<366073409200 12

<366073409200 12

Bayer. Staatsbibliothek

2364.

Bau. 1276/1 Holzschuhen

Der

Bayerische Landtag

vom Jahre 1825.

Skizzirt

von

Rudolph Freiherrn von Holzschuher,

Doctor der Rechte, und Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung,

mit vier Tabellen.

Erlangen 1826,

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Wenn man die für jede Ständeversammlung Bayerns sich gegen 20 Bände belaufenden Verhandlungen erblickt, so wird man fast an ein Urtheil Göthe's erinnert: „es ist der Charakter der Deutschen, daß sie „über Allem schwer werden, und daß Alles über „ihnen schwer wird.“

Ich habe versucht, das Schwere leichter zu machen, indem ich glaubte daß es Mehreren eben so wie mir gehen möchte, daß man nämlich vor der Zeit müde und daß der Faden der Ideen-Association schlaff wird, wenn man lange suchen muß, und oft nur findet was man nicht sucht, oder weniger findet, als man zu finden hoffte, und gerade das nicht findet, was in einem Winkelchen verborgen steckt, endlich auf keinen Fall beisammen findet, was zusammen gehört, was aber entweder durch Zufall, oder durch die Empfänglichkeit eines Gegenstandes für mehrfache Rubriken, oder durch die Zersplitterung in die Verhandlungs- und resp. Beilagen-Bände zerstreut liegt.

Wenn ich nun die also zerstreuten Gedanken in Einen Brennpunkt vereinigte, wenn ich den Geist

der Verhandlungen zugleich mit einem Register oder Wegweiser durch dieselben zu geben versuchte, so werden mir die Autoren eben so wenig zürnen, als Jean Paul, da er bei seinen Lebzeiten seinen Geist umhergehen sehen mußte,*) vielmehr werden sie es mir, wie ich hoffe, danken, durch mich den Weg zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gebahnter zu finden. Ich biete hiemit zugleich den künftigen Volksvertretern das unentbehrliche Hülfsmittel dar, durch welches sie mit Einem Blick den Zustand der Wirklichkeit, die Anforderungen an die Zukunft, die Schritte vorwärts, und die Ursachen, warum man da und dort auf halbem Weg stehen blieb, oder Anderes ganz aufgab, übersehen, und für die zweckmäßige Richtung ihrer Wirksamkeit den richtigen Standpunkt leicht finden können. — Doch nicht für diese zwar an sich schon bedeutsamen Zwecke allein, sondern auch für das größere Publikum schrieb ich diese Bogen. Die ständischen Verhandlungen gemeinnützig und zum Gemeingut zu machen, ist ein nicht geringerer Zweck dieser Bearbeitung. Er konnte durch aphoristische Artikel ephemerer Zeitungs-Blätter nur Stückweise, durch den jetzt, d. i. 5 Monate nach Entlassung der Stände, noch nicht vollendeten Druck der ständischen Verhandlungen aber noch ungleich weniger erreicht werden, denn was ungefähr 21 Bände füllt, ist für das große Publikum theils viel zu kostspielig, theils minder genießbar, indem

*) Jean Pauls Geist. Eine Auswahl seiner gediegensten Stellen.

dasselbe nicht dickleibige Pandecten studieren will, um für sich selbst mühsam erst die Quintessenz daraus zu bereiten, sondern diese zum Genuß begehrt.

Für das Gedeihen und für die kräftige Entwicklung unserer liberalen Institutionen ist es gleichwohl wesentlich und unerläßlich, sie dem Gemeinsinn empfänglich zu machen, und den Gemeinsinn darein auf das innigste zu verweben, denn er ist die Lebenskraft der — ohne ihn — zu leeren Formen und Schatten herabsinkenden Verfassung.

Nur dadurch können wir mit dem gebührenden Danke die erhabenen Gesinnungen des edlen Monarchen ehren, welcher so wohlwollend diesen Schlußstein in das Staats-Gebäude setzte.

Aber auch für das größere deutsche Publikum dürften diese Bogen nicht ohne Interesse seyn.

Auf die vier Hauptgrundlagen der Staatswirthschaft fand man abwechselnd die hier gleichsam in einem Tableau abgebildeten Arbeiten gerichtet:

1) Ordnung, Einfachheit, und weise Oekonomie in der Verwaltung;

2) Erweckung und Förderung der Industrie, als des größten Kapitals eines jeden Landes;

3) Freiheit der Kräfte und der industriellen Arbeit, sowohl am Grund und Boden, durch dessen Ungebundenheit, als in Gewerben durch Entbindung von ängstlichen und lästigen Beschränkungen;

4) Gleichgewicht der finanziellen Kräfte, durch angemessene Vertheilung der Lasten auf einer Seite, sowie durch ein weises System des Staatskredits, unterstützt durch Oeffentlichkeit der Rechnungslegung

bei Einfachheit des Organismus. Diese nicht blos einem einzelnen Lande angehörende, sondern allgemein nationale und wissenschaftliche Interessen werden die Theilnahme mehrerer deutscher Leser aus conföderirten Staaten nicht minder anzuziehen vermögen, besonders derjenigen, deren patriotischer Beruf sie zu gleichen Studien und Bestrebungen auffordert.

Ueberall sind es im Wesentlichen dieselben Stoffe, die gleichen Richtungen der Thätigkeit, die nämlichen Interessen, welche den Volksvertretern dieses oder jenes deutschen Bundesstaates obliegen.

Sollten auch die Männer vom Fache nicht eben Bereicherung für die Wissenschaft in diesen Verhandlungen finden, so werden sie doch durch die aus dem Leben und der Erfahrung hervorgegangenen Bemerkungen. Berichtigung oder Befestigung für abstrakte Grundsätze finden, und zuweilen auf Gesichtspunkte stoßen, mittelst welcher die Theorie durch die Praxis bereichert wird.

Die allgemeine Perfectibilität der Menschen und ihr stetes Fortschreiten hat eine nothwendige Rückwirkung auf die Elemente der geselligen Verbindung.

Es ist zu wünschen, daß besonders diejenigen Mitglieder einer ständischen Versammlung, welche keiner Schule angehören, nicht zu einer Wissenschaft oder gar ad verba magistri geschworen haben, sondern aus dem Volksleben unmittelbar hervorgehen, am fleißigsten ihre Beobachtungen zu Tage fördern, denn gerade darinn liegt der eigenthümliche, auf andere Weise nicht so leicht, oder wohl gar nicht zu erreichende Vortheil der ständischen Zusammenkünfte.

Dann ist in ihnen auch immer der Stand der Aufklärung und Volksbildung leicht zu erkennen, und die Regierung wird ihn zu leiten, ihm fortzuhelfen wissen.

Ein weiser Monarch wird daraus nur Vortheil für das Ganze zu ziehen verstehen. Sie können nie den ruhigen Gang der Regierung stören, und wer ihr Wesen aus der Erfahrung kennt, wird das Vorurtheil, als ob daraus eine Bedenklichkeit gegen das monarchische Prinzip hervorgehen könnte, sehr ungegründet vielmehr nur eine Stütze darinn finden, welche die Kraft der Regierung für alle Zeiten unerschütterlich macht. Das Interesse des Regenten und des Volks kann vernünftigerweise nur als ein und ebendasselbe gedacht werden. Ich verweise hier auf das, was Ancillon über den Geist der Staatsverfassung S. 55 Berlin 1825 sagt, und was besonders auf constitutionelle Monarchien anwendbar ist.

„In denselben ist man von zwei Wahrheiten „überzeugt, Einmal, daß der Monarch durch seine „Stellung der Einzige im Staate ist, der kein vom „Interesse des Staats verschiedenes Interesse haben „kann; Zweitens: daß er sich selbst nicht zum Zweck „des Staats macht, sondern nur als Mittel zum „Zweck sich betrachtet.“

„Das Volk fürchtet also einzig und allein die „Beamten, zumal die höheren, und traut ihnen nicht „unbedingt, weil sie leicht ein von dem Interesse der „Gesammtheit verschiedenes Interesse haben können, „und weil sie sich in ihrem Innern sehr oft als „Zweck betrachten.“

„Wenn also der Monarch nicht mehr durch eine „strenge Aufsicht, durch eine große Besonnenheit, „und ein zeitgemäses Eingreifen die Beamten in Zaum „hält, sondern nach Gutdünken walten läßt, so wird „die Monarchie ausarten, und das Volk dem Für„sten entfremdet werden, weil es in demselben nicht „mehr seinen Beschützer sieht.“

„Die Monarchie wird dann eine wirkliche Aristo„kratie, und zwar die schlechteste von allen, weil eine „Bureaucratie der Beamten unter der Firma des „Monarchen viel kühner verfährt, als jede andere „Aristokratie.“

Ob man in ständischen Versammlungen immer das Rechte hören werde? dieß läßt sich wohl eben so sehr bezweifeln, als auch in den Individuen und Ständen, deren Organe auftreten, diese und jene Befangenheit nicht fehlen wird, aber in der Mischung der Versammlung liegt auch dagegen ein hinlängliches Gegengewicht, und man muß der neuern Zeit das Verdienst zuschreiben, daß sie in der constitutionellen Monarchie die heilsamste Vertheilung und Zusammensetzung der Kräfte, mit Einem Wort die beste Staatsverfassung, deren die Menschheit fähig ist, hervorgebracht hat. Man sieht in ihr die Liebe zu König und Vaterland so innig verschmolzen, daß eine festere Stütze des Thrones nicht gedacht werden kann; beide Begriffe fallen immer in Eines zusammen; das Alles umschlingende Band erzeugt ein Verhältniß, in welchem der Mensch aufhören muß, sich isolirt zu betrachten, vielmehr immer sich dem großen Ganzen angehörig fühlt, und dieß ist ja die wahre

Grundlage des Staatslebens oder des Social-Verbandes. —

Möge demnach allen Freunden dieser Verfassung das gegenwärtige Bild ihrer Wirksamkeit willkommen seyn; möge den patriotischen Mitarbeitern in dem hier abgebildeten Tagewerk sich eine heitere Erinnerung abspiegeln!

Ihnen gelten gleich dem fleißigen Sämann die Worte des Dichters:

„wie heut sich end'gen wird, was Morgen bringen —
Ich weis es nicht — doch streu ich gerne Saaten
Sie lasse Luft und Boden dann gerathen,
Durch meine Trägheit soll es nicht mißlingen!"

Die Morgensonne, welche über dem Lande aufgegangen ist, es zu verjüngen, verheißt jedem guten Saamen Gedeihen! —

Geschrieben Nürnberg, im December 1825.

Rudolph Freihr. v. Holzschuher.

Erklärung der Abbreviaturen.

Die römische Ziffer bedeutet den betreffenden Band, und zwar — wenn nichts beigesetzt ist, den Band der Verhandlungen, die Bezeichnung Beil. Bd. aber den Beilagen Band. Die arabische Ziffer deutet auf die Seitenzahl des angeführten Bandes.

Die zweite Abtheilung, welche dieser ersten in kurzer Zeit nachfolgt, hat zum Gegenstande die Verhandlungen über

1) Nationalökonomie

a) Discussion der darauf und auf die innere Staatsverwaltung sich beziehenden Gesetz-Entwürfe,

b) Discussion der dahin bezüglichen Anträge.

2) Justizgesetzgebung;

3) Beschwerden über Verletzung der Verfassung;

4) Verhandlungen und Beschlüsse in Beziehung auf den Geschäftsgang der Kammer der Abgeordneten, und die Handhabung der reglementären Bestimmungen.

Uebersicht der ersten Abtheilung.

Seite

Rechenschaftsbericht über die Jahre $18\frac{20}{21}$ bis $18\frac{22}{23}$ der ersten Finanzperiode . . 1 — 33

Budget für die zweite Finanzperiode oder für die Etats-Jahre 1825 — 1831 . 34 — 301

Vorbemerkungen S. 36. Anträge in Ansehung der formellen Construction des Budgets 41. Materielle Anträge, Betrachtungen und Wünsche in Beziehung auf den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen 46, insbesondere auf die Störung des Staatshaushaltes durch die Unzuverlässigkeit der Getraidepreise 52, und durch das Uebermaaß der Pensionslast 57. Bemerkungen zu den einzelnen Positionen 65. Erster Abschnitt. Staatsausgaben: Nachlässe an Staatsgefällen 65. Etat des K. Hauses und des Hofes 67, des K. Staatsrathes 70, der Ständeversammlung 71, des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern 77, des Staatsministeriums der Justiz 79, des Staatsministeriums des Innern 83, des Staatsministeriums der Finanzen 86. Für allgemeine Staatsanstalten: a) für Erziehung und Bildung 95, b) Cultus 101, c) Gesundheit 106, d) Wohlthätigkeitszwecke 106, e) Sicherheit 108, f) Industrie und Cultur, auch Landgestüt 110, g) Leistungen des Staats an die Gemeinden 112, h) Steuerkataster 113, i) Strassen-, Brücken- und Wasserbau 129, k) für Staatsanstalten überhaupt 140. Militär-Etat 141. a) aktive Armee 141, b) Gensdarmerie 147, c) Armee-Gestüt 149.

Seite

Topographisches Bureau 152. Landbauten 153. Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener 158. Hauptreservefonds 161. Deficit der Ersten Finanzperiode 161. Zweiter Abschnitt. Staats-Einkommen: I. Direkte Staatsauflagen im Allgemeinen, nämlich: 1) Grundsteuer, 2) Häusersteuer, 3) Dominicalsteuer, 4) Gewerbsteuer, 5) Familiensteuer, 162—179. II. Indirekte Staatsauflagen: 1) Zollgefälle 179—215: Transitozoll 189, Weggeld 192, Eingangszoll 194, Ausfuhrzoll 203. 2) Stempelgefälle 215. 3) Aufschlagsgefälle 235. 4) Taxen und Sporteln 240. III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum: 1) Forsten und Jagden 246, 2) Oekonomieen, Brauereien und Fabriken 254. IV. Lehen-, Grund-, Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle 260, (insonderheit Getraidmagazine 263, Natural- und reluirte Frohnden in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth 263, Ritterpferds-Surrogatgelder und andere drückende Verhältnisse im Lehenwesen 263). V. Staats-Regalien und Anstalten: 1) Salinen und Bergwerke 275, 2) Münze 292, 3) Post 292, 4) Lotto 296, 5) Regierungs- und Intelligenzblatt 299. VI. Uebrige Einnahmen 301.

Staatsschuldenwesen . . . . . 302—337

Vergangenheit 304. Zukunft 312. Wünsche und Anträge aus Anlaß des Schuldentilgungs-Berichts und Gesetzes 322. Schlußbemerkungen 331.

Rechenschafts-Bericht.

Im Allgemeinen ist die Rechenschaft über die Erste Finanzperiode behandelt durch den Rechenschaftsbericht des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen Beil. Bd. I. S. 98 mit Beil. A — C.; durch dessen weitere Rechtfertigung und Erläuterung mit näheren Modificationen und zwei Tabellen Verhandl. Bd. VI. S. 4 — 66; ferner in den General-Berichten des zweiten Ausschusses:

A) über die Staats-Ausgaben durch die Referenten Dr. Geyer und v. Uzschneider Beil. Bd. IV. S. 286, nebst 2 Tabellen XIV und XV, insonderheit die Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben in den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ ebendas. S. 409; dann in den Berichten desselben Ausschusses:

B) über die Staats-Einnahmen an directen und indirecten Steuern, dann aus Gefällen aus dem vollen Staats-Eigenthum in den 3 letzten Finanzjahren $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$, $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$, $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$, nebst 3 Tabellen (Ref. Dangel) Beil. Bd. IV. S. 73 — 133;

C) über die Einnahmen bei Verwaltung der Staats-Regalien und Anstalten, nebst 10 Tabellen (Ref. Frhr. v. Heynitz) Beil. Bd. IV. S. 134 — 231;

D) über die Staats-Einnahmen im Allgemeinen und insonderheit über jene aus getheiltem Eigenthum (Ref. Socher) Beil. Bd. IV. S. 250 — 285 mit 3 Beilagen;

endlich in den Specialberichten desselben Ausschusses:

1) über die Armee-Rechnung v. J. $18\frac{2}{2}\frac{1}{1}$—$18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$, also der übrigen Rechnungslegung um Ein Jahr voranschreitend (Ref. Merkel und Heinzelmann), Beil. Bd. V. S. 7 ff.;
2) über das k. Armee-Gestüt (Referent Meuth), Beil. Bd. V. S. 41 ff. mit 5 Tabellen;
3) über die Rechnungs- und anderen Verhältnisse der kön. Gensd'armerie v. J. $18\frac{?}{2}\frac{1}{2}$ bis $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ (Ref. Meuth), Beil. Bd. V. S. 198 mit Tabelle VI u. VII.;
4) über das topographische Bureau (Ref. Merkel), Beil. Bd. VI. Ziffer CXXXVII.;
5) Berathung über das Credit-Votum, Verh. Bd. IX. 464—506.

Die Reden und Discussionen einzelner Abgeordneten finden sich, da das Compterendu und Budget cumulativ auf die Tagsordnung gebracht worden sind, unten beim Budget angeführt.

Die definitiven Abstimmungen X. 58—95 und 85 — 107.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten X. 109 ff.

Den Beschluß der Kammer der Reichsräthe, die nochmalige Begutachtung des Ausschusses, endliche Abstimmung und Beschluß der Kammer der Abgeordneten, nebst dem Gesammtbeschluß beider Kammern s. Bd. XI. .....

Abschied s. Gesetzbl. v. J. 1825, S. 149.

Historisch muß voraus geschickt werden:

Zur Zeit, als im Jahr 1819 das Budget zum Erstenmal entworfen und berathen wurde, hatte man die Bücher von $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ noch offen, d. h. man hatte noch viel zu zahlen, und keine disponiblen Mittel da-

zu, die Ausstände ausgenommen, welche jedoch nicht flüssig waren. Dieselbe Aussicht hatte sich auch für das Jahr $18\frac{18}{19}$ gezeigt, in dessen Lauf die Stände das Erstemal zur Grundlegung des neuen Gebäudes versammelt waren, dessen Rechnungs-Abschluß also damals noch nicht gezeitiget war.

Diese gewissen und voraussichtlichen Geldverlegenheiten gaben zu folgender Operation Anlaß.

Die erste Finanzperiode brauchte zu den kurrenten Einnahmen noch einen Zuschuß, um die bewilligten Ausgaben decken zu können. In Ermangelung einer neuen Auflage, und bei der Bedenklichkeit, die bestehenden Auflagen zu erhöhen, konnte nur durch Kredit geholfen werden. Dieser wurde auf jährlich 500,000 fl., somit auf die sechsjährige Finanzperiode mit 3 Millionen bewilliget. Damit war aber noch nicht für Deckung der Passivreste aus den Vorjahren gesorgt. Diese waren ein momentanes und dringendes, jene hingegen ein künftiges, erst zu erwartendes Bedürfniß. Man nahm daher den für jene bestimmten Kredit zu 3 Millionen zur Deckung dieser, und überwieß dafür jener die nicht sofort exigiblen Activ-Reste aus der Periode v. J. $18\frac{17}{18}$ et retro, im muthmaßlichen Anschlag von 7 Millionen.

Der Rechenschaftsbericht zerfällt daher in drei Haupt-Rubriken:

I. über den Dienst der Vorjahre, nämlich vom Jahre $18\frac{18}{19}$ et retro;

II. über die erste Finanzperiode vom Jahr 1819 — 1825, wovon aber nur 3 Jahre, nämlich $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$ und $18\frac{22}{23}$ für den Landtag v. J. 1825 zur Behandlung kamen, weil für das Jahr $18\frac{19}{20}$ die Rechnung schon von der Ständeversammlung des Jahrs 1822 absolvirt war, und die Rechnungen für das Jahr $18\frac{23}{24}$ und $18\frac{24}{25}$ noch nicht vollendet und vorgelegt worden sind. Zur Rechenschaft dieser Periode gehörte auser den currenten und ordentlichen Staats-Einnah-

men auch die Verwendung des eventuellen Credits, welcher zur Deckung der schon im Voraus besorgten Differenz zwischen den wirklich sich ergebenden und den im Budget der voranschlägigen Staats-Einnahmen zum Grund gelegt gewesenen Getraidpreisen bewilligt worden war;

III. über die in der vergangenen Finanzperiode vorgefallenen Veränderungen am unveräusserlichen Staatsgut.

Zu I

ist der Stand des vorgelegten Ausweisses folgender:

	fl.	kr.
Die kurrenten Einnahmen für $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ haben betragen	30,072,347.	57
Hiezu das für $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ und $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ vereinnahmte Kredit-Votum mit . .	3,000,000.	—
Die von $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ vereinnahmten Activ-Rückstände aus $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$.	1,278,540.	$9\frac{3}{4}$
Summa der Einnahmen aus dem Dienst der Vorjahre . . .	34,350,888.	$6\frac{3}{4}$

Dagegen betrugen:

Die kurrenten Ausgaben für $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$, laut der Rechnung	32,262,406.	13
die Retardaten dieser Rechnung und der Vorjahre $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ et retro .	4,003,417.	$47\frac{1}{4}$
in Summa	36,265,824.	$\frac{1}{4}$

Mithin ist der bewilligte Kredit für Rechnung der Vorjahre bereits überstiegen worden um (Beil. Bd. I. S. 92, 93 und 95. Verhandl. Bd. VI. 44.) 1,914,935. $53\frac{1}{2}$

Damit ist aber das Buch der Vergangenheit noch nicht geschlossen. Das Königliche Staatsministerium der Finanzen versicherte, daß noch von Zeit zu Zeit Nachforderungen aus der Periode v. J. $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ bis $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ erscheinen; theils richterliches Erkenntniß, theils offenbare Liquidität mache deren Zahlung nothwendig, und da die hiezu angewiesene Einnahmsquelle der

Ausstände und ruhenden Gefälle aus den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ mit Ende $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ nur noch 195,192 fl. 17 kr. 1 pf. betragen habe, an welchen sich jedoch ein nicht unbeträchtlicher Theil als inexgible veroffenbaren dürfte, so sey mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß der oben angegebene Passivrest aus dem Dienst der Vorjahre noch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten werde. Beil. Bd. I. S. 95.

Dafür wurde von den Ständen ein Kredit auf die rechnungsmäßig nachzuweisende — zur Zeit noch in ihrer Größe ganz unbestimmt gelassene — Summe postulirt, — Beil. Bd. I. S. 122.

Diese aber in der Folge, einschlüssig des überhaupt bis zum Ende der Ersten Finanzperiode zu berechnenden Ausfalles auf 6,400,000 fl. *) vorbehältlich der Nachweisung festgesetzt, und von den Ständen bewilligt; dabei aber zur endlichen Purification der Passivreste aus den Vorjahren der Antrag auf Edictal-Vorladung aller solcher Prätendenten mit dem Effect der Präclusion von der Kammer der Abgeordneten gestellt — VI. 126, IX. 464 — 506, X. 77, worüber unten bei der Materie der Staatsschuldentilgung das Weitere bemerkt werden wird.

Das Gesetz vom 11ten September 1825 sub Tit. III. verlautet dahin: 1) Die Rechnung über den Dienst der Vorjahre von $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ et retro wird mit dem 30sten September 1825 geschlossen, und die Arreragen desselben gehen auf den Dienst der ersten

---

*) Der Ausschuß legt dar, daß aus dem Dienst
der Vorjahre . . . . . 6,985,225 fl.
Passiva bestehen, welche bis zum Anfange der
2ten Periode durch Activen beiläufig um . 500,000 fl.
gemindert seyn werden, so daß noch ungedeckt
blieben . . . . . 6,485,225 fl.
wofür per aversum 6,400,000 fl. Kredit postulirt wird.
VI. 457.

Finanzperiode über. 2) Für diesen wird in den drei folgenden Jahren eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode geführt. 3) Für den Ausfall der sich zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergibt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bei der Schuldentilgungskasse, insoferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben benöthigten Falles erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird im Jahre 1828 für die ersten drei Jahrgänge nachträglich verfügt werden. S. Gesetzblatt v. J. 1825 S. 149.

Die Discussion, welche der Vereinbarung beider Kammern vorangegangen war, hatte theils die Modalität der Kredit-Bewilligung (X. 75, 76) theils und vorzüglich die Frage betroffen, ob die bisherige Ueberschreitung des zu gleichem Zweck bewilligten Kredits, in so weit sie nicht schon von der Ständeversammlung v. J. 1822 stillschweigend anerkannt zu seyn scheine, und resp. erst aus den damals noch nicht zur Vorlage gekommenen Rechnungen v. J. $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ zu entnehmen war, nachträglich zu genehmigen sey. Beil. Bd. IV. 288. 386. Verh. Bd. VI. S. 67. 429. 505 — 507. VII. 7.

Schwer neigte sich die Kammer der Abgeordneten zur Affirmative; man wollte die definitive Anerkennung der Rechnungen bis zum Abschluß der Finanzperiode, an welcher bemerktermaßen noch 2 Jahresrechnungen fehlen, aussetzen. X. 59. Frage 1 — 4. S. 75. Fr. 108. Beil. Bd. IV. 296.

Endlich erachtete sich, nach dem Vorgang der Kammer der Reichsräthe, auch die der Abgeordneten in dem Falle einer unwillkührlichen Anerkennung, weil ihr Ausschuß in der langen und keiner Verlängerung mehr fähigen Zeit seiner Vorberathung keine solchen Data zu liefern vermocht hatte, aus welchen entwe-

der die Eigenschaft der aus den Kreditmitteln geleisteten Zahlungen (ob sie nämlich solche Schulden betrafen, welche wirklich vor der Constitution schon vorhanden waren) zweifelhaft gemacht oder bestimmt zu verneinen gewesen wäre, — oder aus welchen die Liquidität der bezahlten Posten zweifelhaft gemacht oder negirt werden konnte. Denn nur in dem Einen oder dem andern Fall hätte die Kammer entweder die bessere Rechtfertigung von Seite des Königlichen Finanzministeriums fordern, oder diese Posten dem Ministerium zur Vertretung heimweisen können.

Zu II, die Erste Finanzperiode betreffend war hauptsächlich darzulegen:

I. der Ueberblick der ganzen Finanzperiode, soweit die Rechnungen derselben bereits vorgelegt sind, nämlich vom Jahr $18\frac{1}{0}\frac{9}{0}$ — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ oder für deren erste 4 Jahre, und zwar:

A. Verhältniß der voranschlägigen zur wirklichen Einnahme:

a. ungerechnet des für den an den Getraidpreisen besorgten Ausfall eventuell auf die Summe der Differenz bewilligten Kredits betrug Beil. Bd. I. 98. Verh. Bd. VI. 510

die Soll-Einnahme für diese	fl.	kr.
4 Jahre	123,945,570	—
die wirkliche Einnahme aber nur	123,579,714.	44
Es wurden also zu wenig einge-nommen	365,855.	16

b. mit Einschluß des Kredit-Voti betrug die Soll-Einnahme . . 127,450,510 —
die wirkliche Einnahme aber Beil. Bd. I. 98. . . . . 127,084,654. 44

B) Verhältniß der wirklichen zur voranschlägigen oder gesetzmäßigen Ausgabe:

Die gesetzmäßige Ausgabe war durch	fl.	kr.
das Budget vom Jahr 1819 festgesetzt auf (Beil. Bd. IV. S. 300.) .	123,682,710.	—

Die wirkliche Ausgabe betrug Beil. Bd. I. S. 96. . . . 127,480,892. $29\frac{3}{4}$

Erstere ist also überschritten *) Beil. Bd. VI. 512, um . . . 3,798,182. 29¾

C. Besondere Zusammenstellung des Rechnungs-Ergebnisses der letzten drei Jahre, abgesondert von

---

*) Die Auflösung dieser Ueberschreitung in ihre einzelnen Positionen siehe Bd. VI. 512. Zur vollständigen Uebersicht müssen derselben auch die bei einigen Etats gewonnenen Ersparnisse durch Minderausgabe unter dem gesetzten Ausgaben-Anschlag beigesetzt werden, weil auch diese von den Ueberschreitungen anderer Positionen wieder aufgezehrt worden sind, anstatt daß sie IV. 512, vielmehr dem allgemeinen Staatsvermögen hätten zuwachsen sollen, weil die Verwendung der in einer Ausgabsrubrik erzielten Ersparung nicht zu einer andern Position, wofür sie nicht bewilligt war, geschehen konnte.

Minder-Ausgabe zeigt sich aber bei folgenden Positionen:

	fl. kr.	
An den Passivreichnissen	375,675. 27¼	s. Beil. Bd. IV. 337.
— dem Etat des Staatsraths . .	10,705. 13¾	— — — 346.
— — Etat des Minist. d. Aeussern .	349,715. 51½	abweichend s. Beilage Bd. IV. 348.
— — Etat des Minist. d. Justiz . .	412,886. 51¼	Beil. Bd. IV. 349. berichtigend.
— einzelnen Zweigen d. Min. d. Inn.	891,136. 8.	Beil. Bd. IV. 352 ff.
— einzeln. Zweig. der Steuercataster-Commission .	35,726. —	— — — 358.
	2,075,845. 31¾	
Werden nun diesen die obigen Mehrausgaben zugerechnet mit .	3,798,182. 29¾	
so ergiebt sich Totalüberschreitung von	5,874,028. 11½	

dem bereits der Ständeversammlung v. J. 1822 vorgelegten Ergebnisse des Etats-Jahrs $18\frac{19}{20}$.

---

welche sich in folgende Positionen auflößt:

		fl.	kr.		
beim	Hof-Etat . . .	8,113.	$5\frac{3}{4}$	Beil. Bd. IV.	345
—	Etat des Finanzminister.	80,18731.	$\frac{1}{4}$	— —	357
—	Wasser- und Straßenbau	287,694.	$14\frac{3}{4}$	— —	362
—	Landbau . .	17,827.	29	— —	367
bei den	Civilpensionen .	2,341,222.	$47\frac{1}{2}$	— —	375
bei dem	Hauptreservefond	250,109.	$21\frac{1}{4}$	— —	386
—	— Minist. des Inn.	22,457.	7	— —	350
—	— Etat auf Wohlthätigkeit .	7,367.	—	— — — —	353
—	— Etat der Schuldentilgung .	1,253,247.	$32\frac{1}{2}$	s. Tabelle II. zum Finanzbericht.	
auf	Nachlässe und Ausstände	1,454,620.	$2\frac{3}{4}$*)	Beil. B. IV	339f.
auf die	Ständeversammlung	151,182.	$\frac{3}{4}$	— —	346
	Summa	5,874,028.	$11\frac{1}{2}$	— —	VI. 513 Beil. Bd. I. 89. 90.

Hiebei muß aber bemerkt werden, daß manche dieser Ueberschreitungen bloß formell sind, indem im Lauf des Etatsjahrs Transferirungen einzelner Positionen von Einem Etat auf den andern Statt hatten, manches auch nur eine durchlaufende Post bildet, z. B. auf Ausstände, und die Mehrausgabe auf Schuldentilgung in zufälligem Mehr-Ertrag der hiezu speciell angewiesenen Einnahmen ihren rechtfertigenden Grund hat. Die ministerielle Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlägen s. Tabelle I und II zum Vortrag VI. 4 ff.

---

*) Abgeändert ist diese ohnedieß nur durchlaufende Post in der Tabelle II. zum Finanzbericht vom 19. Juli 1825.

Hienach ergab sich die Summe der Staats-Einnahmen VI. 13.

		fl.	kr.	pf.
im Jahre	$18\frac{20}{21}$ auf	32,315,275.	34.	1
— —	$18\frac{21}{22}$ —	33,462,011.	25.	$1\frac{1}{2}$
— —	$18\frac{22}{23}$ —	29,548,378.	37.	—
in Summa		95,325,665.	36.	$2\frac{1}{2}$

und der Staatsausgaben

im Jahr	$18\frac{20}{21}$ auf	32,022,886.	54.	3
— —	$18\frac{21}{22}$ —	32,680,627.	31.	1
— —	$18\frac{22}{23}$ —	32,398,073.	3.	3
in Summa		97,101,587.	29.	3

D. Die Darlegung des Activ-Bestandes der Finanzkassen beim Abschluß des Jahres $18\frac{22}{23}$ auf 5,903,239 fl. 44 kr. —

nämlich:

	fl.	kr.
an Baarschaft und derselben gleichen Papieren . . .	2,906,379.	13
aus älteren Abrechnungspapieren, deren vollständige Vereinigung in den Rechnungen von $18\frac{23}{24}$ und $18\frac{24}{25}$ erfolgen wird — mit dem Nennwerthe von . . .	1,227,730.	$53\frac{1}{4}$
an Effecten welche theils verzinnslich bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt, theils dort bis zur Verwerthung deponirt, theils ihr noch zuzurechnen sind, nach dem Nennwerth	1,769,129.	$37\frac{3}{4}$
VI. 14 und Beil. Bd. IV. 406	5,903,239.	44

Abgleichung dieses mit dem Activ-Rechnungs-Rest am Anfang der Finanzperiode 1819. —

	fl.	kr.
Jener hatte betragen . .	8,823,650.	$14\frac{1}{2}$
Der jetzige beträgt . . .	5,903,239.	44
Minderung	2,920,410.	$30\frac{1}{2}$

dessen formaler Nachweiß vorgelegt wurde, Beil.

Bd. IV. 406 ff. Der Referent des 2ten Ausschusses fand dabei noch eine Differenz von 11768 fl. 13 kr. deren Berichtigung vom Königlichen Finanzministerium versprochen wurde. VI. 15.

E. Die Nachweisung über die Verwendung des Erlöses aus veräusserten Staatsrealitäten.

Dieser betrug:		fl.	kr.	pf.
im Jahr	$18\frac{20}{21}$.	2,285,831.	56.	$\frac{1}{2}$
— —	$18\frac{21}{22}$.	1,347,858.	31.	—
— —	$18\frac{22}{23}$.	1,232,082.	30.	1
in Summa		4,865,772.	57.	$1\frac{1}{2}$

VI. 14 und Beil. Bd. IV. 392.

Durch die Kalkulationen des zweiten Ausschusses ad A. und B. fand sich das Königliche Ministerium der Finanzen zu weiteren am 19ten Juli 1825 in der Kammer abgegebenen Erläuterungen veranlaßt, wobei mit Unterscheidung zwischen bloßem Rechenschaftsbericht und Ausmittelung der Administrations-Resultate, und unter Getrennthaltung desjenigen, was in den Jahren, und was für die Jahre der Vergangenheit eingenommen und ausgegeben worden ist, somit als wirkliches Einkommen der Ersten Finanzperiode zu betrachten ist, in den einzelnen Positionen eine veränderte Gestalt annahm, im Resultat des Deficits aber ganz unverändert blieb und sich, wie folgt, entzifferte (VI. 32 ff. Beil. Bd. IV. 309.):

Wirkliche Staatseinnahmen in den ersten 4 Jahren der gegenwärtigen Finanzperiode .	fl.	kr.	pf.
	126,094,782.	45.	$1\frac{1}{2}$
Die Budgetmäßige Soll-Einnahme hatte zu betragen, wie oben	123,945,570.	—	—
Demnach überstieg das wirkliche Einkommen den Soll-Ertrag, Beil. Bd. VI. 34, um *) .	2,149,212.	45.	$1\frac{1}{2}$

*) Und zwar zum Besten 1) der Schuldentilgungskasse um

	fl.	kr.	pf.
Die gesetzmäßige Ausgabe, wie sie durch das Budget v. J. 1819 bestimmt war, stellt sich dar auf	123,508,710	—	—
die wirkliche Ausgabe betrug auf den nämlichen Zeitraum	126,491,464.	11	—
die gesetzmäßige Ausgabe wurde demnach überschritten Beil. Bd. VI. 39. um	2,982,754.	11	—

Diese Ueberschreitung zerfällt in folgende drei Hauptrubriken:

a) Mehrleistung an die Schuldentilgungsanstalten . .	1,253,247.	32.	1½
b) Mehrbetrag der als Staatsausgabe behandelten Gefälls-Entgänge durch Passiv-Reichnisse, Nachläße, Ausstände und ruhende Gefälle . . .	89,513.	13.	2
c) Mehrung des eigentlichen Staatsaufwands vorzüglich unter der Pensions-Rubrik . .	1,639,993.	25.	½
*)	2,982,755.	411.	—

1,253,247 fl. 32 kr. 1½ pf. 2) zum Besten der Staatskasse 895,965 fl. 12 kr. 3½ pf. zusammen 2,149,212 fl. 45 kr. 1 pf.

*) Die Details der Ueberschreitungen werden unten bei der Uebersicht der Verhandlungen über das Budget einzeln mit Rücksicht auf die Transferirungs-Posten noch Einmal recapitulirt. Auch hier muß wieder auf die obige Anmerkung zurückgewiesen werden, daß nämlich das kön. Finanzministerium von obenstehender Summe der Ueberschreitungen im Voraus die bei anderen Ministerial-Etats und Positionen sich ergebenen Minderausgaben abgezogen hat. Die volle Summe der Ueberschreitungen beträgt aber nach der reinen Summation der Position Mehr in der Tabelle II. zum Bericht des K. Finanzministeriums vom 19. Juli 1825 5,014566 fl. 35 kr. Die Differenz derselben von dem oben aus dem

Abgleichung der Rechnungs-Resultate.

	fl.	kr.	pf.
Die Mehrausgabe betrug wie oben Beil. Bd. VI. 40. . .	2,982,754.	11.	—
Die Mehr-Einnahme betrug aber wie vorhin berechnet ist .	2,149,212.	45.	½
folglich blieb Mehr-Ausgabe .	833,541.	25.	3½
Weil aber in der berechneten Mehr-Einnahme auch ein Ueberschuß von jährlich 109,215 fl. calculirt war, welcher in 4 Jahren betrug	436,860	—	—
so bleibt eigentliches Deficit der Ersten Finanzperiode bis zum Ende des Etatsjahrs $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ (Beil. Bd. VI. 41. 49. Bd. I. 98 ff.) nur	396,681.	253.	½
und wenn man das Deficit der Vorjahre hinzurechnet mit .	1,914,935.	53.	2½
so ergiebt sich Gesammt-Deficit bis Ende des Jahrs $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ in Allem	2,311,617.	19.	1½

Bd. VI. 49. Beil. Bd. IV. 309.

Werden aber die 2 letzten Jahre der Ersten Finanzperiode, nämlich $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ und $18\frac{2}{5}\frac{4}{5}$ hinzugerechnet, wofür noch keine Rechnungen gelegt sind, sondern nur vorläufige Uebersichten dem 2ten Ausschusse mitgetheilt worden sind, so ist das — nach VI. 164 aus Retardatenzahlungen, erfreulichen Ereignissen in der Königli-

---

Ersten Ministerialbericht gezogenen Resultat liegt in der den Lesern eben so wohl bemerkbaren Abweichung der Factoren. Wir können Ihnen aber eben so wenig die unangenehme Empfindung ersparen, welche die Abgeordneten selbst mehrmals ausgesprochen haben, daß die verschiedenartige Structur des Rechnungsgebäudes, die abwechselnde Gestaltung durch Zersetzung und Zusammensetzung der Zahlen, nach welcher jede Berechnung gleichwohl in ihrer Art richtig erscheint, es erstaunlich schwer macht, sich zur vollen Klarheit zu erheben.

chen Familie, unvorgesehener Vermehrung der Pensionen — entstandene Gesammt-Deficit vorbehaltlich des genaueren Rechnungs-Nachweises anzuschlagen gewesen auf 6,985,225 fl. VI. 51.

An Activ-Mitteln werden im Gegensatz dieses Ausfalles angegeben Beil. Bd. IV. 310 und 420.

2,588,378 fl. Activ-Ausstände v. J. $18\frac{17}{18}$ et retro cf. Beil. Bd. IV. 341.

195,192 — Activ-Ausstände v. J. $18\frac{18}{19}$ cf. Beil. Bd. ebendas.

1,361,430 — Dergleichen v. J. $18\frac{19}{20}$ — $18\frac{22}{23}$ cf. Beil. Bd. ebendas.

Für diese sämmtlichen Ausstände wurde nur eine Summe von 5 — 600,000 fl. als exigible angenommen, und daher zum Supplement des übrigen Deficits ein Credit-Votum von 6,400,000 fl. beschlossen. IX. 464 — 506.

Für den laufenden Dienst blieben noch zur Disposition:

73,536 fl. an Getraidvorräthen aus den Jahren $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{22}{23}$ incl.

107,809 — Schätzungswerth der Weine und anderer Naturalien; dann ungerechnet des zum ordentlichen Dienst gehörigen Getraides, die ärarialischen Getraid-Magazins-Vorräthe nach vorliegenden Verzeichnissen

mit 5,787 Schäffel Waizen
95,575 — Korn
6,225 — östreich. Korn
11,620 — Fesen

} Summa 129,207 Schfl.

Wie sehr diese End-Resultate der Ersten Finanzperiode mit den ministeriellen Versicherungen und den Erwartungen bei der Ständeversammlung v. J. 1822 contrastiren, wird dargestellt Bd. VI. 142 ff.

Im Allgemeinen erläutert das k. Finanzministerium die Ursachen des Deficits im laufenden Dienst

VI. 51 als von dem Ausfall an der Zoll-Revenue, Erlassung der Zugviehsteuer, dem Verlust in den älteren Activ-Ausständen, und vorzüglich von dem Pensions-Aufwand herrührend.

Die Mehr- und resp. Minder-Ausgaben beim Königlichen Staatsministerium des Innern insonderheit, und dessen besonderen Zweigen finden sich genau erläutert Bd. VII. 163 ff.

Beim Etat des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen wurde die Ursache der Mehr-Ausgabe hauptsächlich in den bei den K. Kreisregierungen erwachsenen vielen Diäten und Reisekosten entziffert:

im Jahr $18\frac{20}{21}$	mit	.	57,383 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.
— — $18\frac{21}{22}$	—	.	81,502 — 47 —
— — $18\frac{22}{23}$	—	.	92,196 — 10 —

Beim Steuerkataster Beil. Bd. IV. 358. war zwar im Ganzen eine Minderausgabe, es wurde aber vom 2ten Ausschuß getadelt, daß ein Drittheil der bewilligten Ausgabe nicht auf die Vermessung und Katastrirung, sondern auf Geschäfte, wozu jene Summe von 1,431,600 fl. nicht bewilligt war, verwendet worden sey, nemlich 2141 Gemeindebeschreibungen, 2039 definitive Gränz-Regulirungen der Gemeinden, und 793 Grundbücher anzulegen.

Diese Ausgaben VI. 438. VIII. 16. 41. 52. Beyl. Bd. IV. 360. werden nicht für nöthig und zweckmäßig erachtet, jedenfalls aber hätten dadurch nicht die so nöthigen Mittel für Vermessung und Steuer-Catastrirung entzogen, sondern, wie der Ausschuß dafür hält, die Kosten dieser den betreffenden Gemeinden belastet werden sollen. Das Finanzministerium nimmt diese Ausgaben gleichwohl in Schutz VIII. 73.

Bei alle dem wurden für den eigentlichen Zweck, welcher der Nation so dringend ist, 35,726 fl. weniger als dafür in dem Budget ausgesetzt war, verwendet, weil im Jahre $18\frac{18}{19}$ eine Mehrausgabe von diesem Belauf Statt gefunden hatte.

Dieß wurde gemißbilliget, weil ja die Dotation

bestimmt für die Jahre 1819 — 1825 festgesetzt war, und zwar ohne einige beschränkende oder bedingende Rücksicht darauf zu nehmen, ob in den früheren Jahren mehr oder weniger für den nemlichen Zweck ausgegeben worden seyn mag.

Ueber die Berechnung Beil. Bd. IV. 403, der Staats-Realitäten-Kaufschillinge hat der Ausschuß zwar nichts einzuwenden, kann aber die im Beyl. Bd. IV. 394. ff. detaillirte Verwendung derselben von 823,003 fl. auf neue Realitäten (meistens Gebäude) nicht billigen, indem diese in der Regel das ungünstigste Besitzthum des Staates seyen, VI. 449, welcher dadurch nicht immer ein nutzbares Eigenthum erworben, wohl aber die große Last seiner Bau- und Reparationskosten vermehrt habe. In der Kammer erheben sich Stimmen über die Unzulänglichkeit dieses Gutachtens, weil es die Hauptfrage nicht erschöpfe, ob die Verwendung der Verkaufs-Erlöse Verfassungsmäßig geschehen sey, VI. 518, und nicht, wie erforderlich darstelle: wie viele Staatsgüter? zu welchen Schätzungswerth? gegen welchen Erlös? und mit welchem Gewinn, gegen die bisherige Rente veräussert worden seyen? — Auch hierüber sollte die definitive Erklärung bis zum Schluß sämmtlicher Rechnungen oder bis zum künftigen Landtag im Jahre 1828 verschoben bleiben. Da ein solcher Aufschub von Seite des Königlichen Ministeriums nicht als Verfassungsgemäß anerkannt wurde, so blieb es bei der allgemeinen Bemerkung des Ausschusses*), Beyl. Bd. IV. 403 und 441, welchem der Antrag X. 87, zur Frage 10 correspondirt:

Daß

Anmerkung. *) Die Constitutions-Urkunde Tit. 3. §. 7, unterwirft die Veräusserung von Staats-Realitäten folgender Bedingung:

„in allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staats-Einkünf-
„te nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine
„Dominical-Rente, wo möglich in Getreid dafür bedungen,
„oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zei-

daß alle Ankäufe, welche aus dem Erlös für veräusserte Realitäten gemacht werden, künftig der strengsten Prüfung zu unterwerfen seyen; und X. 105. zur Frage 94.

„lichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu an„dern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwen„det werden."

Das Gesetz bedingt also die Zulässigkeit der Veräusserungen an die Surrogirung solcher Erwerbungen, welche entweder einen Ersatz in der jährlichen Rente geben, oder das Wohl des Landes auf andere Weise bezielen.

Diese Alternative begreift

a) nothwendige
b) nützliche } Ersatzmittel.

Luxuriöse Verwendungen sind natürlich ausgeschlossen, die nützlichen aber müssen den nothwendigen nach der Natur der Sache und vermöge der im Gesetz ihnen augenscheinlich nur secundär angewiesenen Stellung untergeordnet bleiben, können also so lange nicht als gesetzmäßige Verwendungsarten gelten, als die nothwendigen Zwecke nicht vollständig erfüllt sind. Da nun im Staatshaushalt der vergangenen Periode, in welcher diese Verwendungen gemacht worden sind, noch ein Deficit von vielen Millionen erscheint, so dürfte hieraus folgen, daß zur Zeit nur solche Verwendungen als gültig zu betrachten wären, welche eine größere oder wenigstens gleiche Rente wie das veräusserte Eigenthum gewähren, damit das Deficit nicht noch vergrößert werde.

Ein anderer Grund, warum das Gutachten des Ausschusses nicht erschöpfend gefunden wurde, mochte in der unter den Verwendungen begriffenen Position von 59,939 fl. 34 1/4 kr. für den Frankenthaler Kanalbau liegen. Denn ohne nähere Erläuterung schien ein Kanalbau nicht unter den Begriff neuer Erwerbungen, sondern unter den Begriff von Staatsanstalten, mithin unter die Staats-Ausgaben, und zwar entweder in die Rubrik Wasserbauten, oder Reserve-Fond zu gehören.

daß der nächsten Ständeversammlung ein Verzeichniß der veräußerten Staatsrealitäten und des Ertrags derselben, dann ein Verzeichniß der aus dem Erlös erkauften Realitäten und ihres Ertrags vorgelegt werden.

Die Discussion des Rechenschafts-Berichts veranlaßte verschiedene allgemeine Wünsche und Anträge, welche vorzüglich eine klarere Darlegung, und eine feste Controle über gesetzmäßige Verwendung der Staats-Einnahmen, ein einfacheres Verwaltungs-System, einen wohlgeordneten Rechnungs-Schematismus, Verbannung der Vielschreiberey, zeitigen Rechnungs-Abschluß vor Eröffnung der Ständeversammlung und ähnliche Verbesserungen betrafen. Wir wollen sie nun einzeln hören.

1. In dem Rechenschaftsbericht vermißt man zwei Jahrgänge $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ und $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$. Derselbe ist also unvollständig, und die genaue Beurtheilung mußte ausgesetzt bleiben, weil die Mittel derselben unvollständig sind.

Die Constitution bezielt eine periodische Eintheilung des Finanz-Haushaltes, eine periodische Eintheilung hat aber keinen Zweck, wenn nicht die ganze Periode zur Anschauung kommt.

Der Voranschlag wird nicht für einzelne Jahrgänge, sondern für einen Cyclus von Jahren gegeben. Ein Ganzes läßt sich aber nicht beurtheilen, wenn das Ganze nicht vorliegt. Wenn die Constitution die Errinnerungen der Stände bei jeder gesetzmäßigen Versammlung über die vorzulegenden Rechnungen fordert, VII. 7, so setzt sie ohne Zweifel auch deren vollständige Vorlage voraus. VII. 29.

Die Beurtheilung und Erklärung der Stände würde sonst in zwei Stände-Versammlungen zersplittert, weil dermalen nur specielle Errinnerungen über einzelne Rechnungen gegeben werden könnten, dagegen Alles was erst aus dem Zusammenhalt sämmtlicher Rechnungen resultirt, einer künftigen Ständever-

sammlung vorbehalten bliebe, welche doch eigentlich nichts mehr mit dem schon abgeschlossenen Zeitraum zu thun haben sollte *). Für die materielle Beleuchtung, — welche doch den hauptsächlichen Beruf der Ständeversammlung ausmacht, ist diese Betrachtung von dem entscheidendsten Einfluß, daher die Wünsche vieler Abgeordneten auf künftige Abhülfe giengen, Vl. 84, obwohl für eine bestimmte Modalität zu diesem Zweck der Beschluß nicht zu Stande kam. X. 88. Frage 11 **).

---

*) Für jetzt ist es nun Einmal so. Die Ständeversammlung v. J. 1825 konnte die Rechnungen nur als Urkunden dessen, was eingenommen und ausgegeben, und daß die Verwendung auf die angezeigte Art geschehen, für richtig anerkennen. Die Beurtheilung der Verwaltungsbilanz mit Beziehung auf das Finanzgesetz mußte bis zur Nachholung der Rechnungen v. d. J. $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ und $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ ausgesetzt bleiben, wie das k. Finanzministerium im Bericht v. 19ten Juli 1825 selbst mit dem Bemerken anerkennt, daß sich in den noch ausständigen Rechnungen mehrere den Durchschnitt modificirende Nachträge ergeben werden.

**) Beim Beginnen einer neuen Finanzperiode sollte die vergangene immer rein abgeschlossen seyn; man sollte nie in dem dermalen leider vorhandenen Fall sich befinden, beim Anfang der neuen Periode nicht Einmal bestimmt zu wissen, wie viel man Deficit aus der vergangenen Periode habe; denn dieses Wissen gehört gleichfalls zur Bestimmung der Mittel, wodurch der Haushalt für die vorhandenen und bevorstehenden Bedürfnisse geordnet und in das Gleichgewicht gesetzt werden soll.

Die Formirung des obigen Wunsches zu einem förmlichen Antrag schien ein Hinderniß darinn zu finden, daß nach der Bestimmung der Constitution die 2te Ständeversammlung in eine Zeit fällt, wo die Rechnung des letzten Jahrs der Ersten Periode unmöglich abgeschlossen seyn kann, weil dieses noch im Lauf ist. Zu Abänderung konstitutioneller Bestimmungen steht aber den Ständen die Initiative nicht zu.

2. An diese Bemerkung reiheten sich Wünsche für Vereinfachung des complicirten Rechnungs-Systems, welche vom königlichen Finanzministerium nicht ganz abgelehnt wurden. VI. 21 und 24, 26. Aus dem Ministerial-Vortrag (VI. 19) gieng hervor, daß bei 2000 selbstständige Rechnungen bei jedem Jahresschluße gelegt werden müßten, deren Revision und Super-Revision der Legung der 21 Hauptrechnungen vorangehen müsse, welche dann auch erst nebst 110 Rechnungen der Hofstäbe-Intendanzen geprüft werden müßten, bevor die Central-Staatskasse zur eigenen Rechnungs-Ablage die erforderlichen Anhaltspuncte erhalten könne. —

Es wurde dafür gehalten, daß das sehr complicirte Rechnungswesen noch mit ungeheuren Schreibereien, mit einer Menge imaginärer und durchlaufender Posten angefüllt sey, also für unser Rechnungswesen noch kein festes durchgreifendes System bestehe; daß dasselbe in allen Zweigen der Verwaltung geregelt, auf einfache Principien zurückgeführt, in allen möglichen Fällen auf ein ständiges Soll basirt und dabei die Einleitung getroffen werden müsse, daß ohne Uebereilung der Rechnungsschluß frühzeitiger als bisher herbeigeführt werde. VI. 84. Daher der Antrag (X. 93, Frage 33), desgleichen zur Frage 20 (X. 90) auf eine vom königlichen Finanzministerium (VII. 262) bereits zugesicherte Vereinfachung des Rechnungs-Schematismus zum Behuf schnellerer Rechnungsablage und Gleichheit der Rechnungsform.

Der letztere Antrag auf Gleichheit der Rechnungsform ward durch die besonderen Klagen des 2ten Ausschusses veranlaßt über diese Erschwerungen der Uebersicht und den Mangel an Klarheit der Darlegung, wodurch sein Geschäft und eben so die Beurtheilung der einzelnen Abgeordneten (VI. 333 ff. VI. 73, 140, 444,) äusserst schwierig geworden und die Dauer einer Ständeversammlung unnöthig verlängert werde (VI. 103)

Man hat, heißt es (VI. 97,) während der laufenden Finanzperiode die bedeutendsten Transferirungen vorgenommen, ganze Etats aus einander gerissen, und dadurch die Vergleichung der Rechnungen mit dem Budget fast unmöglich gemacht. Hiezu kam der Umstand, daß keine Generalfinanzrechnung der andern im Baue ganz gleich war, daß manche Nebenrechnungen von jenen der Vorjahre in der Form sogar gänzlich abweichen, daß die Ursachen mancher Veränderungen, z. B. das bedeutende Anwachsen der Pensionen, nicht mit der nöthigen Evidenz begründet werden können.

Der Einwendung des k. Commissärs, daß durch eine solche Stabilität der Form während einer Finanzperiode viele nützliche Verbesserungen gehemmt würden, wurde damit begegnet, daß es auf die administrative Wirksamkeit, auf eigentliche Verwaltungsverbesserungen ohne allen Einfluß sey, ob eine Position auf dieser oder jener Stelle in Rechnungsvortrag komme; — die Kammern aber bedürften einer stabilen Form, um klar zu sehen.

Allerdings scheinen noch dermalen manche Titel der Rechnungen unpassend für die darunter befindlichen Positionen; z. B. daß die Kosten der Forstschule in Aschaffenburg anstatt auf den Etat der Ausgaben für gemeinnützige Anstalten in der Rechnung über Forst- und Jagdgefälle stehen VI. 28, X. 86, Frage 4, — daß die Kosten der Verpflegung und Transportirung der Gefangenen anstatt unter der Rubrik: Sicherheits-Anstalten, als Regie-Kosten beim Etat des Innern und der Justiz aufgeführt sind (VI. 213); daß die Musterwirthschaften die doch nicht eigentlich finanzielle Zwecke haben, sondern zu den gemeinnützigen Anstalten gehören, auf dem Etat des Finanzministeriums stehen; daß unter den Betriebskosten der Tax-Gefälle Unterstützungen für Söhne unbemittelter Glieder des Verdienstordens, — unter den Betriebskosten der Münze die Unterstützung eines Künstlers zur Erlernung

der Bronce-Gieserei stehen (VI. 545), daß die Schlot-fegerlöhner und Brandassecurations-Beiträge von den Bau-Etats ab- und den Verwaltungskosten der Oekonomie und Brauereyen zugesetzt worden sind ꝛc. ꝛc. ebendas.; daß unter den Perceptionskosten auch mehr als 50,000 fl. für die inspicirenden Rechnungskommissäre verrechnet seyen (VI. 545), welche doch nicht zu den Elementar-Perceptionskosten gehören. Daher der Antrag X. 91. zur Frage 21:

daß die Rechnungstitel purificirt, und im Laufe der Finanzperiode unverändert gelassen werden mögen;

desgleichen daß die Rechnungen dem Budget nachgebildet werden möchten, um die Vergleichung zu erleichtern, (S. X. 90 zur Frage 19);

daß demnach den sämmtlichen Rechnungsbehörden eine diesem Budget und dessen Beylagen entsprechende, und einseitig nicht abzuändernde Instruktion ertheilt werde.

3) Man fühlte das Bedürfniß eines förmlichen und durchgreifenden Rechnungs-Gesetzes. Es wird gegen den Redner der Regierung behauptet, daß nicht das Finanzministerium, sondern der Staat der Rechnungs-Principal, das Ministerium hingegen nur Verwaltungsstelle sey; dem Principal müssen die Rechte durch Gesetze gewahrt werden. Nicht bloß auf Rechnungsförmlichkeit sondern auf Gesetzmässigkeit der Ausgaben komme es hier hauptsächlich an; VI. 145. Die Verordnung vom 20. Oktober 1812 enthalte aber mehr formelle als materielle Vorschriften, und für den Rechnungs-Proceß bestünden ausser der Praxis und Analogie keine Anhaltspunkte; daher der Antrag X. 89. zur Frage 15

daß den Ständen des Reichs ein Rechnungs-Gesetz vorgelegt werde.

Insonderheit wurde bemerkt: die vielen Defekt-Posten in den Generalfinanzrechnungen lassen vermuthen, daß manchmal bloß auf den Kalkul, oder auf die erste

Revision, nicht aber erst auf den Definitiv-Beschluß Abrechnung geschehe, und die Rechnungs-Defekte sohin in die nächste Rechnung übergetragen werden müßten. Diese Ueberweisung habe aber die Folge, daß weder die Staatseinnahme noch der Staatsaufwand sich mit der wahren Ziffer darstellen, daß dieser in der Regel größer jene kleiner erscheine, als sie seyn sollten, da die defektirte Minder-Einnahme und die bemängelte Mehr-Ausgabe bei den einzelnen Positionen nicht zurecht gestellt, sondern nach dem primären von der Willkühr des Rechners abhängigen Satz stehen bleiben; es erscheine daher in den Generalfinanzrechnungen bei einer solchen Rechnungs-Behandlung häufig ein Aufwand, welcher nicht gemacht wurde, und im folgenden Jahre eine imaginäre Einnahme, welche eine bloße Durchführung ist — das klare Bild über Verwirklichung des Voranschlages werde hiedurch getrübt, die reine Darstellung der einzelnen Positionen entfernt. Diese Manipulation sey auch offenbar gegen den Geist des Edikts vom 20. Oktober 1812 worinn §. 41 ausdrücklich angeordnet sey, daß die Einweisungen erst nach richtig gestelltem Rechnungsbestand erfolgen dürfen, eine Richtigstellung des Ganzen sey aber nicht denkbar, wenn nicht zuvor die einzelnen Theile richtig gestellt wurden, VI. 102. Daher der Antrag auf eine entsprechende Anweisung des obersten Rechnungshof gestellt wurde. X. 89. zur Frage 17.

4. An dem Rechenschaftsbericht wird insonderheit desiderirt, daß man darin keine Belehrung darüber finde: wie der Vermögensstand des Staates sich am Anfange der Finanzperiode verhalten habe, und, wie er sich am Ende derselben verhalte? Eine solche Vermögensbilanz müsse enthalten

1) den Werth des Grundvermögens am Anfange der Periode,
2) alle Geldvorräthe,

3) die Materialvorräthe am Anfang der Periode,
4) die Aktiv-Forderungen.

Eine ähnliche Uebersicht, hergestellt am Ende der Periode, und die Differenz beyder Summen, würde zeigen, um wie viel man reicher oder ärmer geworden sey. VI. 200, 203. Damit stehtauch der Antrag in Verbindung: die Material-Rechnung, und die Geldrechnung auszuscheiden X. 86 und 87. zur Frage 3 und 6.

5. Es wurde Erinnerung dagegen gemacht, VI. 203, daß das Königliche Finanzministerium das CreditVotum für die Differenz der Getreidpreise dennoch vollständig realisirt habe, ungeachtet durch Mehr-Einnahme in andern Rubriken dieser Ausfall größtentheils gedeckt worden sey. Da aber der Grund dazu in der Ueberschreitung mehrerer Ausgabs-Positionen lag, so reducirte sich die Frage am Ende wieder dahin, ob diese Ueberschreitungen gerechtfertigt seyen *).

Besonders aber wurde erinnert, VI. 204, daß bedingungsweise bewilligte Ausgaben, z. B. die Unterstützung der Universitäten ꝛc. auch bey Nichtverwirklichung der Bedingung dennoch gemacht worden seyen.

6. Der Antrag Einzelner auf Ausscheidung der Kreis- und Central-Lasten, VI. 453., womit eine gerechtere Vertheilung des Staats-Fonds zu verbinden wäre, und woraus offenbar unendlich mehr Klarheit und Einfachheit in der Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Gelder resultiren würde, blieb nothwendig bis zu Herstellung eines Organs für die Kreise oder bis zur Bildung der Landräthe ausgesetzt.

7. Die Bemerkung, daß die Etats der verschiedenen Ministerien noch nicht rein ausgeschieden seyen, indem man noch gemeinschaftliche Reserve-, Pensions-,

---

*) Der Ueberblick des Ganzen, somit auch die Ziehung der vollständigen Resultate mußte nach obigen Bemerkungen erst zum künftigen Rechnungs-Abschluß der ersten Finanzperiode vorbehalten bleiben.

und Landbau-Fonds finde, VI. 545, und manches auf dem Reserve-Fond stehe, was regelmäßig dem Ministerial-Etat zugehöre, veranlaßte den Antrag X. 92. zur Frage 28.

die Ausscheidung der Etats der sämmtlichen Königlichen Staatsministerien zu vollenden, und zu vollziehen;

wobei man es auch zur Abkürzung der Geschäfte dienlich glaubte, daß jedem Königlichen Staatsministerium innerhalb des Maximums die Disposition über die Fonds seines Etats unbedingt und direct an die Kassen überlassen werde, X. 93. zur Frage 29, was indessen als bloße Reginalsache zu betrachten seyn dürfte. —

8. Daß die Rechnung der Arreragen nicht mit den Rechnungen des laufenden Dienstes vermengt, sondern für sich rein abgeschlossen werde, um die reine Uebersicht der letztern nicht ferner durch diese Verwickelung zu erschweren, wurde vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen zugesichert VI. 24, und im Finanz-Gesetz Tit. III. §. 1. berücksichtiget. Gesetzblatt vom Jahre 1825, S. 149.

9. Die Stellung des obersten Rechnungshofes war ein Haupt-Augenmerk der Stände, darin wurde der Stützpunkt einer permanenten Staats-Controle gesucht, und für diesen Zweck fand man dessen dermalige Stellung nicht vollkommen entsprechend, um die ihm durch die Constitution bestimmte Aufgabe zu erreichen. Das Resultat der weitläufigen Discussion über diesen Punkt ist in den Anträgen X. 88 und 89 zur Frage 12 — 14. und 16 niedergelegt, daß nemlich förmlich ausgesprochen werde:

12) Der oberste Rechnungshof habe die Befugniß und die Pflicht die Staatsrechnungen nicht blos formell, sondern auch materiell zu prüfen; alle Ordonanzen der Verwaltungsstellen, wodurch eine Ueberschreitung der durch das Finanzgesetz ertheilten Befugnisse herbeigeführt wird, in den Rechnungen nicht anzuerkennen, die Kassen jedoch

zu ermächtigen, diese Ausgabsbelege und Liquidations-Effekten zum Kassabestande verwenden zu dürfen, bis die entsprechenden Ausgaben durch den Königlichen Staatsrath und die Stände des Reichs speciell für unvermeidlich anerkannt worden sind;

13) Der oberste Rechnungshof habe nach dem Geiste des Konstituirungs-Edikts vom 20. Oktober 1812, zu dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen jenes Verhältniß, in welchem das Oberappellationsgericht des Königreichs zu dem Königlichen Staatsministerium der Justiz steht;

14) Daß die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterworfen werde;

16) Daß die Vorstände und Räthe des obersten Rechnungshofes jenen des Königlichen Oberappellationsgerichtes in Bezug auf Befugnisse und Pflichten, Besoldung und pragmatische Vortheile gleichgestellt werden.

Die Kammer der Reichsräthe beschränkte sich aus leicht erachtlichen Gründen mit Beseitigung der Details in Nro. 12, 13 und 16, welche den ausschließenden Regierungsbefugnissen vorgreifend scheinen möchten, — bloß auf den Hauptzweck, nemlich auf den 14. Antrag. (S. Schr. der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten vom 26. August 1825.)

Die Tendenz dieser aus dem Anblick der beträchtlichen Budgets-Ueberschreitungen, und aus der Schwierigkeit einer gründlichen Zusammenstellung und Beleuchtung während der kurzen Dauer der Ständeversammlung (welche übrigens auf jeden Fall ausser dem Stand einer hier vorzüglich wünschenswerthen Prävention sich befindet) hervorgegangenen Anträge (Beil. Bd. IV. 445, Verh. Bd. VI. 53, 7386—97, 197, 468, VII. 220,) zielt nach einer Staatscontrole — gebildet über den gesammten Staatshaushalt durch den königlichen Staatsrath, unterstützt durch einige nähere Bestimmungen in der Stellung

und dem Wirkungskreis des obersten Rechnungshofs. —

Man glaubte, daß in den vorhandenen Institutionen eine solche Controle allerdings schon beabsichtet sey, daß sie aber deutlich ausgesprochen werden sollte, weil die Praxis davon abweiche, und das Königliche Staatsministerium der Finanzen sie widerspreche. Ein unauflöslicher Widerspruch würde sonst in den beiden Sätzen liegen: a) in der Bestimmung des obersten Rechnungshofes liegt nicht bloß eine Zahlen- sondern auch eine materielle Prüfung, und b) der oberste Rechnungshof muß gleichwohl jede Ordonnanz des Finanzministeriums als unbestreitbares Rechnungsbeleg ansehen und honoriren. Der in Praxi angenommene Grundsatz b scheint den Grundsatz a aufzuheben.

Man möchte zwar die Auflösung dieses Widerspruches in dem Grundsatz finden, daß der Minister dem König und der Ständeversammlung für seine Ordonnanzen verantwortlich ist; — allein würde daraus nicht gefolgert werden können, daß man dem obersten Rechnungshof die materielle Controle in den meisten und wichtigsten Fällen gar nicht einzuräumen brauche? — und würde also dieser Satz nicht zu viel beweisen?

Die Discussion über einen Verwaltungs-Organism, über das Verhältniß der Regierungsbehörden unter sich liegt zwar, wie vom Königlichen Finanzministerium bemerkt wurde, ausser der Sphäre der Ständischen Wirksamkeit, doch glaubte man sie in den Bereich der Wünsche und Anträge ziehen zu können; besonders wenn sie in schon bestehenden Staats-Einrichtungen einen Stützpunkt finden *).

---

*) Von dem Staatsrath geht das unter Beistimmung der Stände gegebene Finanzgesetz aus, an den Staatsrath geht am Ende

Aber auch im Wesentlichen erachtet das Königliche Staatsministerium der Finanzen die obigen An-

---

der Finanzperiode die Rechenschaft der Minister zurück. §. 11, der allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1817. Reg. Bl. d. J. S. 50.

Bei wichtigeren Anständen in der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können, ist dem Staatsrath die Competenz in Tit. II. Nro. 2 der revidirten Instruktion vom 9ten Jänner 1821 zugewiesen, und in der neuesten Allerhöchsten Verordn. vom 18. November 1825 bestätigt. Wichtigere Anstände kann es kaum geben, als wenn die vollziehende Gewalt Ueberschreitungen des Gesetzes nöthig erachtet, und wenn in solchen Fällen die Ansichten des Finanzministeriums und des obersten Rechnungshofes differiren. — Freilich kann der letztere Fall nicht eintreten, wenn der oberste Rechnungshof seine Ansichten über Ordonnanzen des Finanzministeriums nicht aussprechen darf. Es bleibt dann schlechthin bei der Verantwortung des Ministers, welche mit dem Rechenschaftsbericht, folglich alle 3 Jahre nach dem Tit. VII §. 10 der Konstitution eintritt. Die Verantwortlichkeit des Ministeriums für Ueberschreitungen des Budgets ist aber auch durch die Disposition des §. 8 Tit. VII der Konstitution begründet, wo es heißt: „in Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden. Das Ministerium wird diese gesetzliche Bestimmung auch dadurch nicht umgehen können, daß es ohne Bewilligung der Stände Schulden kontrahirt. S. §. 11. ebend. — oder die zu anderen bestimmten Zwecken bewilligten Mittel angreift. — Es scheint daher in Ueberschreitungsfällen auch gar keine vorläufige Dijudicatur für den Staatsrath möglich, und eben so wenig scheint es im Interesse der Stände zu liegen, das Finanzministerium durch Beschlüsse des obersten Rechnungshofs gegen dessen Verantwortlichkeit gegen

träge nicht für Verfassungsgemäß, und das Mittel selbst nicht Einmal dem vorschwebenden Zweck entsprechend, und spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Die Beurtheilung aller einzelnen Ordonnanzen der Verwaltungsstellen, wodurch Ausgaben zur Verrechnung angewiesen werden, in Hinsicht ihrer Uebereinstimmung mit den durch das Finanzgesetz ertheilten Befugnissen, würde voraussetzen, daß specielle durch die Finanzgesetze ertheilte Ausgabs-Befugnisse vorlägen. Solche gäbe es aber nicht. Es sey ausschließend Sache der Regierung, — welche ihre Verpflichtung wohl kenne, die durch das Budget festgestellten Summen für die verschiedenen Rubriken und Etats des Staatsaufwands einzuhalten, und auf Realisirung der voranschlägig bemessenen Größe des Staats-Einkommens in seinen einzelnen Gefällszweigen den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, — die Bewirkung und die Verwendung der Staatseinnahmen innerhalb der vorbemerkten Gränze nach eigener pflichtmäßiger Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und des Bedarfs im Einzelnen zu reguliren."

„Die Bewilligung der Staatsausgaben, oder (nach Maasgabe der Größe und Beschaffenheit derselben in Uebereinstimmung mit den diesfalls bestehenden Administrativ-Normen) der Antrag zu dieser Bewilligung

---

die Stände zu decken, und an deren statt die kollegiale Verantwortlichkeit des obersten Rechnungshofes treten zu lassen. — VI. 197. Der Sinn und Zweck dieser lebhaften Debatte war auch wohl nicht der, das Ministerium dem obersten Rechnungshof in gewisser Art zu subordiniren, oder dem letztern ein Recht der Beschlüsse einzuräumen, sondern diesem nur die Pflicht und das Recht materieller Moniten, unbeschränkt durch ministerielle Ordonnanzen, zu salviren.

an Seine Majestät den König geht von dem betreffenden Staats-Ministerium aus, — die Zahlungsanweisung ist Geschäft derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung der zahlungspflichtigen Kasse anvertraut ist. — Lezteres erfordert die Ordnung des Dienstes im Kassenhaushalte."

„Die rechtzeitige und getreue Nachweisung des Geschehenen gewahret die Komptabilität durch ihre beiden Institutionen der Buchhaltung und der Rechnungsrevision. — Diese wachen zugleich über den Vollzug der erlassenen Weisungen, und über die Einhaltung der ertheilten Ermächtigungen nach allen Abstufungen der Diensteshierarchie in der Finanzverwaltung."

„Eine Beurtheilung des Gehaltes oder Werthes einer in vorgeschriebener Form, und innerhalb des Kompetenzkreises einer Verwaltungsbehörde von dieser erlassenen Ordonnanz in Hinsicht ihrer Uebereinstimmung mit den Verfügungen des Finanzgesetzes kann durchaus nicht mit der Rechnungs-Revision verbunden seyn; denn nur die Gesammtheit dieser Ordonnanzen für einen bestimmten Zweig des Staatsaufwandes innerhalb eines gegebenen Zeitraums, gestattet eine Vergleichung mit der Budgetsumme, und selbst diese Zahlenbilanz genügt noch nicht in allen Fällen zur Beurtheilung der Gesetzmäsigkeit des Verfahrens der obersten Verwaltungsbehörden." —

„Wo sollen nun aber die vielen einzelnen — in allen Kreisen des Reichs zerstreuten — Rechnungsrevidenten gleichzeitig mit der Prüfung der Theile eines ihrem Ueberblicke entzogenen Ganzen beschäftiget, die Anhaltspunkte zu einer Beurtheilung finden, welche nur von dem höchsten Standpunkte aus möglich ist? — Und wenn selbst dem Oberstrechnungshofe nur erst nach vollständigem Abschlusse aller einzelnen Rechnungen in der Zusammenstellung ihrer Resultate die Mittel gegeben sind, eine Zahlenbilanz mit dem Budget zu ziehen, wie können dann noch nach dem Antrage des

Ausschusses einzelne Ausgabsbelege oder Liquidations-effecten aus den abgeschlossenen Rechnungen in die Kassenbestandsauszüge verwiesen werden? — Nach welchen Kriterien soll diese Behörde in der Auswahl der einzelnen Ordonnanzen verfahren, denen das Loos der Suspension zu bereiten wäre, da ihr die Budget-bilanz wohl das Ziffer der anscheinenden Ueberschreitung zeigt, aber nicht die Zahl-Größe, — Zeitfolge, Unverschieblichkeit ꝛc. der in so vielen Rechnungen vertheilten speciellen Ausgabsbeträge, wodurch dieses Resultat zunächst herbeigeführt wurde?" —

„Sie sehen, meine Herren! daß auf den von Ihrem zweiten Ausschusse bezeichneten Wegen an das ihm vorschwebende Ziel nicht zu gelangen sey." — VI. 53 — 66. und VII. 5 — 16.

Die entgegengesetzte Meinung stützte sich auf folgende Gründe, VI. 93:

Durch den Kabinetsbefehl vom 15ten April 1817 sey dem obersten Rechnungshof die Leitung über das Rechnungswesen der gesammten Staatseinnahmen und Staatsausgaben, dem Ministerium aber nicht die oberste Leitung, sondern nur die oberste Aufsicht zugewiesen. Der oberste Rechnungshof soll — wie es ferner allda heißt — nach den Gesetzen der Kompta-bilität in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen erkennen. Dieses Urtheil würde aber gebunden seyn, wenn die häufig vom Finanzministerium unmittelbar ausgehenden Rechnungs-Instruktionen, wenn Ordonnanzen dasselbe in effectu suspendiren würden, in soferne der oberste Rechnungshof jede solche Ordonnanz als unbestreitbaren Rechnungsbeleg honoriren muß.

Das Finanzgesetz würde wirkungslos bleiben, wenn das Ministerium der Finanzen eine unbegränzte Macht der Anweisung behalten sollte; in einem verfassungsmäßigen Staate muß das Gesetz herrschen, und wenn eine Verantwortlichkeit der Beamten vor dem

Gesetze bestehen soll, so muß auch eine Controle denkbar seyn.

Aber wo ist dermal eine solche Controle, da das Finanzministerium auweiset, und der oberste Rechnungshof jede solche Anweisung unbedingt honoriren, und die darauf gestützte Ausgabe in Rechnung passiren lassen muß. Jene ist nur möglich bei einer materiellen Prüfung, und nur wo diese besteht, kann die Regierung den Chef der Finanzverwaltung controliren, — können die Stände des Reiches eine vom obersten Rechnungshofe gestellte General-Finanz-Rechnung für eine ganz genaue Nachweisung über den Vollzug des Finanzgesetzes halten.

Die Befugniß zu einer solchen materiellen Prüfung ist den obersten Rechnungsstellen sowohl in absoluten, als in verfassungsmäßigen Staaten übertragen, wie z. B. in Oestreich und Preußen, in Frankreich, Nassau ꝛc.; berufen wird sich hier vor Allem auf den erst in diesem Jahre für das Königreich Preussen in dieser Beziehung erlassenen Kön. Kabinetsbefehl.

Man versteht unter materieller Prüfung nicht eine gränzenlose Bekrittelung der Verwaltungsmaßregeln, sondern nur die Sorge für Aufrechthaltung der Gesetze, — die Verbannung möglicher Willkühr.

Da die bemängelten Ausgabsbelege dem Rechner als Liquidationseffecten belassen werden, so wird demselben kein Nachtheil zugefügt, und die Macht der politischen Hierarchie nicht gebrochen, denn den Anweisungen muß der Kassier folgen, weswegen eine Stockung im Haushalte, ein nachtheiliger Mißgriff, eine zweckwidrige Beschränkung der ministeriellen Gewalt nicht eintreten kann. Der Redner der Regierung bemerkte zwar, daß diese Maßregel unausführbar sey, indem der einzelne Revisor durchaus nicht beurtheilen kann, ob die in einer ihm vorliegenden Rechnung stehende Ausgabe eine Ueberschreitung des Finanzgesetzes herbeiführe, denn zu dieser Beurtheilung müsse man das Ganze überblicken. Man erwiedert aber, es sey

aller-

allerdings richtig, daß der einzelne Revisor bei einer einzelnen Rechnung keineswegs das ganze Resultat des Finanzhaushaltes überblicken, — und eine Ueberschreitung des Finanzgesetzes beurtheilen kann; allein dieser Revisor wird bei dieser einzelnen Rechnung beurtheilen können, ob die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Nachlaßwesen, Pensionen u. s. w. nicht überschritten, ob auf Kosten des Staats keine Gnaden ausgetheilt wurden ꝛc.; er wird auf diese Art allerdings materiell prüfen, er wird der Revisionsstelle, er wird der Superrevisionsbehörde vorarbeiten, und dadurch den obersten Rechnungshof in den Stand setzen, in seinen Definitivbeschlüssen dasjenige zu verwerfen, was gegen die Normen bestehender Gesetze ungebührlich angewiesen und verausgabt wurde.

Die Ueberschreitung des Finanzgesetzes kann allerdings nur im Centralpunkte bei dem obersten Rechnungshofe selbst beurtheilt werden, und auch dazu ist das Mittel ganz einfach. Diese Stelle muß über alle abgelegten Rechnungen verordnungsmäßig ihre Vormerkungen halten, sie hat, um uns des Geschäftsausdrucks des Konstituirungsedikts selbst zu bedienen, den Skartekel zu führen. Geht nun aus diesem Skartekel hervor, daß eine Position des Finanzgesetzes überschritten ist, so wirft er in den später zur Vorlage kommenden Rechnungen alle auf dieser Position vorkommenden Ausgaben auf die bezeichnete Weise weg — er thut dieß insbesondere bei der mit sehr großen Summen angefüllten Centralstaatskasserechnung, welche ohnedies am letzten zur Vorlage kommt. Diese Maasregel ist aber keineswegs unausführbar, wie man behaupten wollte, sondern wie aus den eben gemachten Bemerkungen hervorgehen wird, recht einfach, recht leicht in Ausübung zu bringen. —

Budget

für die Etats-Jahre 1825 — 1831.

1) Einleitungsrede des K. Finanzministers. Beil. Bd. I. S. 105 — 117.
2) Erster Voranschlag. Verh. Bd. I. Beil. VII. c.
3) Abgeändertes Budget. S. Gesetzbl. v. J. 1825. S. 153.
4) Zwei Gutachten des 2ten Ausschusses über die Staatsausgaben der neuen Finanzperiode (Ref. Dr. Geyer und v. Utzschneider), Beil. Bd. V. S. 340 — 464 nebst einer Beilage; dergl. über die Bedürfnisse der Gens'darmerie insonderheit (Ref. Meuth) Beil. Bd. V. 316 ff.; über das Militär-Budget (Ref. Merkel und Heinzelmann), Beil. Bd. V. 481; über das topographische Büreau (Referent Merkel) Beilage Bd. VI. Ziffer CXXXVII.
5) Gutachten des 2ten Ausschusses über die Staats-Einnahmen der 2ten Finanzperiode (Ref. Socher) zu Tit. IV. VI. VII. — Beil. Bd. VI. Ziffer CXXXVIII; desgleichen in Betreff der Regalien und Staatsanstalten (Referent v. Heynitz) — Beilage Band VI. Ziffer CXXXIX; desgleichen in Ansehung der direkten und indirekten Steuern, dann der Gefälle aus dem vollen Staats-Eigenthum (Referent Dangel), Beil. Bd. VI. Ziffer CXL.
6) General-Uebersicht der über das Budget erstatteten Vorträge. Beil. Bd. VI. Ziffer CXLVII. —
7) Reden in Beziehung auf das Compte-rendu und Budget.

Rede des zweiten Präsidenten Grafen v. Armansperg Verh. Bd. VI. 66.
— des Abgeordneten Mätzler . ebendas. 106.
— — — — Dr. Geyer ebendas. 138.
— — — — Rabl ebendas. 178.

Rede des Abgeordneten v. Closen Verh. Bd. VI. 195.
— — — v. Holzschuher ebendas. 230.
— — — Endres ebendas. 246.
— — — Kober ebendas. 276.
— — — Clarus ebendas. 288.
— — — Pollmann ebendas. 301.
— — — Thinnes ebendas. 332.
— — — Camuzzi ebendas. 367.
— — — Hagen ebendas. 384.
— — — Lösch ebendas. 398.
— — — Dr. Rudhart ebendas. 414.
— — — Secr. Vetterlein ebendas. 498.

Discussion s. Verh. Bd. VII. VIII. und IX.

8) Gesetzesentwürfe über neue und resp. erhöhete Staats-Auflagen.

a) einige Abänderungen des Zollgesetzes betr. Gesetzentwurf nebst Vortrag des k. Staatsministeriums der Finanzen, Beyl. Bd. III. 141 — 157, Verh. Bd. X. 624. Gutachten des 2ten Ausschusses darüber Beilag. Bd. VI. Ziffer CLVI.

Rede des zweiten Präsidenten Grafen von Armansperg X. 165.
— des Abgeordneten v. Stachelhausen X. 194.
— — — Rabel X. 205.
— — — v. Closen X. 227.
— — — Merkel X. 248.

Discussion X. 273 — 345 und 373 — 624.

b) Abänderungen in der Stempel-Ordnung für die ältern 7 Kreise betreffend. Gesetzes-Entwurf und Ministerial-Vortrag darüber. Beyl. Bd. V. 234 — 264, und weitere Erläuterungen Verh. Bd. IX. 352 — 384 und 461. Gutachten des 2ten Ausschusses darüber (Ref. Heffner) Beil. Bd. VI. Ziffer CXLIV.

Rede darüber (von Freyh. von Closen)
Verh. Bd. IX. 364.
Discussion IX. 388 — 461. —

9) Fragenstellung, Abstimmung und Schlußfassung über das Budget überhaupt, und die neuen Gesetzes-Entwürfe X. 7 — 56. 59 — 107. 110 — 134. Vergl. Bd. XI. insonderheit über das Zollgesetz und die mit der Kammer der Reichsräthe gepflogenen Communicationen.

Vorbemerkungen.

Die Vorsehung für die neue Finanzperiode mußte sich wesentlich auf die Resultate gründen, welche aus dem Rückblick in die Vergangenheit hervorgegangen sind. Der große Ausfall war nicht aus einem Zurückweichen der Einnahmen gegen den Voranschlag entsprungen. Denn ungeachtet der in der vorigen Periode vollzogenen Verminderung und resp. Aufhebung verschiedener Staatsabgaben, im Betrag von 1,800862 fl. 18 kr. nach der Berechnung VI. 448, ungeachtet des Ausfalls an der Zoll-Revenue mit ungefähr $\frac{1}{2}$ Million jährlich, und ungeachtet des Zurückweichens der Getraidpreise gegen den Voranschlag um 3,458,640 fl. $46\frac{3}{4}$ kr. für die Finanzperiode bis $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ incl. zusammen genommen, war, wie oben bemerkt ist, die Gesammteinnahme des Staats mit 123,579,714 ff. doch gegen den Voranschlag zu 123,945,570 ff. (Ldt. Verh. v. J. 1819 Bd. XIV. S. 720) nur um die unbedeutende Summe von fl. 365,855 zurückgeblieben. Demungeachtet legt man aus der vergangenen Finanzperiode ein Deficit von ungefähr 15,900,000 fl. vor Augen nemlich

3,000,000 fl. verbrauchter und unersezter Credit zur Zahlung der Rückstände v. J. $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ et retro.

3,504,490 fl. Credit für die Getraidpreis-Differenz bis $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ incl.

3,000,000 fl. dergleichen nach muthmaßlichem Anschlag für die Jahre 1823 — 1825.
6,400,000 fl. Credit zur Erfüllung des Dienstes der Vorjahre und der Ersten Finanzperiode. VI. 520.

Eine ähnliche Berechnung siehe VI. 107.

Außerdem wird nun im Voraus für die nächsten zwölf Jahre ein Credit von ungefähr $2\frac{1}{2}$ Million jährlich erforderlich, um das Gleichgewicht der Pensions-Amortisations-Kasse mit den ihr auferlegten Leistungen herzustellen.

Die Aussicht in die Zukunft ist daher nicht erfreulich, der Blick in die Vergangenheit zeigt, daß das Deficit nur zum geringen Theil in dem Minderertrag der Staats-Einnahmsquellen, hingegen zum weit überwiegenden Theil in der unberechneten Größe der Rückstände, und in dem bedeutenden Mehrbetrag der currenten Staatsausgaben liege. Die Natur der Sache weiset demnach auf Verminderung der Ausgaben hin.

Das neue von der Regierung vorgelegte Budget, Anlage A., zielte auf Vermehrung der Einnahmen durch Erhöhung des Bieraufschlags und Einführung eines Weinaufschlags. Wichtige Bedenken bewogen die Regierung davon abstrahiren, man fand kein anderes Vermehrungsmittel der Einnahmen, als das Stempelgefäll, theils durch Ausdehnung desselben auf einige bisher davon unberührt gebliebene Gegenstände, theils durch strictere Handhabung und Sicherung seiner Ertragsfähigkeit in dem Modo der Erhebung. Hierauf so wie auf die Minderung der anfänglichen Regierungs-Postulate in den verschiedenen Ministerial-Etats wurde das zweite Budget mit Rücksicht auf einige Abänderungen im Zollgesetze gegründet, welches mit dem Gutachten des Ausschusses begleitet sub Lit. B. anliegt, und nach den Discussionen bei der Kammer zum Gesetz für die neue Finanzperiode erhoben wurde. Gesetzbl. v. J. 1825. S. 153 ff.

Diesemnach sind die Staats-Einnahmen veranschlagt auf 29,132,260 fl. und die Staatsausgaben festgesetzt auf 29,126,600 fl. Das erste Budget A. bleibt aber noch zur Vergleichung wegen der darin befindlichen Ausscheidung der Betriebs- und Verlags- dann der Verwaltungs- und Perceptionskosten wichtig. Die Stände haben nach §. 3. der Constitution das Recht, einerseits die direkten Steuern überhaupt, und die indirekten Auflagen — in so weit von einer Erhöhung oder Veränderung der bestehenden die Rede ist, — durch ihre Einwilligung zu bedingen, — andererseits die Staats-Ausgaben zwar nicht durch eine Bewilligung zu bedingen, wohl aber in Beurtheilung zu ziehen, weil die Nothwendigkeit der Steuern von dem unabweislichen Bedürfniß der Staats-Ausgaben abhängt.

Die Summe der Staas-Einnahmen, und der dazu nöthigen Auflagen ist bestimmt durch die Größe der unvermeidlichen und im Staatszweck begründeten Ausgaben; — die Nothwendigkeit der letzteren kann oft relativ und für den Zustand der Dinge, wie er nun Einmal ist, unzweifelhaft vorhanden seyn, die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung der nach dem dermaligen Stand dargelegten Bedürfnisse kann daher von den Ständen vernünftigerweise nicht verweigert werden, aber je unverrückbarer hier ihre Gränze ist, desto weiter ist das Gebiet der Wünsche und Anträge in Ansehung der Verbesserungen des Staatshaushalts, welche man in ihrer allmähligen Ausführung der Weisheit der Regierung anheimstellen, und deren Früchte man nur von der Zukunft erwarten aber sie nicht anticipiren kann.

Es darf daher nicht befremden, daß die Kammer der Abgeordneten das Budget der Staats-Einnahmen und Ausgaben, so wie es ist, angenommen hat, und daß demungeachtet von den gründlichsten Beurtheilern das Urtheil gefällt worden ist, „Baiern müsse seinen Ausgabs-Etat um 3 Millionen herabsetzen, wenn

ein wahres und dauerhaftes Gleichgewicht in seinen Staatshaushalt kommen solle." VI. 176.

Die Nothwendigkeit, die Staats-Ausgaben auf ein angemesseneres Verhältniß durch eine beträchtliche Minderung zu reduciren, folgt aus der augenscheinlichen Unthunlichkeit, mindestens Unräthlichkeit, die Staats-Einnahmen durch Mehrung der Abgaben zu erhöhen.

Die Staats-Ausgaben sind im Budget vorbemerktermassen veranschlagt auf 29,126,600 fl.

Aber dieß ist noch bei Weitem nicht das ganze Ausgabsbedürfniß. Blickt man auf die in der Position der Einnahmen vorweg abgezogenen Betriebs- und Verlagskosten nebst durchlaufenden Posten mit 6,272,205fl. dann auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten mit . . . 3,443,528 fl.

und erwägt man endlich, daß zur Deckung der bisher erwachsenen Pensionen ad 5,200,000 fl. der etablirten Pensions-Amortisationskasse laut der Position 1, b des Budgets II nur 2,700,000 fl. durch das Finanzgesetz v. J. 1825 als Deckung aus den Budgets-Einnahmen zugewiesen, die übrigen . . . . . 2,500,000 fl.

aber bis zum allmälig durch das Aussterben aller dieser Pensionnäre möglichwerdenden Wiedererſatz auf das Mittel des Kredits basirt worden sind, so erhellt das dermalige Gesammt-Bedürfniß des Staats auf . . 35,070,128 fl.

Auf diese Weise kommt die VI. 231 entworfene Berechnung mit dem nachher vervollständigten Budget in Einklang, und so erhellt im Vergleich mit Baierns ungefährer Bevölkerung von 3,560,000 Seelen, daß

Baiern zu seiner Staatsverwaltung und Regierung ungefähr 10 fl. auf die Seele gerechnet braucht, während man in andern Staaten nur 3 — 6 — 8 — 9 fl. auf die Seele bedarf, um das Land zu regieren und zu verwalten. VI. 232.

So richtig dieser Satz ist, und so unbestreitbar er die Nothwendigkeit indicirt, den Staatsaufwand um so mehr zu reduciren, als man seit dem Jahre 1819 mitten im Frieden eine größere Vermehrung der Staatsschulden bemerkt, denn selbst in den Kriegsjahren 1800 — 1816, in welchen die Staatsschuld ungefähr um 16 Millionen vermehrt worden ist, VI. 151, so unentschieden ist gleichwohl noch die Behauptung, daß Baierns Unterthanen die höchsten Abgaben unter allen souveränen Bundesstaaten zahlen. VI. 307 *).

Die hauptsächlichen Störungen der Bilanz liegen theils in der Veränderlichkeit der Getraidpreise, theils in dem Uebermaß der Pensionen. Beide Uebel,

---

*) Dieser Satz ist nämlich wesentlich verschieden, von jenem; „daß in Baiern der Staatsaufwand verhältnißmäßig der höchste sey.“ Während jener aus Vergleichung verläßlicher statistischer Notizen hervorgeht, fehlt es gleichwohl für diesen allzusehr an zulänglichen und verläßlichen statistischen Notizen, wie (VI. 484) richtig entgegnet wurde. Denn obwohl man von den deutschen und andern Staaten so ziemlich genau die Summe ihrer jährlichen Staats-Einnahmen weiß, so dunkel ist man doch über die Frage, wie viel sie hiezu aus Domänen ꝛc. und wie viel sie aus Auflagen schöpfen. Der allegirte Hassel läßt dieses Verhältniß ganz unbestimmt, und stellt bloß die Summe des gesammten Staatsaufwands mit der Seelenzahl jedes Landes in Proportion. Nach diesen Anhaltspuncten kann man daher bloß angeben, wie viel jeder Staat auf die Seele braucht, um sich zu regieren und zu verwalten, aber nicht, wie viel Abgaben auf den Kopf treffen. In dieser Hinsicht wäre Hassels Angabe in Ansehung Baierns, nämlich auf 8 fl. 46$\frac{3}{4}$ kr. pr. Kopf unrichtig zu nennen.

welche Krebsschäden mit Wahrheit verglichen werden, sind zur Zeit noch nicht gehoben. Da ihre Hebung die allernächste Aufgabe der Finanzkunst Baierns ist, so werden unten in den beiden Special-Rubriken die geeigneten Vorschläge berührt werden.

Hier mögen nur die allgemeinen Wünsche und Ideen in Betreff des Staatshaushaltes vorangehen.

Anträge in Ansehung der formellen Construction des Budgets.

1. Conformität der Generalfinanzrechnungen mit dem Budget wird zu einer klaren Darlegung erfordert, und keiner Transferirung im Lauf der Finanzperiode Statt gegeben. S. oben Nro. 2 der Bemerkungen über den Rechenschaftsbericht (VI. 85, 97). Beil. Bd. IV. 444.

2. Die Liquidation der Passivreichnisse ist nach der vorläufigen Zusicherung des K. Finanzministeriums baldmöglichst zu bereinigen, unständige sind so viel als möglich in ständige zu verwandeln, solche Passivreichnisse aber, welchen Gegenreichnisse gegenüber stehen, sind durch Abrechnungen auszugleichen, und nur die allenfallsigen Mehrbeträge einzuweisen. Die nach dieser Operation noch bleibenden Passiv-Reichnisse sind — insofern sie nicht heimfälliger Natur sind, abzulösen.

Die Verwaltung würde auf solche Weise sehr vereinfacht werden, und es käme dann in dieser Position zu jener Klarheit und Bestimmtheit, welche man jetzt vermisset (VII. 43).

3. Das dermalige Budget weicht von jenem des Jahrs 1819 in der Form dahin ab, daß dort 1) Passiv-Reichnisse als eine eigene Rubrik der Staatsausgaben 2) Nachlässe und ruhende Gefälle, als eine weitere gemeinschaftliche Ausgabs-Rubrik aufgeführt waren.

Die Hinweglassung der Rubrik „Ausstände und ruhende Gefälle" ist allgemein und selbst vom K. Finanzministerium (VI. 25 und 27) als sachgemäß anerkannt; denn erst dann, wenn die Ausstände in noth-

wendige Nachlässe übergehen, können sie eine Staats-Ausgabe werden (VI. 390, VII. 42, 51, X. 87 zur Frage 9). Was übrigens an solchen Ausständen wirklich nachträglich eingeht, sollte von jeder Steuergattung gesondert vorgetragen werden (X. 86 zur Frage 2). In Ansehung der Nachlässe ist es von Interesse, nicht nur zu wissen, wie viel, sondern auch an welchen Abgabs-Zweigen sie erwachsen sind, was wohl aus einer generellen Position nicht entnommen werden kann, es ist aber dafür gesorgt, daß die speciellen Nachweisungen von der Regierung dem Ausschuß mitgetheilt werden, und durch dessen Bericht zur Kenntniß der Kammer kommen (VII. 51 und 52). Daß aber die Passiv-Reichnisse eben so wenig wegbleiben, als mit andern von der Brutto-Einnahme vorweg abgezogenen Ausgaben vermischt, und unter ihnen versteckt gelassen werden können VII. 81, daß diese Abweichung des Budgets nicht absolut zu billigen sey, darüber ist kein Zweifel. VII. 44, 53, 55.

Passiv-Reichnisse sind Abgaben an Geld oder Naturalien, welche aus einem besondern privatrechtlichen Titel von einem bestimmten Objecte in irgend einer bestimmten Größe an eine bestimmte physische oder moralische Person gereicht werden müssen (VII. 79).

Aus diesem Begriff bilden sich zwei Folgerungen:

a) Die Passivreichnisse müssen als unwillkührliche Ausgaben, vielmehr als debita annua des Staats von den bloß facultativen Staats-Ausgaben ausgeschieden, sie können nicht mit den letztern vermischt den Ständen vorgelegt werden, da diesen bloß über die Letztern nicht über die Ersteren eine Beurtheilung offen stehen kann.

Wo die Gränze der absolut nothwendigen Staats-Ausgaben aufhört, da fängt die Sphäre der relativ nothwendigen oder facultativen erst an, und die Beurtheilung der letzteren ist gewissermassen auch durch die Größe der ersteren bedingt.

b) Die Passivreichnisse könnten zwar, da sie sich alle durch einen gemeinschaftlichen Grund, nämlich durch eine rechtliche Verbindlichkeit karakterisiren, eine Gesammtrubrik unter den Ausgaben, und zwar unter dem Titel der Staatsschulden eine Special-Rubrik bilden, VII. 44. Da aber nach dem aufgestellten Begriff nicht alle auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhenden Reichnisse des Staats an physische oder moralische Personen z. B. nicht jene, welche aus staatsrechtlicher Verbindlichkeit, z. B. aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß v. J. 1803 fließen, darunter begriffen sind, und dem Staat im Allgemeinen obliegen, sondern nur solche, welche auf einzelnen bestimmten Vermögens-Objecten des Staats durch Verträge oder andere privatrechtliche Titel radicirt sind, so scheint es zweckmäßiger, sie nicht anders als in ihrer wesentlichen und speciellen Beziehung mit denjenigen Theilen des Staats-Einkommens, auf welchen sie zunächst haften, vorzutragen. Will man den Ertrag dieser und jener besonderen Einnahme kennen, so muß der Natur der Sache nach die darauf haftende Last vorläufig davon abgezogen werden. Die Majorität der Kammer entschied sich gleichwohl für eine Gesammtrubrik der Passiv-Reichnisse im Budget. Das Finanzministerium verspricht, bei der nächsten Finanzrechnung ein genaues Verzeichniß über die Ausscheidung der Passiv-Reichnisse in den geeigneten Positionen herzustellen (VII. 82).

Bei der an die Akademie der Wissenschaften zu leistenden Entschädigung für den ihr früher eingeräumt gewesenen Kalenderstempel findet man diese Leistung bereits auf die K. Staatsschuldentilgungskasse, welcher das Stempelgefäll überwiesen ist, übergetragen (VII. 168).

Der Antrag der Kammer der Abgeordneten gieng gemäß vorläufiger Zusicherung des K. Finanzministeriums (VI. 26, X. 87 zur Frage 8) dahin:

daß die Rubrik der Passivreichnisse bald, und so

bereinigt werde, daß die Komptabilität auch in dieser Beziehung einen festen Anhaltspunkt gewinne; dann zur Frage (30 und 31, X. 93) dahin:

daß für die Passivreichnisse eine specielle Position im Budget aufgestellt werde.

4) In dem Budget, und dem darauf sich beziehenden Rechenschaftsbericht findet man eine große Lücke, indem die Staatsausgaben nur mit der Netto-Einnahme bilancirt worden sind. Denn in der Columne der Staats-Einnahmen ist nur die Netto-Einnahme mit 29,886,790 fl. angegeben, und ihr gegenüber wird nur über die allgemeinen Staatsausgaben, welche der Ständeversammlung zur Anerkennung vorgelegt worden sind, mit 29,885,710 fl. Rechenschaft gelegt (S. die Generalübersicht Beilage I.). Zwischen diesen beiden Summen liegt aber noch etwas Großes in der Mitte, was nach der Construction des Budgets und Rechenschaftsberichtes ganz unberührt bleibt, nämlich

3,443,528 fl. Erhebungs- und Verwaltungskosten,
6,272,205 fl. Betriebs- und Verlagskosten und durchlaufende Posten.

Auf diese Weise kann die Rechnungs-Vorlage nicht vollständig genannt werden, es sind vielmehr diese Rubriken durchaus den Ausgaben, bei welchen sie bisher weggelassen wurden, zuzusetzen, und die Staatsausgabe muß nicht bloß mit der Netto-Einnahme, sondern mit der Brutto-Einnahme bilancirt und in Gegensatz gestellt werden. Dieß macht einen bedeutenden Unterschied, denn wenn wir die Zahlen des vorgelegten umgeänderten Budgets (S. die Generalübersicht Beilage II.) zum Grund legen, so erhellt, daß wir nicht 29,257,960 fl., sondern, wirklich 38,973,693 fl. erheben, daß wir nicht 29,158,600 fl., sondern 38,874,333 fl. ausgeben, und daß dem Finanzministerium nicht nur 1 Million *), sondern über 11 Millio-

*) S. Pos. III. 7 des Budgets. Beil. A. oben.

nen*) (excl. der Straßenbauten ꝛc.) zu seiner Disposition gestellt sind. VI. 526**). Indem man bei Festsetzung der Einnahmen im Budget mehr den Netto- als den Brutto-Ertrag fixirt und für das Verhältniß des Erstern zum Letztern gar keine Gränzen bemessen hat, ist für diesen Theil der Verwaltung ein unbemessener Spielraum geblieben. VI. 73. Daher der Antrag:

daß das Budget nach Lit. IV des Landtagsabschieds vom 22. Juli 1819 die Brutto-Einnahme enthalte, und die Administrations- sowohl als die Perceptions- und Betriebs-Kosten unter den Ausgaben vortrage, und daß hienach auch in der Rechenschafts-Ablage verfahren werde. X. 90 zur Frage 18.

Konnex hiemit ist der weitere Antrag X. 85 zur Frage 1, daß für die Zukunft in den Generalfinanzrechnungen auch von den directen Staatsauflagen der Reinertrag nach Abzug der Perceptionskosten in Einnahme gestellt werde.

Die Discussion hierüber s. VI. 417, und insonderheit die vom K. Staatsministerium der Finanzen erhobenen Gegengründe s. VI. 27. Diese liegen vor- nämlich darin, daß a) keine eigenen Steuerverwaltungs-Aemter bestehen, sondern dieses Geschäft einen, und zwar nicht den größten Theil des Berufes der Rentämter ausmacht, b) daß es der Eigenschaft dieser direkten Abgaben, als Komplement des übrigen Staatseinkommens und als Gegenstand des ständischen Willigungsrechts angemessen seyn dürfte, sie in ihrem vollen, auf den gesetzlichen Ausspruch begründeten Soll-Betrage aufzuführen.

---

*) Vergl. die 2te und 3te Columne ebendaselbst: B. Staats-Einnahmen.

**) Der allegirte Redner hatte die von dem Ausschusse entworfene Zahlengrößen dabei im Auge.

Materielle Anträge, Betrachtungen und Wünsche in Beziehung auf den vorgelegten Entwurf des Staatshaushalts für die nächste Finanzperiode.

Im thätigen Leben — und ohne Thätigkeit ist ja überhaupt kein Leben — ist die Gegenwart ein Produkt der Vergangenheit, sie verhält sich, wie die Ernde zur Saat; da aber in gleichem Verhältniß die Zukunft ein Produkt der gegenwärtigen Kraftäußerung ist, so finden hier auch diejenigen Reflexionen Platz, mit welchen, wenn sie auch nicht sogleich in der neuen Finanzperiode in das Leben oder gar in Frucht treten können, und wenn deshalb auch für jetzt durch sie das Budget nicht umgestaltet werden konnte, doch der Keim einer bessern Zukunft gelegt, und ihr allmälig vorgearbeitet wird.

Im gegenwärtigen Zustand der Staatsverwaltung glaubte man, manche Mißverhältnisse zu finden.

Der Hof-Etat, das Militär und die Staatsschuld nehmen zusammen $\frac{2}{3}$ des ganzen Staats-Einkommens für sich in Anspruch, und nur $\frac{1}{3}$ bleibt für die Bestreitung aller andern Staatsbedürfnisse. VI. 155.

10,410 im Civildienst besoldete Individuen kosten eine Besoldungssumme von 7,478,825 fl. 29 kr.*) und

---

*) Hievon scheint abzuweichen Dr. Rudhart über den Zustand des Königreichs Baiern, S. 52. Er gibt die Zahl aller Hofbedienten, einschlüssig der Kammerherren und 17 Edelknaben, auf 1505, jene aller Angestellten im Civildienst auf beiläufig 7380 an mit 4,213,034 fl. 41½ kr.; allein abgesehen davon, daß die Angabe auf das Jahr 1819 nicht auf den gegenwärtigen, dem Ausschuß vorgelegten Stand gegründet ist, so findet man in der angehängten Beil. XXVII, daß alle Perceptionsbeamten mit ihren Besoldungen übergangen sind. Rechnet man diese nach ungefährer Maasgabe der im Budget mit mehr als 3,400,000 fl. angesetzten Perceptionskosten hinzu; — so wird das Resultat von Obigem kaum mehr differiren.

diese ist überdem so ungleich vertheilt, daß 5499 Besoldete unter einer Einnahme von 500 fl.
1,714,900 fl. 52 kr. und
4461 Bedienstete die unverhältnißmäßige Summe von
5,763,924 fl.
empfangen, Gratifikationen, Regie, Amtswohnungen, Bauten und Reparaturen ungerechnet (VI. 114). Besoldungen, Pensionen, Regie und Militär kosten zusammen jährlich 18 Millionen (VI. 450).

Vielregieren, Vielschreiberei, *) waltet bei uns gleich wie in den meisten deutschen Ländern fort. Man erinnert sich des starken Multiplications-Exempels bei Vergleichung des Personalstandes der öffentlichen Verwaltung der vormals französischen Rheinprovinzen vor und nachdem sie Rheinbaiern und Rheinpreussen wurden. (VI. 71. 233.)

Bei allen Ministerien wird ein großer Theil dieser Etatssummen auf unnöthiges unbrauchbares Dienstpersonal, auf zeitraubende und Gechäftsverderbliche Vielschreiberei, — auf unmäßig große, oft nur sogenannte Regieauslagen verwendet.

Es giebt ganze Bureaux, die als solche entbehrlich, und oft mehr schädlich als nützlich sind. Es giebt mit bedeutendem Aufwande sowohl neue organische Verfügungen, als ältere Einrichtungen, welche ihren Zweck nicht erreichen, und nur einen verlornen Staatsaufwand hinterlassen.

Wie im Privatleben, so soll auch im Staatshaushalt die Summe der Ausgaben nicht durch unzweckmäßigen und unnöthigen Geschäftsorganism erhöht werden. Mit dieser Kunst im großen Staatshaushalte könnten in allen Zweigen der Verwaltung nicht nur große Ersparnisse erzielt, wovon sichs hier zunächst handelt, sondern auch die sämmtlichen Staatszwecke schneller und sicherer erreicht werden! Je mehr es

*) Was hierüber gesagt ist, fließt aus dem Mund achtungswürdiger und erfahrner Staatsdiener. —

an der Geschäftsformation, und einer wohlausgeschiedenen Kompetenz bei sämmtlichen Staatsbehörden fehlet, — je mehr die Erledigung der Geschäfte bis zur allerhöchsten Stelle hinaufgezogen wird, desto grösser wird das Dienstpersonale, — die Schreiberei, — der Kostenbetrag für das Aerar und für den Staatsbürger; desto länger wird die Entscheidung der Geschäfte zum allseitigen Nachtheile verzögert. — Bei diesem Geschäftsbetrieb wird die Masse der Alltagssachen, der sogenannten Kurrentien, bei den allerhöchsten Stellen so groß, und die sogenannte Nummernerledigung verschlingt so viele Zeit, daß auch unsere besten Geschäftsmänner daselbst mit der Wegschaffung dieser Alltagssachen ermüdet, keine Zeit und keine Musse übrig behalten, ihre höhern Aufgaben, den gesetzgebenden Theil in ihrem Geschäftskreise, und die Verbesserung der Formen und Normen des Geschäftsganges ꝛc zu bearbeiten. Bei solchen Einrichtungen gehet mit dem Gelde auch die bessere Sache verloren.

Die Ursachen einer übermäßigen Zahl von Staatsdienern, welche in ihrer weitern Folge auch ein den 6ten Theil der Staats-Einkünfte für sich allein verzehrendes Corps von Pensionisten und Quiescenten erzeugt, liegen vorzüglich in dem Mangel an Einfachheit des Verwaltungssystems, — in dem Mangel der Stabilität desselben; — in der Machtlosigkeit der Mittelorgane, welche in den meisten Fällen blosse Speditionsbehörden sind, und dadurch der für die Verwaltung so nothwendigen Schnellkraft beraubt werden, — in der Umwandlung der Ministerien zu Generaladministrationen, wodurch über kleinliches Detail der Ueberblick des Ganzen erschwert — die Pyramide auf die Spitze gestellt wird. — (VI. 72.)

Den Kollegialdienst, welcher — im reinen Administrationsfach ohne nothwendigen Zweck — blos den Geschäftsgang im Verhältniß der Schlangenlinie zur geraden Linie retardirt, und die Verantwortlichkeit zugleich mit der Energie zersplittert, findet man beson-

ders

ders im Dienst der technischen Räthe bei den Kollegien auffallend. (VI. 544.)

Bei einer einfacheren Verwaltungsweise und klareren Rechnungsform würde sich das seit dem Jahre 1817 bei allen Ministerien bedeutend, und in dem nämlichen Maaße, als die Verwaltungsart künstlicher, das Rechnungswesen verwickelter geworden ist, vermehrte Dienstpersonal sehr ermäßigen. Neben dem obersten Rechnungshof z. B., der alles was Rechnung heißt prüfen muß, hat das Staatsministerium der Finanzen vielleicht mehr als 20 Individuen, die auch blos rechnen, und in das Finanzministerial-Rechnungskommissariat, zwei Buchhaltungen und ein Kasse-Bureau abgetheilt sind. (VI. 544.)

Für so viele mechanische, z. B. Schreiber-, Bothen-Dienste, werden Staatsdiener gehalten; wenn aber dafür, so wie für die Regie den Collegial-Vorständen Aversalsummen ausgeworfen *) und denselben die Sorge für geeignete Subjekte überlassen würden, so ersparte man unzählige Schreiberei, Rechnungs-Ablage, Revision, Superrevision, Etatisirung, Detailordonanzen, Quittungen ꝛc., und mehr als hundert Regie-Rechnungen würden mit einem Schlage verschwinden. (VI. 78.)

---

*) So finden wir in Frankreich weder eine besondere Registratur mit ihren Registratoren und Registraturgehülfen, noch eine eigene Kanzlei mit einem Kanzlei-Inspektor und seinen Kanzlisten und Schreibern, noch ein Expeditionsamt mit Einem Expeditor und Expeditionsgehilfen, noch ein von diesen Stellen abgesondertes Secretariat mit seinen 2 — 4 und mehreren Sekretären, sondern alles dieß ist in einem einzigen Amt, — der s. g. Greffe kurz beisammen vereinigt, so wie in dieser Greffe ein einziger Mann es ist, welcher, wenn er auch nicht Alles allein besorgt, doch für alles dieses ganz allein dem Staat haftet. S. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Bd. II. S. 123.

Aber was findet man auch noch für einen unverhüllten Administrations-Luxus in 5 Staatsministerien, 10 resp. aktiven und pensionirten Ministern, und noch einen Staatsrath, welcher 78,000 fl. kostet, ferner in den Kreisstellen, indem bei denselben ausser den Directorialstellen auch alle Präsidialstellen *) doppelt besetzt sind, in einer Anzahl von 53 **) Generalen, endlich in einer für Baierns intensive Kräfte und Größe sehr unverhältnißmäßige Höhe der Gehalte in den hohen Staatsdiensten zu 12 — 22 — 30,000 fl. u. a. m. (VI. 77. 297. 307. 450.)

Bei manchen Staatsgefällen erblickt man ein ungünstiges Verhältniß derselben zu den Erhebungskosten. Diese betragen bei den Forsten gegen 50 Prozent, bei den Zöllen 35 Prozent, bei den Rentämtern 10 Prozent, bei dem Lotto nahe an 7 Prozent, und ungefähr 88,000 fl. Zinsen à 4 Prozent von 2,200,000 fl. Verlagskapital gerechnet, — beim Aufschlag betragen sie nur 5 Prozent. (VI. 452.)

Die aus diesen Bemerkungen entsprungenen Anträge der Kammer der Abgeordneten, welche von der

---

*) Welche man überdem mehr als Sinecurestellen zu betrachten versucht wird, wenn man in v. Feuerbachs Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege 2. Bd. S. 127. liest: „überhaupt dringt sich wohl einem Jeden von selbst die Bemerkung auf, daß in Frankreich ein Dummkopf oder Unwissender wohl auf dem gewöhnlichen Richterstuhl, niemals aber auf dem Präsidentenstuhle sitzen könne, während nach der Gerichtsverfassung einiger deutschen Länder jene Bemerkung nur im umgekehrten Verhältniß gelten mag."

**) Nach dem Staatshandbuch wird die Zahl der Generale auf 85 angegeben, wobei aber nach Versicherung des königl. Regierungs-Kommissärs viele blos den Titel ohne Gehalt haben.

Kammer der Reichsräthe auf den einfachen Satz reducirt wurden:

Seine Majestät der König möchten baldigst einen den finanziellen Kräften des Landes und den Bedürfnissen des Volkes angemessenen, im System und den Organen möglichst einfachen, und wohlfeilen Verwaltungs-Organismus einführen lassen

befinden sich in den Verh. Bd. X. 91, 92 u. 106. zur Frage 22 — 26 incl. und 101, dahin zusammengefaßt:

daß der Geschäftsgang und der Organismus der Verwaltungsstellen wohl bemessen, und auf die Dauer berechnet, vereinfacht, die Anzahl der Staatsdiener hiernach auf den nöthigsten Dienstbedarf beschränkt, und für die Zukunft eine unübersteigliche Norm für die Anzahl dieser nothwendigen Beamten festgesetzt, und hiebei vorzüglich auf Verminderung der Vorstände der Stellen der Bedacht genommen werde; daß zu dem ebenberührten Zwecke die Instruktionen der sämmtlichen königlichen Staatsministerien und Verwaltungsbehörden revidirt, und diesem Zwecke angepaßt werden; daß insbesondere für den untern mechanischen Dienst bei den Behörden keine Staatsdiener mehr angestellt, sondern blos allgemeine Regiesummen ausgesprochen, und aus denselben das für den Dienst erforderliche Personal gemiethet werde; daß das ausser dem Status angestellte Personal und die noch dienstfähigen Pensionisten bei sich ergebenden Vakaturen vor allen eingereiht und reaktivirt werden, und nicht früher neue Anstellungen oder Beförderungen Satt finden mögen; daß für die Zukunft ein nach Kategorien gestelltes, mit Sparsamkeit bemessenes, das wahre Bedürfniß erwägendes Regulativ für die fixen Staatsgehalte der Staatsdiener aufgestellt, und dabei das Maximum des Standesgehaltes auf jährlich 6000 fl. u. das Minimum auf 500 fl. bestimmt werde.

Noch sind die zwei Hauptursachen der Störung des Gleichgewichts im Staatshaushalt zu erwägen geblieben, nämlich das bedeutende Zurückweichen der Getraidepreise und die zu einer enormen Größe angewachsene Pensionslast.

Sie sind eben so gefährlich für die neue Finanzperiode, als sie schädlich für die vergangene gewesen sind. Das Mittel des Staatscredits, womit man die Lücke von vielen Millionen in der letzten Periode ausfüllte, wodurch das Staatsbedürfniß durch die erhöhte Zinsenlast immer gesteigert wird, darf im Frieden nicht abgenützt werden, und dies um so weniger, als man im Jahre 1819, wo zur Deckung der currenten Bedürfnisse mehrere Millionen neue Schulden im Voraus bewilliget wurden, die Staatsschuld Bayerns um vieles geringer geglaubt hat, als sie sich durch seitdem erfolgte neue Einweisungen jetzt darstellt. (Bd. XI. und Beil. Bd. VI.) Ueberdem ist ein Theil der Deckungsmittel, welche man im Jahre 1819 im Betrage von 1,800,000 fl. zur Disposition gestellt hatte, nicht mehr vorhanden; VI. 448 und 523.

Die größte Störung hat sich ergeben aus der Unzuverläßigkeit der Getraidepreise.

Die Natural-Einnahme des Staats an Getraide beträgt 602,361 Schäffel, und macht ungefähr den 8ten Theil der in Allem auf 5,000,000 Schäffel anzuschlagenden Getreideproduction des ganzen Königreichs*) aus.

So sehr es das Ansehen gewinnt, daß der Staat mit diesem großen Antheil an der Gesammtproduktion imponiren und die Getraidpreise beherrschen könne, so sind doch solche Operationen so kostspielig, daß der staatswirthschaftliche, so wie der finanzielle Vortheil sehr zweifelhaft wird, und durch die vielerlei in Anre-

*) s. Dr. Rudhart über den Zustand des Königreichs Baiern. S. 120.

gung gekommenen Ideen und Vorschläge, unter andern der Errichtung von Getraid-Handlungs-Gesellschaften, unter Beitritt des Staates, (welches jedoch mit 68 gegen 20 Stimmen von der Kammer gemißbilligt wurde X. 101. zur Frage 75) ist wenigstens bis jetzt das schwere Problem nicht gelöst.

Hier kommt es, abgesehen von den in der folgenden Abtheilung zur Sprache kommenden National-ökonomistischen Rücksichten, für das Erste nur darauf an, den Staat zu sichern, daß die Budget-Preise verwirklichet werden, und dieß ist in der That eine sehr dringende Aufgabe.

Die Budget-Preise sind in der jüngst erst getäuschten Hoffnung des Steigens bedeutend höher angesetzt, als die dermaligen Marktpreise stehen, nämlich der Schäffel Waitzen zu 12 fl., der Schäffel Korn zu 7 fl. 30 kr., der Schäffel Dinkel oder Fesen zu 4 fl. 36 kr., der Schäffel Gerste 6. fl., der Schäffel Haber 4 fl. Nimmt man an, daß sich in dieser Finanzperiode der Schäffel Waitzen zu 10 fl., der Schäffel Korn zu 6 fl. 30 kr., der Schäffel Dinkel zu 3 fl. 36 kr., der Schäffel Gerste zu 5 fl., der Schäffel Haber 3 fl. 30 kr. stelle, Preise, die vielleicht noch zu hoch sind, so haben wir jährlich ein Deficit von $\frac{1}{2}$ Million und am Ende der Finanzperiode von 3 Millionen VI. 221.

Ein solches Deficit würde in der neuen Finanzperiode noch weit störender seyn, als in der vergangenen, denn dortmals waren die Etats der sämmtlichen Ministerien viel freigebiger dotirt, ihr Voranschlag war größtentheils bedeutend höher, als der Bedarf sich in der Wirklichkeit zeigte, es wurde unter vielen Rubriken so viel erspart, daß sich durch diese Ersparniß die Differenz der Getraidpreise beinahe decken ließ; für die neue Periode sind aber alle Positionen auf den wirklichen Durchschnittsbedarf der vorigen Jahre reducirt. In denselben kann sich also ein Ueberschuß um so minder erwarten lassen, als mögliche Ersparungen dadurch

aufgewogen werden, daß die Last der neu entstehenden Pensionen diesen Etats ohne Ausmittelung einer besondern Dotation zu bestreiten aufgegeben ist.

Es ist sehr schwer, wo nicht unmöglich, in einem Staate wie Baiern, der so viele Naturalgefälle mit ihren bekannten, und so oft erfahrnen wandelbaren Geldpreisen hat, auf sechs Jahre hinaus einen befriedigenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben in Geldpreisen zu machen; weil, wenn nicht ein eventueller Ersatz für den Naturalienrentenausfall vorbehalten wird, die Regierung und das Volk mit der Annahme des Budgets ein Spiel wagen, welches im Geiste einer gründlichen Staatshaushaltung nicht seyn darf; denn im Staatshaushalte soll kein Theil gewinnen oder verlieren, sondern jeder soll sein Auskommen haben. In Baiern, wo seit 20 Jahren die Naturalausgaben größtentheis in Geldausgaben verwandelt sind, ist dieser Zustand noch gewagter! und es hat bekanntlich seit 9 Jahren, in den Zeiten der höchsten Theurung und der größten Wohlfeilheit, die Folgen dieser Geldwirthschaft hart empfunden.

Sehr natürlich kommt man zu der Einrichtung zurück, welche ehehin in den meisten Staaten eingeführt war, und in neuerer Zeit aus Gründen, welche für die Staatsdiener nicht minder wohl bemessen sind als für das Aerarial-Interesse, in mehreren Staaten eingeführt wurde, nämlich die Staatsdiener für einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Gehalte auf die Natural-Einnahmen des Staats hinzuweisen.

Der Abgeordnete Freih. von Closen macht daher den Vorschlag, der Armee, verschiedenen andern Verwaltungszweigen und den Civil-Bediensteten und Pensionisten soviel in Getraid zu überweisen, als dieses nach den den Steuerfassionen zu Grund liegenden Preisen beträgt. (Beil. Bd. I. S. 277 u. II. S. 616; die Discussion darüber Verh. Bd. I. S. 108 u. 117). Nach diesem würde die Gesammt-Einnahme 3,720,000fl. anstatt des dermaligen Anschlags im Budget zu

3,621,838fl. betragen, VI. 221, und der Staat wäre absolut gesichert, seine Natural-Einnahme immer zu dem Preis verwerthet zu wissen, zu welchem er sie in der Einnahme angeschlagen hat; er würde in Theurungsjahren sich der Theurungszulagen für seine Staatsdiener überhoben sehen, und diese könnten sich, da die Getraidpreise meistens der Barometer des Standes der ersten Lebensbedürfnisse, Bier, Brod, Fleisch ꝛc. sind, immer einer verhältnißmäßigen Versorgung getrösten *).

---

*) Um so minder würde sich der Staatsdiener gegen eine solche Einrichtung beschweren können, als sie eigentlich weder eine Besteuerung, noch eine Besoldungs-Reduktion, sondern nur eine Ausmittelung des Mittelwerths, und Erhebung desselben zum ständigen Besoldungsmaasstab ist. Der Staatsdiener würde in dem Einen Jahre nur dasjenige verlieren, was er im andern gewinnt. Jede Besorgniß müßte verschwinden, wenn in einer angemessenen Periode von Jahren die angenommenen Durchschnittspreise einer Revision unterworfen würden. Dann müßten immer die theureren Jahre die wohlfeileren kompensiren. Z. B. ein Staatsdiener hat dermalen Besoldung 1000 fl. Er bekäme $\frac{1}{4}$ hieran in Getraide, welches, insoweit es nicht demselben in natura zu geben für beide Theile zuträglich gefunden würde, im Durchschnitt der verschiedenen Getraidsorten zu 9 fl. pr. Scheffel angeschlagen wäre. Er würde also erhalten 750 fl. in Geld und für $27\frac{7}{9}$ Scheffel Getraid 250 fl. im Anschlag zu 9 fl. Freilich würde er dann, wenn für dieses Jahr die Normal- oder Durchschnittspreise des Getraides nur zu 8 fl. stehen, $27\frac{7}{9}$ fl. verlieren, weil ihm der Betrag der $27\frac{7}{9}$ Scheffel nur nach den Normalpreisen des treffenden Jahres von der Staatskasse entrichtet würde, — aber er wird das nämliche wieder gewinnen, wenn das Getraide zu 10 fl. pr. Scheffel steht. Würden die Steuerfassions-Preise, wie der Redner dafür hält, zum Grund gelegt, so würde er, da diese sehr mäßig sind, meistens ge-

In Betrachtung dieser Gründe ging der Antrag der Kammer der Abgeordneten (X. 92 zur Frage 27) dahin:

„daß bei künftigen Besoldungen und Pensionen ein verhältnißmäßiger Antheil derselben in Naturalien mit Berücksichtigung der besondern Lokal- und Dienstes-Verhältnisse angewiesen werde." —

Dieser Antrag entspricht dem Gutachten des zweiten Ausschusses. Dieser hatte nämlich in seinem Vortrag über die Staatsausgaben der künftigen Finanzperiode (Beil. Bd. V. 377) ganz die Nothwendigkeit erkannt, in welcher sich die baierische Staatsregierung befindet, zur regelmäßigeren Bilanzirung ihrer Natural-Einnahmen auch einen Theil ihrer Staats-Ausgaben, — wie ehehin — auf Naturalien zu stellen.

Den größten Theil der Contribuablen in Baiern machen die Grundbesitzer sammt den Dominikalien-Besitzern aus. Bei dem Sinken der Produktenpreise sind die Contribuablen im Durchschnitt nicht im Stande, ihren Privathaushalt im Gleichgewicht zu erhalten, und stehen, weil die sich unabänderlich gleich bleibenden Geldabgaben nicht mehr im Verhältniß zu den zu ihrem Nachtheil stark veränderten Natural-Erträgnissen sich befinden, schon in offenbarem Nachtheil. Es ist daher desto widersprechender, wenn sie obendrein auch noch das im Staatshaushalt durch das Schwanken der Getraidpreise entstehende Deficit zu decken gezwungen werden.

Der Ausschuß begutachtet daher, bei künftigen Besoldungen und Pensionen einen verhältnißmäßigen Theil in Naturalien zu bestimmen, jedoch weil der Zustand der Staatsdiener so verschieden ist, daß die

---

winnen, der Staat aber würde der bestimmten Einnahme von 3,720,000 fl. immer gewiß seyn, was für eine gute Staatsökonomie von der größten Wichtigkeit ist.

Natural-Einnahme Manchem zum Vortheil, Manchem aber zur Last gereicht, den Naturaltheil der Besoldung nicht in einem allgemein gleichen arithmetischen Verhältnisse, z. B. wie 1 zu 3 oder 5, sondern überall mit Berücksichtigung der besonderen Lokal- und Dienstes-Verhältnisse auszusprechen.

Nicht minder störend und drückend im Staatshaushalt zeigt sich aber auch das Pensionswesen.

Ungeachtet des erfolgten Heimfalls vieler Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etat hat sich die Totalsumme der Pensionen im Vergleich des Budgets v. J. 1819 dennoch bedeutend und zwar bis auf 5,200,000 fl. jährlichen Betrag erhöht. IX. 324.

Die Ueberweisung dieser Summe auf eine bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse noch besonders errichtete Pensions-Amortisations-Kasse ist ein trauriges Geständniß des Staats, daß seine Revenuen nicht mehr hinreichen, um die Pensionen zu zahlen, deren enorme Summe mehr als den sechsten Theil der ganzen Netto-Revenue des Staats in Anspruch nimmt, und innerhalb einer Finanzperiode die volle Staatsrevenue eines ganzen Jahres aufzehrt! —

Durch die Hülfe des Credits, welcher gebraucht wird, um nahe an die Hälfte dieser Summe so lang zu decken, bis durch Absterben der Hälfte der Pensionnaire die auf 2,700,000 fl. jährlich ausgesetzte Dotation dieser Casse dazu verwendet werden kann, das große Loch nach und nach wieder zuzudecken, durch diese ausserordentliche Operation — sagen wir — ist zwar der gegenwärtigen Verlegenheit abgeholfen, aber nicht ihrer Rückkehr nach einem weiteren Zeitraum von Jahren vorgebeugt. Das Uebel selbst ist nicht, sondern nur seine für uns eben drückende Folge ist abgewendet.

Dieses Uebel treibt aus der Wurzel nach — bei ihr muß es ergriffen werden. Wie es nachtreibt, wie sehr bedrohend es auch für die Folge ist, davon lie-

fern die ständischen Verhandlungen mancherlei Anhaltspuncte. In den letzten 4 Jahren haben sich die Militär-Pensionen um 217,742 fl. vermehrt. VI. 441. Beim Zollamtspersonal allein betrugen sie in 4 Jahren 639,174 fl. VI. 387.

Beim Ablauf der nun begonnenen Finanzperiode, oder in 6 Jahren kann nach Wahrscheinlichkeits-Berechnungen angenommen werden, daß sich bei den sämmtlichen Ministerien zusammengenommen der Pensions-Etat wiederum auf jährliche 600,000 fl. belaufen werde. VII. 241.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen calculirt nach gleicher Wahrscheinlichkeits-Berechnung auf seinen Etat allein für den Cyclus von 12 Jahren 2,308,000 fl. neu entstehende Pensionen, oder im Durchschnitt jährlich 192,335 fl.

Und dieß ist vielleicht noch nicht hinreichend, wenigstens dann nicht, wenn man von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen muß, da die in den letzten vier Jahren neu ertheilten Pensionen auf einen jährlichen Betrag von 1,048,063 fl. berechnet sind. VI. 445.

Bei jedem Anschlag darf man befürchten noch zu niedrig gerechnet zu haben. Im Jahre 1819 wurden die Civilpensionen mit 1,436,500 fl. auf das Budget gebracht, es ist aber unter diesem Titel theils zwar nur in Folge vorgenommener Transferirungen von andern Etats, auf welchen der Mehrbetrag ungeeignet gestanden war, großentheils aber auch deswegen, weil die formell richtigen Calculationen materiell trügten, erstaunlich viel mehr ausgegeben worden, und zwar in 4 Jahren die Summe von 8,087,722 fl. VI. 295. Beil. Bd. I. 86. IV. 375.

Nach der Calculation des 2ten Ausschusses wächst die zur Deckung der Pensions-Amortisationskasse zu contrahirende Schuld bis zum 14ten Jahr, welches

der Culminationspunkt ist, auf 27 Millionen *). VI. 540. XI. 321.

Es handelt sich hier überall um große Summen, jede Täuschung hat daher auch bedeutende Störungen der guten Ordnung zur Folge, und man darf durchaus nicht die ernstere Betrachtung dadurch umgehen, daß man sich die Größe des Uebels möglichst zu verbergen sucht. Daß solche Selbsttäuschung im Jahr 1819 statt gefunden habe, erhellt aus der Berechnung VIII. 313, wonach die Pensions-Ausgaben den Voranschlag folgendermassen überschritten haben:

Die Civilpensionen um jährliche 585,305fl. 35kr.
somit in 4 Jahren um 2,341,222fl. 23½kr.

Die Säcularisirungs- und Mediatisirungs-Pensionen um jährliche 334,348fl. 56kr.
somit in 4 Jahren um 1,337,395fl. 4kr.**)

---

*) Dieser Calcul differirt von jenem des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen. Es ist zu wünschen, daß die Abstractionen der Erfahrung zur Widerlegung desselben in den Stand setzen mögen. Wir werden unten bei der Materie des Staatsschuldenwesens auf diese Amortisationskasse zurückkommen, — durch welche die Schäden der Vergangenheit unter ein wohlgeordnetes Heilungsverfahren gebracht sind. Ist schon diese Operation schwer, so fordert sie uns um so mehr auf, Recidive, — welche offenbar noch gefährlicher wären — ganz unmöglich zu machen.

**) Wir lassen alle Calculationen dahin gestellt, und erheben uns unbeschadet der Rechte der Staatsdiener, welche ein diesem Stand selbst angehörendes hochgeachtetes Mitglied den privilegirtesten aller privilegirten Stände in Baiern nennt (VI. 444) zu dem Grundsatz, daß die Pensionslast ganz und für immer dem laufenden Dienst abgenommen, und von dem Budget der Staatsbedürfnisse entfernt gelassen werden müsse.

Kaum möchte in Einem Staat das Pensions-System so ausgedehnt bestehen wie in Baiern; — so, wie es besteht,

Es wird beklagt, daß häufig Fälle vorkommen, wo Staatsdiener sich ohne Noth in den Pensionsstand

---

kann es nach den obigen factichen Momenten nicht von beständiger Dauer seyn.

Man muß — sagt Ganilh im Traité sur la science des finances — den öffentlichen Dienst nicht mit einem todten Gewicht belasten, welches ihn ausser Verhältniß zu den reellen und effectiven Bedürfnissen setzt. Eine zu große Liberalität gegen die Staatsdiener artet in Gefährdung des allgemeinen Wohls und Ueberbürdung der Contribuablen aus. — Die Wahrheit dieses Satzes liegt in Baiern vor Augen, denn um die mehreren Millionen, welche zur Deckung des vorzüglich aus der Pensionslast entstandenen Deficits der vergangenen Periode, und der neuen Amortisationskasse entnommen werden, zu verzinsen, müssen höhere Abgaben erhoben werden, als ausserdem nöthig wäre.

Wir verkennen nicht die Pflicht des Staats, seine Bedienstеten so zu stellen, daß, wenn Alter und unheilbare Gebrechen sie mit der Zeit ausser Stand setzen thätig zu bleiben, sie vom nothdürftigen Unterhalt nicht entblößt seyen. —

Die Frage ist nur über die Art und Weise. Vorerst müssen wir das Quiescirungs- vom Pensions-Wesen sondern; das Erstere muß vom Staate mit der äussersten Vorsicht behandelt werden. In Fällen der Vereinfachung des Verwaltungs-Organism sind zwar Quiescirungen unvermeidlich, durch sie wird dann aber keine neue Ausgabe herbeigeführt, weil die Verminderung der Staatsbedienungen auch eine Verminderung des Aufwands auf den Staatsdienst mit sich führen wird. Ausser diesem Fall ist in der Regel jede Quiescirung eine verantwortliche Anklage gegen die Obern über Nichtbeobachtung der gehörigen Sorgfalt und Beurtheilung der Fähigkeiten des Angestellten, welcher nicht durch Gesetzwidrigkeit den Verlust des Dienstes ohne Entschädigung verwirkt hat. — In Ansehung der eigentlichen

zu versetzen strebten, weil das Verhältniß des Standes, zum Dienstes-Gehalt ihnen einen vortheilhaften

---

Pensionnäre des öffentlichen Dienstes hat man bekanntlich verschiedene Mittel zur Erleichterung dieser Last für den Staat. Man half sich bei Einzelämtern früher dadurch, daß man den Angestellten verpflichtete, auf seine Kosten einen Adjuncten zu stellen, wodurch er auf einen mäßigeren Grad eigener Anstrengung eingeschränkt war, und zugleich durch seine erlangte vieljährige Uebung und Erfahrung einen Nachfolger bilden und tüchtiger machen konnte. Man hat durch 1/2 jährige Vacatur des Amts, während welcher ein Vertreter oder Adspirant um geringeren Preiß functionniren mußte, durch einen dem neu eintretenden Staatsdiener aufgelegten 1/2 jährigen Gehalts-Abzug u. a. m. einen Fond zu Dotirung einer Pensions-Casse gegründet. Man findet auch in andern Ständen und bei solchen Gewerben, wobei Gefahr obwaltet, durch unverschuldetes Unglück arbeitsunfähig zu werden, oder wenigstens im Alter ein gleicher Zustand eintritt, Cassen durch wöchentliche oder monatliche oder jährliche Beiträge gegründet. Die Wittwen- und Waisen-Cassen der Militärs, und der Sachwalter in Baiern sind größtentheils aus den eigenen Beiträgen der diesen Ständen angehörenden Individuen dotirt. Man setze auch den Staatsdiener so, daß er nicht allein zur Sicherung des Unterhalts seiner Wittwe und Kinder, sondern auch im öfters umgewandten Fall, für sein höheres Lebensalter eine Aushülfe zurücklegen kann. Man wird vielleicht einwenden, daß man ihm dann auch mit der Einen Hand geben müßte, was man mit der Andern von ihm nimmt. Ich gebe zu, daß man jeden Staatsdiener so im Gehalt stellen müsse, daß er etwas zu diesem Zweck erübrigen könne, aber ich behaupte auch, daß der Staat hiedurch dennoch nichts verliert, sondern beträchtlich gewinnt, weil die Zinse von den jährlichen Abzugsgeldern in einer Reihe von Jahren zu einer sehr großen Summe anwachsen. Mein Vorschlag ist daher lediglich das umgekehrte Verfahren der neuen Pensions-Amortisations-Casse; die Operation, welche nun rück-

Ruhestand gewähre; ferner, daß die Pragmatik des Staatsdienstes zu große Latitude im Begriff des Staatsdieners habe, und nach der dermaligen Einrichtung zu viele untere und mechanische Dienste darunter begriffen seyen, wodurch die Last der Pensionirung weit mehr

---

wärts gemacht wird, soll auch vorwärts gemacht werden. So wie der Gutsbesitzer, der jährlich 1 fl. zurücklegt, in 37—41 Jahren eine Schuld von 100 fl. zurückzahlen kann, und die Differenz bloß durch die Zinsen und Zinseszinsen dieses jährlichen Guldens zu decken vermag, so wird eine auf dieses System gegründete Pensions-Casse dieselben Wirkungen hervorbringen, auf welche auch derjenige rechnet, welcher in eine Privatwittwen-Casse einlegt, und welche dieselbe ohne ihren Schaden leistet, ob sie gleich mehr giebt, als sie baar empfängt. Die Dotationsmittel werden bald durch die Abzinsen dergestalt anwachsen, daß wenn der Fall des Bedürfens eintritt, im Voraus für dasselbe gesorgt ist. Die Vorsteher einer solchen Anstalt, — selbst Staatsdiener — werden die Rechte des Einzelnen eben so streng als den Bestand des Instituts und das Gesammt-Interesse in das Auge fassen. — Unser Vorschlag ist daher nicht, daß man mit der Einen Hand wieder nehme, was man mit der andern gegeben hat, sondern daß durch die Zinsen des Zurückgelegten die Mittel für den Zeitpunkt des Bedürfnisses vorbereitet und ohne eine merkliche Belastung des Staatsdieners beigeschafft werden, dem laufenden Dienst aber eine nicht zu berechnende Last auf diesem Wege abgenommen werde, indem eine solche, unter der Leitung des Staats stehende Pensionskasse in sich selbst dotirt, nach ihrer wahren Natur als eine besondere Anstalt bestehen wird, so daß der öffentliche Dienst auch nicht Einmal mehr mit einer vormundschaftlichen Verwaltungssorge für die Pensionnäre belastet wird. Es versteht sich übrigens, daß der Staat in so lange, bis die Dotation gereift und die Selbstständigkeit der Pensions-Anstalt gesichert ist, den Pensionisten zur Garantie verbunden ist.

als nöthig ausgedehnt werde. Die Anträge der Kammer der Abgeordneten in diesen Beziehungen sind oben schon unter den allgemeinen Wünschen und Anträgen wegen Verbesserung des Finanzzustandes S. 51 unter Hinweisung auf X. 91, 92 und 106 zur Frage 22—26 incl. und 101 angeführt werden.

Der zweite Ausschuß giebt über diese wichtige Materie folgende Erörterungen und Ansichten (Beil. Bd. V. 373.)

Die leidige Ueberspannung der Pensionslast ist eine Folge der zu großen Zahl der Staatsdiener, und der mit den Kräften des Staats nicht in Verhältniß stehenden Besoldungen, insbesondere aber auch eines unrichtigen Verhältnisses der Standesgehalte zu den Dienstgehalten.

Die Summe aller Hof- und Staatsdienerbesoldungen wird auf beiläufig 7,500,000 fl. angegeben.

Die Besoldungen und Pensionen zusammen, ausschließlich jener der Militärs, der Wittwen und Waisen, und derer, welche sich auf Staatsverträge gründen, auf 8,800,000 fl. Hievon gehen 2,168,946 fl. auf Besoldungen und Pensionen unter 500 fl., und 2,294,988 fl. auf Besoldungen und Pensionen unter 1000 fl. Die Besoldungeu und Pensionen von 1 bis 2000 fl. betragen ungefähr 3 Millionen.

Die Besoldungen und Pensionen einschlüssig derer für Wittwen und Waisen der Staatsdiener sind officiell angegeben auf 6,200,000 fl. ausschließlich jedoch abermals derer, welche sich auf besondere Staatsverträge gründen.

Die Anzahl der Staatsdiener (ausschließlich der Militärs, der Erz- und Bisthümer) wird auf 10,410 Individuen, jene der Quiescenten und Pensionisten (abermals ungerechnet der Militär-Mediatisirungs- und Säcularisirungs-Pensionen) auf 4067 Individuen berechnet.

Die bisherigen Besoldungen sind theils zu groß, theils zu klein, es finden sich darunter von 10 und

100 fl. bis zu 30,000 fl. und darüber; tausend Abstufungen, für welche kein konsequenter Maasstab nach der erforderlichen Ausbildung der Person und der Wichtigkeit oder dem Umfang der Dienstleistung sichtbar ist. Aus diesen Betrachtungen werden folgende Regeln abgeleitet:

1) Da die bisherigen Angestellten und Pensionisten gesetzlich in ihren Bezügen geschützt sind, so muß ein neuer Zeitabschnitt, und eine neue Ordnung bei Anstellungen und Pensionirungen für die Zukunft eintreten.

a) Eine nach der einfachesten Geschäftsformation bemessene Zahl von Staatsdienern.

b) Bestimmung eines Maximum für Dienst- und Standesgehalt, keiner unter 500 fl. keiner über 6000 fl. Dem Regenten bleibt es ja ohnehin überlassen, besondere Dienstleistungen und Verdienste auch besonders zu belohnen, ohne eine so große Freigebigkeit absolut und für immer an die bestimmte Charge zu binden, und noch eine Consequenz in Beziehung auf Pension damit zu verknüpfen, welche der Staatskasse doppelt lästig ist.

2) Genaue Bezeichnung der Gränzlinie des eigentlichen Staatsdienstes, im Gegensatz der bloß mechanischen und untern Dienste.

3) Da der Dienstgehalt für den Staat nicht so lästig ist, als der Standesgehalt und Pension, so müssen beide genau gegen einander abgewogen werden. Der Dienstgehalt sey entsprechend der Größe und Wichtigkeit der Dienstleistungen. Mit Standes- und Ehrengehalten aber sey man nicht freigebig. Solche finden gar nicht statt a) bei Dienstleistungen, welche nur Alltagsfähigkeiten und gewöhnliche Ausbildung erfordern, denn dafür genügt der Dienstgehalt; b) bei sogenannten Ehrenstellen, deren Bekleider weder die Befähigung zu den Arbeiten des eigentlichen Staatsdienstes bedürfen, noch dessen Mühseligkeiten zu tragen haben. Sie sind durch ihre Auszeichnung belohnt; von Standesgehalt

und Pension kann hier keine Rede seyn. Sind aber wahre Staatsdienste damit verbunden, so sollen Remunerationen oder Funktionsgehalte eintreten.

4) Eine Pensions-Anstalt, nicht als Staatslast, sondern als öffentliches Institut in der Form großer und umfassender Assekuranzen, auf Privatbeiträge begründet, und für alle Klassen zugänglich *).

Bemerkungen

zu den einzelnen Positionen des Budgets.

Staats-Ausgaben.

Nachlässe an Staatsgefällen.

Im Budget v. J. 1819 war für diesen Titel, obwohl unter Widerspruch gegen dessen Höhe, doch nach dem Antrag des K. Finanzministeriums ausgeworfen worden, einschlüssig der ruhenden Gefälle 602,000 fl.

Im Durchschnitt der 4 Jahre $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ betrugen sie aber nur 377,939 fl. 26 kr. S. Bericht des Ausschusses und VII. 52.

Im neuen Budget sind sie veranschlagt auf
360,000 fl. jährlich,

---

*) Dieser Beisatz ist in so ferne wichtig, als auch für die niederen Bediensteten des Staats, welche der Versorgung desselben, wenn auch nicht unter dem Titel eines Pensions-Anspruchs, doch einer Alimentation zur Last fielen, durch deren Verpflichtung, einer solchen Anstalt beizutreten, gesorgt werden muß.

und zwar an den directen Staatsauflagen 126,640 fl.
an den indirekten Auflagen auch Sporteln
und Taxen auf . . . . . 47,050 fl.
an den Gefällen aus dem vollen Staatsei-
genthum . . . . . 17,890 fl.
an Lehen-, Grund-, Zehend-, Zins- und
Gerichtsherrlichen Gefällen . . 168,680 fl.

Von Abgeordneten des Rhein- und Untermain-kreises wurde das Bedenken erhoben, diese Position möchte bloß zu Gunsten der 7 älteren Kreise Platz gefunden haben. VII. 59, 65.

Das K. Finanzministerium versicherte aber das Gegentheil mit Beziehung auf die Beilage des Budgets ad Nro. 2. Zwar habe der Rheinkreis für die Ausfälle, welche sich an seiner Grundsteuer ergeben, durch Steuer-Beischläge besonders zu sorgen; demungeachtet seyen für ihn nach dem Durchschnitt der bisherigen Verrechnung 50,354 fl. 5 kr. veranschlagt, was beinahe $\frac{1}{7}$ des ganzen Nachlasses ausmache. VII. 84.

Der Zweifel, VII. 70, ob etwa unter den bisherigen Nachlässen auch Cassen-Defecte der Beamten begriffen seyen, wurde von dem K. Finanzministerium durch Versicherung des Gegentheils gehoben, VII. 84, unter Entwickelung der Grundsätze, welche bei Behandlung der defectirenden Beamten beobachtet wurden.

Es wurde bemerkt, daß die Nachlässe im Isarkreis stärker, als in den übrigen Kreisen gewesen seyen. VI. 126.

Vom Rheinkreis wird über zu große Strenge in Eintreibung der Gefälle geklagt, und darauf der Antrag gegründet:

daß eine schonendere Art der Steuer-Erhebung durch Abstellung der Exekutionen in der Erndtezeit im Rheinkreis möge beobachtet werden. X. 104. Frage 89.

Im Allgemeinen aber herrschte die Ueberzeugung vor, daß das System der Nachlässe im Gesetz selbst auf Grundsätze der Billigkeit gebauet sey, und allen-

fallsige Klagen, gegen nicht gehörige Anwendung, die Abhülfe im ordentlichen Administrativweg finden müßten, VII. 74, 75, 82. Es wurde daher der Antrag auf eine Revision des Regulativs über Nachlässe und Aufstellung milderer Normen mit 64 gegen 24 Stimmen verworfen, X. 93 Frage 32.

Mehrere Mitglieder hielten den Anschlag zu 360,000 fl. im Verhältniß des Druckes der Zeiten, unter welchem der Landmann seufze, für unzureichend, das K. Finanzministerium erachtet denselben aber, ob er gleich unter dem 4jährigen Durchschnitt stehe, doch um deswillen für angemessen, weil der niedrige Getraidpreis auch den Gegenstand des Nachlasses vermindere. VII. 47 ff. 83. — Es blieb daher bei dem obigen Anschlag X. 60. Frage 7.

Etat des Königl. Hauses und des Hofes.

Derselbe war im Budget v. J. 1819 angesetzt auf 2,745,000 fl., aber auf dem Reservefond waren 260,000 fl. für gleiche Rechnung gestanden. Durch die — obwohl von einem Mitglied widersprochene — Transferirung hieher erhöhete sich der Voranschlag für die neue Finanzperiode auf 3,005,000 fl.
welche sich in folgende Positionen auflösen:

a)	für die K. Privat-Dispositionskasse und für die Erziehungsgelder des K. Hauses	958,000 fl.
b)	für die Appanagen der K. Prinzen	555,000 fl.
c)	für die dermalen auf diesem Etat befindlichen Wittwengehälter .	163,800 fl.
d)	für den Oberst-Hofmeister,	903,930 fl.
	— — Oberst-Kämmerer,	
	— — Oberst-Hofmarschall,	
	— — Oberst-Stallmeister,	
	— — Oberst-Zeremonienmeister,	
	Stab	

dann
für die Hofjagd-
— — Hofmusik-
— — Hofgarten-
— — Hoftheater- und
— — Hofbau-Intendanz
der eigentlichen Bau-Ausgaben . . 347,120 fl.

e) für die Ritterorden . . . 5,420 fl.
f) — — reservirten Schlösser in den Kreisen . . . 69,000 fl.
g) — — übrigen Ausgaben auf den Hof-etat . . . . 2,730 fl.

obige Summe 3,005,000 fl.

Zu vorstehender Summe kommen noch 55,000 fl. Einnahme der Hofstäbe und Hof-Intendanzen, welche nicht verrechnet sind. S. Ldt. Verhandl. v. J. 1819 VI. 39.

Es kommt ferner hiezu die in Obigem nicht begriffene Summe der neu erwachsenden Pensionen der Hofbediensteten, indem die Pensionen des Hofs bisher nicht dem Hof-Etat belastet waren, sondern aus der Staatskasse bestritten wurden. Der Ausschuß wünscht, daß diese künftig in dem Hof-Etat und in der für denselben angenommenen Exigenz als mitbegriffen angesehen werden mögen, Beil. Bd. V. 353.

Die Kammer enthält sich indessen jeder Bedingung.

Ein Mitglied hält dafür, daß auch die übrigen Ausgaben für die Bedürfnisse des K. Hofes ausgeschieden und auf den Hof-Etat zugesetzt werden sollten; Beil. Bd. IV. 460*).

---

*) In den Verhandlungen v. J. 1819 wurden auch die bei der K. Akademie der Wissenschaften und Künste aufbewahrten artistischen wissenschaftlichen und Naturaliensammlungen als Attribute des Hofs betrachtet, und deren Conservations-

Ein dahin geäußerter Wunsch, daß die vorliegende Position nicht blos auf 6 Jahre, sondern auf die Lebenszeit Sr. Majestät des Königs votirt werden möchte, wird nicht für angemessen erachtet, einestheils, weil nicht die Staatsausgaben zum Bewilligungsrecht der Stände resortiren, sondern nur die Auflagen, und weil anderntheils die Wirksamkeit der dermaligen Ständeversammlung nach der Konstitution nur auf einen 6jährigen Zeitraum begrenzt sey, nach dessen Ablauf die Nation berechtigt sey, ihr Bewilligungsrecht der Steuern, und die Beurtheilung des nothwendigen Staatsaufwands durch andere im öffentlichen Vertrauen stehende Vertreter auszuüben. VII. 88 ff.

Es blieb daher bei obiger Position *).

---

kosten mit 86000 fl. dem Hof-Etat zuzuschreiben für geeignet gehalten. VII. 392.

*) Unberührt blieb eine frühere Bemerkung, daß der Voranschlag der Appanagen, Witthums-Gelder ꝛc. von jenem der Civilliste gesondert seyn sollte. Denn Erstere sind Veränderungen unterworfen, deren Ergebniß der Staats-Casse zu gut oder zur Last zu rechnen ist, nicht aber dem Regenten. Die Civilliste kann betrachtet werden, im Verhältniß zu dem Ertrag der Domänen, oder zur Bilanze, in welcher im Allgemeinen das Staatsbedürfniß zu den dermaligen Einnahmsmitteln steht, oder auch zur Familienzahl im Königreich. In Ansehung der Erstern ist die grosmüthige Denkungsart dankvollst anzuerkennen, mit welcher Seine Majestät der König den Unterschied zwischen Kammer- und Staatsgefällen gänzlich aufgehoben und die sehr beträchtlichen Kabinetsgefälle der Staatskasse zu ihrem großen Vortheil zugewendet haben. Ueber die zweite Beziehung giebt dieser Auszug hinlänglichen und gründlichen Aufschluß. In der dritten Beziehung ist nach Dr. Rudharts Darstellung des Zustands des Königreichs Baiern S. 11 die muthmaßliche Familienzahl auf 798,443 anzunehmen. Die Proportionen der Civilliste in andern Staaten sind aus den statistischen Werken bekannt. Eine Vergleichung könnte ohne-

Etat des Königlichen Staatsraths.

Im Jahr 1819 war der Voranschlag gemacht auf 78,400 fl., der 4jährige Durschnitt betrug zwar nur 75,723 fl. 41½ kr., es waren aber auch einige dahin gehörige Ausgaben mit 2650 fl. und einige Auslagen für die lythographische Anstalt aus dem Reservefond bestritten worden, deren Transferirung hieher den von der Regierung auf 78,150 fl. postulirten Budgets-Voranschlag für die neue Finanzperiode auf 78,000 fl. motivirte. Beil. Bd. V. 354.

Der Staatsrath ist ein mit der Constitution innig verwebtes Institut, man hält aber eine künftige Verminderung des Aufwandes für denselben um deswillen für möglich, weil die Arbeiten der K. Staats-

---

dieß nur mit solchen Staaten, in welchen auch die Cabinets-Gefälle incamerirt sind, von Interesse für den Leser seyn. — Wichtiger noch als die Summe, um die es sich hier handelt, ist die moralische Wirkung, welche aus der einfachen Sitte und Mäßigung, wenn sie vom Thron herableuchtet, auf den Karakter des Volks übergeht. Solche große Beispiele dämpfen in Groß und Klein die überall verderbliche Sucht zu glänzen, sie erheben den Glauben, daß der innere Werth der höchste, und daß er nicht des äusseren Schmuckes bedürftig sey, sie beschämen den Hang zu Luxus, der mit seinen Habseligkeiten, dem Schaulustigen beständig vorpredigt: Seht, das Alles war nicht zu theuer für mich! — kurz sie bauen den bösen Zeichen vor, welche an Nationen, wie an Individuen das Sinken und den Rückgang bezeichnen.

Unter diesen Gesichtspunkt gestellt, hat es ausser dem in die Augen fallenden, noch einen großen, unsichtbaren Werth, wenn, wie wir in öffentlichen Blättern lesen, Baierns dermaliger Regent bereits 1 Million an seiner Civilliste erspart hat.

rathskommission durch Aufhebung der 3ten Instanz in Gewerbssachen größtentheils hinwegfallen, — auch sonstige Vereinfachungen zu erzielen wären. VII. 95. Das Postulat zerfällt in folgende Positionen:

an Besoldungen der Herren Staatsräthe	67,150 fl.
an Regie	3,000 fl.
die lythographische Anstalt . .	8,000 fl.
	78,150 fl.

Etat der Ständeversammlung.

Dieser war (Beil. Bd. V. 355) im Budget v. J. 1819 übergangen. Der Kostendurchschnitt der zwei ersten Ständeversammlungen belief sich auf . . 37,795.31¾

Mit Einschluß der in dieser Summe nicht begriffenen Kosten der Deputirten-Wahlen wurde für die neue Finanzperiode postulirt . . . . . 52,600 fl.

nämlich:

für Kosten der Deputirtenwahl		1,300 fl.
— — — Ständeversammlung		46,550 fl.
— das ständische Archiv		
an Besoldungen	3550 fl.	
— Regie .	1200 fl.	
		4,750 fl.
		52,600 fl.

nach Berathung beider Kammern aber in Erwägung der eben bevorstehenden grösseren Arbeiten im Fach der Gesetzgebung, welche auch für die Ständeversammlung einen grösseren Zeit- und Kosten-Aufwand erfordern dürften, auf das Budget gebracht . 50,000 fl.

Der Anschlag würde sich noch bedeutend verringert haben, wenn nicht manche zur Verminderung der Kosten gereichende Verbesserungen des Geschäfts-

ganges von der Regierung erst ausgehen, und daher auf eine zur Zeit noch ungewisse Erwartung ausgesetzt bleiben müßten, indem nach der Constitution der Ständeversammlung nicht die Initiative zu Abänderungen der in dem Constitutions-Edict X enthaltenen Reglementär-Bestimmungen zusteht. Bis es dahin kommt, werden die Kosten einer jeden von 3 zu 3 Jahren statt findenden Ständeversammlung, einschlüssig der 3jährigen Ausgaben des Archivs auf 150,000 fl. angeschlagen, es kommt also auf ein Jahr 50,000 fl. *).

Die Größe der Kosten rührt vorzüglich von der langen Dauer der bisherigen Ständeversammlungen her. Diese abzukürzen, liegt in der Macht und in der Pflicht der Regierung, nämlich darin, daß 1) die Gegenstände von den resp. Ministerien gleich vollständig vorbereitet und aufgeklärt an die Kammer gebracht werden, 2) daß die Gesetz-Entwürfe von der Regierung gleich Anfangs an die Kammer gebracht werden.

Die Protokolle der letzten Ständeversammlung zeigen, daß die wichtigsten Gesetzes-Entwürfe nach $4\frac{1}{2}$ Monaten erst an die Kammer gebracht wurden, obgleich der §. 22 Tit. 7 der Constitution sagt:

> die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als 2 Monate dauern.

---

*) Wunderbar steckt die expensive Tendenz der Staats-Einrichtungen mit ihrer luxuriösen Unförmlichkeit auch diese National-Anstalt an. Der Abgeordnete zur baierischen Ständeversammlung kommt schon mit einer gegen 50 Bände angewachsenen Bibliothek an seinen Bestimmungsort an. Denn jede Ständeversammlung paradirt mit einem Schleppkleid, welches die opera omnia mancher ihr ganzes Leben durch nicht unfleissig gewesenen Lieblings-Schriftsteller Deutschlands noch übertrifft! — und ist es denn ein rationelles und gesetzmäßiges Verhältniß, wenn der Volks-Vertreter über die Hälfte eines Jahrs von seiner eigenthümlichen Bestimmung losgerissen wird? —

Die Berathungen der Kammer über das Budget konnten erst nach einem 5 monatlichen Beisammenseyn eröffnet werden. Zur Vermeidung dieser Uebelstände für die Zukunft gieng der einstimmige Antrag dahin: daß die den Ständen des Reichs bei ihrer jedesmaligen Einberufung vorzulegenden Gegenstände so zeitig mögen vorbereitet werden, daß durch deren Vorlage der Gang der Kammer nicht aufgehalten wird (X. 93 zur Frage 33).

Aber auch in anderen Hinsichten findet man auf die Form mehr, als auf die Materie, auf Nebensachen mehr, als auf die Hauptsache Zeit verwendet, z. B.:

Das Verlesen der Protokolle in allgemeiner Sitzung verdoppelt den so kostbaren Zeitaufwand offenbar, indem die folgende Sitzung gewöhnlich die Hälfte der Zeit auf die bloße Recapitulation der vorigen Sitzung verwenden muß. Diesem wäre leicht abzuhelfen, wenn man das Protokoll 3 Tage lang zur allgemeinen Einsicht auflegte, und entweder eine ständige oder eine, unter sämmtlichen Mitgliedern alternirende Comité von 3 bis 5 Abgeordneten aufstellte, um in einer Extra-Sitzung das Protokoll aus speciellem Auftrag der Kammer zu revidiren. In der nächsten allgemeinen Sitzung der Kammer würden dann nur diejenigen Anstände und Erinnerungen zur Vorlage kommen, welche entweder von der Comité in Antrag gebracht, oder von einzelnen Abgeordneten aus ihrer 3 tägigen Einsicht des Protokolls geschöpft worden sind. Auf solche Weise würde nicht die Hälfte der Tagsordnung durch Ablesung eines siebenstündigen Sitzungs-Protokolls erschöpft werden.

Damit steht aber noch ein anderer Gegenstand in Verbindung nämlich das Institut der Geschwindschreiber, denn von diesem hängt es ab, daß das Protokoll der letzten Sitzung baldmöglichst gefertigt werde. Dieses ist gegenwärtig höchst mangelhaft organisirt. Zwei

Individuen, welche man dermalen hiezu aufgestellt hat, können unmöglich 7 bis 8stündige Sitzungen hindurch beständig notiren, und dann auch das Notirte in das Reine bringen. Es müssen immer nur 2 Geschwindschreiber für eine Stunde beschäftigt werden, dann 2 andere sie ablösen, u. s. w. In dieser Zwischenzeit können die 2 Geschwindschreiber der vorigen Stunde das Notirte innerhalb 3 Stunden rein schreiben. Zu dieser Einrichtung würden 8 Geschwindschreiber erfordert. Es kann unmöglich der bisherigen Unvollständigkeit dieses Instituts länger nachgesehen werden, durch welche die Kammersekretäre von unerschwinglicher Arbeit niedergedrückt, die Mitglieder aber öfter in den Fall gesetzt werden, aus den Sitzungen austreten und ihre mündlich abgelegten Vota noch einmal schriftlich nachtragen zu müssen, weil die Geschwindschreiber nicht aufkommen konnten.

Aeusserst zeitraubend erscheint das Verlesen aller Anträge der Abgeordneten, vor deren Zuweisung an den betreffenden Berathungs Ausschuß. Die bloße Vorfrage über die Kompetenz der Kammer — denn nur diese Vorfrage kommt zur vorläufigen Berathung — kann doch fürwahr durch ein summarisches Referat des 6. Ausschusses über die wesentliche Tendenz des Antrages genugsam substantiirt werden, um die Kammer zur Beurtheilung hierüber in den Stand zu setzen. Wozu also ein breites Vorlesen der ganzen Materie, da doch über diese noch kein Urtheil verlangt wird, und da diese, wenn sie durch das Gutachten desjenigen Berathungs-Ausschusses, zu dessen Ressort sie geeignet befunden wird, instruirt ist, ohnedies lithographirt unter sämmtliche Mitglieder vertheilt wird.

Die Wahl der Ausschüsse nimmt viele Zeit bei jeder Eröffnung der Ständeversammlung hinweg, und muß doch, weil die Mitglieder erst in der Versammlung sich gegenseitig bekannt werden — leider ohne alle Vorbereitung für diesen höchst wichtigen Zweck von statten gehen. Viel mehr würde das Geschäft

erleichtert werden, wenn jedem Abgeordneten zugleich mit dem Einberufungsschreiben eine Liste der sämmtlichen Abgeordneten zugefertiget würde, um wenigstens einige Zeit zur Prädeliberation zu gewinnen *).

---

*) Auch diesem Mittel scheint das Bedenken, daß Namen-Kenntniß nicht immer auch genug Personal-Kenntniß mit sich führt, um 35 — 45 Stellen in den Ausschüssen, und noch die übrigen Aemter in der Kammer zu besetzen, einen Theil seines Werthes zu nehmen. —

Es ist zu bedauern, daß nach der bisherigen Einrichtung gerade die wichtigsten Arbeiten, nämlich Compte-rendu und Budget zugleich in denjenigen Zeitpunkt fallen, wo die Kammer durch eine neue Ständewahl gebildet wird, und wo die für die Vorberathung so überaus wichtigen Ausschüsse von und aus Mitgliedern gewählt werden müssen, welche sich größtentheils gar nicht, wenigstens nicht genug, sam kennen, um bei Divergenz der Wahlstimmen sich wohlbedacht zu determiniren. Diese Kenntniß und Ueberzeugung gewinnen die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten meistens erst in der Mitte der Versammlungszeit, — und dann sind sie allerdings gut vorbereitet für die Wahl zur nächsten, während ihrer 6jährigen Berufszeit einfallenden Versammlung der Stände, allein gerade in dieser 2ten Sitzung ist die Aufgabe derselben in der finanziellen Hinsicht, in welcher sich alle Interessen concentriren, die leichtere und einfachere. In das bessere Geleise würde die Sache dann von selbst kommen, wenn vielleicht des Königs Majestät Allerhöchst geruheten mit Ablauf des Ersten Triennii der jetzigen Finanzperiode den Ständen ein neues umgearbeitetes Budget vorzulegen, wozu sich aus den edlen und unermüdeten Anstrengungen des gegenwärtigen Monarchen eine wahrscheinliche Aussicht entwickelt. Dann würde die mit Ablauf der von da an zu rechnenden 6jährigen Finanzperiode erforderliche Gründung einer neuen Bahn nicht mehr auf den Anfang, sondern in die Mitte einer neu gewählten Stände-Versammlung treffen, folglich schon geübte und orientirte Arbeiter finden.

Der Druck der Protokolle wird sowohl für die öffentliche Casse, als für das leselustige Publikum unverhältnißmäßig kostspielig und weitläuftig dadurch, daß man alles Gesagte wörtlich abdruckt. Bei Ständeversammlungen mancher anderer Staaten wird nur das Ur-Protokoll wörtlich aufgenommen, in dem Abdruck hingegen erscheint ein bloßer Auszug, welcher gedrängt die wesentlichen Reflexionen liefert.

Einige tausend Gulden Kosten der Lithographie könnten erspart werden, wenn die Gesetzes-Vorschläge der Regierung und die Anträge der Abgeordneten, welche zur Berathung kommen, so wie die Gutachten der Ausschüsse darüber, da sie ohnedies in die gedruckten Beilagen-Bände aufgenommen werden, lieber sogleich gedruckt vertheilt würden, denn eines von beiden wird denn doch am Ende überflüssig, entweder das lithographirte, oder das gedruckte Exemplar eines und ebendesselben Gegenstandes.

Wenn große und vielumfassende Gesetzes-Entwürfe an die Kammer gebracht werden, z. B. ein Steuergesetz, ein Straf-, ein Civilgesetzbuch, eine Gerichtsordnung, so müßte dem treffenden Ausschuß eine hinlängliche Zeit zur Berathung gelassen, mithin auch die Einrichtung dahin getroffen werden, daß nicht die Gegenwart der ganzen Kammer während der nothwendigen Vorberathungszeit gefordert würde. Würde der Ausschuß im Voraus gewählt, so könnte dieser seine Sitzungen vor der allgemeinen Eröffnung der Kammer beginnen, und die Gegenstände könnten dann schon vorbereitet zur ungesäumten Vorlage an die Kammer gebracht werden. VI. 126, 186, 311 bis 313, 392, VII. 98, und 101.

Ungeachtet der großen Ausgaben wurde doch eine große Lücke in ihren Bedürfnissen gefühlt; denn bei der Bibliothek der Ständeversammlung fehlt es an den Gesetzbüchern, Gesetzsammlungen, und der erforderlichen Anzahl Exemplarien vom Regierungsblatt

und der Verhandlungs-Protokolle der vorigen Ständeversammlungen für die sechs Ausschüsse.

Etat des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern. (Beil. Bd. V. 357.)

Diese Position war im Budget vom Jahr 1819 angeschlagen zu 642,200 fl. Der vierjährige Durchschnitt betrug 554,771 fl. 2 kr., nach Abzug der von diesem auf den Pensions-Etat übergetragenen Summen nur 519,503 fl. (Beil. Bd. IV. 348, V. 356.) Für die neue Finanzperiode wurde nach Vernehmung der beiden Kammern veranschlagt 534,000 fl.

Das anfängliche Postulat war 570,000 fl. also um 50,500 fl. höher als der bisherige Durchschnitt, und löset sich in folgende Posten auf:

Auf Besoldungen bei den K. Staats-	fl.	kr.
ministerien	81,606.	—
auf Gesandtschaften . . .	329,100.	—
Reichsheroldenamt	4,250.	—
Regie	100,000.	—
auf das Hausarchiv . . .	22,090.	—
auf die Kreis-Archivs-Conservatorien	22,003.	—
zur Dotirung der Bundestagskanzlei	6,000.	—
Dispositionsfond	5,019.	45
Summa	570,068.	45

Man glaubte, noch eine bedeutendere Minderung für die Zukunft erzielen zu können, (VI. 315, 371, 393,) wenn mehrere Gesandtschaftsposten mit Chargés d'affaires besetzt und andere nahe beisammen liegende Gesandtschaften vereinigt würden. Es wird hiebei auf das Beispiel anderer Staaten hingewiesen, z. B. Preussen habe nur einen und denselben Gesandten für die Schweiz, Baden, Hessen und Nassau; — Schweden unterhalte beinahe nur Geschäftsträger. Die Budgets anderer Staaten*) deuten auf viel größere Oekono-

*) Nach Andre's Zahlenstatistik S. 217 haben die sämmtlichen

mie, und das Verhältniß der Bundesversammlung scheint eine Vereinfachung der übrigen Gesandtschaften zu erleichtern. War doch in den letzten 3 Jahren von $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ bis $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ der Durchschnittsbedarf nur 526,506 fl. VI. 466, und im vorletzten Jahre nur 500,743 fl. VII. 111. Das K. Staatsministerium glaubte aber durchaus nicht auf den vom Ausschuß auf 520,000 fl. moderirten Anschlag eingehen zu können. (Beil. Bd. V. 358.)

Der von dem K. Staatsministerium in der letzten Periode erprobte Wille zu sparen, berechtigte zur Hoffnung des Fortschreitens auf dieser Bahn und dieser Hoffnung glaubte man sich um so mehr überlassen zu müssen, als die Beurtheilung der diplomatischen Rücksichten, sowie der Zeit und Art, wann und wie erspart werden könne, nur der Regierung möglich wäre. Auf den hie und da geäusserten Wunsch, daß den Herren Gesandten zur Pflicht gemacht werden möchte, alles dasjenige, was in fremden Staaten zur Vervollkommnung in Wissenschaften, Künsten, Ackerbau, Industrie und Handel geschehe, sorgfältig zu sammeln, und diese Notizen einzusenden, versicherte das k. Staatsministerium der Finanzen, daß diesem Wunsch von den K. Gesandschaften wirklich schon mit sehr befriedigendem und vielseitig anerkanntem Erfolg entsprochen worden sey. VII. 112 und 114.

Insonderheit wird geglaubt, die K. Staatsministerien würden sich um den Absatz baierischer Erzeugnisse nach den überseeischen Welttheilen verdient machen, wenn sie genaue Nachrichten über die Bedürf-

---

Gesandschaften des großen östreichischen Kaiserthums nach dem Etat von 1776 nur 374000 fl. betragen. Das Würtembergische Budget vom Jahr 1820 setzte dafür aus 148,400 fl.

nisse derselben einziehen*), jede sich darbietende Gelegenheit benützen und ihre Nachrichten hierüber von Zeit zu Zeit dem baierischen Handels- und Fabrikstand mittheilen würden. Beil. Bd. IV. 427.

Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz.

Im Jahr 1819 wurde, unter lebhafter Opposition dieser Etat veranschlagt auf 1,794,000 fl. Der 4 jährige Rechnungs-Durchschnitt ergab einen verwirklichten Bedarf von 1,690,778 fl. 17¼ kr. nach Bericht des Ausschusses Beilagen Bd. IV. 349 u. Beil. Bd. V. 359. Das Postulat für die neue Finanzperiode war 1,732,287 fl. 41½ kr., also um 41,500 fl. größer als der bisherige Durchschnitt, und zergliedert sich folgendermassen:

Staatsministerium an Besoldung und	fl.	kr.
Regie	55,150.	—
Oberappellationsgericht . .	126,850.	—
Appellationsgerichte . . .	388,655.	33

*) Der Verfasser dieses ist der Meinung, daß hiezu ein Kön. Beamter kaum geeignet seyn dürfte. Der natürliche Gang dieser Dinge ist von unten hinauf, und nicht von oben herab. Allgemeine Landeskenntnisse sich vollständig zu erwerben — hat man nähere Mittel als Abordnungen von Baiern nach Brasilien: Details aber aufzuspüren, fortzuspinnen, aus Gegebenem neues Werden, aus dem Stamm neue Ramificationen zu entwickeln — dieß Alles kann nicht aus einer Schule kommen, — an Ort und Stelle und zur rechten Zeit muß Gedanke und Versuch vereinigt seyn; — der Speculationsgeist, welcher eines Vormunds bedarf, wird, wie die zahmen Hausthiere — nicht weit fliegen. — Wenn aber Handelsverbindungen Einmal fundirt sind, dann möge die Regierung zur Unterstützung bereit seyn.

Kreis- und Stadt- und Wechsel-Gerichte einschlüssig der Criminalgerichtskosten	402,359.	22
für die Landgerichte als Justizämter	713,772.	46½
für Geschäfts-Reise-Kosten der Appellations- und Kreis-Gerichte .	6,400.	—
für Umzugsgebühren . . .	5,600.	—
— besondern Dispositionsfond .	9,500.	—
— Beitrag zu neu entstehenden Pensionen	24,000.	—
Summa	1,732,287.	41½

Der Ausschuß glaubte, daß auch dieses Ministerium gleich den übrigen das Bedürfniß neuer Pensionen durch Ersparnisse an anderen Positionen zu decken habe, und begutachtete daher, mit Umgehung der letzten Summe von 24000 fl. den Voranschlag auf die runde Summe von 1,700,000 fl., welche aber auf Remonstration des K. Staatsministeriums der Justiz auf auf 1,708000 fl. erhöhet, und sofort unter Zustimmung beider Kammern in das Budget aufgenommen wurde.

Obgleich dieser Voranschlag den obenbemerkten 4jährigen Durchschnitts-Bedarf übersteigt, so ist dieses doch zum Theil nur scheinbar der Fall, weil nun einige bisher aus dem Reserve-Fond bestrittene Ausgaben auf diesen Etat, auf welchen sie, ihrer Natur gemäß, gehören, übergetragen worden sind, VII. 116, namentlich 9500 fl. besonderer Dispositionsfond, 5600 fl. Umzugs-Gebühren, und Zuschuß für Criminalgerichtskosten (Beil. Bd V. 359).

Als ein vorzügliches Mittel, nicht allein die Justiz zu verbessern, sondern auch ihre Kosten für den Staat zu mindern, wurde die Vereinfachung ihres Organismus betrachtet, wohin auch die erneuerten Anregungen der von der Regierung bereits im allgemeinen früher schon zugesicherten Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens zielten.

In

In gleicher Hinsicht wurden die Anträge auf Herfürgabe allgemeiner Gesetzbücher für das Land erneuert, insonderheit auf ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, eine Civil-Prozeß-Ordnung, ein Criminalgesetzbuch sammt dazu gehörigem Prozeß, ein Handelsgesetzbuch *), und ein die bisherigen, oft sich widersprechenden und sehr zerstreuten Verordnungen zusammenfassendes und bereinigendes Verwaltungs-Gesetzbuch (Code d'administration) X. 94 zur Frage 35 und 36. VII. 132, 137. Beil. Bd. IV. 428.

Die früher gewünschte Trennung der Justiz von der Polizei kam abermals zur Sprache. VII. 118, 132, 175 ff.

Dieser Antrag wurde mit 75 gegen 13 Stimmen bejaht, X. 94 zur Frage 34, und es reihte sich hieran der weitere Antrag auf Trennung des Notariats-Amts oder der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der kontentiösen, damit nicht die Richter ferner in den Fall kämen, über die Gültigkeit der von ihnen selbst celebrirten Contracte, Testamente ꝛc. zu erkennen. VII. 125.

Das Oberappellationsgericht sollte nicht mit so vielen Recursen in geringfügigen Gegenständen, z. B. Deserviten-Moderationen ꝛc behelliget werden. VII. 137 f.

In dieses Collegium, welches in 5 Senaten arbeitet, und dessen Senate über Eine und dieselbe Rechtsfrage öfter ganz entgegengesetzte Sentenzen fällen, sollte Einheit gebracht werden, damit das Recht nicht nach gefälltem Spruch in manchen Fällen noch zweifelhafter werde als zuvor **).

---

*) Darüber waren die Stimmen getheilt, und selbst die Mehrheit in der Kammer der Abgeordneten erkannte bloß das Bedürfniß einer Fallitenordnung für den Handelsstand als vordringend.

**) Die in Oestreich bestehende Verbindung des Praesidii bei dem Oberappellationsgericht mit dem Justizministerium scheint sehr vortheilhaft für Abkürzung, Concentrirung, und für den fortlaufenden praktischen Ueberblick der Organs der Gesetzgebungs- und Verbesserungs-Vorschläge zu seyn.

Von der Wohlfeilheit der Lebensmittel wird eine Verminderung der auf 28000 fl. angesetzten Criminalkosten gehofft. VII. 122. Die Vereinigung mehrerer Ministerien in Einer Person scheint ein sehr angemessenes Ersparungsmittel. VII. 120.

In anderen Beziehungen wird aber eine Erhöhung des Aufwands für nöthig erachtet. Z. B. für Gehaltsverbesserung der Landgerichts-Assessoren, besonders 1ster Classe, spricht sich auf das lebhafteste die allgemeine Stimme aus, und erinnert an die im Jahr 1819 in der Ständeversammlung ausgesprochenen Worte des Königlichen Staatsraths Herrn von Stürmer, welcher dieses für „eine Forderung der Menschlichkeit und Gerechtigkeit" erklärt.

Auch die Besoldung der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe und Assessoren wird allgemein für zu gering angesehen, — insbesondere aber in Ansehung sämmtlicher in der Residenzstadt befindlichen Justizkollegien deducirt, daß sie im Verhältniß zu andern Städten höher in der Besoldung gestellt werden sollten, da die Lebensweise allda theurer, und der Stand der Geschäfte größer sey *). VII. 154.

---

*) Aus dem Bericht des Ausschusses geht hervor, daß dermalen schon ohne einen solchen Zusatz, die Ober- und Untergerichte des Isarkreises viel mehr kosten als in allen übrigen Kreisen, was nicht bloß in dessen stärkerer Volkszahl seine Ursache zu haben scheint. Der Rezatkreis z. B. differirt vom Isarkreis nur um 1511 Familien. Es betragen aber die Kosten

	im Isarkreis	im Rezatkreis
für das Appellationsgericht	59,717fl. 30kr.	55,887fl. —kr.
für die Kreis- Stadt- u. Wechselgerichte . . .	81,454fl. 45kr.	72,179fl. 30kr.
für die Landgerichte .	112,370fl. 34kr.	107,426fl. 46kr.
	253 542fl. 49kr.	235,493fl. 16kr.

Es kommt daher auf eine Familie im Isarkreis 2 fl. 9 kr. 1/2 pf. im Rezatkreis 2 fl. 1 kr. 1/3 pf.

Auf Abschaffung der Sportel-Tantieme wurde hier eben so gedrungen, wie bei dem folgenden Etat der Staats-Einnahmen, namentlich bei der Position Taxen und Sporteln, weiter angeführt ist. VII. 124. Der Antrag auf deren Aufhebung wurde einstimmig und der weitere Antrag den etwaigen Ausfall der Einnahmen des Staats auf andere Weise zu decken, wurde mit 77 gegen 10 Stimmen bejaht, — dagegen die Uebertragung der Sportel- und Taxen-Perception an die Rentämter beantragt. X. 99, zur Frage 68. Hiernächst die unverweilte Revision der Taxordnung v. J. 1810 und Moderation der zu hohen Sätze einstimmig gewünscht. X. 100, zur Frage 69.

Etat des K. Staatsministeriums des Innern.

Die Dotation vom Jahr 1819 mit 1,240,000 fl. jährlich, und eventuell bewilligten — im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ aber erst in Vollzug gekommenen 87,000 fl. für Universitäten, Volksschulen, Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen, dann für Landgestüt, in Summa auf 1,320,400 fl. betrug auf 4 Jahre 15,388,000 fl. die wirkliche Ausgabe hat aber nur betragen 14,700,690 fl. 31 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. folglich Minderung 687,309 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. welche sich folgendermassen auflöst:

	fl.	kr.
a) Minderausgabe bei den allgemeinen Staatsanstalten	709,767.	$5\frac{1}{4}$
b) Mehrausgabe bei dem allgemeinen Ministerial-Etat .	22,457.	37
Diese von jener abgezogen, bleibt Minderausgabe	687,309.	$28\frac{1}{4}$

Die Ursachen ad b werden auf ganz befriedigende Weise erklärt. VII. 163, 172. Nachdem das K. Staatsministerium des Innern sein auf 1,300,664 fl. anfänglich gestelltes Postulat selbst auf 1,240,000 fl. herabgestimmt hatte, wurde diese Position unter Zustimmung beider Kammern auf 1,240,000 fl. auf das Budget gebracht.

Das anfängliche Postulat zu 1,300,664 fl. war aus folgenden Positionen konstruirt:

		fl.	kr.
Staatsministerium: Gehalte 106,300 fl.			
Regie 28,000 fl. . . .		134,300.	—
Kreisregierungs-Kammern des Innern darunter die theuerste im Untermainkreis mit 48,725 fl. 40 kr. während dieselben Collegien in den übrigen Kreisen nur auf 39 — 43,000 fl. zu stehen kommen.		338,235.	40
Polizeicommissariate in den größern Städten einschlüssig der Polizeidirektion in München an Gehalten .	85,120 fl.		
Regie	18,100 fl.	103,220.	—
Bau-Polizei in München . .		2,915.	—
Landgerichte als Polizeistellen .		630,023.	43½
Ausserordentliche Ausgaben, Ministerial-Commissionen und Kuratelen an den Universitäten		3,500.	—
Personal extra statum bei den K. Kreis-Regierungen		65,969.	14
Umzugskosten		2,000.	—
neu entstehende Pensionen . .		24,000.	—
	Summa	1,300,663.	37½

Die Herabsetzung dieses Etats auf 1,240,000 fl. welche Summe, wenn man die Transferirungsposten wegrechnet, dem vorigen Anschlag gleichkommt, VII. 188, gründete sich auf die Voraussetzung, daß über 60,000 fl. durch Verminderung der Vielschreiberei und mit ihr des Personals, besonders des Personals extra statum VII. 180, erspart werden könnten. Gutachten des Auschusses über die Staatsausgaben. Beil. Bd. IV. 429.

Beseitigung vieles Kleindienstes, Mässigung der Regiekosten, Aufhebung der Dienstwohnungen (s. den einstimmigen Antrag zur Frage 56, X. 97), Reactivirung brauchbarer Quiescenten, Vereinfachung der dop-

pelten Präsidial- und Direktorial-Stellen VII. 177 ff. 184, werden als Quellen der Ersparung im Allgemeinen angegeben. Insonderheit wird die Aufhebung der Stadtkommissariate, besonders in denjenigen Städten, in welchen sich der Sitz von Kreis-Regierungen befindet, für eine angemessene und sehr leichte Ersparung angesehen VII. 88, 189, und einstimmig beantragt. X. 94, zur Frage 37.

Die Ministerialcommissionen an den Universitäten, als eine ausserordentliche Maßregel dürften wohl Einmal erlöschen, und die bestehende ordentliche Oberkuratel genügen. VII. 178, 180, 183, 188.

Die besondere Ausgabe für eine eigene Baupolizei in München wird für überflüssig gehalten. Die Hauptstadt soll in ihrer Ausdehnung nicht die wohlberechnete Gränze überschreiten. VII. 177, 195.

Was oben im Allgemeinen gegen die Collegialverfassung im Administrativfach gesagt worden ist, wird hier wiederholt, VII. 183, 191, insonderheit wird an dem Organism der Kreis-Regierungen getadelt, daß das Avancement dahin nicht von den subordinirten Stellen ausgehe, welche als die Schule der Erfahrung eine viel zweckmäßigere Pflanzschule für die höhere Regierung bildeten, als die blos am Sessionstisch gebildeten, und zu der Kenntniß der innern Verhältnisse des Landes nie aus praktischer Erfahrung gelangenden Accessisten. Die Ursache dieser unzweckmäßigen Einrichtung liegt darinn, daß die Stellen der Collegialräthe zu gering bezahlt sind, als daß Landrichter und Rentbeamte Lust haben können, sich darum zu bewerben. (VII. 183, 192.) Es wurde daher nach X. 106, zur Frage 102, mit 82 gegen 4 Stimmen beantragt, daß in allen Kategorien der Weg zu den Kollegien und höheren Staatsdiensten nur durch die niederen Dienstesstufen in aufsteigender Linie geführt werden mögte.

Das Bedürfniß eines Verwaltungsgesetzbuches wird hier wiederholt erinnert. VII. 191.

Der Ausschuß hält die künftige Mitwirkung dieses Staatsministeriums bei Berathung der Zölle für wesentlich, und die Bildung einer Behörde zur Beförderung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues für nothwendig. Letzteres aber verneint die Kammer mit 65 gegen 28 Stimmen X. 105, Frage 97.

Etat des K. Staatsministeriums der Finanzen.

Der Voranschlag vom Jahr 1819 hatte betragen 971,300 fl. Der Durchschnittsbedarf von 4 Jahren kostete 991,346 fl. 52¾ (VII. 198,) die Mehrausgabe also jährlich 20,046 fl. 52 kr., ungerechnet der aus dem Reserve-Fond hieher verwandten 39,386 fl. (VII. 214,) welche hauptsächlich aus den Diäten und Reisekosten abgeleitet wird, Beil. Bd. IV. 357, die ihren Grund theils in dem Institut der inspicirenden Rechnungscommissäre, theils in der Nothwendigkeit vieler besonderer Commissäre zur Feststellung der Comptabilität und zur Untersuchung der Aemter hat, bei welchen sich durch Unbehülflichkeit der Beamten Unordnungen eingeschlichen hatten. VII. 201. Beil. Bd. I. 78.

Das Postulat für die neue Finanzperiode war gestellt auf 1,011,639 fl. 25 kr. und zerfiel in folgende Positionen:

für das Ministerium der Finanzen			
Besoldungen .	103,880 fl.		
Regie . . .	13,194 fl.		
Dispositionssumme	11,000 fl.		
		128,074 fl.	—
für die Staatsbuchhaltung . .		29,336 fl.	—
— — Forst-Hauptbuchhaltung		11,820 fl.	—
— das Ministerial-Bau-Bureau		30,715 fl.	—
— den obersten Rechnungshof			
Besoldungen .	73,110 fl.		
Regie . . .	14,850 fl.		
		87,960 fl.	—
— das Generalfiskalat . .		41,238 fl.	—
— die Central-Staatskasse .		28,350 fl.	—

für die Kreisregierungen:

Besoldungen .	417,636 fl. 40 kr.	
Regie . . .	122,674 fl. 45 kr.	
		540,311 fl. 25
für die Kreiskassen . .		66,835 fl. —
Umzugsgebühren . . .		5,000 fl. —
für neu entstehende Pensionen .		42,000 fl. —
Summa		1,011,639 fl. 25 kr.

Der Anschlag für die neue Finanzperiode wird, obwohl unter Zweifeln des K. Staatsministeriums der Finanzen über dessen Zulänglichkeit (VII. 214), auf 961,000 fl. gestellt. — Dieser Anschlag verändert sich gegen vorhin durch Transferirungsposten, und zwar: 1. durch Zugang: a) der Ausgaben für das Ministerial-Bau-Bureau 23,050 fl. b) der Diurnistengebühren für Rechnungs-Retardaten, Dominikalrentenliquidationen ꝛc. 33,240 fl. 2. durch Abgang a) der auf den Pensions-Etat übertragenen Gehalts-Entschädigungen aus früheren Dienstverhältnissen 30,727 fl. b) der Pferdgeld-Aversen und Diäten der Kreisforst-Inspektoren 18,340 fl. 25¾ kr. welche den Verwaltungsausgaben bei den Forstgefällen zugehen c) der Bezüge der Landbau-Beamten 29,223 fl. 54 kr.

Aus gleich allgemeinen Gründen wird hier eine Kostenverminderung, insbesondere die Reactivirung brauchbarer Quiescenten beantragt, über welche eine vollständige Liste allen K. Staatsministerien mitzutheilen und den Vorlagen an die Ständeversammlung beizulegen wäre.

Der dermalige Zustand der Staats- und Forstbuchhaltung wird discutirt. Das Ministerial-Bau-Bureau würde, wenn es auch durch die Bauräthe in den Kreisen nicht ganz überflüssig gemacht werden könnte, doch im Aufwand und im Personal einer Einschränkung fähig seyn. Beil. Bd. IV. 436, ff.

Die Ueberhäufung des obersten Rechnungshofes mit Arbeiten soll dadurch beseitiget werden, daß die

Elemente der Rechnungen bei den Kreis-Regierungen und Aemtern einfacher gestellt werden; die Liquidation und Purificirung der Gefälle bei den Rentämtern würde die Rechnungs-Revision ungemein erleichtern, und durch Vereinfachung des Rechnungswesens könnte vielleicht die Hälfte des dortigen Personals erspart werden. VII. 243, und Beil. B. IV. 437.

Das Generalfiskalat wird aus den nämlichen Gründen, welche im Jahr 1819 discutirt wurden, für entbehrlich erachtet, und mit 85 gegen 3 Stimmen dessen Aufhebung beantragt. X. 94, zur Frage 38. cf. VI. 398, 541. VII. 212, 219, 231, 235, 239 ff. 258.

Die Kreis-Regierungskammern der Finanzen können mit wenigerem Personal auslangen, wenn die Komptabilität in allen Rentämtern Einmal in Ordnung, und so vereinfacht ist, wie sich von der Anlage des Grundsteuerkatasters erwarten läßt, wenn es zweckmäßig, also auch mit der Liquidation der Gefälle und Lasten, welche auf dem Grundbesitze liegen, nach der Instruktion über die Formation des Katasters vom 18. April 1811 durchgeführt wird. VII. 438.

Die sämmtlichen ausserordentlichen Kosten der vorigen Finanzperiode betragen 210,685 fl. 56¾ kr. Der Mehraufwand an Diäten und Reisekosten allein betrug 63,362 fl. welcher indessen durch andere Ersparungen, nämlich: am Besoldungs-Etat des Ministeriums, der Centralstellen und der Finanzkammern mit 41,049 fl., und am Ministerial-Dispositionsfond mit 1,569 fl. in Summa 42,618 fl., wieder gedeckt wurde, bis auf 25,744 fl.

Der Aufwand auf die inspizirenden Rechnungscommissäre wurde

I. in Hinsicht auf die Vergangenheit, resp. den Rechenschaftsbericht, aus zwei Gründen debattirt,

1) weil dafür nichts im Budget vom Jahr 1819 bewilliget worden sey; 2) weil dadurch eine neue organische Einrichtung getroffen wäre, welche an die gleich-

wohl nicht eingeholte Genehmigung des Staatsraths in der Konstitution gebunden sey.

Organisch sei diese Einrichtung schon in der Hinsicht, weil ihre Verrichtungen nicht blos in ausserordentlichen Fällen erfordert würden, sondern ein stabiles Geschäft ausmachten, hauptsächlich aber um deßwillen, weil dadurch die Stellung der Finanzkammern in Beziehung auf das Revisionsgeschäft verändert worden sey, indem die Regierung alle von den Rechnungs-Commissären paraphirten Ausgabsbelege als gültige und unbedenkliche Verificationen annehmen müßte, und nach §. 40 und 42 der Instruktion vom 26. Oktober 1821 ohne besondere Ursache keine Superrevision vornehmen dürfte, wodurch denn diese Männer, welche doch nur auf der untersten Stufe der Finanz-Carriere als Anfänger stünden, in ihrer Wirksamkeit selbst höher als die Regierungsräthe, und über jene Beamte gestellt wären, zu deren Stellen sie adspiciren, (VII. 243) ganz im Gegensatz der französischen Verwaltungsprinzipien in der Domänen-Administration, wo vielmehr umgewandt die Inspektoren aus der Reihe der ausgezeichnetsten Rentbeamten genommen werden. VII. 217.

Zu diesen generellen Bedenken käme noch, daß die Revision der zwei letzten Quartale gewöhnlich nur oberflächlich geschähe, weil da der Rechnungsschluß drängt, und die Commissäre an den Sitz der Regierung zurück müssen, wo es an Revisions-Personal fehlt. VII. 215.

Das K. Finanzministerium erläuterte diese Anstände dahin: durch die Funktion der inspicirenden Rechnungscommissäre seyen keine neuen Dienste geschaffen, sondern dafür seyen blos die ausgezeichnetsten Individuen aus den schon bestandenen Rechnungskommissariaten verwendet worden, und ihr Amt habe keine weitere Veränderung erlitten, als daß sie einen Theil des Revisionsgeschäfts, statt im Rechnungscommissariat, vielmehr am Sitze des zu revidirenden Amtes vornähmen. — Hiedurch werde aber der Dienst sehr ver-

einfacht und beschleunigt, die Arbeit der Revisoren gewinne mehr Festigkeit durch die örtliche Einsicht, und mündliche Erläuterungen der Beamten. Eine Menge der sonstigen schriftlichen Erinnerungen fielen hinweg und bei zehn Anständen brauche der Revisor kaum Einmal die Feder anzusetzen. Dabei werde aber ausser dem Vortheil der verminderten Schreibereien, auch für das Interesse des Volks sehr gesorgt, indem durch die Einsicht an Ort und Stelle, und durch Anhörung der Unterthanen manches an das Licht komme, und den Gebühren-Excessen abgeholfen werden könne.

Der Bemerkung, daß durch die örtliche Gemeinschaft sich eine Familiarität zwischen den Revisoren und den zu revidirenden Beamten entspinne, welche dem Zweck des Geschäfts nicht entspreche, wird dadurch begegnet, daß mit den Inspektionsbezirken gewechselt werde (VII. 250), daß der nachfolgende Rechnungscommissär seinen Vorgänger kontrolire, und die Eifersucht auf die Ehre des Dienstes unter diesen eine vorzügliche Lebendigkeit der Controle entwickle; — endlich aber jeder Kreis-Regierung auch aufgetragen sey, von Zeit zu Zeit Mitglieder des Regierungskollegiums an die Aemter abzuordnen. VII. 249.

Es wird ferner vom K. Finanzministerium erläutert, daß die inspicirenden Rechnungscommissäre keinen größeren Wirkungskreis erhalten hätten, als zuvor. Wahr sey es, daß, wenn sie kein Bedenken finden, der Gegenstand im Collegium nicht zum Vortrag komme; allein früher sey in die Aufklärungen des Rechnungs-Commissärs dasselbe Vertrauen gesetzt worden. Konnte denn damals der Rath bei seinen übrigen Arbeiten alle Ansätze, Post für Post durchgehen, um zu sehen, ob er nicht selbst noch weitere Anstände finden werde, als der revidirende Rechnungscommissär? Von den Räthen konnten die Quartalsakten auch bei dem größten Fleiß bei unermüdlicher Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit nicht unmittelbar und im Detail revidirt werden, sie mußten einem Rechnungscommissär zusignirt werden, der

sie prüfte, und seine Erinnerungen darüber dem Rathe vorlegte, welcher sie durchging, sich im Allgemeinen von deren Gründlichkeit überzeugte, und insoferne sie von größerem Belang waren, im versammelten Collegium vortrug, minder wichtige Erinnerungen hingegen dem Direktorium vorlegte, wornach sie ohne collegiale Berathung den Beamten zugefertiget wurden. VII. 248. Das Ressortverhältniß ist also dadurch nicht verändert, der Rechnungscommissär mag nun am Sitz der Regierung, oder am Sitz des Amts die Revision vornehmen, — nach wie vor ist die Activität des Rathes und des Collegiums erst durch das Organ des Rechnungscommissärs bedingt.

Dem Bedenken, daß der inspizirende Rechnungscommissär in den zwei letzten Quartalen die Arbeit übereilen müsse, wird damit begegnet, daß derselbe angewiesen sey, jene Rechnungsbehelfe, welche er im letzten Quartal nicht mehr zu revidiren im Stande war, später nachträglich zu prüfen, um in nächster Rechnung die daraus sich ergebende Einnahms-Mehrung und Ausgabs-Minderung nachtragen zu können. VII. 247 ff.

Obwohl hienach die formelle Befugniß des K. Finanzministeriums zu dieser Einrichtung ausser Zweifel gesetzt war, so schien doch

II. nicht jedes Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Stellung eines Anfängers und Adspiranten über den Beamten gehoben, wovon das Gegentheil zur Frage 102, X 106, im Allgemeinen bei allen Kategorien des Staatsdienstes beantragt wurde, und insonderheit fand man Anstoß an den vielfachen beständigen Ambulanzen und Reisen zum Zweck der Revision im ordentlichen Dienst, nämlich a) der Oberrechnungsräthe VII. 224, 234, b) der nach Versicherung des K. Finanzministeriums gleichfalls zur Bereisung der Aemter von Zeit zu Zeit angewiesenen Kreisregierungsräthe der Finanzkammer c) der quartaliter ambulirenden Rechnungs-Commissäre. —

Diese Cumulation der Mittel scheint das Verhältniß zum Zweck zu überschreiten.

Die regelmäßigen Reisen der Oberrechnungsräthe erklärt zwar das K. Finanzministerium für eine wesentliche Bedingung der rechtzeitigen und genauen Abhör der von den Beamten gestellten Rechnungen, und deren Abrechnung mit den Cassen. Hiedurch soll nach nochmaliger Prüfung der wichtigeren Bedenken die Abrechnungs-Schuldigkeit der Beamten bestimmt werden. — Zu diesem Zweck sey eine förmliche Commission etablirt, bestehend aus einem Regierungs-Director, einem Rath, und dem Kreis-Cassier; bei dieser Commission habe der Oberrechnungsrath den Vorsitz. Die Absicht hiebei sey diese: die Kreisregierung soll nicht unmittelbar mit dem Beamten Abrechnung pflegen, dieser soll gegen Einseitigkeit und Willkühr geschützt seyn durch das Mitglied des obersten Rechnungshofes, welches die Verhandlung mit dem Beamten leite, welcher vor diese Commission jedesmal gefordert werde, um die verlangt werdenden Aufschlüsse zu geben, worauf ihm dann die Abrechnungs-Schuldigkeit bekannt gemacht, und seine Ausweisung, ob er solche an die Kreis-Casse vergütet hat, gewärtigt wird, nach deren Ergebniß ihm entweder das Absolutorium zukömmt, oder die erforderlichen Zwangsmittel gegen ihn eingeschlagen werden. VII. 255.

Von der Gegenseite aber wird behauptet:

Für den Zweck, Saumsaal der Beamten zu verhüten, und die Rechnungsablage zu beschleunigen, seyen die unaufhörlich sich wiederholenden Abordnungen ein zu kostspieliges Mittel.

In allen Beziehungen des den Oberrechnungsräthen zur bloßen Mitwirkung angewiesenen Geschäfts könnten aber die Directoren und Räthe der Finanzkammer, welche, das ganze Jahr hindurch mit den Beamten beschäftigt, diese und ihre Verwaltung am besten kennen müßten, eben so viel bezwecken, als der Oberrechnungsrath. Eine eigentliche Genehmigung

oder ein Rechnungs-Absolutorium ertheile ja auch der Oberrechnungsrath nicht, sondern dieses erfolge erst auf seinen Bericht und Vortrag. Aber diesen Bericht könnte ja auch der Direktor der Finanzkammer mit seinen zur Rechnungs-Revision bestellten Räthen eben so klar erstatten, als der Oberrechnungsrath, und er könnte eben so gut, wie dieser, die säumigen Beamten zu ihrer Pflicht anhalten, zu den gelegten Rechnungen die Erinnerungen nicht nur stellen, sondern auch die erfolgten Beantwortungen beurtheilen. Dieß alles liege in unzertrenntem Zusammenhang, im Wesen und in der Bestimmung der Kreisfinanzbehörden, ohne daß es hiezu wieder beständiger reisender Commissäre bedürfte. VII. 224, 234.

Die im §. 47 der Instruction für die inspicirenden Rechnungs-Commissäre enthaltene Prämien-Bestimmung für Entdeckung verheimlichter Gefälle wird als eine Maßregel angesehen, welche zu Vexationen führe, und nur für eine Regierung passe, welche indem sie sich per occupationem bellicam eines Landes bemächtiget habe, das Mißtrauen vorherrschen lassen müsse. VII. 215.

Das K. Finanzministerium bemerkt hingegen; die Grundgefälle bilden eine höchst bedeutende Position im Budget. Diese seyen großentheils noch vor einigen Jahren Eigenthum vieler einzelner Bißthümer, Reichsstädte, Stifter und Abteyen gewesen; ihre Incameirung sey im Drang der Zeit oft ohne diejenige Ordnung und Genauigkeit geschehen, welche eine solche Ueberweisung erfordern; Gefälle, welche dortmals verheimlicht oder ausser Acht gelassen wurden, kämen dann natürlicherweise auch in den Rechnungen nicht mehr vor, weil sie den Aemtern nicht als Verrechnungs-Schuldigkeiten eingewiesen worden seyen. Pflicht des Ministeriums aber sey es, über die Erhaltung des Staatsvermögens nicht nur in so ferne zu wachen, als es Grund und Boden betrifft, son-

dern auch darüber, daß die Staatsgefälle unverkürzt erhalten werden.

Die Staatsbuchhaltung wird zwar an sich als nothwendig, aber ihr Aufwand mit ungefähr 30,000 fl. für sehr kostspielig angesehen, und wenigstens keine besondere Oberbehörde dafür nöthig erachtet, während ohnedieß jede Kreisregierung ihre Buchhaltung habe. IX. 87. Das K. Finanzministerium versichert, daß man in diesem Geschäft schon viel weiter gekommen seyn würde, hätte man nicht im Anfange zu sehr centralisirt und generalisirt, und hätten nicht früher die Mittelorgane, nämlich die seit 7 Jahren erst eingeführten Kreis-Buchhaltungen gefehlt. VII. 257 ff.

Daß bei jeder Finanzkammer zwei Bauräthe angestellt sind, wird als ein Ueberfluß betrachtet, indem das gesammte Bauwesen füglich von seinem Rath respicirt werden könne, wie es im Rheinkreis schon der Fall ist. Das K. Finanzministerium verspricht diese Vereinfachung erst für die Zukunft, weil die dermaligen Kreisbauräthe nur für Einen der bisher getrennt gehaltenen Zweige des Bauwesens gebildet seyen. VII. 259 ff.

Den Wunsch der Kammer, daß eine wohlthätige Vereinfachung in dem Rechnungs-Schematismus eintreten möge, theilt das K. Finanzministerium, mit der Bemerkung, daß der Realisirung dieses Wunsches erst die Vereinfachung der so verschiedenartigen Gefälle vorangehen müsse, welche nun durch das Liquidations-Geschäft vorbereitet werde, und hoffen lasse, daß im Laufe der nächsten Finanzperiode ein einfacher und wohlgeordneter Rechnungs-Schematism vorgelegt werden könne. VII. 262.

Allgemeine Staats-Anstalten.

a) Für Erziehung und Bildung.

Im Jahr 1819 wurde der Anschlag für dieses Bedürfniß festgesetzt auf 692,000 fl. und Bedingungsweise zugelegt a) zur Verbesserung der Dotation der 3 Universitäten 24,000 fl. b) Zuschuß für die Volksschulen 32,000 fl. in Summa 748,000 fl.

Im 4 jährigen Durchschnitt betrug der Aufwand, obgleich die Zuschüsse a und b erst im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ anfiengen, (Beil. Band IV. 351.) die Summe von 700,431 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.

Für die neue Finanzperiode wurde einschlüssig der Zuschüsse a und b und mit Rücksicht auf eine Transferirungs-Position von 7,148 fl. für weibliche Erziehungs-Anstalten (VI. 470) veranschlagt 755,000 fl.

Hievon traf nach dem Projekt des K. Staatsministeriums auf die Akademie der Wissenschaften 86,000 fl., auf die Akademie der Künste 50,000 fl., auf die Gemälde-Gallerie in Augsburg 2,650 fl., und in Nürnberg 1,579 fl. 48 kr., Zuschüsse an die Universitäten 24,000 fl., Studienanstalten, Volksschulen und Schullehrer-Seminarien 356,000 fl., Schulen für Chirurgen in München und Bamberg 11,420 fl., Hebammenschulen in München, Bamberg und Würzburg 3,400 fl. Central-Veterinärschule in München 14,850 fl., Veterinär-Institut in Würzburg 922 fl. 30 kr., Stipendien für Candidaten der Medizin, und Zöglinge der chirurgischen Schulen 10,750 fl., Beiträge für Erziehungs-Institute der weiblichen Jugend in München, Nymphenburg und Indersdorf 25,493 fl. 45 kr., Central-Taubstummen-Institut in Freising 6,800 fl., zur Unterhaltung der Schaubühnen 6,000 fl., Fundationen und besondere Reichnisse für öffentliche Anstalten und Zwecke

der Erziehung und Bildung 155,283 fl. 17 kr.; in Summa 755,148 fl. 20 kr.

Vielfach wurde gegen die Position von 6000 fl. für Schaubühnen gesprochen, theils weil dieses keine Centrallast sey, sondern den Orten, welche davon Nutzen und Vergnügen ziehen, überlassen werden müsse zu deren Unterhaltung zu concurriren, anderntheils weil dringendere Ausgabszwecke vorhanden seyen VI. 373. VII. 264, 276, 282, 295, 299, 309, 311. Freilich mußte dabei die Voraussetzung unterliegen, daß dieser Beitrag nicht auf Verträgen beruhe, deren Aufhebung einseitig nicht geschehen könnte, oder die Bedingung, daß der Termin solcher Verträge ablaufe (VII. 296, 319.) welches aber nach den Aeusserungen des Königl. Hrn Commissärs nicht der Fall zu seyn schien. —

Mit 109 Stimmen gegen 1 gieng sofort der Antrag durch, daß diese Ausgabe eingezogen, und dafür ein Erziehungs- und Bildungszweck insonderheit für weibliche Jugend substituirt werden wolle. (X. 62.) Zur Frage 22.

In der Gesammtsumme von 755,000 fl. sind übrigens noch nicht begriffen: a) die 6,000 fl. welche die Akademie der Wissenschaften von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse als Ersatz für den vorhin bezogenen Kalenderstempel jährlich erhält; b) die von der Kammer auf 20,000 fl. begutachteten Beiträge für polytechnische Schulen, indem diese nebst mehreren gemeinnützigen Zwecken in der dafür nach Einverständniß mit der Kammer der Reichsräthe aufgestellten und von der Regierung angenommenen Position von 100,000 fl. in genere begriffen worden sind. (VI. 373, 471.)

Sehr lebhaft und allgemein sprach sich das Bedürfniß polytechnischer Schulen, und das Streben, unsere Manufakturen und Fabriken zur Bestehung der Concurrenz mit dem Ausland hinaufzuschwingen, aus. Der Königliche Commissär bemerkte hierüber:

Es

Es sey vom K. Staatsministerium des Innern unter Mitwirkung des K. Staatsministeriums der Finanzen die Einleitung zur Aufstellung einer allgemeinen polytechnischen Sammlung getroffen, auch seyen Vorarbeiten und Pläne zur Herstellung einer polytechnischen Anstalt gemacht, dem Wunsche habe aber Mangel an Fonds ein Ziel gesetzt, dessen Erweiterung durch die dermalige liberale Beantragung der Kammer zu erwarten sey. Allein nicht für München, sondern für die Städte des Königreichs, insonderheit für die Fabrik- und Handelsstädte war der Antrag gestellt, welchen die Kammer mit 100 gegen 10 Stimmen adoptirte. X. 62, Fr. 23. Treffend ist im Gutachten des Ausschusses (Beil. Bd. IV. 430) gesagt: „man irrte sehr, wenn man den „Wahn hätte, eine Zentral-polytechnische „Schule am Sitz der Akademie der Wissen„schaften reiche hin, die allen Gewerben „mehr oder weniger nöthigen technischen „Kenntnisse über das ganze Land zu ver„breiten;" — und in dem Vortrag eines Abgeordneten heißt es: „man hört von einer in München zu „errichtenden polytechnischen Anstalt sprechen. Da „dieselbe nicht ein Gegenstand des äussern Glanzes, „sondern des praktischen Nutzens werden soll, so müs„sen zunächst und vor allen die Städte berück„sichtiget werden, in welchen der Sitz der commer„cirenden Handwerker oder Fabrikanten ist. Ent„fernt von praktischen Werkstätten der commerciellen „Industrie würde sie wahrscheinlich in der Praxis mehr „verliehren als in der Theorie gewinnen, denn selbst „die praktischen Versuche, welche man in der Schule „anstellt, müssen immer erst durch Anwendung in den „Werkstätten bewährt werden." —

Daß bei der Position für Erziehung und Bildung kein Ersparungs-Antrag sich hören ließ, — es wäre denn die Einziehung einer der 3 Landesuniversitäten wodurch aber nicht sowohl Ersparung, als Verstär-

kung der Mittel für die übrigen beiden bezweckt würde, womit man indeß gegen Rechtsverhältnisse anzustossen Gefahr lief (VI. 204, 373, VII. 271, 310, 320), weil sie als Stiftungen anzusehen die Verfassungsmäßig erhalten werden müssen, auch durch die Constitution der Bestand von drei Universitäten ausdrücklich gewährt ist und selbst der Verlegung an ein anderes Ort, indem sie zugleich als Lokalstiftungen zu betrachten, aus der Verfassung Gründe entgegenstehen — daß auch die Akademie der Wissenschaften, welche freilich mehr Nutzen im Fall der Verlegung der Universität Landshut nach München gewähren könnte, als durch das neuerlich mit der Akademie verbundene Lehramt der Medicin und des philosophischen Cursus, nicht entsprechend dem eigentlichen höhern Beruf einer Academie der Wissenschaften und doch die Universität nicht ersetzend (VII. 289), daß, sagen wir, die dem Lande im Vergleich der früheren Zeit kostspielig scheinende Akademie der Wissenschaften (VII. 320), anstatt der in früheren Versammlungen erlittenen harten Angriffe, dießmal nur leise berührt wurde, — mag der Kammer nicht zur Unehre gereichen; denn nicht leicht kann man in diesem Punkt zu viel thun, und es gilt ja, wie der K. Regierungs-Commissär unwidersprechlich bemerkt, nur der Forterhaltung einer schon bestehenden nützlichen Anstalt (VIII. 6.). Wenn aber in einem Staat eine Akademie der höchsten wissenschaftlichen und artistischen Bildung mit 136,000 fl. mehr für die Gelehrten-Republik als für das Land gehalten wird, während man noch nicht Einmal technische Schulen hat, und Gymnasien theils eingehen lassen, (z. B. Rothenburg, Münnerstadt), theils blos der Stadtgemeinde (wie z. B. in Nürnberg) zur Last werfen und diese anhalten muß, durch Umlagen auf das Brod, das Gymnasium zu bezahlen, welches ihr zwar eben so unentbehrlich ist, wie das liebe Brod, wozu sie aber doch nur die Hälfte der Schüler liefert,

mithin auch auf Beihülfe allgemeiner Staatsmittel rechnen dürfte, so wird die Regierung durch diesen Contrast sich am stärksten bewogen fühlen, auf Ausfüllung der Lücken zu denken.

Insbesondere regt es eine wehmüthige Empfindung auf, wenn derjenige, der einen Pallast bauen will, um die Steine dazu zu gewinnen, ein wenn auch nicht glänzend doch mit Ehren und Nutzen Generationen hindurch bestandenes Haus einreißt, und dessen zufriedene Bewohner hinaustreibt. Daß die mit ehrenvollem äusserem Ruf und mit Nutzen für Würzburg bestandene Thierarzneyschule, welche doch der Staatscasse nur 5—600 fl. kostete, zu Gunsten der, mit einem jährlichen Aufwand von 14,850 fl. in München errichteten Central-Veterinärschule fallen mußte,*) — fällt dem Würzburger schwer. VII. 272.

Sehr warme Stimmen erhoben sich zu Gunsten des seit 150 Jahren bestandenen Gymnasiums zu Münnerstadt, durch dessen neuerliche Einziehung für eine Gegend von 10 Stunden im Umkreis die Gelegenheit einer äusserst wohlfeilen Gymnasialbildung verloren geht, indem von der nördlichen Gegend bis zur jetzigen nächstgelegenen Studien-Anstalt in Würzburg sogar eine Entfernung von 18—24 Stunden berechnet wird (VII. 269, 301), weshalb der Antrag auf Wiederherstellung der stiftungsmäßigen Gymnasien in Rothenburg, Schweinfurth und Münnerstadt mit 52 gegen 41 Stimmen gestellt ward. X. 106 zur Fr. 99. Die gefühlvolle Anhänglichkeit, welche sich für jene Lehranstalt aussprach, deren Erlöschung bloß einer finanziellen Oekonomie zuzuschreiben seyn dürfte, leitete in einem theilnehmenden Mitglied vom geistlichen Stande

---

*) Während gleichwohl noch 922 fl. 30 kr. unerklärtermassen, wahrscheinlich zu Pensionen oder häulicher Unterhaltung jährlich im Ausgabs-Etat, wie oben angeführt, dafür im Anschlag stehen.

die Ideen-Association auf die Reminiscenz der Wohlfeilheit des ehemaligen geistlichen Unterrichts, welcher sich auch durch ein einheitliches Zusammenwirken der Lehrer empfohlen habe; — man hörte aber dagegen sagen: es könne nicht die Wohlfeilheit, auch nicht der geistliche Stand, sondern der geistige Stand entscheiden! VII. 283, 312.

Gegen die Wiederherstellung der Alumnäen sprach sich die Kammer mit einer Mehrheit von 69 gegen 24 Stimmen aus. X. 106, zur Frage 100.

Die beiden Erziehungs-Institute für männliche Jugend in Erlangen und in Nürnberg werden zur Unterstützung empfohlen, desgleichen die Faberische Töchterschule in Ansbach. VII. 304.

Die in der Vertheilung der letzten obigen Position von 155,282 fl. 17 kr. bemerkbare Verschiedenheit in der Vertheilung derselben unter die Kreise, wonach z. B. auf den Unterdonaukreis nur 2641 fl. — hingegen auf den Rezatkreis 75,782 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr. kommen, und der Rheinkreis ganz leer ausgeht, wurde dahin erläutert, daß diese Reichnisse nicht facultatif seyen, sondern auf rechtlichen Titeln beruhen. VII. 295, 309.

Was über Lyceal-Classen gesprochen wurde, kommt hier nur in finanzieller Rücksicht in Berührung, wobei es allerdings auffallen mußte, daß am Lyceum in Zweibrücken 3 Professoren nur mit 2—3 Schülern beschäftigt seyen, welche doch auf der Universität eben dasselbe profitiren könnten. VII. 303.

In Betreff der Volksschulen glaubte man, daß in der Ständeversammlung v. J. 1819 vorläufig genug gethan sey, und der Antrag auf eine weitere ökonomische Verbesserung wurde mit Rücksicht auf die bedrängten Zeitverhältnisse mit 50 gegen 43 Stimmen verneint. X. 106, zur Fr. 98. In Ansehung der Central-Veterinärschule kam unter Begutachtung des Ausschusses der Antrag eines Mitglieds

daß das organische Edikt über das Veterinärwesen

vom 1. Februar 1810 durch baldige Erlassung der nöthigen Instruktionen ergänzt, dadurch aber die Ausübung der Veterinär-Kunde vollständig geordnet und für immer fest gestellt werden möge zur empfehlungsweisen Berücksichtigung.

Mit dieser Position wurde endlich auch der sehr motivirte, und durch steigendes Bedürfniß dringende Antrag auf Errichtung zweckmäßiger Irrenhäuser in Verbindung gebracht, und der unglückliche Zustand der Irren in den sehr unvollständig dazu eingerichteten Anstalten so wie die Beschwerde der Landbewohner, welche ihre Irren oft gar nicht unterbringen können, geschildert, daher auch der Antrag auf Errichtung zweckmäßiger Irrenhäuser einstimmig bejaht. X. 95. zur Fr. 44.

b) Cultus.

Der Voranschlag v. J. 1819 hatte betragen 1,195,000 fl., der 4jährige Durchschnitt 1,084,187 fl. 13¼ kr., die Minderung hatte nur darinn ihre zufällige Ursache, daß das Concordat und die Unterstützung des protestantischen Pfarr-Wittwen-Fonds erst in den beiden letzten Jahren ganz zur Vollziehung kam. Beil. Bd. IV. 352. Das Postulat für die neue Finanzperiode gieng auf 1,251,171 fl. 52¼ kr. oder in runder Summe auf 1,251,000 fl.

welche Summe unter Zustimmung beider Kammern in das Budget aufgenommen wurde.

Dasselbe zergliedert sich folgendermaßen:

	fl.	kr.
A. für den katholischen Kultus Erz- und Bisthümer . . .	316,307.	29
Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen und Pfarreyen	667,556.	53½
Unterstützung der katholischen Geistlichkeit im Rheinkreis . .	10,885.	—
Totalsumma .	994,749.	22½*
B. für den protestantischen Kultus .	256,422.	29¾**
	1,251,171.	52¼

* und zwar an Besoldungen und Nebenbezü-	fl.	kr.
gen	881,774.	39
an Regie	112,974.	43 1/2
	994,749.	22 1/2

** nämlich: 1) Ober-Consistorium an Besol-	fl.	kr.
dungen	15,700.	—
Regie	3,000.	—
2) Consistorien in den Kreisen . .	24,750.	—
3) Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen und Pfarreien . . .	174,857.	29 3/4
4) Generalsynoden	6,000.	—
5) Zum Wittwen- und Waisenfond in den 7 ältern Kreisen	15,000.	—
6) Zur Unterstützung der protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreis . .	17,115.	—
	256,422.	29 3/4

Ausser obiger, von beiden Kammern genehmigten Anschlagssumme von 1,251,000 fl. wurden noch weiter als nothwendig beantragt a) zur Unterstützung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreis 10,000 fl., b) für die protestantischen Dekane und den protestantischen Emeritenfond 20,000 fl. welche Summen auch von beiden Kammern genehmigt, jedoch nicht in diesem speciellen Titel sondern unter der allgemeinen Rubrik von 100,000 fl. für Staats-Anstalten in das neue Budget aufgenommen worden sind. X. 63, zur Fr. 26 — 28 incl. In dem Titel Landbauten wird noch ein wesentlich hier einschlagender Staatsaufwand zur Erbauung einer protestantischen Kirche in München, und zu andern nöthigen Kirchenbauten berührt werden.

Hier sind zu erläutern:

I. Die Differenz des Anschlags v. J. 1819, welcher von 1,195,000 fl. auf 1,251,000 fl. erhöhet ist. Da aber zu den 1,195,000 fl. noch 15,000 fl. eventuelle Bewilligung der Ständeversammlung v. J. 1819 hinzukommen, welche wegen der bloß eventuellen Bewilligung zum Wittwen- und Waisen-Fond

protestantischer Geistlichkeit damals nicht im definitiven Budget ausgedrückt, aber gleichwohl in Vollzug gesetzt worden sind, so besteht die Differenz nur noch in 41,000 fl., diese entstanden durch den bewilligten Zuschuß von 28,000 fl. zur genügenderen Dotation der katholischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreis, und durch Transferirung der 6,000 fl. für Generalsynoden vom Reserve-Fond auf diesen Etat. Die weitere Differenz ist nicht vollständig aufgeklärt, und da die Verwendung obbeschriebenermassen genügend nachgewiesen ist, nicht weiter zu recherchiren nöthig gefunden worden. VI. 318, 471, VII. 366.

II. Die Motive des in der neuen Ständeversammlung bewilligten weitern Zuschusses von 30,000 fl. a) zur Unterstützung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreis. 1) Eine große Zahl dortiger 400 Pfarreien hat noch nicht Einmal die Congrua, viele ertragen nur 250 — 300 — 400 fl. — Auch die hohe Geistlichkeit im Rheinkreis bezieht nur 28,748 fl. während die älteren 7 Kreise dafür 287,559 fl. beziehen, wonach über 40,000 fl. auf einen Kreis fiele. Man behauptet, die durch die französische Revolution der Geistlichkeit entzogenen Fonds seyen nicht hinlänglich ersetzt worden, die Verbindlichkeit des Staats hiezu liege aber theils im Reichsschluß v. J. 1803, theils im Concordat, und sey um so sprechender, als an die Krone Baiern auch viele von den ehemaligen Gütern, Grundgefällen, Waldungen ꝛc. sowie der heidelberger Administrations-Fond übergegangen seyen. Im Verhältniß zu diesen Umständen und zu dem billigen Anspruch die Congrua der Geistlichkeit auf 6 — 800 — 1000 fl. zu reguliren, sey ein Zuschuß von 10,000 fl. noch bei weitem zu gering, indem zur Vervollständigung der Gehalte so wie solche durch eine Allerh. Zusicherung vom 29. November 1820 verheißen worden, nach Berechnung des K. Kreis-Consistoriums für die protestantische Kirche allein 10,498 fl. 13 kr. fehlen. VI. 362, VII. 329, 331,

351, 360. Es wurde aber gleichwohl auf eine Erhöhung nicht eingegangen. X. 95, zur Fr. 40 u. 41.

b) Das Postulat eines Zuschusses zur Besoldung der protestantischen Decanate wurde sehr bestritten, weil dieses ein blosses Ehrenamt sey, und von der katholischen Geistlichkeit auch unentgeldlich bekleidet werde. VII. 330, 368. Es wurde dagegen erläutert, daß die Position von 20,000 fl. hauptsächlich für den Emeriten-Fond bestimmt sey, und nur partiell für die Dekanate, auch nur zur Exigenz für diese bestimmt sey, was auf Billigkeit beruhe, indem bei weitläuftigen Dekanaten die baaren Dienstes-Auslagen nicht mit 150 fl. jährlich bestritten werden könnten. VII. 336.

Auf den Antrag einer Nachzahlung der für den Pfarr-Wittwen- und Waisenfond früher votirten 15000 fl. wurde nicht eingegangen, weil die Geltendmachung der damals bedingten Bewilligung bei nicht realisirter Bedingung eines Ueberschusses im Finanz-Etat überhaupt nicht de jure geschehen könnte. VI. 289, VII. 366.

In Ansehung des protestantischen Kirchenbaues wurde die Erbauung einer neuen Kirche in Rücksicht auf die Kosten, und auf den Zweck angemessener gefunden, als die Verwendung der Augustiner-Halle zu einem Gotteshaus. VI. 292. Es wurde deshalb ein Beitrag von jährlichen 20,000 fl. als angemessen ausgesprochen. X. 63.

Eine Vervollständigung der protestantischen Cultus-Anstalten, durch Aufstellung von Vikarien in den Garnisonsstädten, in welchen sich protestantische Soldaten befinden, aber keine protestantische Pfarrei besteht, wurde einstimmig als nothwendig beantragt. X. 94. Fr. 39.

In Ansehung der protestantischen General-Synoden wurde zum Bericht des Ausschusses berichtigend bemerkt, daß die nächsten Synoden in die Jahre 1826 und 1830 fallen. VI. 298.

Eine Ersparung von mehreren tausend Gulden

findet man in der schon lang gewünschten Verlegung des Metropolitan-Kapitels von München nach Freysing, wo die schönsten und geeignetsten Wohnungen im besten Zustande schon vorhanden seyen, weshalb die schon vor 3 Jahren von der Kammer mit vieler Wärme unterstützte Bitte der Stadtgemeinde in Freysing wiederhohlt zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Die protestantische Geistlichkeit beklagt eine Ungleichheit in Ansehung der Unterstützung, welche der katholischen Kirche in Vergleich mit der protestantischen zufliesse, da jene 327,192 fl. 29 kr. sie aber nur 75,565 fl. beziehe, was von dem Verhältniß zu $\frac{1}{3}$ gegen $\frac{2}{3}$ weit differire, und glaubt sogar Rechtstitel auf größere Zuflüsse von den Staatscassen zu haben; besonders wird dieß in Ansehung der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth behauptet, indem darüber Recesse beständen, deren Edition zu fordern sey (VII. 341, 366); namentlich wird eines im Fürstenthum Baireuth vorhanden gewesenen Bauhülfe-Fonds Erwähnung gethan, durch dessen Einziehung die Kirchen-Gebäude von den nöthigen Reparatur-Mitteln entblößt seyen. VII. 355. Dee Kammer fand sich dadurch zu dem Antrag bewogen,

daß dem protestantischen Ober-Consistorium die Einsicht der auf das protestantische Kirchen- und Stiftungs-Vermögen bezüglichen Urkunden und Rechnungen nicht verweigert oder erschwert werden möge. X. 95. zur Fr. 42.

In Ansehung der Besoldungs-Verhältnisse zwischen der oberen Geistlichkeit der katholischen zur protestantischen Kirche wird ein großes Mißverhältniß bemerklich gemacht, indem bei jener die Gehalte 5 — 20,000 fl. betragen, bei dieser aber die Besoldung eines Präsidenten des Oberconsistoriums 2,000 fl., die eines theologischen Obercosistorialraths 500 — 1,000 fl., die eines juristischen Oberconsistorialraths 1800 fl. statt angewiesener 2,200 fl. In Ansbach und Baireuth habe ein theologischer Consistorialrath nur den Gehalt des

jüngsten Regierungsrathes, in Speyer noch weniger, der juristische Consistorialrath habe nur 300 fl.

c) Gesundheit.

Im Budget vom Jahr 1819 war diese Position veranschlagt auf 182,000 fl., der Durchschnitt von 4 Jahren weißt den wirklichen Aufwand aus auf 160,921 fl. 59¾ kr. Für die neue Finanzperiode wird angesetzt 158,077 fl. 52½ kr.
welche unter Zustimmung beider Kammern in das Budget aufgenommen wurden.

Man fand hier keine Mittel zur Verringerung der Ausgaben, wohl aber Ursachen zur Erhöhung. Hier würde vielleicht der in der vorigen Position berührte Antrag in Betreff der so nothwendigen Irrenhäuser den geeigneten Platz finden.

Einer größeren Unterstützung bedürften auch die vorzüglichsten Heilquellen Baierns, besonders in Steben, dessen Wasser nach einer neueren Analyse sogar die Pyrmonter Quelle an Gehalt übertreffe. VI. 373.

Die Stellung der Kreis-Medizinalräthe, welche, indem sie nur die Hälfte der Besoldung der ihnen coordinirten Regierungsräthe zu beziehen haben, genöthigt sind, durch Privatpraxis ihre Sustentation zu decken, scheint nicht zweckmäßig, weil sie durch diese Praxis in Kollision der Interessen sowohl als der Pflichten mit denjenigen Aerzten kommen, über welche sie Aufsicht führen sollen. VII. 353. Der Antrag auf Besoldungs-Erhöhung für dieselben wurde aber gleichwohl mit 79 gegen 9 Stimmen verneint. X. 95, Fr. 43.

Jeder Landgerichtsarzt sollte neben der Besoldung von 600 fl. eine Pferds-Gratifikation erhalten, um seinen Beruf entsprechender ausüben zu können. VII. 375.

d) Wohlthätigkeitszwecke.

Hiefür war im Budget vom Jahr 1819 veranschlagt 125,700 fl. Der Durchschnittsaufwand be-

trug 127,541 fl. 48¼ kr. Für die neue Finanzperiode wird veranschlagt 118,850 fl.

Diese Summe vertheilt sich folgendermaßen:

	fl.	kr.
1) auf Fundationen und besondere Reichsnisse an bestimmte Institute der Armen- und Krankenpflege im Isarkreise	39,287.	59¾
im Unterdonaukreise . .	4,416.	58¼
— Regenkreise . . .	13,762.	47
— Oberdonaukreise . .	9,288.	6½
— Rezatkreise . . .	10,985.	44
— Obermainkreise . .	7,053.	51
— Untermainkreise . .	14,068.	54
— Rheinkreise . . .	—	—
Summa	98,864.	20½
2) Unterstützung der noch lebenden Mitglieder vormaliger Mendikantenklöster im Ober- und Untermainkreise	7,934.	21¼
3) Unterstützungen bestimmter Individuen nach besonderer landesherrlicher Bewilligung . .	6,152.	27
4) Beiträge zu verschiedenen Pensions-Instituten im Untermainkreise	5,899.	53
	118,851.	1¾

Die Aussicht auf künftige Bildung der Landräthe, womit auch eine proportionirte Vertheilung der obigen Mittel unter die Kreise, soweit sie nicht auf speciellen privatrechtlichen Titeln beruhen, verbunden seyn wird, beruhigte vorläufig die Versammlung über das hier abermals zur Sprache gebrachte Bedürfniß der Irrenhäuser, worüber der dritte Ausschuß den Antrag begutachtet hat, welcher einstimmig von der Kammer (X. 95, zur Frage 44) bejahet wurde:

Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Verbesserung der bestehenden, und die Errichtung neuer Irrenhäuser zu bewirken.

Der nothwendige Aufwand dafür erschien freilich

nicht unbedeutend. Im Ober- und Untermainkreise wurde er auf 14—15,000 fl. für die neuen Irrenhäuser, in andern Kreisen aber auf 45—50,000 fl. vom K. Staatsministerium angeschlagen.

Insoweit nicht entbehrliche Staatsgebäude in den Kreisen, deren Einrichtung doch weit weniger als Neubauten kosten könnten, dafür überlassen, oder in Aktiv-Ueberschüssen der Wohlthätigkeits-Stiftungen Mittel dazu gefunden würden, bliebe kein anderes Mittel, als das der Kreisumlagen hiezu übrig. VII. 377—379, 382.

Die in Regensburg bestehende Anstalt zur Beschäftigung und Erziehung armer Kinder wird zur Unterstützung empfohlen. VII. 382.

e) Sicherheit.

Im Budget vom Jahr 1819 war dafür angesetzt 223,700 fl. Im 4jährigen Durchschnitt betrug das Bedürfniß 191,741 fl. 48¾ kr. Der neue Antrag der Regierung auf 184,000 fl.

	fl.
1) auf die Zwangarbeits-, Strafarbeits- und Zuchthäuser	180,000
2) auf Verpflegung der Sträflinge in den Festungen	2,000
3) auf Belohnungen für Aufbringung verdächtiger oder gefährlicher Menschen, für Rettung verunglückter Personen, für Auszeichnung bei Unglücksfällen ꝛc. .	1,000
4) auf Gränzbewahrungskosten und sonstige minder bedeutende Ausgaben für allgemeine Sicherheit	1,000
	184,000

schien einer Ermäßigung fähig, theils weil durch das Gesetz vom 25. März 1816, die Bestrafung der Diebstähle betr., die Bevölkerung der Straf- und Zuchthäuser vermindert worden sei, wogegen indessen die im

Gegensatz vermehrte Bevölkerung der Zwangsarbeitshäuser, z. B. in Plassenburg, wo die Zahl der Korrektionärs in wenig Jahren von 100 bis auf 443 Köpfe gestiegen ist, in Kompensation zu kommen schien (VII. 385 und 389). Theils und besonders aber, weil die niedrigen Preise der Lebensmittel eine bedeutende Verminderung in den Verpflegungskosten der Sträflinge und Züchtlinge zur Folge haben müsse, endlich diese Häuser bereits größtentheils eingerichtet seien, folglich die Ausgaben auf deren Einrichtung nicht mehr nöthig seyen. Es wurden daher nur 160,000 fl.
für diese Position auf das Budget gebracht. Einige gegebene Erläuterungen gewährten die Ueberzeugung, daß die Anzahl der Verbrecher in Baiern eine ganz illusorische Größe durch die Rapporte und Tabellen der Gendarmerie erhalte, welche aber zur Ehre der Nation nur auf dem Papier und nicht in der Wirklichkeit bestehe. VII. 387, VIII. 13.

Für die Zukunft wird man eine größere Ersparung auf dem Weg bewirken können, wenn man je 2 Strafarbeits- und resp. Zuchthäuser in eines vereinigte, wodurch die Kosten der Inspekturen, der Unteraufseher, der Aerzte, des Gottesdienstes ꝛc. reducirt würden. Das Zuchthaus zu Würzburg z. B. findet man ganz geeignet, noch die Bevölkerung eines andern Zuchthauses in sich aufzunehmen; der vormalige Goßherzog hat mit einem Kostenaufwand von mehr als 40,000 fl. zur Vergrößerung des dortigen Zuchthauses einen neuen sehr soliden Bau angefügt, welcher nun dem nagenden Zahn der Zeit zur allmähligen Zerstörung überlassen steht, ohne daß weder für die Vollendung desselben, noch für eine anderweite Benützung seines trefflichen Materials etwas geschieht, obgleich die bauamtlichen Augenscheine von Jahr zu Jahr darüber ergehen.

f) Industrie und Kultur, auch Landgestüt.

Hiefür war im Budget vom Jahr 1819 einschlüssig der wegen ihrer verschiedenen Natur nun eine besondere Position ausmachenden Beiträge an Gemeinden, ausgesetzt 108,200 fl. Die wirkliche Ausgabe hat im Durchschnitt binnen 4 Jahren betragen 84,333 fl. 44¼ kr. die Ersparniß dürfte jedoch bis zum Abschluß der Finanzperiode wieder aufgehen. VII. 171 und 172. Für die neue Finanzperiode wurde für obengenannte Positionen allein postulirt 66,000 fl.
nämlich für Landgestüt 50,000 fl., dann zur Unterstützung landwirthschaftlicher und polytechnischer Vereine, für landwirthschaftliche Feste und Prämien 16,000 fl. Diese Position der 66,000 fl. wurde nicht nur von beiden Kammeru angenommen, sondern auch auf Erhöhung derselben, insonderheit, a) für Anlage eines Stammgestüts 30,000 fl., b) zur Beförderung der Leinwandfabrikation 10,000 fl. beantragt, welche auch nach Einverständniß beider Kammern bei der allgemeinen Position von 100,000 fl. für gemeinnützige Zwecke in effective Berücksichtigung gekommen sind.

Für diese Mehrausgabe wurden folgende Gründe angeführt. Für die Bildung eines zur Verbesserung der Pferdezucht erforderlichen Stammgestüts spreche schon der aus früherer Erfahrung hervorgegangene Vortheil. Klimatische und landwirthschaftliche Verhältnisse begünstigen in Baiern die Pferdezucht. Sie war sonst blühend im Unterdonaukreise, in einigen Gegenden des Isarkreises und im vormaligen Fürstenthum Ansbach. Die Kavallerie konnte sich ganz im Innlande remontiren; aus den Landgerichten Eggenfelden, Pfarrkirchen und Griesbach wurden noch vor 50 Jahren die ins Ausland geführten Pferde koppelweise für Holsteiner und Meklenburger verkauft. Das Beispiel anderer Staaten muß uns zur Aufmunterung dienen. Das Budget von Baden bestimmt 50,000 fl., jenes von

Würtemberg 90,000 fl., jährlich für diesen Zweck. In letzterem Lande sind ausserordentliche Leistungen geschehen, und es ist die Grundlage zu einem ganz ausgezeichneten Landgestüt gelegt, indem man keine Summen gescheut hat, um Hengste von dem allerreinsten Blut zu erhalten. Nur auf diese Art kann man aber auch etwas Großes leisten, denn wahr ist es, was Fugger im Jahr 1578 geschrieben hat: „Kein Hengst ist theurer, als der, den man wohlfeil kauft.“ VII. 391 ff.

Der schon bei anderer Gelegenheit gestellte Antrag, das Landgestüt mit dem Armeegestüt zu unterstützen, und aus letzterem fortwährend wenigstens 100 Hengste für das Landgestüt zu verwenden, wurde erneuert, so wie der Wunsch, daß das Militär seinen Bedarf an Remonte zuvörderst möglichst im Innlande aufkaufe X. 95, 96. Die Aufmunterungsprämien (Fr. 45 und 47) sollen vorzüglich für ausgezeichnete Mutterstuten gegeben werden. Gründliche Erörterung giebt der Bericht des Ausschusses über die Staatsausgaben.

Der K. Regierungskommissär erkennt das erhöhte Bedürfniß dieser Position mit dem Bemerken an, daß die Regierung sich zu dessen Einschränkung blos durch die in dieser Versammlung so oft zur Sprache gebrachten bedrängten Verhältnisse des Landes gedrungen gefühlt habe. Allerdings aber müsse eine bessere Zukunft durch die möglichste Entwickelung der produktiven Kräfte herbeigeführt werden, und eine Aerndte könne nicht kommen ohne Aussaat VIII. 14. Man war auch allgemein der Ueberzeugung, daß selbst die erhöhete Position noch tief unter dem eigentlichen Bedürfniß stehe, und wenigstens 100,000 fl. dafür erforderlich wären. VII. 416, 425 ff.

Die Beförderung der Leinwandfabrikation ist besonders bei der jetzigen Gelegenheit zum überseeischen Absatz sehr wichtig, und doppelt empfehlungswerth, damit der keine verhältnißmäßige Rente gewährende Getraidebau der Kultur mehrgesuchter und nützlicherer Früchte Platz mache. Ehemals war die Leinwand der

Gegenstand eines ausgebreiteten Aktivhandels für Baiern, und noch dermalen wird davon vielfach in das Ausland versendet. Da man sich aber auf grobe und gewöhnliche Leinwand beschränkt, welche in das Ausland nicht rentirt, so muß vordersamst auf feineres Gespinnst, zweckmäßige Webestühle, Bleichen, wirksamere Appreturarten, endlich aber auch auf bessere Flachs, und Hanfsorten der Bedacht genommen werden. VII. 395.

Für mehrere Zweige der Industrie wird die Unterstützung des Staates in Anspruch genommen, deren weitere Ausführung bei den Angelegenheiten der innern Staats, Verwaltung den geeigneten Platz finden wird, vorzüglich ist die Beförderung der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben, der Schaafzucht besonders durch Einwirkung der Königl. Stammschäfereien (VII. 415.) die Errichtung von Wollenmärkten (VII. 419), der Weberei, des Seidenbaues in das Auge gefaßt und durch eminente Majorität, resp. einstimmig beantragt worden. Fr. 46, 50 und 51. X. 96.

Beiläufig vorgekommene Anträge, daß die Kosten des landwirthschaftlichen Vereins und des Octoberfestes in München von der Staatskasse übernommen werden möchten, hatten die Stimmenmehrheit wider sich. X. 96. Fr. 48 und 49.

g) Leistungen des Staats an die Gemeinden.

Diese in dem vorigen Budget unter der vorigen Rubrik mitbegriffene Ausgabe betrug nach 4jährigem Durchschnitt 34,680 fl. 29¼ kr. das Postulat für die neue Finanzperiode, welches von 124,087 fl. 16 kr. durch Vermittelung des Ausschusses auf 115,150 fl. herabgesetzt wurde, enthält nur eine scheinbare Vergrößerung; der Grund derselben liegt nämlich in Transferirungsposten von andern Etats, namentlich der Beiträge zu den Polizeikosten in den größern Städten, sowie zur Beleuchtung. Die zugestandene Vermin-

derung

derung des Postulats soll dadurch bewirkt werden, daß für die Gesetz- Regierungs- und Intelligenzblätter, welche den Gemeinden zugefertigt werden, nichts aufgerechnet wird, und die übrigen Ausgaben in etwas beschränkt werden. Das Postulat zerfiel nämlich in folgende Positionen:

	fl.	kr.
1) Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größern Städten	80,000.	—
2) Gesetz-, Regierungs- und allgemeines Intelligenzblatt für die Gemeinden	7,780.	20
3) Kosten der Gemeindewahlen .	6,000.	—
4) Beiträge zur Verschönerung der Umgebungen von Städten . .	4,350.	—
5) Kanal-Reinigungskosten von München	9,656.	56
6) Vortheile für Schützenkompagnien	2,800.	—
7) Beiträge zur Beleuchtung, zum Unterhalt der Thurm- und Nachtwächter, dann der übrigen Sicherheitsanstalten in den Städten .	13,500.	—
obige Summe	124,087.	16

Ueber das moderirte Postulat wurde im Allgemeinen nichts erinnert, sondern nur von Seite des Rheinkreises bemerkt, daß diesem auch ein Antheil an dieser Position zukommen sollte, was jedoch der Ausschuß nur bei der Ausgabe für Schützenkompagnien für möglich hält und bis zu der mit künftiger Formirung der Landräthe verbundenen Ausscheidung der Kreis- und Centrallasten ausgesetzt blieb. VIII. 6.

h) Steuerkataster.

Dafür wurde ohne Erinnerung eben so wie im vorigen Budget die Summe von 238,600 fl. ausgesetzt; rücksichtlich der Vergangenheit wurde geklagt, daß diese Summe nicht vollständig verwendet, sondern 35,726 fl. aus dem Grunde in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ und $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ abgebrochen wurden, weil in den

Vorjahren eine Mehrausgabe statt gehabt hat. Dieser Grund wurde nicht für schlüssig gehalten, weil ja die Vorjahre hinter der Finanzperiode vom Jahr $18\frac{1}{2}\frac{9}{5}$ liegen und die jährliche Dotation für diese Periode unbedingt und ohne alle Rücksicht darauf, wie viel, oder wie wenig früher dafür ausgegeben worden seyn mag, im Budget vom Jahr 1819 ausgesprochen worden ist. Jeder Abbruch an den Kosten retardirt das Geschäft und jede Retardirung des Steuerkatasters hält den Zeitpunkt zur Begründung eines allgemeinen gleichen und billigen Systems der Steuern entfernt, und eben so lang bleibt eine Grundsäule der Verfassung, Gleichheit der Belegung, noch wankend.

Dieser Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit, weil die von allen Seiten ertönenden Klagen über Ungleichheiten und Ueberbürdungen die größte Aufmerksamkeit und die schleunigste Abhülfe in einer solchen Periode erfordern, in welcher offenbar keine Klasse der Staatsbürger so wenig abgabsfähig ist, als der Bebauer des Grund und Bodens.

Die Aussicht auf Vollendung des Steuerkatasters, und der demselben vorgängigen Vermessung ist leider, ungeachtet schon seit 17 Jahren daran gearbeitet wird, noch entfernter, als man hoffte und wünschte. Der Vorrückung des Katasters stehet insofern ein Hinderniß im Wege, als die Regierung selbst über die beim Definitivo zum Grund liegenden Grundsätze der Bonitirung und Katastrirung noch zweifelhaft ist, und die Feststellung dieser Grundsätze nun auf alle Fälle erst von einem den Ständen zur Begutachtung vorzulegenden Steuergesetz abhängt.

Auf diese Vorlage wurde der Antrag gestellt. Die Steuervermessung ist zwar davon nicht absolut abhängig, wird aber in den Kosten und in dem Geschäftsgange erleichtert, wenn sie mit jener Hand in Hand geht und wird daher gleichzeitig beantragt. X. 97 Fr. 53.*)

---

*) Doch wohl nur in Voraussetzung daß das Steuer-Definiti-

Um das Steuervermessungsgeschäft nicht aufzuhalten, wurde dessen ununterbrochene Fortsetzung angetragen (X. 96, Fr. 52), und damit (Fr. 54) vorzüglich der Wunsch verbunden, daß dieses Geschäft in allen Kreisen wo möglich gleichmäßig in Gang gesetzt werde, damit nicht blos einzelnen Kreisen eine Wohlthat zugeführt werde, zu welcher doch alle beisteuern, aus welchem Anlaß besonders der Unterdonaukreis bisher vernachlässigt worden zu seyn behauptet. VIII. 32. Man hält die gleichmäßige Berücksichtigung, unbeschadet des nöthigen Zusammenhangs, gleichwohl insofern für möglich, weil an den schon vermessenen Oberdonaukreis sich der Unterdonau-, Regen- und Rezatkreis anlehne, und die Verbindung mit dem Ober- und Untermainkreise sich aus den, so viel bekannt, längst der Altmühl nach dem Main bereits hergestellten Vermessungen ergebe. VIII. 31. Das K. Finanzministerium versichert auch, daß dieses System, so viel als möglich, bisher schon beobachtet worden sey und noch ferner beobachtet werden solle. VIII. 78. Dabei bemerkt das K. Finanzministerium, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, das neue Steuersystem so lange hinzuhalten, bis die Vermessung im ganzen Königreich vollendet seyn wird. Dagegen erheben sich jedoch Bedenken; die Konstitution fordere gleiche Besteuerung, es könnten daher nicht zweierlei Steuergesetze zu gleicher Zeit im Königreich gelten. VI. 385, VIII. 45. Schon jetzt fordere die Ungleichheit eine dringende Abhülfe, welche darinnen liegt, daß der Isarkreis und noch einige Landgerichtsbezirke die Erleichterung des Definitivums genießen, während die übrigen Kreise von der Härte des Provisoriums und überdieß noch von den Ungleichheiten in der Exekutionsart desselben niedergedrückt sind. Wer zahlt jetzt und noch ferner 10 lange bis

---

vum keinen ferneren Anstand finde oder das Steuergesetz der Ständeversammlung unaufhaltlich vorgelegt werde.

zur Einführung des allgemeinen Steuerfußes verlaufende Jahre hindurch das, was der Isarkreis weniger als sonst bezahlt? Entweder die übrigen Kreise, oder es geht an der Grundsteuer verloren, was in der Wirkung dasselbe ist. VIII. 59. Die früher schon feierlich zugesicherte Assimilirung des Untermainkreises wird wiederholt urgirt (VIII. 33, 38); noch immer seufzt der Rezatkreis unter der von der vorigen Ständeversammlung schon anerkannten, und dermalen noch gründlicher deducirten Ueberbürdung, worüber unten das Mehrere. Abgesehen aber von dem aus ungleicher Anwendung des Provisorii, oder aus Ungleichheiten in der Vollziehungsart entspringenden Mißverhältnissen, welche eine besondere Heilungsart erfordern, sey im Allgemeinen anerkannt, daß das Steuer-Definitivum auf viel milderen Prinzipien beruhe, als das Provisorium. So lange also jenes nicht allgemein eingeführt würde, laufe es auf eine konstitutionswidrige Begünstigung eines Theils der Unterthanen vor dem andern hinaus, und, um diese Ungleichheit zu heben, müßten dem Isarkreis vorläufig so viel Steuersimpla zugelegt werden, als nöthig wären, um sein voriges Steuerverhältniß zu den übrigen Kreisen wieder herzustellen. VIII. 38, 39, 46. Hauptsächlich schien es nun auf die Erwägung der Mittel zur Beschleunigung der Steuervermessung anzukommen; der Flächeninhalt des Königreichs wird offiziell auf 1,382$\frac{3}{5}$ □ Meilen angegeben.*) Hieran sind bereits vermessen 662 □ Meilen. Um die noch fehlende Größe zu vermessen, schätzt man den erforderlichen Zeitraum auf ohngefähr 10 Jahre. Diesen abzukürzen, und das Geschäft zu erleichtern, wurden verschiedene Anträge gemacht.

*) Dadurch scheint sich die auf frühere Calculationen gegründete Angabe des Ausschusses zu 1,230 □ Meilen zu widerlegen. (Bericht desselben über die Staatsausgaben vom Jahr 1825/31. Sub Tit. Steuerkataster.)

1) Anticipationen und Vorschüsse, um die pecuniären Mittel in schnellere Wirksamkeit zu setzen — wie es z. B. beim Theaterbau geschah VIII. 45. Diese Procedur ist hier um so natürlicher als dasjenige, was jetzt aufgewendet wird, weniger der Gegenwart als der Zukunft zum Nutzen gereicht; der Gerechtigkeit und der Natur der Sache ist also ein solches Mittel angemessen, durch welches die Last zum Theil auch auf die Zukunft übergetragen und zwischen ihr und der Gegenwart getheilt wird.

2) Insoferne die Vermessungskosten mäßig sind, könnten sie füglich entweder ganz oder zum Theil von den Eigenthümern getragen werden. Ein Mitglied nimmt für bewiesen an, daß, wenn der Vermessung die Bonitirung und Liquidirung auf dem Fuß folgt, das Tagwerk nicht höher als auf 8 Kreuzer zu stehen kommt (VIII. 40), nach Herrn von Utzschneiders auf unmittelbarer Kenntniß und Erfahrung beruhender Angabe aber kommt das Tagwerk auf 24 Kreuzer zu stehen *). Selbst dieser Betrag scheint nicht so groß

---

*) In Frankreich wurden die Kosten auf 1 1/2 Franc vom Morgen berechnet. S. Oyon Collection des Loix etc. relatives au Cadastre. T. IV. Herr von Utzschneider setzt die Kosten einer □ Meile für Vermessung, Schätzung und Bonitirung auf 4000 fl. Das K. Finanzministerium läßt dieses nur in solchen Gegenden gelten, wo der Grundbesitz nicht in sehr viele Parcellen aufgelöset ist, und bemerkt, daß in den letzten 6 Jahren die bloße Vermessung einer □ Meile auf 5485 fl. 30 kr. (VIII. 71) komme.

In dem bekannten Werk

Das Grundsteuerkataster aus der Messung und dem Rein-Ertrage der einzelnen Grundstücke, entwickelt von D. A. Gebhard, Geometer bei der K. unmittelbaren Steuer-Katasterkommission. 1824.

S. 33 wird von der Detailmessung gesagt: Die Kosten derselben mögen sich im Durchschnitt belaufen: für Bestimmung

zu seyn, daß die Eigenthümer sich nicht für diesen Privataufwand durch die Vortheile, welche sie dafür erlangen, entschädigt finden sollten VIII. 54. Diesfalls wäre auf die Besitzer der schon vermessenen Gründe der treffende Beitrag nachträglich auszuschlagen und einzuziehen.

3) In der Beiziehung der Mitglieder des topographischen Bureau glaubt man gleichfalls ein zur Beschleunigung, so wie zur Mäßigung der Kosten dienliches Mittel zu finden (VIII. 48), vielleicht auch durch Activirung geschickter Offiziere *) für diesen Zweck, denn in der Regel soll der Offizier Mathematiker seyn.

4) Insbesondere wird darauf gedrungen, daß die für die Steuerkataster ausgesetzte Summen auch ganz dazu verwendet und nicht z. B. 36,000 fl. auf Anlegung von Grundbüchern verwendet, somit dem Zweck entzogen werden, denn dafür sei nichts ausgesetzt, die Hauptsache dürfte dadurch nicht retardirt, und eine Last nicht auf die Staatskasse gelegt werden, welche, wie die Gemeindebeschreibungen und Gränzaufnahmen auf jeden Fall nur den Gemeinden zur Last fallen könnten. Es wird behauptet, daß, wenn alle Mittel gehörig zusammengehalten worden wären, und wenn nicht ohngefähr $\frac{1}{3}$ derselben auf 2141 Gemeindebeschreibungen, auf 2039 definitive Gränzregulirungen und 793 Grundbücher verwendet worden wären, das Vermessungs- und Katastergeschäft schon viel weiter vorge-

---

des Detailnetzes eines Blattes	22 fl. —
für die Detailmessung	180 " —
— — Revision	40 " —
Summa	242 fl. —

Da 10 Detailblätter die Fläche einer Quadratmeile beinahe ausfüllen, so betragen die Kosten für eine solche 2420 fl.

*) In Oesterreich wurde nach dem Patent vom 24. Dec. 1817 die Detailaufnahme von Geometern aus dem Militär- und Civilstande besorgt.

rückt seyn müßte, welches leider sich so weniger Wärme und Theilnahme zu erfreuen gehabt habe, daß die geometrischen Detailplane von 10 Jahren her unbenützt da lägen, ohne revidirt zu seyn, wodurch sie allmählig zu Makulatur würden. Wir berühren hier nicht weiter die Discussion über die zweckmäßige oder unzweckmäßige Einrichtung der Grundbücher (VIII. 51 ff.), worüber, so wie über die Behauptung, daß für die bewilligten Summen mehr hätte geleistet werden können ꝛc. das K. Finanzministerium seine Rechtfertigungsgründe entwickelt. VIII. 16. Denn, sey dem wie ihm wolle, es kommt dem Volke jetzt nur darauf an, daß für die Zukunft Kräfte und Mittel in eine höhere und zusammengreifende Wirksamkeit gesetzt werden.

Wir berühren nur noch die Diskussion über das Steuerkataster in Beziehung auf den damit bezweckten definitiven Steuerfuß.

Die Stimmen in der Kammer der Abgeordneten gaben von allen Seiten zu erkennen, wie verhaßt das bisherige Steuerprovisorium sey. Man schreit nach dem Definitivum, aber dieses wird von dem K. Finanzministerium in starke Zweifel gezogen, und als Vorbereitung für die Abstimmung über ein künftiges Steuergesetz — sey es nun dieses Definitivum, welches bis jetzt ein Name ohne Sache zu seyn scheint (VIII. 22) oder wieder ein neues Projekt — müssen die wesentlichen Momente des sogenannten Steuerdefinitivi in das Auge gefaßt werden.

Voran geht eine ökonomische Klassifikation der Aecker nach deren Roh-Ertrag, jedoch nach Abzug der Aussaat.

Die erste oder niedrigste Classe wird angenommen, wenn ein Tagwerk über Abzug der Aussaat $\frac{1}{8}$ Scheffel Roggen producirt. Mit einem weiteren $\frac{1}{8}$ Scheffel solcher Produktion auf Einem Morgen erhebt sich dieser in die zweite Klasse, und so fort. Ein Morgen, der $\frac{8}{8}$ oder Einen Scheffel Korn über Abzug der Aussaat gewährt, reihet sich demnach in die

8te Classe, — ein Morgen, welcher 12 Achtels Scheffel erträgt, kommt in die 12te Classe.

Die Frage: wie viel Achtelsscheffel ein Morgen ertrage, wird im Hauptwerk aus historischen Daten, nämlich aus der Fassion des Eigenthümers geschöpft, und durch 12 beeidigte Taxatoren kontrolirt.

Da die Dreifelder-Wirthschaft als Regel angenommen wird, so muß das solchergestalt ausgemittelte Produkt des Ertrags erst mit der Zahl 3 dividirt werden, um den alljährlichen Ertrag festzusetzen. Die Brache nämlich bleibt Abgabenfrei. —

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit heißt das Bonitirungsgeschäft. Man nimmt nun in jedem Distrikt so vielerlei Aecker heraus, als man verschiedene Produktionsfähigkeiten findet, d. i. Aecker, deren Roh-Ertrag genau oder nächstens so viele Achtel ausmacht, als die Ziffer, welche die Classe bezeichnet, Einheiten enthält. Diese heißen Musterplätze, oder Probeäcker, und zu ihrer Bestimmung und Feststellung ist die Uebereinstimmung der Angaben des Eigenthümers und der Taxatoren erforderlich.

Hat man nun diese Musterplätze, so werden alle übrigen Aecker blos mit diesen verglichen, und jeder Acker wird in die Classe desjenigen Probeackers eingereiht, dessen Ertragsfähigkeit er entweder gleich ist, oder zunächst kommt.

Dieses Geschäft heißt das Classificiren. Nun hat man zwar unmittelbar nur den Körner-Ertrag und nicht den Geldwerth, auf welchen es bei der Steuer ankommt, welche keine Natural-, sondern eine Geld-Abgabe ist, gefunden. Die Uebertragung in Geldwerth ist aber ganz einfach und leicht, indem im Durchschnitt der Preis des Roggens auf 8 fl. pr. Scheffel angenommen werden kann, somit jeder $\frac{1}{8}$ Scheffel oder jede Einheitszahl 1 fl. ausmacht.

Man hatte ferner auf diese Art nur den Ertrag des Roggens gefunden, aber der Ertrag der andern Bodenfrüchte wird durch Reduction dadurch ausge-

mittelt, daß man nach allgemein erprobten Erfahrungssätzen

1 Scheffel Roggen mit $\frac{2}{3}$ Scheffel oder 4 Metz Waiz
1 " " " $1\frac{1}{3}$ " " 8 " Gerste
1 " " " 2 " " 12 " Haber

gleichstellt.

Gärten, Wiesen, Weinberge und Waldungen sollen auch durch Vergleichung mit den Aeckern eingereihet werden. Man fragt nämlich z. B. wie viel Heu bringt die Wiese hervor, und wie viel Heu wird Einem Scheffel Korn gleichgeschätzt. Die Qualität des Heues kommt also, wie es scheint, nicht in Anschlag.

Gärten kommen in die Classe der besten Aeker.

Kies-, Lehm- und Sandgruben werden in die Classe der nächsten Grundstücke gesetzt.

Fischwasser, Wälder werden nach ihrem Ertrag besteuert, welcher aus der Fassion des Eigenthümers erhoben, und durch Pachtschillinge oder Schätzungen kontrolirt wird.

Weinberge werden wegen ihres ungewissen und sehr verschiedenen Ertrags nur nach kontrolirter Fatirung classificirt, wenn sich der Taxator keinen Anhaltspunkt in der Zehendabgabe, oder im Pachtschilling zu verschaffen weiß.

Wohn- und andere Gebäude werden nach dem Mieth-Ertrag eingeschätzt, und wo kein solcher erzielt wird, mit den besten Aeckern in der Nähe in Eine Classe gesetzt.

Aus dieser Bonitirung und Classificirung entspringt die Steuerbelegung ganz einfach, indem für jede Einheit der Verhältnißzahl 1 kr. als Steuersymplum angenommen wird. Ein Tagwerk Feld z. B. welches über Abzug der Aussaat $\frac{3}{8}$ Scheffel Korn erträgt, gibt sonach 3 kr. Steuersymplum.

Bei Grund- und Zehendpflichtigen Grundstücken wird die Steuer nach Verhältniß des Bezuges zwischen dem Grundeigenthümer und dem Dominikal- oder Zehendbesitzer repartirt.

Wir würden nun zur Vergleichung des Systems des provisorischen Steuerfußes schreiten müssen, wenn wir nicht annehmen dürften, daß die allgemeine Stimme sich schon bestimmt dagegen ausgesprochen hat, und daß der provisorische Steuerfuß für den durch das neue Gesetz herbeigeführten Zustand der Theilbarkeit der Güter ohnedies nicht mehr brauchbar ist, weil durch ihn nur ideale Mittelwerthe der ganzen Güter in genere erhoben worden sind. (S. Däzl l. c. §. 42.)

Wer eine gründliche Nachweisung der gänzlichen Fehlerhaftigkeit des durchaus auf keiner soliden Stütze ruhenden Steuerprovisorii zu lesen wünscht, den verweisen wir auf das in jeder Hinsicht interessante Werk: Anleitung zur Berechnung des Rein-Ertrags einzelner Grundstücke und ganzer Güter ꝛc. ꝛc. von Prof. Däzl. S. 36 ff.

Dem zuerst beschriebenen Definitivo werden folgende Vorwürfe gemacht: VIII. 24, 42.

1. Das Prinzip des Roh-Ertrags, welches demselben zum Grunde liegt, lasse sich nicht mit den Prinzipien der Staatswirthschaft, welche den Rein-Ertrag versteuert wissen will, vereinigen, wenn gleich der Roh-Ertrag durch den Abzug der Aussaat von der Aerndte gemildert sey.

2. Der einzig zur Grundlage genommene Natural-Ertrag sey zwar für das Verhältniß einer Natural-Abgabe, aber nicht einer Geld-Abgabe oder Steuer passend. Denn derjenige Grundeigenthümer, welcher sein Heu, Holz, Getraid ꝛc. noch einmal so hoch verwerthen kann, als ein Anderer, könne auch nochmal so viel Steuer reichen.

3. Für Abgleichung der Landgerichte und Kreise unter sich sey gar nichts geschehen, aber die blose Taxation allein sey eine zu unsichere Basis, — denn der Schätzer und der fatirende Eigenthümer lernen, wie die Erfahrung schon gezeigt habe, gar zu bald ihr Interesse kennen, sie wissen, daß Alles auf ihrer An-

gabe beruht, und machen diese bald aus Unwissenheit, bald aus Aengstlichkeit in der Regel zu gering. VIII. 42.

4. Die Verfahrungsart gebe für die Besteuerung des Zehends ein falsches Resultat, denn der Zehend ist eine Quote des Roh-Ertrags ohne Abzug der Aussaat, nun wird aber derselbe so besteuert, als wenn er nur nach Abzug der Aussaat eingienge, weil der Bonitirung des Grundstücks, von welchem der Zehend ein Theil ist, jener Abzug zum Grunde liegt, welcher sich sofort auch auf den Theil erstreckt. Bei einer Saamenvervielfältigung von 3 und einer von 16 Körnern hat der Zehendherr, der wirklich 120 Scheffel empfängt, im ersten Fall 80 im letzten $112\frac{1}{2}$ Scheffel zu versteuern. Der Klein- und Blutzehend aber bleibe beim Steuerdefinitivo ganz steuerfrei.

5) Die Häusersteuer sey ganz inconsequent, und es hänge lediglich von dem Gutdünken der Vollziehungsbehörde ab, ganze Reihen von Häusern von der eigentlichen Häusersteuer frei zu lassen.

Der Vertheidiger des Definitivi erwiedert hiegegen (VIII. 48):

ad 1. Durch Abzug der Aussaat erhellt schon, daß in der Hauptsache nur der Rein-Ertrag besteuert werde, weiterer Abzüge, welche das Taxations-Geschäft verwirren würden, bedürfe es nicht, denn es werde nur die natürliche nicht die künstliche Produktionsfähigkeit zum Grund gelegt, also nicht das Kapital, welches in den Grund und Boden hineingelegt wird, um ihn ergiebiger zu machen. Der Roh-Ertrag dient blos zum Anhaltspunkt in der Auswahl der Musterplätze. *)

---

*) Es darf hiebei nicht unbemerkt gelassen werden, daß das Steuerprovisorium sich ungeachtet aller seiner Künsteleien gar nicht um Ausmittelung des Reinertrags bekümmert, denn es schafft seine idealen Mittelwerthe nur aus Vergleichungen der sogenannten reinen Kaufpreise (nämlich mit

ad 2. Der Naturalertrag lasse sich von selbst in Geld leicht übertragen. Die Einheitszahl sey auf $\frac{1}{8}$ Schäffel oder im gewöhnlichen Durchschnittspreis — zu 8 fl. das Schäffel — auf 1 fl. angenommen. Zufällige Vortheile der Lage in Beziehung auf die Produkten-Verwerthung könnten nicht zum Grund einer höheren

---

Ausschluß der sogenannten Freundskäufe) und der Schätzungspreise. Das Definitivum hat aber wenigstens den Vorzug, daß, indem dabei der Robertrag gründlich ausgemittelt wird, aus diesem der Rein-Ertrag gefunden werden kann. —

Den letztern auszumitteln hat man früher ohne einen soliden Erfolg versucht. Bei der im Jahr 1721 in Baiern vorgenommenen Revision der Grundsteuerordnung begnügte man sich deshalb auch mit der Ausmittelung des Roh-Ertrags, und fixirte dann den Rein-Ertrag blos nach idealen Sätzen, indem man willkührlich annahm, 1/4 des rohen oder Brutto-Ertrags könne als Rein-Ertrag gelten. (Siehe: Der baierische Landtag v. J. 1819, vom Verfasser der Nationalökonomie, S. 210.)

Bei späteren Versuchen, welche man auf die empirischen Angaben der Landwirthe baute, ergab sich statt Rein-Ertrags Deficit. Aehnliche Versuche mißglückten auch in Oestreich. (S. das Grundsteuerkataster ꝛc. entwickelt von Gebhard, Geometer bei der K. baierischen Steuerkataster-Kommission. München 1824. S. 7, 5, 28.)

Obgleich manche eifrige Liebhaber der Landwirschaft, welche denn doch manchmal durch das Vergrößerungsglas der Phantasie sich täuschen mögen, solches nicht statuiren zu wollen scheinen, so zweifeln wir doch nicht, daß wirklich in Baiern eben so, wie nach Mill Elements of political economy pag. 36. in jedem Land von nur etwas bedeutendem Umfang der Fall ist, durch die Ausbreitung der Bevölkerung die Folge herbeigeführt wurde, daß auch die Gründe der schlechtesten Sorte, oder solche, welche mehr nicht als den Arbeitslohn gewähren, welche also nach dem System

Besteuerung genommen werden, denn dadurch steige das Ankaufskapital, dieses müsse aber Zinsen genießen, und dürfe bei der Grundsteuer nicht in Rechnung ge-

des Rein Ertrags gar nicht steuerbar wären, und von deren Besitzern nach Analogie der geringen Gewerbe nur das Familienschutzgeld gefordert werden könnte, umgerissen worden sind, und man wird sich weniger darüber wundern, daß es auch für solche Güter und Grundstücke Käufer giebt, wenn man beobachtet, daß der Mensch gar oft die blose Gelegenheit zu einem bleibenden Arbeitsverdienst kaufen muß, z. B. wenn jemand eine Landrichterstelle in Bayern für 20,000 fl. kaufte, wenn anderwärts Officierchargen erkauft werden, wenn man tagtäglich Schneiders- und Schusters-Gerechtigkeiten verkaufen sieht. Freilich ist das ursprünglich an die Kultur solcher Gründe gewandte Kapital offenbar verloren, allein ist denn die Landwirthschaft, zu welcher der Mensch von einer angebornen Neigung angetrieben wird, das einzige Feld mißlungener Spekulationen, und getäuschter Berechnungen? —

Die Kaufpreise der Güter sind desbalb und aus vielen andern Gründen gar kein zuverlässiger Maaßstab zur Ausmittlung des Rentenwerths. — Die Besteuerung des Grund und Bodens, oder richtiger gesagt, des Landwirthschaftsgewerbs kann nur da anfangen, wo dasselbe über Abzug des Arbeitslohns einen Profit gewährt, denn nur in dem Ueberschuß und dessen Verhältniß liegt der relative Werth der Grundstücke. Das Sinken oder Steigen des Arbeitslohns zieht das Steigen oder Sinken der Rente im umgekehrten Verhältniß nach sich. Zur Ausmittelung der im Vergleich mit den schlechtesten Gründen erwachsenden Rente ist die im Steuer-Definitivo zum Grund gelegte Ausmittelung des Rohertrags die nächste Vorbereitung. Für Oekonomen wird es interessant seyn, den in dem obenangeführten Werk des Herrn Professors Dázl enthaltenen Versuch die Staatsrath Thárschen Berechnungs-Grundsätze auf Baiern zu übertragen, mit ihren Erfahrungen zu vergleichen.

nommen werden, weil der Grundbesitz nur nach Fläche und natürlicher Produktionsfähigkeit besteuert werden kann.

ad 3. Die Einfachheit des Schätzungs-Verfahrens müsse gegen grobe Unrichtigkeiten schützen. Die Schuld etwaiger Gebrechen scheine mehr an den zur Ausführung gebrauchten Subjecten, nämlich an den Inspektoren zu liegen, welche sich bei dem mehr dem Provisorio als dem Definitivo ergebenen Chef beliebt zu machen gedachten, wenn sie das Letztere als fehlerhaft darstellten, — die allgemeine Meinung habe sich denn doch für das Letztere ausgesprochen, aber über das Provisorium seufze Alles. VIII. 56.

ad 4 et 5. Wenn die Bonitirungs-Instruktion Mängel habe, so sey es unbegreiflich, warum die Regierung in Eilf Jahren sie nicht verbessert habe.

Anmerkung.

Das Resultat von Allem dürfte Folgendes seyn:

1) Ein Steuergesetz ist das dringendst nöthige unter allen Gesetzen, der wichtigste Vollziehungsakt der Constitution. Der Wunsch, daß dessen Entwurf noch vor dem Eintritt der nächsten Ständeversammlung den Ständen zur Kenntniß gebracht und dadurch eine reifliche Ueberlegung vorbereitet werde, scheint durch die Einwendung des K. Finanzministeriums (VIII. 82), „dieß hieße in einer Sache, wo eine ungeheure Menge von Interessen einander gegenüberstehen, eine Kritik provociren," — nicht entkräftet zu seyn, weil die immer unausweichlich bleibende Kritik zweckmäßiger voran als hinterdrein geht. Uebrigens ist bei der Grundsteuer nur ein Interesse, weil sie nur Eine Classe von Staatsbürgern betrifft, und dieß Interesse heißt Gleichheit und Mäßigung.

2) Da die Katastrirung und Bonitirung, wenn sie nicht mit der Vermessung Hand in Hand geht, kostspieliger und zeitraubender wird, so ist es um so

mehr zu beklagen, daß man 11 Jahre lang mit dem System der Ersteren Geschäfte sich nicht in das Reine setzte, während doch das letztere fortging, welches ohne die Ersteren keinen Zweck hat.

3) Da bereits die Vermessung fast die Hälfte des Königreichs erreicht hat, so darf man nicht mehr auf halbem Wege stehen bleiben, es müssen daher auch alle Mittel zur Vollendung mit dem höchsten Eifer aufgeboten werden.

Die Concurrenz der Eigenthümer zu diesem Zweck scheint um so billiger, als sie ja ausser dem allgemeinen und unschätzbaren Vortheil einer richtigen Steuer-Grundlage, auch Privatvortheile für sich durch den Besitz eines verlässigen Grundrisses und durch die genaue und sichere Dokumentirung ihres Eigenthums erhalten, welches für jeden Besitzer sehr wünschenswerthe Vortheile sind.

In Frankreich wurde berechnet, daß diese Kosten für jeden Grundbesitzer nur $\frac{1}{16}$ seiner Grundsteuer betragen würden, und der Finanzminister versicherte, daß von allen Departements mit Eifer bezahlt worden sey, Oyon Collection des Loix etc. relatives au Cadastre T. III. um nur ein genaues Kataster zu haben. Wer 32 Thlr. Grundsteuer bezahlt, zahlt gerne 8 Jahre lang (auf so lange wurde damals das Geschäft berechnet, was indeß im Erfolg getäuscht zu haben scheint) jährlich 34 Thlr. um sein Gut für immer richtig angeschlagen zu haben. — Oyon Collection des Loix etc. relatives au Cadastre T. I.

4) In Ansehung der Bonitirung und Classificirung ist das einfacheste Verfahren immer das beste in der Praxis, wenn es auch in der Theorie mangelhaft scheint; und weil es eine Unmöglichkeit ist, alle Ungleichheiten zu vermeiden, so muß man den Grundsatz festhalten, das Steuer-Simplum möglichst niedrig zu stellen, damit die Ungleichheiten weniger fühlbar wer-

den. Im Bayern ist dieß doppelt nöthig, aus zweierlei Gründen: die sehr beschwerlichen vielen Gemeinde-Umlagen sind alle auf die Norm der Steuer reducirt, ist also diese ungleich, so sind sie es alle und die Ueberhöhungen werden dadurch erschöpfend. Der Landbauer muß ohnedieß alle seine Genüsse und selbst die Mittel zur Bearbeitung des Landes versteuern, er trägt den Bier-, Brod- oder Getraid-Aufschlag, die Consumo-Mauten auf Eisen, Leder ꝛc.; — diese Auflagen wirken zum Theil auch auf die Höhe des Arbeitslohns, von welcher der mögliche Profit abhängt, in aller dieser Rücksicht sollte die Grundsteuer auf den mäßigsten Grad gestellt werden.

5) Da aber die Vollendung des Steuer-Katasters im günstigsten Fall noch eine beträchtliche Reihe von Jahren erfordert, und da die Worte, womit der oben allegirte Professor Däzl seine gründlichen Untersuchungen schließt, sich in der Erfahrung erproben:

„die provisorische Grundsteuer vermehrt das Staats-
„Vermögen augenblicklich, und vermindert das Na-
„zional-Vermögen auf die Dauer;“ —

so können die Prägravationsklagen nicht so lange ohne Abhülfe gelassen werden; der Ruin der Einzelnen zieht den allgemeinen Schaden des Landes nach sich, und die Nachtheile, welche aus der Verschlimmerung der Güter (einer nothwendigen Folge der Unfähigkeit, so große Abgaben zu prästiren) und aus der durch Unverkäuflichkeit entspringenden theilweisen Verödung entstehen, sind nicht zu berechnen, besonders in einer Zeit, wie die unsrige, wo sich so wenig Kapitalien auf den zu schwach rentirenden Grund und Boden werfen können, um durch künstliche Mittel dem verarmten Naturstand wieder auf den verlornen Grad der Produktionsfähigkeit zu helfen. —

Wenn es die Absicht war, eine neue Ländermasse, zusammengesetzt aus Provinzen, die Jahrhunderte getrennt waren, nun im Abgaben-System zu assimiliren, so hatte man folgenden einfacheren Weg. Man macht

einen

einen 3fachen Steueranschlag, und berechnet, wie viel jede Provinz in 1 Million zu zahlen hat, a) wenn man dieselbe nach ihrer Bevölkerung besteuert, b) wenn man sie nach ihrem Flächeninhalt besteuert, c) wenn man ihre bisherigen Abgaben zum Maaßstabe nimmt. Ein Mittel aus diesen drei Größen gibt einen ziemlich gleichen, und wenigstens für ein Provisorium wohl den zweckmäßigsten Steuer-Anschlag.

Auf diese Weise wurden in Preußen, und im Großherzogthum Berg die neuen Provinzen zuerst gegen einander gesetzt; — im Inneren der Provinzen wurde dann im ersten Jahre der alte Fuß für die Vertheilung beibehalten. —

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Im vorigen Budget waren dafür jährlich ausgesetzt 1,200,000 fl. Der 4jährige Durchschnitt betrug 1,271,923 fl. 33¾ kr. Das Postulat für die neue Finanzperiode wurde gestellt auf 1,300,000 fl.

und zwar:

		fl. kr.	fl. kr.
I. für die Administration:			
a) Besoldungen	.	68,539. 50	
b) Regie	.	69,034. 8½	137,573. 58½
II. für Straßenbau:			
auf Unterhaltung		630,513. 20½	
— neue Bauten		82,460. 34½	712,973. 55
III. für Brückenbau:			
auf Unterhaltung	.	69,261. 44¾	
— Neubauten	.	44,135. 11	113,396. 55¾
IV. für Wasserbau:			
auf Unterhaltung	.	121,653. 51¼	
— Neubauten	.	127,728. 46½	249,382. 37¾
V. für Hauptreservefond für sämmtliche Kreise	.	.	86,672. 33
obige Summe	.		1,300,000. —

und zwar in Ansehung der Neubauten nicht auf den bisherigen Durchschnittsbedarf sondern auf eine genaue Einschätzung der unabweislichen Bedürfnisse gegründet. Es wurde hierauf nach Berathung beyder Kammern ermäßigt, und in das neue Budget aufgenommen zu

1,272,000 fl.

einschlüssig der ausserordentlichen Kosten des Rhein-Durchstiches. Theils hiedurch, theils durch mehrere vom K. Finanzministerium als nothwendig dargestellte Neubauten wurde die Höhe dieser Summe motivirt, und zwar an

Wasserbauten.

Die Inkorrektion bei Oberaudorf und Unterflinsbach, bei Kobl und Märkl, die Sicherungsbauten bei Mühldorf, die Bauten an der Salzach und Salach in Folge des Staatsvertrages mit Oesterreich, die Korrektion der Donau bei Obermotzing, jene bei Haunwöhr, bei Bach und bei Günzburg, die Illerkorrektion zwischen Wiblingen und Ulm, die Lechkorrektion bei Augsburg, die Vollendung der Mainkorrektion bei Grafenrheinfeld, die Mainkorrektion zwischen Dippach und Eltmann, die Bauten zur Verbesserung der Main-Schifffahrt, und die mit dem Großherzogthume Baden gemeinschaftlich auszuführende Rheinrektifikation, soweit die Etatsposition es gestattet.

Strassenbauten.

Die Chaussirung der Vizinalstraße von Neuötting über Reischach nach Eggenfelden im Unterdonaukreise, die Umgehung des hohen und steilen Kneitinger Berges auf der Strasse von Regensburg nach Nürnberg, und die Chaussirung einer noch unerhobenen Strecke auf der Strasse von Landshut nach Beilngries im Regenkreise. Im Oberdonaukreise die Anlage einer Strasse von Scheidegg über Niederstaufen nach Rothkreuz gegen Lindau, und die Umgehung der steilen Steingadener

Steige zwischen Riedhirsch. Im Rezatkreise die Chaussirung der Strassen von Nürnberg nach Baireuth, nach Sulzbach und nach Nördlingen, dann von Ellingen nach Ansbach. Im Obermainkreise die Herstellung von einigen noch ungebauten Strecken auf den Strassen von Bamberg nach Lobenstein, von Baireuth nach Bamberg, von Baireuth nach Eger, von Nürnberg nach Baireuth und von Mitterteich nach Hof. Im Untermainkreise die Vollendung der Straßen von Aschaffenburg bis zur Reichsgränze gegen Hanau, jener von Schweinfurt nach Bamberg, und Straßenverbindungen zu Gunsten des nordischen Handels. Im Rheinkreise die Strasse von Zweibrücken nach Pirmasenz, eine unerhobene Strecke von Speier nach Lauterburg, und eine solche auf der Glanstrasse.

Brückenbauten.

Die Isarbrücken zu Bogenhausen und Freising, die Innbrücke zu Mühldorf, die Lechbrücke zu Landsberg, die Isarbrücke zu Plattling, die Brücke über die Nab zu Etterzhausen, die Vollendung der Lechbrücken zu Füßen und Friedberg, der Donaubrücke zu Neuburg, und der Wertachbrücke zu Biesenhofen, die Erbauung einer Brücke über die Donau bei Ulm, gemeinschaftlich mit der Krone Würtemberg. Ferner die Brücke an dem Strassendamm bei Fürth, jene über die Saale bei Schwarzenbach, und seitdem ist als baufällig hinzugekommen, die Seesbrücke zu Bamberg. Dann sind zu bauen die Brücken über den Main und die Gerspritz auf der Strasse von Würzburg nach Hanau.

Von Seite mehrerer Abgeordneten wurden noch andere Bauten als vorzüglich nothwendig empfohlen und zwar

a) Strassenbauten:

1. Die ganz ruinose im Frühjahr und Herbst für schweres Fuhrwerk nicht zu passirende Strassenstrecke von Meinberg nach Freising. VIII. 97.

2. Die Herstellung der Hemauer Strasse von Böhmisch-Wallnau nach Furth, mit Rücksicht auf die Vorstellung der Bürger von Furth. VIII. 102.

3. Die Ergänzung des Strassenbaues zwischen Gunzenhausen, Triesdorf und Weissenburg.

4. Die Erbauung der Strasse zwischen Zweibrükken und Germersheim, als Verbindungsmittel des Rheinkreises mit Süddeutschland, mit Rücksicht auf die mehrjährigen Anträge des Landraths. VIII. 119.

Diese beiden Gegenstände 3 und 4 scheinen auch schon in den Regierungsanschlägen begriffen zu seyn.

5. Die Strasse von Schweinfurt nach Königshofen und Hildburghausen, welche wegen des schweren Bodens bei anhaltendem Regen gar nicht zu passiren ist, und welche nicht nur dem ganzen mit Getraide gesegneten Königshofer Gau zur Abführung seiner Erzeugnisse sehr nöthig, sondern auch in der doppelten Rücksicht empfehlenswerth ist, weil die Kommunikation zwischen Leipzig und Frankfurt keinen nähern Weg findet, als über Hildburghausen und Schweinfurth, ferner weil man hier nicht erst den Main zu passiren braucht, wodurch die Nothwendigkeit eines Brückenbaues bei Hallstadt auf bessere Zeit verschoben werden kann. Dieser Strassenbau wird nicht nur für minder kostspielig, sondern auch für den in- und ausländischen Handel nothwendiger und für Schweinfurt und die ganze Gegend vortheilhafter erachtet, als der vom K. Finanzministerium beantragte Bau der Strasse von Schweinfurth nach Bamberg (VIII. 106), und sey von dem K. Staatsministerium des Innern in Benehmung mit der Regierung von Hildburghausen der K. Kreis-Regierung in Würzburg bereits zur Ausführung aufgegeben worden, daher es auffällt, ihn in den dermaligen Anschlägen zu vermissen. Das K. Finanzministerium versichert übrigens den von mehreren Mitgliedern in Betreff neuer Strassen gestellten und in Hinsicht ihrer Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses besondere Wür-

digung verdienenden Anträgen alle mögliche Rücksicht, so weit es die Mittel gestatten. VIII. 141.

b) Wasserbauten.

1. Brückenbau über die Saale bei Kaulsdorf, als ein sehr bedeutendes Mittel zur Abkürzung des Weges von Leipzig nach Nürnberg und zur Erleichterung der Spedition von Nord- nach Süddeutschland, wobei vieles Fuhrwerk, welches jetzt Bayern umgehe, im Land erhalten würde.

2. Die Flußkorrektion und der Durchstich der Donau bei Neustadt, wo allein mittelst eines Durchstiches des Pferinger Grießes die Verheerungen der Goldau und des Dorfes Wöhr verhütet werden können, wofür auch die Regierung schon lange beantragt und die Ausführung theils auf Staatskosten theils durch Kreisumlage begutachtet habe, welches aber bis jetzt leider unterbleiben mußte, weil das K. Staatsministerium der Finanzen die Kosten denen hiezu auser Stand befindlichen Gemeinden heimweisen will, was doch mit der Notorität, daß die Donau ein schiffbarer Fluß ist, und mit dem Grundsatz, daß der Staat als Herr des Flusses die angränzenden Grundbesitzer vor Schaden sichern müsse, in Widerspruch stehe. *)

Bei Festsetzung der Position auf 1,272,000 fl. — für welche der Ausschuß eine Moderation auf 1,260,000 fl. begutachten zu müssen geglaubt hatte, ist zugleich im Allgemeinen auf die Kosten des Rheindurchstiches Rück-

---

*) Der Herr des Flusses hat in der Regel den Wasserbau zu bestreiten, oder alle Verrichtungen und Arbeiten, welche zur Herstellung der Strombahn oder Erhaltung des Flusses in seiner gewöhnlichen Benützung nothwendig werden. Der Uferbau hingegen, d. h. die Anlagen, welche zur Sicherung der Ufer, oder entfernter Gundstücke vor der Gewalt des Wassers an oder auf dem Ufer gemacht werden, fällt in der Regel den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke zur Last. (Mittermair, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 259. Pr. LR. Th. II. Tit. 15. §. 44.

sicht genommen. Eine rechtliche Verbindlichkeit des Staats zu derselben war unbezweifelt (VI. 358. VIII. 94, 142, 127), aber die Verbindlichkeit des Staats zur alleinigen Uebernahme der Kosten wurde vom K. Staatsministerium der Finanzen besonders aus dem Grunde bestritten, weil die Errichtung und Erhaltung der Dämme zur Sicherheit des Privat-Eigenthums von jeher dem Kreis obgelegen sey, und weil durch die Rektifikation des Rheinlaufs der besondere Zweck erreicht würde, daß die Ausdehnung der Rheindämme beträchtlich verkürzt, eben so ihre Stärke vermindert, und überhaupt die dem Kreis zustehende Last ihrer Unterhaltung bedeutend erleichtert werde. Der Antrag für die Kosten des Rheindurchstichs eine specielle Summe auf das Budget zu bringen, blieb aus dem Grunde ohne Rücksicht, weil die Verwendung der vorhandenen Mittel und die Vertheilung derselben nach der Größe und Dringenheit des Bedarfs lediglich zur Beurtheilung des K. Finanzministeriums ressortirt. VIII. 126. Man bezweifelte indessen nicht, daß aus der im Allgemeinen formirten Position die gewünschte Summe von 60,000 fl. für den Rheindurchstich sich bestimmt ermitteln lasse, denn wenn die Totalsumme von 1,272,000 fl. — gleichheitlich nach Kreisen vertheilt würde, so träfe auf den Rheinkreis 160,000 fl. — wovon sich für den Rheindurchstich wohl 60,000 fl. — erübrigen lassen dürften.

Zwar läßt sich überhaupt hier keine gleichheitliche Vertheilung als Prinzip aufstellen, weder die Zahl, noch die Größe kann entscheiden, sondern das Bedürfniß — heute hier, morgen dort! VIII. 110, 138. Da aber die Kosten des Rheindurchstichs, welche sich im Ganzen wahrscheinlich auf $\frac{1}{2}$ Million belaufen (VIII. 88 ff.), wenn man sie auch nur zu 60,000 fl. auf 6 nach einander folgende Jahre berechnet, doch jedenfalls den Charakter einer ausserordentlichen Last annehmen, und wenn man sie dem ordentlichen Etat aufbürdet, das gegründete Bedenken entsteht, daß auf

solche Weise von einem nach der bisherigen Erfahrung für die Bedürfnisse keines der Kreise zureichenden Etat einem einzelnen Kreise ein unverhältnißmäßig großer Antheil zugewendet werden würde, was mit der Nothwendigkeit, die Bedürfnisse in allen Kreisen möglichst gleich zu berücksichtigen, und mit den Ansprüchen sämmtlicher Kreise auf einen verhältnißmäßigen Staats-Aufwand für Strassen- und Wasserbau nicht vereinbarlich wäre, so erachtete das K. Finanzministerium für zweckmäßiger, daß dem Rheinkreis eine mit den Strassen-, Brücken- und Wasserbauausgaben der übrigen Kreise in Verhältniß stehende Summe jährlich zugewiesen, und der wegen der Rheinrektifikation nothwendig größere Aufwand gegen successive Abrechnung an den Etats der Folgejahre und gegen verhältnißmäßige Theilnahme der von den Wirkungen der Bauten den meisten Vortheil ziehenden Grundbesitzer vorschußweise bestritten werde. Der Allerhöchste Beschluß im Abschied für die Ständeversammlung ging (II. 3) ohne einige Privatbeiträge zu fordern, dahin: das Staatsministerium der Finanzen sey ermächtiget: die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rektifikation des Rheins vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für den Straßen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summe im Laufe der II. und III. Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen.

Im Allgemeinen hielt man die Position von 1,272,000 fl. zwar nicht in Beziehung auf Nothwendigkeit und Nützlichkeit (VIII. 142) wohl aber in Beziehung auf das, was dafür geleistet werde, für zu groß. Es wird bemerkt, daß unter Wibekings Vorstand im Durchschnitt jährlich die Kosten nur auf 1,200,000 fl. — früher aber nur 8 bis 900,000 fl. — betragen hätten (VIII. 96 und 407), und wenn bisher die Neubauten in Ansehung neuer Strassenanlagen einen größern Aufwand erfordert hätten, so könnte man für die Zukunft eine desto größere Ersparung annehmen, und um so sicherer wenigstens mit der im Jahr

1819 votirten Summe von 1,200,000 fl. ausreichen. VI. 528 und 534. Wenn der Isarkreis nicht $\frac{1}{4}$ der ganzen Etatssumme verschlänge, während er doch nur $\frac{1}{8}$ des ganzen Aereals einnimmt; so würde das Bedürfniß nur auf 1,100,000 fl. in der Regel, und 100,000 fl. für ausserordentliche Bedürfnisse anzunehmen seyn. Das K. Finanzministerium erklärt aber diesen Unterschied dahin, daß im Isarkreis die Wasser- und Brückenbauten durch die verheerenden Gebirgsströme, den Inn, Lech und die Isar vervielfältigt werden, und für die Strassenbauten auch das schon an sich ungünstige, aber durch häufigen Mangel an einem guten, haltbaren Material noch empfindlichere Verhältniß Statt finde, daß im Isarkreis eine Strassenlänge von 437 Stunden zu bearbeiten sey, während die Strassenlänge im Rheinkreise nur 135, im Untermainkreis 132 Stunden beträgt. VIII. 85 und 148. Die Strassenbauten hätten bisher schon nicht mit dem Durchschnitts-Aufwand von 634,380 fl. im gewünschten Stand erhalten werden können, für die Zukunft sey dafür nur 630,513 fl. postulirt, gleichwohl wachse nun eine über 40 Stunden lange Staatsstrasse der künftigen Unterhaltung zur Last, welche in der letzten Finanzperiode erst erbaut worden sey. Man hielt in diesem Etat entweder mehr zu leisten oder mehr zu ersparen für möglich, wenn die unverhältnißmäßigen Kosten der Administration vermindert würden. Die für die neue Periode angesetzten Administrationskosten mit 113,573 fl. — verschlingen $12\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Objekts, was offenbar zu viel sey. VI. 528. Nach einer Zusammenstellung vom Jahr 1805 bis 1817 hätten sie nur 9 Prozent betragen (VIII. 102), nach den bisherigen Rechnungen betragen die Administrationskosten vollends 137,573 fl. — wenn man Gehalte und Diäten zusammenrechnet (VIII. 84 und 104) und dafür ist noch kein Stein gesetzt. Offenbar würde viel erspart werden, wenn die Leitung des Bauwesens mit den Kreisregierungen unter Beiziehung der Gemeindebauräthe verbun-

den würde. Die Wasserbauten würden dauerhafter, schneller, wohlfeiler und mit mehr Lokalkenntniß behandelt werden, wenn sie ganz den Kreis- und Distriktsbehörden überlassen würden. Damit wären 40,000 fl. Reisegelder und noch viele Besoldungen erspart. VIII. 99, 101, 103. Dabei könnte wohl immer noch der Besorgniß vorgebeugt werden, daß etwa Individualitäten und Interesse das Gemeinnützige nicht erschweren könnten, worüber die Kreisstellen wohl wachen würden. VIII. 130. Einstimmig gieng daher der Antrag dahin: daß das Personal beim Strassen- und Wasserbau vermindert, und den Polizeibehörden mehr und kräftigere Einwirkung bei diesen Bauten eingeräumt werden möge. X. 105, Fr. 96.

Eine ganz unnöthige Vervielfältigung der Kosten findet man darinn, daß die Branche des Strassen- und Wasserbaues von jener des Landbaues getrennt ist, wodurch auch die Reisekosten auf Augenscheine, Visitationen ꝛc. ganz unnöthig verdoppelt werden. Der beim Landbau angestellte Architekt darf, wenn er auch hundertmal die Strassen befährt, auf welchen gearbeitet wird, den Arbeitern nichts einreden, und umgewandt darf der Strassenbau-Inspektor bei den Landbauten, welche unmittelbar unter seinen Augen vorfallen, nur den stummen Zuschauer spielen. So kommt es denn häufig, daß derjenige, der etwas sehen soll, es nicht sieht, und derjenige der es sieht, es nicht rügen darf.

Der Staat sieht also nur halb und zahlt doppelt. So wenig man in der Jurisprudenz für jedes Fach, z. B. für Civil-, Straf-, Kirchen-, Völker-, Staats-, Lehen-Recht ꝛc. besondere Aemter schafft, eben so wenig läßt sich ein Grund denken, die Zweige der Bauwissenschaft zu trennen, es sey denn um desto mehr Stellen zu erschaffen. Eine vorzügliche Ursache der Kostenvermehrung findet man in der aus dem zögernden Gang der Berichte und Resolute (VIII. 98, 100, 103, 108 ff. 113, 144) und aus der Unregelmäßigkeit in Anschaffung der

Gelder häufig entstehenden Folge, daß ein Bau, welcher mit 100 fl. zu bestreiten gewesen wäre, wenn zur rechten Zeit geholfen worden seyn würde, auf 1,000 fl. hinanwächst, oder daß ein halbvollendeter Bau von den Hochwassern größtentheils wieder zerstört wird, weil aus Mangel der Fonds plötzlich mit dem Bauen inne gehalten werden mußte. Das K. Finanzministerium schreibt dieses Phänomen theils der Schuld der nächsten Behörden (X. 144), theils der Renitenz der beitragspflichtigen Gemeinden zu (VIII. 145.) — indessen sollte man doch glauben, daß hier allemal durch ein Provisorium geholfen werden könne und müsse.

Für höchst unnöthig hält man die jährliche kostspielige Absendung von Commissarien zur Besichtigung der Strassen. Die Landrichter — wie ehemals — auch die Posthalter wären die natürlichsten Inspekteurs, wie viel mehr Attention würden die Wegarbeiter haben, wenn sie die Kontrolle der Posthalter zu fürchten hätten. VIII. 107. 113.

Ueber die Frage: ob nicht durch Verpachtung des Strassen-Unterhalts der Zweck besser und wohlfeiler erreicht werden könne, als durch die blosse Regie, war man der Meinung, daß die Nebenarbeiten, wie die Beifuhr des Materials, Zerschlagung der Steine ꝛc. durch Versteigerung an den Wenigstnehmenden viel niedriger zu stehen kommen würden (VI. 321), und im Rheinkreis, sowie auch im Isarkreis hätten sich Accordarbeiten unter strenger Aufsicht als vortheilhaft bewährt VI. 528 ff. Was aber rein technischer Natur ist, kann nach der Versicherung des K. Finanzministeriums nicht mit wahrem Vortheil im Accordweg behandelt werden, man hat die Versuche, sowohl in Baiern, im Jahre 1758 und 1803, als auch in andern Staaten, z. B. in Oesterreich und Würtemberg mit Schaden gebüßt. VIII. 145, 146.

Ein beträchtlicher Mehraufwand wird nach der Meinung durch die Anwendung der hölzernen Häng-

bogenbrücken herbeigeführt, welche nochmal so viel als die Jochbrücken kosten (VIII. 112), und in 15 Jahren schon sich als unhaltbar bewiesen und effektiv wieder in Jochbrücken umgewandelt haben, weil ihr Sinken es zur traurigen Nothwendigkeit gemacht habe, sie mit Jochen zu stützen, was schon a priori aus der Natur eines durch die äusseren Einwirkungen leicht zu alterirenden Materials, wie das Holz ist, ermessen werden könnte. VIII. 97, 112, 113, 122.

Das K. Finanzministerium gibt als Beweis des Gegentheils die Hängebrücken in Tyrol an, welche nach 50 Jahren noch wohlbehalten stünden. VIII. 149. Man glaubt, daß das Wasser- und Strassenbauwesen mit alleiniger Ausnahme der Komptabilität sich absolut zum Resort des K. Staatsministeriums des Innern und der Regierungskammer des Innern eigne; ausserdem zeige sich Contrarietät und Disharmonie der Dispositionen. VIII. 106, 120 und 123.

Die Ausführung der Eisenbahnen*) durch Akziengesellschaften (an welchen auch der Staat Theil nähme) besonders als Verbindungsmittel der Donau mit dem Rhein wurde wiederholt in Anregung gebracht. VIII. 134. Das Gutachten des Ausschusses hierüber s. Beil. Bd. VI. Ziff. CXLII.

Schlüßlich ist zu bemerken, daß die Neubauten nach strengem Kostenanschlag des nothwendigsten bevorstehenden Bedarfs folgendermassen für die neue Periode projektirt sind 82,460 fl. 34½ kr. für neue Strassen
44,135 „ 11 „ „ „ Brücken
127,728 „ 46½ „ „ „ Wasserbaut.

---

*) Nach öffentlichen Blättern stehen schon Versuchsbauten bevor. — Das Symbolum eines altrömischen Kaisers in ferro salus scheint auch im Frieden eine schöne Anwendung zu finden; — was sonst zerstörte, soll nun die Völker binden! —

h) Zur Disposition des K. Staatsministeriums des Innern für Staatsanstalten überhaupt.

Diese Position mit 100,000 fl. ist neu, sie ist aus der Ueberzeugung entstanden, daß mehrere gemeinnützige Zwecke einer Hülfe des Staats bedürfen, die sie bisher entweder gar nicht, oder in bei weitem unzulänglichem Maase genossen, und daß die Erzielung der bestehenden Abgaben sowie der Grad ihrer Ergiebigkeit wesentlich davon abhänge, daß das Produktionsvermögen der Unterthanen gesteigert werde. Polytechnik, Landgestüt, Seidenbau, Schaafzucht, Leinwandfabrikation, Zweige des Ackerbaues ꝛc. waren die ursprünglichen Gegenstände des Postulats, welches hier von der Kammer selbst, als Stellvertreterin der Contribuablen ausgegangen ist (X. 62 und 64, Frage 23, 33—39), und im Abschied für die Ständeversammlung II. 2, ist die nähere Deklaration dahin gegeben, daß Se. K. Majestät nach dem Wunsche der Stände die polytechnischen Schulen, das Land-Gestüt, und die Leinwand-Fabrikation s. a. Vorzugsweise berücksichtigen lassen wollen. — Man erkennt hieraus, was unter der Bezeichnung Staatsanstalten zu verstehen sey. Da es dem K. Staatsministerium des Innern zur genauern Erwägung anheim gestellt bleiben muß, den mehr oder minder dringenden Bedarf und dessen Größen zu ermessen, und in das geeignete Verhältniß zu setzen, so steht die Position zur Zeit noch generell da, sie hat bereits in den hauptsächlichen Positionen, denen sie angehört, ihre Erläuterung gefunden, und wird wahrscheinlich in künftigen Budgets sich von selbst in diese Positionen auflösen.*) —

*) Die kurze Zeit, seit welcher der gegenwärtige erhabene Regent Bayerns den Thron seiner Väter bestiegen hat, zeichnet sich schon durch verschiedene Verwendungen zu diesen wohlthätigen Zwecken aus.

Militär-Etat.

a) Aktive Armee.

Im Budget v. J. 1819 war der Anschlag ungerechnet der Pensionen auf 6,700,000 fl. gestellt. Der Rechenschaftsbericht hat deren wirkliche Verwendung gezeigt. Das Postulat für die neue Periode wurde auf 7,250,000 fl. gestellt, und durch Vermittelung des Ausschusses auf 6,700,000 fl. reducirt, wobei indessen gegen das vorige Budget der Unterschied bestehet, daß das K. Armee-Ministerium mit dieser Summe auch die künftig entstehenden Pensionen zu decken hat, ohne daß ihm durch den Heimfall der älteren nun auf die Amortisationskasse übertragenen Militärpensionen etwas zugeht.

Der Militär-Etat hat aber ausser diesen 6,700,000fl. und ungerechnet der Revenüen seiner nicht dem aktiven Dienst, sondern für wohlthätige Unterstützungen bestimmten, obwohl auch aus Staatsmitteln, nämlich aus Confiscation, Taxen und Sporteln dotirten Witwen-, Waisen-, Invaliden- und milden Stiftungs-Fonds — noch mehrere Einnahmen zur Disposition, nämlich Interessen von ausgeliehenen Kapitalien, Miethzinse von Gebäuden, Dünger-Erlös u. dgl.

Demungeachtet glaubte die Kammer der Reichsräthe noch eine eventuelle Zulage für den Fall nämlich beantragen zu müssen, wenn die Getraidepreise einen gewissen Normalstand übersteigen würden, was aber, da die Kammer der Abgeordneten nicht zustimmte, auf sich beruhen mußte, und in das Finanzgesetz und Budget nicht aufgenommen wurde. Der Abschied für die Ständeversammlung II. 4. disponirt hierüber also:

„Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserm Staatsministerium der Armee verlangte

Garantie der Korn- und Haber-Preise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereiniget hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bei erhöhten Getraidepreisen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die deßfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen.*)

Obgleich die Summe von 6,700,000 fl. durch die Majorität votirt wurde, so waren doch in der Discussion die allermeisten Redner der Meinung, daß eine Summe von 5 — 6 Millionen für den Militärbedarf in Friedenszeiten hinreichen würde. VI. 269, 300, 327, 347, 378, 409, VIII. 166, 170, 172, 179, 183, 189, 205, 207, 214. Selbst aus den bisherigen Verwaltungsresultaten glaubte man die Sufficienz wenigstens einer Summe von 6,000,000 fl. deduciren zu können, in so ferne man Ausgaben ausserordentlicher Art, oder solche welche wenigstens nicht in gleicher Größe sich wiederhohlen, in Abrechnung brächte.**) Dieser Calcul würde aber um so sicherer bestehen, wenn man in der weitläufigen Administrativ-Einrichtung, in glänzenden Aussenseiten des Militärs, in kostbaren, und doch nach der vorherrschenden

---

*) Im Einklang mit der Konstitution scheint diese Stelle dahin verstanden werden zu müssen, daß die desfallsigen Vorschüsse aus successiven Armee-Ersparnissen anderer Art wieder ersetzt werden müssen. Wie könnten sie sonst ersetzt werden, da die Ständeversammlung weder höhere Abgaben, noch neue Abgaben, noch neue für diesen Zweck zu contrahirende Schulden votirt hat? —

**) Man bemerkt hierunter die Kosten zweyer Uebungslager, Ankäufe von Grundstücken und Neubauten für 419,478 fl. 18 1/2 kr., Vergrößerung der Materialvorräthe um 894,409 fl. 3 kr. und ein um 309,518 fl. vermehrtes Mobiliar-Vermögen. VIII. 185 und Beil. Bd. V. 34.

Ueberzeugung der Techniker selbst für den Zweck, nämlich in militärischer Hinsicht minder vortheilhaften Waffengattungen, namentlich den Garde-Kürassier-Regimentern, in Einziehung kostspieliger Stadtkommandantschaften, in Verminderung der vielen entbehrlichen Wachposten, in Verminderung der starken Garnison in München, endlich durch mindere Freigebigkeit mit Rationen, wo kein Dienst zu Pferd sey, u. dgl. eine heilsame Sparsamkeit eintreten lassen würde.

Vielleicht wäre es auch zur Ersparung der Unterhalts- und Garnisonskosten rathsam, einige feste Plätze, welche einen militärischen Werth nicht haben, und nicht Einmal zu Depots geeignet sind, lieber eingehen zu lassen, wogegen indessen der Bau einer Landesvestung rathsam seyn dürfte. Ein Personalstand von 53 Generalen, nach dem Addreßhandbuch gar von 85 Generalen (worunter jedoch nach Versicherung des K. Kriegsministeriums viele bloß den Titel ohne Gehalt haben VI. 296, 325) sey offenbar zu hoch, — vielmehr könnte man in Friedenszeiten manche Stellen vom Obristen aufwärts füglich unbesetzt lassen, um beim Ausbruch eines Kriegs nicht so viele alte Staabsoffiziere pensionniren zu müssen. VI. 294, 296—299, 324, 325, 327, VIII. 185.

Das größte Uebel findet man indessen in der Ueberspannung des Armeestandes, welcher in den letzten 3 Jahren abermals bedeutend vermehrt worden sey (VI. 408 und Beil. Bd. V.) während andere Staaten denselben im Frieden verringerten, z. B. im Hannöverschen neuerlich 4 Cavallerie-Regimenter eingezogen worden seyen, in Oestreich der Stand der Compagnie-Mannschaft vermindert werde, und in den Budgets anderer Staaten sich eine allmählige Verminderung des Militär-Aufwandes zeige, welche für das Wohl der Länder so nothwendig sey. Denn wenn im Frieden der National-Erwerb aufgezehrt und das Mittel des Staatscredits abgenützt wird, womit wird man dann Krieg führen? —

Wenn der größte Eroberer der neueren Zeitgeschichte für das Königreich Baiern nach der Rheinbunds-Matrikel nicht Einmal auf dem Kriegsfuß mehr als 30,000 Mann als Contingent bemessen hat, warum hält nun Baiern im tiefsten Frieden beinahe 58,000 Mann oder nahe an $1\frac{4}{7}$ °/₀ seiner Bevölkerung, während kaum Ein Staat in Europa 1 °/₀ seiner Bevölkerung im Friedensstand überschreitet. Da die Norm des Bundestagsbeschlusses für den Militärstand zu 1 °/₀ wozu noch bie Cadres der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute für ein weiteres $\frac{1}{3}$ °/₀ der Bevölkerung kommen, ohnedieß als das Maximum in den europäischen Staatenverhältnissen erscheint, und da hiedurch für jedes Bundesglied zum wechselseitigen Schutz die respectable Macht von mehr als 300,000 Mann bevestiget ist, da dieses Verhältniß von unserer Regierung durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen der Militär-Commission des deutschen Bundes selbst als angemessen und zulänglich anerkannt ist, und da sich auch gar kein Nutzen davon absehen läßt, wenn man anstatt sich mit den Cadres der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute zu begnügen auch die volle Mannschaft und darüber im Frieden beständig aushebt, ohne daß in der Gegenwart ein Zweck für sie gegeben ist, und während jedermann weiß, daß für den Fall, wenn der Zweck in der Zukunft erscheint, ein Infanterist in anderthalb Monaten gebildet werden kann, da also die Summen, welche man hiezu, und zur beständigen Haltung von 7,500 Pferden (während doch der zur Uebung der Cavallerie nothwendige präsente Pferdestand zu $\frac{2}{3}$ des Contingents nur 2,948 Stück nach der Bundesmatrikel beträgt) im Frieden verbraucht, wovon man doch den größeren Theil beim Ausbruch eines Kriegs oder auch schon in der Zwischenzeit nach und nach wieder ausschießen muß, — als verloren betrachtet werden müssen, so schien es mit den Pflichten der Stände nicht vereinbarlich, eine Ausgabs-Summe zu votiren, welche großentheils nur in

Erhö-

Erhöhung des Armee- und besonders des Präsentstandes über die bundesschlußmäßigen Größen sich gründet.

Diese Größen wurden, unter Zugrundlegung der Bundestags-Matrikel, (Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten Th. II. S. 368 ff. Beil. 9, durch welche sich eine frühere von dem Abgeordneten Köster entworfene Berechnung, in welcher Cadres und Mannschaft, Kriegs- und Friedensfuß, Contingent und Nachschuß der im Krieg davon entstehenden Abgänge vermengt gefunden werden, berichtigt) — und unter Allegation der betreffenden §§. des Bundestags-Beschlusses vom 11. April 1821 aus authentischer Quelle dargelegt, und mit dem wirklichen Armee- und Präsentstand in Bayern zusammengehalten (VI. 236), woraus folgendes Verhältniß sich entwickelte:

Der nach dem Armee-Budget bestehende Armee-Etat.	Das Soll des Armee-Etats nach der Bundes-Matrikel.
Armeestand 57,841 Mann	35,600 Mann und ohngefähr
1,685 Gensd.	1,356 als Cadres der Offiziere, Unteroffiziere u. Spiell. für $\frac{1}{3}$ % der Reserve
Präsentstand 26,100 Mann	12,546 Mann
Pferdezahl 7,528 Stück	2,948 Stück Cavalleriepf. wozu etwa noch 600 Offizierspf. der Infanterie, Artillerie- und Fuhrwesenspf. kommen.

Zur Bestätigung dieser Sätze wurde auch noch eine Vergleichung mit dem Kostenaufwand anderer Staaten gezogen, wobei sich ergab, daß, wenn man mit der Summe des Contingents in den Kostenaufwand hinein dividirt, im Durchschnitt auf den Mann (ohne Unterschied zwischen Offizieren und Gemeinen, denn sie sind alle in dem Einen Procent der Bevölkerung, als dem Normale, begriffen, und die Cadres bleiben auf-

serdem überall in demselben Verhältniß) in Würtemberg 133 fl., in Baden 160 fl., in Hessen 161 fl. 25 kr. käme. In gewisser Rücksicht könnte in Bayern, da es ein Armeecorps für sich allein mit seinem bundesmäßigen Contingent formirt, der Aufwand höher, in anderer Rücksicht aber auch niedriger zu stehen kommen, weil gewisse sich unter allen Umständen gleich oder ähnlich bleibende Kosten sich mit mehr Vortheil in eine grössere, als in eine kleinere Masse dividiren. Wenn man aber auch 160 fl. auf den Mann rechnet, so würde das Contingent zu 35,600 Mann nur einen Aufwand von 5,696,000 fl. erfordern, anstatt daß der jetzige Armeestand an aktiven Militär 6,700,000 fl. an Pensionisten circa 780,000 fl., ungerechnet der Gens-d'armerie, zusammen 7,480,000 fl. kostet (Tabelle zu VI. 236.)

Ein ähnliches Verhältniß wird entwickelt, wenn man den bisherigen Armee-Aufwand von der dermaligen Militär- und resp. Präsentzahl auf die Bundesmäsige reducirt. Ebendas.

Der Präsentstand von 26,100 Mann, wie er dem Armee-Budget zum Grunde liegt, ergiebt in Vergleichung mit dem 1,382 □ Meilen großen Flächen-Inhalt Bayerns mehr als 19 Mann auf jede □ Meile; ein Verhältniß, welches bei der Flächengröße anderer — gleichwohl nicht im Herzen eines formidablen Bundes situirter — Länder zur Unmöglichkeit führen würde. VIII. 191.

Aus Anlaß des Militär-Etats kamen noch folgende Motionen zur Sprache: 1) daß dem Soldaten im Urlaub das Seitengewehr belassen werde, führe häufig zu unangenehmen Auftritten, und wenn die Säbel friedlich in der Kaserne blieben, würde das Lederwerk nicht verdorben, würden die Seitengewehre nicht zerbrochen werden. VIII. 210. 2) Die in der Verordnung vom März 1824 für die Mundportion des Einquartirten dem Quartierträger bestimmten 10 kr. würden nicht immer richtig, wenigstens nicht vollstän-

dig gezahlt. Das K. Staatsministerium versichert hierauf, daß die strengsten Befehle zur Bezahlung dieser Vergütungsbeträge erlassen seyen, und immer ernstlicher Bedacht genommen werden solle, darüber zu wachen. VIII. 225. 3) Einstimmig wurde der Antrag gestellt: daß die Verordnung vom 24. November 1804 sowohl als alle späteren darauf bezüglichen, welche den Gemeinden die Pflicht zu Holz- und Lichtlieferungen an die Militär-Wachtstuben auflegt, zurückgenommen, demnach die alten Anforderungen niedergeschlagen, und die künftigen Kosten aus dem Militär-Etat bestritten werden. X. 106, Fr. 103.

b) Gensd'armerie.

Im Budget vom Jahr 1819 war dafür ausgesetzt 523,756 fl. Der bisherige 6jährige Durchschnitt erforterte 545,105 fl. 52 kr. (Beil. Bd. V. 204) und der dermalige Voranschlag beträgt 540,000 fl.

Der Grund der Erhöhung liegt darinn, daß bei dem angestrengten Dienst dieses Corps eine Vermehrung der Mannschaft unvermeidlich gefunden wurde. Die Erhöhung des vorigen Budget steigt, wenn man die von diesem Etat auf die Pensions-Amortisationscasse übergetragenen Pensionen in Anschlag nimmt, um 91,847 fl.

Die Regierung hat das Bedürfniß immer höher angeschlagen, indem sie im Jahre 1819 die Summe von 650,000 fl. und im Jahre 1825 die Summe von 580,000 fl. postulirt hat.

Der Voranschlag würde zureichend gewesen seyn, wenn nicht besonders in den letzten 4 Jahren ohngefähr 22—39,000 fl. jährlich für Mehrbezüge und Ueberzählige dann 8—18,500 fl. für Pensionen hinweggeflossen wären, welche Summen leider dem Dienst entzogen wurden.

Die Ausgaben für beide Rubriken hatten im

Jahre $18\frac{1}{19}$ nur 9,039 fl. 30 kr., im Jahre $18\frac{2}{24}$ aber 41,380 fl. 35 kr. betragen.

Der Mobiliar-Vermögensstand hat sich in den letzten 3 Jahren vermindert um 25,174 fl. 24 kr. Der Ausschuß hält dafür, daß ungeachtet im nämlichen Zeitraum 27,566 fl. 25 kr. 7 hl. für Musterungen verrechnet sind, doch eine große Nachlässigkeit in Behandlung der Armaturstücke Statt gehabt haben müsse. — Von Seite der K. Behörde wird der Unterschied einer zu hohen Einschätzung zugeschrieben.

Es wird beklagt, daß an dem Normalstand von 16,857 Offizieren und Gemeinen 112 Individuen Ende September 1824 fehlten, und deren Kompletirung beantragt. Beil. Bd. V. S. 198.

Der Referent des 2. Ausschusses Beil. Bd. V. 198 detailirt den Mehraufwand und die Gründe, den Aufwand auf 540,000 fl. einzuschränken. Vergl. Bd. VIII. 226. Die Kammern stimmen diesem Anschlag bei (X. 66. Fr. 52), man glaubt vielmehr eine Vergrößerung der Mannschaft in soweit nöthig zu finden, als 5 — 6 Mann in einem Landgerichtsbezirk von 10 □ Meilen zu dem beabsichteten Zweck nicht hinreichen dürften. VIII. 234.

Einem Antrag, dem Offizier eine zweite Pferd-Ration zu bewilligen, und demzufolge die Totalsumme auf 546,000 fl. zu erhöhen, wird durch die Bemerkung begegnet, daß durch die Verordnung vom Jahre 1819 schon auf die Erleichterung der Offiziere durch Bewilligung einer Pferd-Ration Bedacht genommen worden sey, weil die 3 fl. welche sie von jedem Musterungstag zu beziehen haben, nicht hinreichend schienen. Ein Packpferd brauchten sie aber nur im Krieg, nicht im Frieden. VIII. 239. Es wird hiernächst allgemein diesem Corps das verdiente Lob gesprochen, in Ansehung der Einrichtung der Dienstbücher aber vermißt, daß Ort, Tag und Stunde ihrer Verrichtungen sich nicht angegeben finden. VIII. 234.

c) Armee-Gestüt.

Dafür ist im Budget nichts angesetzt, weil dasselbe aus einem separirten Fond erhalten wird. Die Rechnung darüber wurde vom Ausschusse geprüft, und die Erinnerung desselben, daß diejenigen 105,942 fl. 15½ kr. welche die Armeegestütskasse nach dem Abschluß bis Ende Septembers 1824 an die Militärhauptcasse zu vergüten schuldig geblieben, von dieser nicht in den Cassen-Abschluß aufgenommen worden seyen, wurde von dem K. Armee-Ministerium durch eine Gegenberechnung berichtiget. VIII. 153. Das finanzielle Verhältniß dieses Instituts ist in der vorigen Ständeversammlung von dem Abgeordneten Baron von Closen so gründlich und lichtvoll erörtert worden, daß darauf in Ansehung des geschichtlichen Theils sowohl als auch gewisser unabänderlich scheinender Factoren seines Bilanzes hingewiesen werden muß.

Die Absicht dieses mit einem Kapital von einigen Millionen wirthschaftenden Institutes ist, hunderttausende, welche ausserdem in das Ausland wandern müßten, im Lande zu erhalten, und die ununterbrochene Streitbarmachung der K. Bayerischen Cavallerie durch die inneren Kräfte und Mittel, vollständig und unabhängig von Aussen zu sichern.

Das Vermögen dieses Instituts hat am 1. Okt. 1818 betragen

	fl.	kr.	hl.
an Kapitalien, Baarschaft u. Aktiven	2,620,775.	13.	4
	13,360.	47.	4
an beweglichem Vermögen . . .	570,671.	21.	1
an unbeweglichem Vermögen die an den für 641,894 fl. erkauften Immobilien damals bezahlt gewesenen	174,041.	2.	6
(Beil. Bd. V. 43.) in Summa	3,378,848.	24.	7

hingegen am 30. Sept. 1824

	fl.	kr.	hl.
an Kapitalien	1,600,000.	—.	-
— Baarschaft	159,309.	58.	1
— Aktiven	31,713.	38.	2
— Mobiliarwerth . . .	746,809.	46.	6
durch völlig ausbezahlten Ankaufpreis des Grundeigenthums .	641,894.	—.	-
in Summa	3,179,727.	23.	1

ist folglich Vermögensminderung 199,121 fl. 1 kr. 6 hl. (Beil. Bd. V. 36.), wofür man eine Vergütung in dem Mehrwerth der Güter zu finden glaubt, welcher jedoch widersprochen wird (VI. 330), und um so mehr zu bezweifeln scheint, als die bereits im Weg der Vertauschung veräusserten Gründe immer nur mit Verlust angebracht werden konnten (Beil. Bd. V. 57), somit auch das Capital der Verwendungen oder Meliorationen verloren gieng, welche S. 60 als der einzige bisherige Gewinn der Anstalt mit Hinweisung auf bedeutende Cultur-Anlagen, sowie auf Vermehrung und Verbesserung der Gebäude angegeben werden. Das Resultat der 6jährigen Verwaltung stellt sich in der von allem fremdartigen gereinigten Hauptrechnung (Beil. Bd. V. 49) und der offiziellen Berichtigung (VIII. 154) also dar:

Einnahmen . .	2,100,377 fl.	23 kr.	3 hl.
Ausgaben . . .	2,943,489 fl.	48 kr.	— hl.
folglich Mehrausgabe	843,112 fl.	24 kr.	5 hl.

Der Endzweck die Remonte im Innlande zu realisiren ist in dieser Periode so wenig erreicht worden, daß in diesen 6 Jahren für 514,285 fl. Pferde im Ausland, und nur für 9,986 fl. 12 kr. im Innlande erkauft wurden. In Ansehung der auf den Fohlenhöfen vorhandenen Gewerke, als Brauerei, Glasfabrikation, Ziegelei und Kalkbrennerei, Wagnerei, Schmiede, Schreinerei, Sattlerei, Bäckerei, Mahl- und Sägemühle werden mit Ausnahme der Bräuerei und Glas-

hütte, welche eine Mehreinnahme von resp. 41,524 fl. 27 kr. und 2,082 fl 37 kr. ungerechnet des Material-Vorrathes hatten, allenthalben sehr beträchtliche Mehrausgaben beobachtet, bei welchen sich aber eigentlicher Gewinn oder Verlust der Anstalt nicht ausmitteln läßt, weil die für die Anstalt gelieferten Arbeiten nicht nachgewiesen sind. Der Ausschuß, welcher am Schlusse seines Vortrags die in den letzten 3 Jahren durch die Sorgfalt und Liebe des verdienten Chefs dieses Instituts von demselben bewirkte Verbesserung seines vorher noch viel ungünstiger gewesenen finanziellen Zustandes rühmt, setzt sein Hauptaugenmerk darauf, daß dieselbe — um nicht eine monopolistische Pferdezucht für die Armee zu formiren, wodurch der Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern der Pferdezucht in Baiern sogar ein tödtlicher Stoß gegeben würde, weil dem Pferdezüchter die Hoffnung auf Absatz und Gewinn, somit Muth und Neigung benommen wäre — mit dem Landgestüt in Verbindung gesetzt werde, und so eine Pferde-Stamm-Anstalt zur Rekrutirung des Landgestütes begründet werden könnte. Beil. Bd. V. 68—70.

Man vermißt übrigens eine Darlegung, ob die in dieser Anstalt gezogenen Pferde ihrer Bestimmung und ihrem Preise entsprechen, wovon das Gegentheil gleichwohl schon aus den allgemeinen Resultaten abgenommen wird. VI. 128, 299, 442.

In der Rede des Abg. Mätzler werden aus der Lokalbeschaffenheit der Fohlenhöfe bedeutende Zweifel gegen ihr nützliches Gedeihen entwickelt. VI. 128.

„Achselschwang, Fürstenfeld, Großling haben sehr sumpfige Lage — seyen daher ungesund — die Amper tritt häufig aus und verheert die ganze Flur. Die Mortalität der jungen Pferde bei nasser Witterung sey sehr groß. Die Schwaige Großling, 1 Stunde von Ettal entfernt, hat sehr schlechte Lage, daher schlechtes Futter; — die Alpen vom Kloster Ettal können zur Pferdezucht nicht verwendet werden. Die Schwaige bei

Murnau, das Weghaus genannt, ist sumpfig, oft von der Loisach überschwemmt ꝛc. — daher die Weide schlecht. Die Schwaige Schwaiganger, von einer baierischen Herzogin angelegt, überzeugte diese schon, daß sie zur Fohlenzucht nicht tauge. — Das Futter ist für die Fohlen nicht verdaulich, nur für starkes Vieh tauglich. Dieses Armeegestüte ist in der schlechtesten Gegend Bayerns angelegt. In Fürstenfeld sind die aus Ungarn für 4 bis 500 Dukaten herbeigeschafften Beschäler im schlechtesten Zustande."

Es wird auf das Beispiel Würtembergs hingewiesen, das Landgestüt sollte vollständig organisirt, das Militär-Gestüt nach und nach eingezogen werden. —

Topographisches Bureau.

Die Position dafür blieb unverändert, wie im Budget vom Jahr 1819 auf 50,000 fl. — welche Summe auch als bisheriger wirklicher Bedarf erschien. Die Wichtigkeit dieses Instituts für die militärische Ausbildung, der Nutzen, den es daneben für die Steuervermessung leistet, und der vorzügliche Zustand, in dem es sich befindet, sind anerkannt. VIII. 240. Vergl. den Bericht des Ausschusses, welcher die Leistungen dieses Institutes mit Gründlichkeit darstellt, und dessen ökonomisches Verhältniß dahin entwickelt, daß es ausser den 50,000 fl., welche es jährlich aus der Staatskasse bezieht, noch andere Einnahmen aus Verlagsartikeln und Messungsarbeiten hat, wodurch zusammengenommen demselben in der bisherigen Periode ein Ueberschuß zugieng, welcher aber nur relativ ist, und sich durch passive Ausstände, und schon bekannte Bedürfnisse des noch übrigen Theils der Finanz-Periode compensirt. Die Anstalt hat sogar ihre früheren Ersparnisse zum Theil angreifen müssen. Die

ausgesetzte Summe ist ihr nöthig, um sie in kräftigem Stand zu erhalten, um Instrumente ꝛc. nachzuschaffen.

Landbauten.

Dafür war in dem Budget vom Jahr 1819 angesetzt 845,000 fl. Der 4jährige Durchschnitt betrug 849,456 fl. 52¼ kr. Die Ueberschreitung wird aus dem durch Brand verursachten Theaterbau deducirt. VIII. 251.

Der Ausschuß begutachtete für die neue Periode nur 800,000 fl. — und mit Einschluß eines protestantischen Kirchenbaues in München 820,000 fl. — und die Kammer der Abgeordneten stimmte anfänglich auch nur auf diese Summe, conformirte sich aber endlich doch mit der Kammer der Reichsräthe auf das Postulat von 845,000 fl. — mit der nämlichen Rücksicht, daß hierunter die ausserordentlichen auf jährlich 20,000 fl. angeschlagenen Kosten des Baues einer protestantischen Kirche in München begriffen seyen.

Der bisherige Bedarf zerfiel in folgende Positionen (VIII. 244): für die K. Hofbauintendanz 222,078 fl. — für die K. Schlösser in den Kreisen 32,173 fl. — für Kreisbauten (München eingerechnet) 595,204 fl. — und zwar 1) an Reparaturen 464,199 fl. — 2) an Neubauten 131,005 fl. — oder in 4 Jahren 524,000 fl. — nämlich für Gefängnisse 198,384 fl. für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser 139,887 fl. — für andere Staatsgebäude 185,749 fl. —

Das K. Finanzministerium erklärt einen Abbruch an seinem Postulat besonders deswegen für unmöglich, weil, wenn die beabsichtigten Criminalgerichte zu Stande kommen, mehrere Gefängnisse neu erbauet werden müßten, und während der Ungewißheit des Organisationsergebnisses die meisten landgerichtlichen Gefängnisse in einem so üblen Zustand gelassen wurden, daß selbst die Sicherheit der Verhafteten sehr bedroht ist; VIII. 244.

aber auch in Ansehung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser sehr große Bedürfnisse vorhanden seyen, welche größtentheils auf Rechtstiteln beruhen, folglich unabweißlich sind.

Das K. Finanzministerium bemerkt, daß, um die administrative Behandlung des Bauwesens auf feste Normen zu gründen, wodurch eine verhältnißmäßige Verminderung des Aufwands erreicht wird, erst in den letzten Jahren eine Bauinstruktion erlassen worden sey, welche unter andern die Verbindlichkeit und das Maaß der Theilnahme der Bewohner königl. Gebäude an der Unterhaltungslast derselben genau festsetzt. VIII. 245.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Finanzministerium nur ungern im Jahr 1819 von seinem damals anfänglich auf 1,020,000 fl. gestellten Postulat abgegangen sey, daß aber auch die bisherige Erfahrung gezeigt habe, daß auf solche Weise für die Bedürfnisse bei weitem nicht gesorgt sey.

Wenn nach diesen Bemerkungen das durch den Einschluß des protestantischen Kirchenbaues wenigstens einigermaßen moderirte Postulat von der Kammer genehmiget wurde, so geschah es, wie man aus der Diskussion abnehmen kann, wohl nur deswegen, weil das zur Verminderung dieses Aufwands führende Mittel der Veräusserung überflüssiger Gebäude, insonderheit der Dienstwohnungen der Beamten, — nach Versicherung des K. Finanzministeriums wenigstens dermalen bei dem Unwerth der Gebäude in kleineren Städten und auf dem Lande vielleicht nicht so schnell zur Ausführung gelangen kann. VIII. 247.

Indessen wurde dieses Mittel sehr lebhaft urgirt, und der Wunsch der Kammer vom Jahr 1822 wiederholt, daß es dem K. Finanzministerium gefällig seyn möge, der Kammer ein Verzeichniß sämmtlicher Staatsgebäude mitzutheilen.

Die Zahl derselben wurde damals auf 5240 in einem Schätzungswerth von 26,399,742 fl. angegeben. Seitdem hat sich ihre Zahl noch bedeutend vermehrt,

sowohl in den älteren Kreisen als im Rheinkreis, wo vorher niemals nöthig gefundene vom K. Finanzministerium aber jetzt für nöthig erachtete 10 — 12 Forst-Beamtenwohnungen gebaut wurden. IV. 474. VI. 529. 534. VIII. 248. 251. Beil. Bd. IV. 440. — Das Beispiel des Rheinkreises, wo ausser dem Generalkommissär und einigen Forstbeamten niemand eine freye Wohnung hat, wird zum Beweis angeführt, daß die vom K. Finanzministerium auf einen Werth von 18 — 20 Millionen angegebenen öffentlichen Beamtengebäude entbehrlich seyen. Gleichwohl wurde die gegen Entschädigung der Beamten vorzunehmende Veräusserung der Dienstwohnungen per Majora mit 55 gegen 32 Stimmen verneint. X. 97. Fr. 56. Da eine allgemeine Unverkäuflichkeit der Gebäude nicht angenommen werden kann, indem dabei oft relative Werthe und specielle Gelegenheiten eine Ausnahme von dem im Allgemeinen wahrnehmbaren Mangel an Kaufsliebhabern bilden, und da eben so wenig behauptet werden kann, daß der Staat keine überflüssigen Gebäude habe, so kann der Darlegung einer Generalübersicht, und der vorläufigen Auszeichnung entbehrlicher Gebäude nichts entgegen stehen. Die Kammer trug daher einstimmig auf eine Revision sämmtlicher Staatsgebäude und auf Veräusserung oder andere zweckmäßige Verwendung der entbehrlichen an. X. 97. Fr. 55. Man glaubt, es könnte leicht von dem Gesammtwerth zu 26 Millionen, nur an Zehendstädeln um 1 Million Werths mit Nutzen und zur wohlthätigen Erleichterung des Bauetats veräussert werden, — was ein um so erheblicherer Gewinn wäre, als von jenen 26 Millionen — den schlechten Ertrag der Bräuereien und Oeconomien abgerechnet, keine Rente ersichtlich ist, — folglich für die Staatsöconomie der Verkauf selbst zur Hälfte des Werths doch einen Vortheil von 2 Millionen an Rente, an Steuerzuwachs und an Ersparung in dem nahe an 1 Million betragenden Bauetat gewähren würde. Die Dienstwohnungen sind auf jährlich

200,000 fl. angeschlagen, was einem Capital von 4—5 Millionen gleich ist, der Werth derselben wird aber auf 18—20 Millionen angegeben, also 1 °/₀ Rente, und über 1½ °/₀ Ausgabe, wenn man ungefähr nach dem nemlichen Verhältniß von 20 zu 26 Millionen gegen ⅘ der auf 464,199 fl. veranschlagten Unterhaltungskosten sämmtlicher Gebäude in den Kreisen auf die Dienstwohnungen rechnet.

Besonders wird aus der durch die Fixation der Zehenden bewirkt werdenden Entbehrlichkeit der vielen Zehendscheunen ein großer Vortheil mit Recht erwartet (IV. 474. VIII. 295), und darauf einstimmig der Antrag gestellt. X. 97. Fr. 57.

Man findet übrigens in dem Verhältniß der Hofbauten zu den Kreisbauten eine bedenkliche Ungleichheit, und die Ueberspannung des Etats der Ersteren gereicht dem Bedarf des Letztern nur zum Nachtheil. VIII. 263. 294.

Die Ersteren verhalten sich zu den Letzteren in der Gebäudezahl wie 123 zu 5077 ungefähr, und doch verschlingen die Ersteren mit 250,000 fl. im Durchschnitt fast ⅓ des ganzen Bauetats. VIII. 264, 268. Beyl. B. IV. 370.

Durch Vereinigung der Landbau-Inspectionen in den Kreisen mit jenen des Strassen- und Wasserbaues würden 36—40,000 fl. erspart werden können. VIII. 275. Die vielen und kostspieligen mit Luxus ausgeführten Bauten in der Residenz verschlingen für den Ueberfluß die Mittel, welche der Nothwendigkeit angehören. VI. 121, 406. VIII. 263, 257 ff., 275 ff. Ueberhaupt sollten Neubauten und neue Ankäufe von Gebäuden möglichst vermieden werden. VIII. 281. X. 98. Fr. 58. Der Aufschub der Bauten bis zu der nur Einmal im Jahr eintretenden Inspectionsreise der Bau-Inspection hat oft verdoppelte Kosten zur schädlichen Folge. VIII. 286. Der Antrag, die Baufonds nach den Staatsministerien auszuscheiden, und jedem die Sorge für seine Gebäude selbst zu überlassen,

wurde mit 48 gegen 39 Stimmen verneint. X. 98. Fr. 59.

Aus Anlaß der in Antrag gekommenen Kirchenbauten, namentlich 1) für die aus 6—7000 Seelen bestehende protestantische Gemeinde in München; 2) für die katholische Gemeinde in Nördlingen, in so ferne nicht durch eine der dortigen protestantischen Kirchen ausgeholfen werden könnte; 3) für 6 katholische Gemeinden im Landgericht Wolfstein, welche durch eine 3stündige Entfernung, hohe Gebirge und Urwälder von der nächsten Pfarrei Freyung entfernt sind; 4) für die katholische Gemeinde in Haibach, welche über 700 Seelen zählt, und nur eine vor 100 Jahren von einem Wohlthäter erbaute und ausser dieser Gemeinde auch noch von 2 Gemeinden besuchte Kapelle besitzt, welche 21 Schuh in die Länge und eben so viel in der Breite hat, indessen zur Pfarrei Schweinsheim als Filial gewiesen ist, wurde auch bemerkt, daß in Bamberg noch keine protestantische Pfarrwohnung und Schulhaus sey; letzteres wird auch in Ansbach vermißt, so wie auch allda ingleichen in Augsburg manche Pfarreien kein Pfarrhaus haben. VIII. 277, 282, 284. In Regensburg befindet sich das katholische Schulhaus in sehr üblem Zustande. VIII. 262.

Im Städtchen Basel im Rheinkreis, dem Sitz eines Landkommissariats, ist die für 24 Ortschaften bestimmte Kirche vor 30 Jahren abgebrannt und bis jetzt noch nicht aufgebaut. — Es mußte eine protestantische Kirche für ein von den Pfarrkindern mit Mühe einzusammelndes Locarium von 6 Louisd'or gemiethet werden, und da an jedem Sonntag erst der Altar auf- und abgeschlagen werden muß, so ist der Gottesdienst mit viel Schwierigkeit verbunden. Es wird bloß um Holz und um Erlaubniß einer Collecte gebeten, — aber noch ohne Entschließung.

Auf den erhobenen Zweifel: a) ob schon Kirchen aus Staatsmitteln erbaut worden seyen? und b) ob hiezu ein Rechtsgrund vorhanden sey? (VIII. 196) wurde

ad a) vom K. Finanzministerium versichert, daß dies schon öfters und namentlich bei der Kirche zu Klein-Nördlingen der Fall gewesen sey. VIII. 258, 287.
ad b) wurde unter andern bemerkt, daß der §. 88 des Edikts über die Kirchenverhältnisse, welcher die Sorge für die Cultusbedürfnisse als eine Incumbenz der Gemeinden erklärt, hier eine Ausnahme in der Hinsicht erleiden dürfte, weil die protestantische Gemeinde in München großentheils aus solchen Personen bestehe, welche allda nicht ansässig sind, sondern sich nur Dienstes halber da befinden. Es müsse daher von Seite der Regierung die Kirche gebaut werden für eine Bevölkerung, die sie selbst herbeigeführt hat. Hiebei wurde auch erwähnt, daß der Regierung das Patronatsrecht über die protestantische Kirche in München zustehe. VIII. 309.

Ueber die Concurrenzpflichtigkeit zu Kirchen- und Pfarrgebäuden, (onus fabricae) sind im Königreich die Provinzialrechte und Observanzen so verschieden, daß ein allgemeines für das ganze Königreich gültiges Gesetz sehr zu wünschen ist. VIII. 285.

Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener (fl. 72,000).

Die Position des vorigen Budget für Civilpensionen tritt dermalen aus dem Budget heraus, weil letztere vom laufenden Dienst weg auf die Pensionsamortisationskasse übergetragen worden sind. Statt derselben tritt eine neue Position ein, nämlich blos für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener, deren Erstreckung auf den Rheinkreis gleichfalls gewünscht wird. VI. 342. VIII. 319, 321. — Sie bildet eigentlich nur eine durchlaufende Post, indem die Beiträge der Staatsdiener dazu selbst 72,000 fl., die Ausgaben aber nur so viel ausmachen, daß noch ein jährlicher Ueberschuß dem Fond zur Verstärkung zuwachsen wird. VIII. 317, 318. Auf solche Art erscheint eigentlich das Ganze nur

als eine Privatanstalt, mit welcher das Staatsbudget gar nichts zu thun hat. Die Absicht des K. Finanzministeriums war aber weiter gegangen, nämlich die Mittel des laufenden Dienstes auch mit der Verbindlichkeit einer absoluten jährlichen Dotation von 100,000 fl. für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener zu belasten, wogegen der Staat wieder die Beiträge der Staatsdiener zu diesem Zweck einzöge.

Der Ausschuß gieng aber vor der Hand nicht darauf ein, indem die Begründung einer solchen Anstalt für Rechnung des Staats erst die Vorlage eines Gesetzentwurfs voraussetze, welche sofort einstimmig beantragt wurde. X. 103. Fr. 86. Inzwischen sollen die hier nur durchlaufenden 72,000 fl. gesondert in Rechnung geführt und verwaltet werden. VIII. 316 ff. Beyl. Bd. IV. 440. X. 130.

Die Civilpensionen und das Pensionswesen des Säcularisations- und Mediatisirungsetats, so wie auch des Militärs, kamen demnach nur in Beziehung auf die Rechenschaftsvorlage der nun abgelaufenen Finanzperiode zur Sprache. Die traurigen Resultate hievon sind oben schon berührt, mit Hinweisung auf die in Beyl. Bd. I. 86 und IV. 370 enthaltenen Details.

Da hiemit das Buch der Vergangenheit geschlossen wird, so ist hier nur das Resultat zu bemerken nöthig, welches auf die neue Pensions-Amortisations-Cassa übergetragen wird.

Dieses besteht nach VI. 458 in

1,815,000 fl. — welche schon früher der Staatsschuldentilgungsanstalt zugewiesen waren,
330,000 " unbedeckt gebliebenem Rest der Säcularisations- und Mediatisirungspensionen,
2,100,000 " Civilpensionen,
780,000 " Militärpensionen,
100,000 " Zuschuß für die bis zum Ende des Etats-

5,125,000 fl. Lat.

5,125,000 fl. Transp.
Jahrs $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ noch wahrscheinlich erwachsenden Pensionen,
30,000 „ Pensionen der Stiftungs-Bediensteten,
45,000 „ Pensionen der Universitätslehrer,

5,200,000 „ wofür vorläufig 2,700,000 fl. zur Dotation angewiesen sind. X. 116.

Die Discussion über die Amortisationskasse s. IX. 321—352.

Es wurde übrigens beschlossen, die Pensions-Amortisationscasse ganz von der Staatsschuldentilgungs-Casse separirt zu halten (VI. 397, X. 116), und nur die neu entstehenden Pensionen auf die treffenden Ministerial-Etats zu übernehmen. Dem Antrag: diese Uebernahme auch auf die bisher aus Kreismitteln bezahlten Pensionäre des Rheinkreises zu erstrecken, wurde von der Kammer der Reichsräthe nicht zugestimmt.

Ohne eine bestimte Erledigung blieb der Antrag (VI. 292) beim Pensions-Etat des Militärs die alten Pensionäre, welche nämlich vor dem Jahre 1822 schon vorhanden waren, den neuen gleich zu halten, was einen Unterschied von 66,000 fl. zum Nachtheil der Casse betragen würde.

Nach dem Antrag der Kammer vom Jahre 1822 wurde nämlich der Pensionsstand des Militärs verbessert, aber nur für die Zukunft das verbesserte Reglement geltend gemacht, wodurch der eigentliche Zweck des Antrags zum großen Theil verloren gieng, denn dieser war vorzüglich auf die verdienten Männer beabsichtet, welche in den blutigen Kämpfen vom Jahre 1790—1813 Gesundheit und Kräfte dem Vaterland geopfert haben. Diese empfinden nun durch die den neu entstandenen Pensionären zugekommene Wohlthat ihre unverdiente Zurücksetzung desto schwerer, besonders da das Mißverhältniß ihrer geringen Pensionen von Jahr zu Jahr ihren Zustand progressiv verschlimmert. Es

ist auffallend, daß bei gleichem Grund nicht gleiche Wirkung besteht, und daß zu gleicher Zeit zweyerlei Pensionsnormen für Diener desselben Ranges und derselben Eigenschaft gelten.

Haupt = Reserve = Fond.

Dafür war im vorigen Budget angeschlagen: 760,000 fl. Der Durchschnitt von 4 Jahren zeigte einen Verbrauch von 822,527 fl. 21¼ kr. Zufolge verschiedener Transferirungen wurde dieser Etat für die neue Finanzperiode vermindert auf 400,000 fl. (VI. 549. VIII. 325), und man hatte dabei den Grundsatz im Auge, daß die Bestimmung des Reservefonds mit Beseitigung der den Ministerialetats wesentlich zugehörenden Gegenstände nur auf unvorherzusehende Ausgaben und unerwartete Einnahmsentgänge gerichtet seyn könne. VI. 302, 549.

Die Verwendung und die dabei ersichtliche Ueberschreitung dieses Etats in der vergangenen Periode mit jährlichen 62,527 fl. 20 kr. 2 Hl. wird detaillirt (Beil. Bd. IV. S. 377 — 386), und durch ausserordentliche Ereignisse motivirt. Beil. Bd. I. S. 88.

Deficit der vergangenen Finanzperiode.

Dasselbe berechnete sich bis Ende der Jahre $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$
auf . . . . . 2,311,617 fl.
und nach vorläufigem aproximativem Anschlag für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ . . . 2,433,919 "
desgleichen für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ auf . 2,239,689 "

Summa 6,985,225 fl.

An nachträglichen Eingängen der Arreragen des vereinigten Dienstes der Vorjahre und der ersten Finanzperiode kamen 5 — 600,000 fl. in Gegenanschlag. Es wurde daher ein Creditvotum von 6,400,000 fl. in jährlichen Terminen zu 1,600,000 fl. für 4 Jahre beantragt. (S. Bericht des 2. Ausschusses.)

Zweiter Abschnitt.

Staatseinkommen oder Deckungsmittel.

I. Direkte Staatsauflagen im Allgemeinen.

	Voranschlag v. J. 1819.	4jähriger Durchschnitts-Ertrag.	mehr auf Ein Jahr.	minder auf Ein Jahr.	Voranschlag f. d. J 1825 bis 1831.	Bd. Beil.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Grundst.	5,940,230	5,947,444	7214	— —	5,898,300	IV. 78.
Häuserst.	454,000	446,111	—	7880	394,000	IV. 81.
Dominicalst.	451,000	457,932	6933	— —	457,700	IV. 82.
Gewerbesteuer	794,000	768,452	—	25,528	766,000	IV. 82.
Familienst.	760,000	754,093	—	5,831	754,000	IV. 83.
Zugviehst.	434 000	362,348*)	49130	— —	— —	IV. 86.
Summa	8,833,230	8,736,380	— —	— —	8,270,000	IV. 328.

Minderertrag im Ganzen auf 4 Jahre 387,272 fl. 4 kr. ½ pf.

Der von der Regierung anfänglich auf 8,260,700 fl. gestellte, von den Ständen aber aus den IX. 213 entwickelten Gründen auf 8,270,000 fl. erhöhete Voranschlag für die neue Finanzperiode ist demnach unter dem 4jährigen Durchschnitt, und zwar um 466,383 fl. — geringer angesetzt worden. — Es kam nämlich hiebei in Betracht, daß die Aufhebung resp. Verminderung einiger Steuern erst in das 4. Jahr, und in die folgenden im obigen Durchschnitt leider noch

*) Hier ist von 4 Jahren der Durchschnittsertrag angesetzt, weil aber nur 3 Jahre die Zugviehsteuer erhoben wurde, so ist aus diesen der jährliche Durchschnittsertrag 483,130 fl. 20 kr.

wegen mangelnder Generalfinanzrechnungen nicht aufzunehmen gewesenen beiden Jahre $18^{2}\frac{3}{4}$ und $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ fiel, folglich der Durchschnitt der ersten 4 Jahre hier nicht als eine durchgreifende Grundlage gelten konnte. Es beträgt aber die v. J. $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ eingetretene Minderung der Steuern, und zwar die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer nach dem Anschlag 434,000 fl. — ungerechnet des effective bis über 495,000 fl. in den letzten Jahren gestiegenen Mehrertrags (VI. 449. Beil. Bd. IV. 86), die Herabsetzung der Grundsteuer im Untermainkreis 70,000 fl. — gleiche Herabsetzung der Thür- und Fenstersteuer im Rheinkreis 70,000 fl. (Beil. Bd. IV. 78, 80) ungerechnet anderer im Lauf der ersten Finanzperiode aufgehobener vormaliger Abgaben, laut der Uebersicht zu VI. 448.

Die bisherigen Verminderungen einzelner Abgaben scheinen dadurch weniger verdienstlich, weil in Ermangelung einer correspondirenden Verbesserung der Staatseinnahmen das Deficit vergrößert, und die Last an Hauptschuld und jährlichen Zinsen vermehrt wurde, überhaupt aber partielle Aenderungen in der Abgabspflichtigkeit der Unterthanen ohne eine gründliche Revision des ganzen Steuer- und Abgabensystems immer von einem sehr problematischen Werth bleiben. —

Man bemerkt mit Bedauern, daß es dem Steuer-System in Bayern noch ganz an Gleichförmigkeit und an einer festen Haltung gebricht. Ueber das Verhältniß der verschiedenen Steuergattungen unter sich vermißt man die Regel, welche demselben zum Grund liegt, und nach welcher z. B. das Verhältniß der Gewerbe- zur Grundsteuer bemessen ist. Ueber die eigentliche Grundlage der Grundsteuer schwankt die Regierung noch zwischen dem System des Steuer-Definitivums und Provisoriums, und scheint eigentlich beide noch nicht den Anforderungen, welche an das System, es sey nun nach scientifischen oder praktischen Rücksichten, gemacht werden können, entsprechend zu finden, wie oben unter dem Titel: „Steuerkataster" ausführlicher

dargelegt worden ist. In Betreff der Häusersteuer divergirt man noch zwischen zwei verschiedenen Ansichten, nämlich ob man nur die Rente, und welche? oder den Werth der Gebäude besteuern soll. Die Familien-Steuer scheint nach ihrer Anlage und Absicht nur eine Personalsteuer zu seyn; in diesem Fall sollte sie aber da, wo sie mit der Grund- und Gewerbe-Steuer cumulirt ist, nach dem mäßigsten Typus berechnet seyn, — weil diese Classen schon den Schutz in Ausübung ihrer nützlichen Thätigkeit bezahlen, hingegen müßte sie ungemein erhöhet werden bei denjenigen, welche nicht für ihre Arbeit, oder weniger für diese, sondern für den Genuß ihrer Renten und für die Benützung ihrer Capitalien den Schutz des Staates genießen.

Die Dominicalliensteuer wird als ein Supplement der Grundsteuer *) behandelt; sie ist aber eigentlich

*) Diese Vorstellungsart scheint ein Ueberbleibsel der Zeit zu seyn, wo man glaubte, daß aller Reichthum ursprünglich vom Grund und Boden komme, und daß aller Gewinn auf diese Quelle sich reducire. Da man dadurch leicht zu irrigen Folgerungen kommen kann, so scheint es nicht überflüssig, sich an die neueren und ohne Zweifel richtigeren Ansichten zu gewöhnen.

In allen Beziehungen ist es die Arbeit, wodurch die rohe Materie erst Werth erhält. Arbeit ist die einzige Quelle des Gewinns, der Mensch mag nun Erde, Luft, Wasser oder Feuer sich dazu dienstbar machen, und seine Thätigkeit auf dieses oder jenes Element werfen.

Alle Capitalien oder Renten sind durch einen Gewinn der Arbeit entstanden, in so fern das Individuum mehr arbeitete, als es zur Befriedigung seiner Genüsse brauchte, oder durch eine glücklichere Combination der Kräfte für die schnellere und doch vollendetere Erzeugung des Produkts- oder durch bessere Benützung der Verhältnisse sich einen Vortheil im Austausch seiner Arbeit gegen andere zu verschaffen gewußt hat. Der Boden hat an sich betrachtet, und wenn die darauf zu wendende Arbeit abgerechnet ist, kaum

eine Rentenbesteuerung, und aus diesem Gesichtspunkt betrachtet scheint dann eine Inconsequenz darin zu liegen, daß man nur diese und nicht auch andere Renten besteuert.

---

mehr Werth als Luft oder Wasser ꝛc. Der Grund und Boden ist daher an sich der Besteuerung nicht einmal fähig, vielweniger eines Supplements. Ursprünglich wurde nur die Arbeit bezahlt, welche man brauchte, um dem Boden etwas zu entlocken, ihn für menschliche Zwecke und Gebrauchsarten zu eigenschaften, und das Produkt auf den Markt zu bringen. So wie bei den Wirkungen der Luft- und Wasserdämpfe ꝛc. das Produkt auch nur der Arbeit und nicht der Luft, dem Wasser oder dem Feuer zugeschrieben wird, so war es auch bei Bearbeitung der Erde. Daher kann man da, wo Ueberfluß an Grund und Boden ist, wie in Nordamerika, gar nicht auf den Gedanken kommen, ihn zu besteuern.

Ehe der Grund und Boden getheilt wurde, und ehe die Menschen genöthigt waren, auch den schlechten Boden aufzureißen, war unläugbar alles Produkt nur Lohn der daran gewandten Arbeit. Eine Rente entstand erst von dem Moment an, wo sich die Menschen durch den Anwachs der Bevölkerung genöthigt fanden, die Arbeit auch auf denjenigen Boden zu werfen, welcher erst eine künstliche Mischung und Zubereitung erforderte, um produktionsfähig zu werden. Es mußte dessen Produkt sich nun nothwendig zwischen dem Arbeitslohn und den Zinsen des Capitals, welches zur Urbarmachung vorgeschossen werden muß, theilen. Das letztere gewinnt der Eigenthümer des Bodens, und dadurch verwandelte es sich für ihn in eine Rente; denn, indem das Scheffel Korn dasselbe gilt, es mag auf diesem oder jenem Boden, mit oder ohne Zuthun eines Capitals erzeugt seyn, — erlangte der Eigenthümer des guten Bodens einen Ueberschuß, in Form einer Rente. Diesen Ueberschuß läßt sich der Eigenthümer bezahlen, es sey nun unter dem Titel des Obereigenthums und der Grundrente, oder durch Pachtschilling, oder durch Zinsen eines dafür re-

Der Grundsatz der bayrischen Constitution, „gleiche Belegung" macht es zur unerläßlichen Pflicht, endlich einmal nach den stets wiederholten Anträgen der drei in Bayern bis jetzt Statt gefundenen Ständeversammlungen ein allgemeines und gleiches Abgabensystem zu begründen, und die von der Regierung im Jahr 1819 und 1822 bestimmt zugesicherte Vorlage eines allgemeinen Steuergesetzes zu verwirklichen.*)

Die dermalen bestehenden Ungleichheiten sind folgende: Beil. Bd. IV. 77.

1) in Ansehung der Grundsteuer. a) In den 6 älteren Kreisen herrschen zwei total verschiedene Steuersysteme, nämlich das s. g. Definitivum und das Provisorium; Ersteres in einigen Landgerichtsbezirken des Oberdonau- und Regenkreises, und im gannzen Isarkreis, — Letzteres in den übrigen. — Ersteres nimmt den aus Kaufs- und Schätzungs-Preisen und Vergleis-

---

servirten Capitals; daher ist derjenige, welcher sich einbildet, den Grund und Boden zu besteuern, im Irrthum. Er kann nichts anders besteuern, als den Profit des Culturgeschäfts und das ursprünglich an die Cultur gewandte Capital. Die Dominicalsteuer ist daher wohl nichts anders als eine Capitalsteuer. Indem das Landwirthschaftsgewerb besteuert wird, ist, wenn man das an die Cultur gewandte Capital abrechnet, zwischen ihm und andern Gewerben nur der Unterschied, daß man bei letzteren schon absolut darauf verzichten mußte, constante Verhältnisse Behufs des Steueranschlags zu finden, bei Ersterem aber aus den Mitteldurchschnitten constante Verhältnisse zum Behuf einer Einschätzung ableiten zu können glaubt. Am Ende werden wir aber bei der schwierigen Ausmittelung der Bodenrente manchmal auf die Frage stoßen: „Wenn man von der Summe unsers Wissens die Summe der menschlichen Irrthümer abzieht, was bleibt übrig?" —

*) Specielle Vorschläge in Beziehung auf das Abgabensystem, insonderheit Erwerbsteuer und Consumtionsabgaben auf ausländische Waaren, enthält Beil. Bd. II. S. 365 ff. 407 ff.

chungen ausgemittelten mittleren Kapitalwerth in Anspruch dergestalt, daß 100 fl. Kapitalswerth $\frac{1}{8}$ fl. zu Einem Steuer-Symplum geben, dergleichen dermalen 5 ausgeschrieben werden. Das Steuer-Definitivum erfordert von jedem Gulden des über Abzug des Saamens sich ergebenden natürlichen nicht künstlichen Ertrags, oder eigentlich von jedem $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn (welcher im Durchschnitt zu 1 fl. im Preis angenommen werden kann), Einen Kreuzer Steuer-Symplum. Die nähere Detaillirung des letztern Steuersystems ist oben unter der Rubrick: Steuer-Kataster gegeben. — b) Im Untermainkreis wird die Grundsteuer nach den vor seiner Vereinigung mit dem Königreich Bayern in den verschiedenen Bestandtheilen desselben eingeführt gewesenen Steuersystemen unter allerlei Benennungen erhoben. Die demselben zugesicherte Assimilirung ist noch nicht erfolgt. c) Der Rheinkreis hat noch seine vormalige eigene Steuer-Verfassung.

2) Die Häusersteuer wird im Isarkreise, und in einigen Distrikten des Regen- und Oberdonau-Kreises, dann in den Städten Augsburg, Nürnberg und Regensburg nach dem Definitivum, übrigens aber nach dem Provisorium in den 6 ältern Kreisen erhoben. Das Definitivum nimmt 5 °/₀ des Miethertrags, wo ein solcher existirt, ausserdem aber wird nur die Grundfläche des Gebäudes in der Classe des besten Ackerlandes der zunächst liegenden Gründe besteuert. Das Provisorium bestimmt von dem durch Kaufs- und Schätzungspreise zu ermittelnden Kapitalwerth $7\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert, als Steuer-Simplum, und jährlich werden 3 solche Simpla erhoben. Im Untermainkreis sind die Gebäude wieder nach andern Grnudsätzen besteuert, und im Rheinkreis ist die Häusersteuer eine Thür- und Fenstersteuer. —

3) Die Dominikalsteuer besteht in den 6 älteren Kreisen gleichförmig, im Untermainkreis aber nach anderen Normen; im Rheinkreis ist sie gar nicht eingeführt.

4) Die Gewerbsteuer wird in den 6 ältern Kreisen nach der in der Verordnung vom 15. April 1814 enthaltenen Classen-Eintheilung erhoben.

Im Untermainkreis, wo die Gewerbsteuer meistens in der Grundsteuer begriffen ist, wurde im Jahre 1819 die doppelte Gewerbsteuer, welche die Handels- und Gewerbsleute der Stadt Würzburg anstatt einer Kapitaliensteuer zu entrichten hatten, gänzlich erlassen, und im Rheinkreis wurden 75,000 fl. jährlich daran gestrichen. — Auch hierinn also herrscht keine Gleichförmigkeit. —

Die Ursache, warum die Gewerbsteuer in der vorigen Finanzperiode jährlich um 25,528 fl. unter dem Voranschlag geblieben ist, wird aus den in mehreren Städten bewilligten bedeutenden Nachlässen abgeleitet. Beil. Bd. IV. 83.

5) Die Familiensteuer ist zusammengesetzt aus einer Personalsteuer nach verschiedenen Classen, und aus einem Beischlag der übrigen directen Steuern. Dieser Beischlag wird in den 6 ältern Kreisen auch von den Besoldungen erhoben.

Im Rheinkreis besteht dagegen noch die vorherige Personal- und Mobiliensteuer. Im Untermainkreis ist die Familiensteuer auch nicht eingeführt, dagegen werden dort noch Rauch-Pfundgelder, Schutz- und Beisassen-Geld der Christen, Judenschutzgelder, Besoldungs- und Pensionssteuern entrichtet. Beil. Bd. IV. 84.

Die Zugviehsteuer wurde bekanntlich im Jahr 1822 gänzlich aufgehoben. —

Die Discussionen betrafen

I. das Steuer-System im Allgemeinen.

Man hält dafür daß die Last der directen Abgaben im Uebermaaß auf den Grundbesitzer falle, weil die anderen Gewerbe nicht in dem gleichen Verhältniß, wie jenes der Landwirthschaft besteuert seyen, und die Kapitalien ganz frei ausgiengen. —

Bei der Gewerbsteuer hat die Regierung ein willkührliches Maximum von 300 fl. gesetzt, bei der

Familiensteuer eben so von 12 fl. — bei der Grundsteuer hingegen besteht keine Gränze, als die des wirklichen Besitzthums.

Die sogenannten freien Gewerbe, davon im Königreich 25,000 bestehen, geben gar keine Gewerbsteuer, sondern nur eine Familiensteuer, welche gegen jene gehalten, sehr ungleich ist, weil das Maximum der Familiensteuer 12 fl., das Maximum der Gewerbsteuer 300 fl. beträgt. Viele dieser freien Gewerbe werden aber einer höheren Besteuerung fähig gehalten. VI. 538.

Die Familiensteuer könnte, wenn dabei auf das Kapitalvermögen eine progressive Rücksicht genommen wäre, die Verhältnisse in der Beziehung ausgleichen, daß nicht alle Lasten auf die Erwerbsquellen, sondern ein Theil derselben auch auf den Ueberfluß, oder auf den zurückgelegten Gewinn übertragen würde, allein so, wie sie jetzt besteht, lastet sie auf dem Grundbesitzer in absoluter, auf den Kapitalisten aber nur in einer willkührlichen und auf gar kein Verhältniß berechneten Größe, indem derjenige, welcher mehrere hunderttausend Gulden in Kapitalien besitzt, nicht mehr als 12 fl. steuert.

Einstimmig wurde daher beantragt, bei der zugesicherten Vorlage eines neuen Steuergesetzes auf Erleichterung der Grundbesitzer, und Beiziehung der bisher zu wenig in Anspruch genommenen Classen der Staatsbürger zu Tragung der Staatslasten den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen (X. 102, Fr. 87), namentlich bei der Familiensteuer der Capitalisten. Fr. 91.

Das dermalen häufige Mißverhältniß zwischen Leistung und Fähigkeit wird besonders dadurch drückend, daß auch alle Gemeindeumlagen auf den Maaßstab der Steuern gegründet sind, mithin die Ungleichheit dieser auch auf jene wirkt. Z. B. In Wassertrüdingen mußten 7 Bürger von mittelmäßigen Vermögensverhältnissen zu einer russischen Getraid-Lieferung 203 fl. 45 kr., hingegen 2 Ju-

den, welche gegen 400,000 fl. Vermögen besitzen, zusammen nur 4 fl. 24 kr. beitragen. I. 291.

Die Gemeindelasten sind in Bayern sehr beträchtlich, was vorzüglich daher rührt, daß Vieles was sonst nur als Dienstleistung für Einzelne von den Einzelnen bezahlt wurde, nun zur Gemeindelast erhoben ist, z. B. Unterhaltung des Landarztes, der Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst, die Schutzpockenimpfung, Armenpflege, Unterhalts-Zuschüsse für Geistliche, Schullehrer ꝛc. In größeren Städten können die Wohlhabenden und Reichen, welche für gemeinnützige Gegenstände am meisten leisten sollten, und von der Erndte ihres Gewinns neuen Saamen des Guten auszustreuen am leichtesten vermögen, durch indirekte Abgaben leichter beigezogen werden, in den Ruralgemeinden hingegen fällt dieses Hülfsmittel hinweg, und Alles lastet auf denen heut zu Tage immer schwächer werdenden Erwerbsquellen, und zwar zum allermeisten auf den Immobilien.

Die 8184 Gemeinden, welche man im Königreich zählt, bestehen aus 7860 Landgemeinden, 243 städtischen Gemeinden unter 500 Familien, und 81 dergleichen über 500 Familien (Rudhart über den Zustand des Königreichs Bayern Th. I. S. 40).

Es ist hieraus leicht zu ermessen, daß die Gemeindelasten und Umlagen überwiegend auf den Grund und Boden haften, welcher jetzt am wenigsten dafür empfänglich ist, weil er die schwächste Rente gewährt.

Man hält dafür, daß diejenigen, welche $\frac{3}{5}$ der reinen Staats-Einnahmen beziehen, indem davon 7 Millionen an aktive Staatsdiener, 5 Mill. an Pensionärs, 5 Mill. für Zinsen an Kapitalisten, also 17 Millionen in Summa gehen, verhältnißmäßiger zu den Mitteln welche zu Bestreitung dieser Ausgaben erfordert werden, beitragen könnten, und daß insbesondere eine Kapita-

lienſteuer hiezu führen würde.*) V. 81 ff. VI. 130, 193, 381, IX. 240, 246.

---

*) Daß unter dieſen Rubriken ſo viel ausgegeben wird, iſt eine leidige Folge davon, daß früher die finanziellen Verhältniſſe nicht genugſam erwogen worden ſind, beweißt aber noch nichts für die Räthlichkeit einer Beſoldungs- und einer Kapitalienſteuer. Da in Anſehung der Erſtern bewieſen iſt, daß der größte Theil der Beſoldungen keinen Abzug vertragen kann, und bei dem übrigen Theil der Fehler darinn liegt, daß man das Maaß der Beſoldungen unverhältnißmäßig hoch geſtellt hat, ſo leuchtet es ein, daß dieſer Fehler durch eine Reviſion der Beſoldungen gründlicher gehoben werden könne, als durch eine Beſteuerung derſelben. In Anſehung der Einführung einer Kapitalſteuer, dergleichen bisher ordentlicher Weiſe noch nicht in Bayern beſtanden hat, ſtehen noch große Bedenklichkeiten im Weg. Man ſagt nicht ohne Grund: „alle alten Steuern ſind gut, „alle neuen Steuern ſind ſchlecht," denn immer haben ſie im Verkehr ſchwer zu berechnende Folgen. Wird eine vorher noch nicht beſtehende Rentenquelle belaſtet, ſo ſucht der Beſitzer auf alle mögliche Weiſe ſie von ſich abzuleiten, bei der Kapitalienſteuer, welche ohne viel Vexationen unmöglich gleich und am wenigſten in den höheren Gradationen durchgeführt werden kann, folglich immer an einem Hauptfehler leidet, geſchieht dieß vielleicht durch Erhöhung des Zinsfuſſes, durch Anlegung in auswärtige Fonds ꝛc. in papier au porteur anſtatt auf Privatobligationen ꝛc. Die Beſteuerung der Luxusgegenſtände iſt wohl das beſte Mittel, den Reichen zur Mitleidenheit im höhern Verhältniß zu ziehen. Da man im Allgemeinen die Luxus-Auflagen als die zweckmäßigſten betrachtet, ſo iſt es ſchwer zu erklären, warum man in Bayern die Abgabe von Hunden nicht zu den Staatskaſſen gezogen hat, ſondern den ſtädtiſchen Gemeinden hie und da unter dem unzweckmäßigen Titel einer Polizeitaxe überläßt. Als ſolche kann ſie nicht beſtehen, denn die Polizei kann das Schädliche nur verbieten, nicht aber durch Abgaben bedingen. Hingegen kann die oberſte

II. Einzelne Steuer-Gattungen.

a) Die Grundsteuer. — Sie beträgt fast $\frac{1}{3}$ aller Staatsauflagen. Bei solcher Wichtigkeit wird auf Herstellung eines allgemeinen gleichen Steuersystems, und auf Beschleunigung des Steuer-Katasters gedrungen. VI. 84, 192, 398, VII. 35.

Man wünscht im Allgemeinen das Steuer-Definitivum, ohne jedoch die vorgängig erforderliche gründliche Berathung darüber auszuschließen, vielmehr sollte das neue Steuergesetz den Ständen zeitig vor ihrer Zusammenberufung mitgetheilt werden, um eine so wichtige Abstimmung gründlich vorzubereiten. VIII. 39, 42, 60. IX. 269.

Leitung der Finanzen einen Gegenstand der Liebhaberei oder des Luxus, welcher excedirt, dem Staat tributär machen, und dadurch indirekt denselben Schranken setzen. Für eine bloße Polizeitaxe für die Aufsicht über die Hunde, für welche ohnedieß zunächst der Eigenthümer haftet, und nie eine besondere Leistung erfordert wurde, scheinen die neuerlichen Abgaben zu hoch, mit besserem Recht aber besteuert der Staat alle überflüssigen Genüsse z. B. Luxus-Pferde, Luxus-Hunde. — Man fand in einer vorigen Sitzung der Kammern eine solche Abgabe für unschicklich — allein, wenn sie denn doch besteht, und nur in eine andere bereits nach Maaßgabe ihres Bedarfs dotirte Casse fließt, so scheint dieser Einwand um so weniger gegründet, als es überhaupt Regel ist, alle excedirenden Neigungen, welche nicht absolut verhindert werden können, zum Vortheil des Ganzen zu lenken. So bezieht die Stadt Paris zum Besten der Armen 5 1/2 Million vom Pacht der Hazardspeile, — welche in einer so großen Stadt doch niemals ganz verhindert werden können. In Würtemberg wurde auch die vorher den Gemeinden überlassene Hunde-Taxe zum Aerar gezogen. Sie beträgt da 40,000 fl. jährlich, im Großherzogthum Baden 21,375 fl., im Großherzogthum Hessen 10,000 fl. Beil. zur allg. Ztg. 1825 Nro. 16 S. 63. Hessische Ldtgs. Verhandl. Bd. VI. S. 161.

Bis zur Einführung des allgemeinen Steuerfusses wird Abhülfe der selbst nach dem Provisorio wegen ungleicher Vollziehungs-Art im Rezatkreis bestehenden Ueberbürdung postulirt.

Man berechnet daß der Rezatkreis an directen Steuern in den letzten 4 Jahren fast um 1 Million mehr bezahlt hat, als der um die Hälfte größere Isarkreis selbst mit Einschluß der Residenzstadt. Es wird gründlich deducirt, daß der Rezatkreis nach jedem Maasstab, sowohl nach der Seelen- und Familienzahl, als nach dem Flächeninhalt im Vergleich der andern Kreise überbürdet ist.

Das K. Finanzministerium macht hierüber einige Bemerkungen, welche aber die Sache im Wesentlichen nicht zu alteriren scheinen. IX. 314, wird nämlich vorausgesetzt, daß die Familie im Rezatkreis im Durchschnitt 11 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. an directen Abgaben bezahle. Dieß ist aber eine Irrung, denn 11 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. ist nur der Durchschnitt dessen, was im ganzen Königreich an directen Steuern auf Eine Familie sich ausschlägt, wenn jene in die Zahl sämmtlicher Familien dividirt werden. Effectiv berechnet sich aber nach (IX. 303.) die Steuer im Rezatkreis auf 12 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. für Eine Familie, also 1 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. höher als jene Durchschnittszahl. Die Bemerkung des K. Finanzministeriums daß die indirecten Auflagen im Rezatkreis weniger betragen, als im Isarkreis, ist ohne Einfluß auf die Untersuchung der Frage, ob derselbe in den directen Steuern überbürdet sey. Dieser Kreis könnte darinn, daß er weniger an indirecten Abgaben leistet, unmöglich eine Vergütung für das Plus seiner directen Auflagen finden, vielmehr kann die Regierung hierin eine Bestätigung der Wahrheit abnehmen, daß die Bewohner des Rezatkreises, indem sie weniger zu konsumiren oder auf Genuß zu verwenden vermögen, auch eo ipso als ärmer erscheinen, folglich auch weniger Kräfte zur Entrichtung einer gleichwohl um die Hälfte höheren Summe directer Auflagen besitzen.

Die Frage ob der Rezatkreis dem Staat mehr an grundherrlichen Gefällen leiste (IX. 315.) ist nicht genau ausgemittelt, indem die Tabelle 1. die Vergleichung nach Natural-Gefällen, die ministerielle Angabe aber nach Geldsummen enthält, worüber der Unterschied unerklärt geblieben ist. Es kommt aber auch hierauf gar nichts an, ob der Staat zufällig im Isar- oder im Rezatkreis mehr an Dominicalien besitze.

Interessanter ist die Vergleichung (IX. 304.) wie viel zur Ständeversammlung wählbare folglich hochbesteuerte Grundbesitzer in diesem und jenem Kreise sich befinden. Hier übertrifft nun der Rezatkreis alle übrigen Kreise bei weitem, und insonderheit den Isarkreis dergestalt, daß sich die Zahl der Wählbaren, in jenem auf 1494, in diesem aber auf 396 beläuft. Man schließt hieraus um so mehr auf die Uebersteuerung des Rezatkreises, als in diesem der Grundbesitz in viel mehr kleine Portionen aufgelößt ist als im Isarkreis, indem trotz der starken Bevölkerung der Residenzstadt doch nur 377 Familien auf 1 □ Meile, hingegen deren 780 auf 1 □ Meile im Rezatkreis treffen. Rudhart S. 12 und 13.

Da von Seite des K. Finanzministeriums und der Stände schon in der vorigen Ständeversammlung allgemein die Ueberbürdung des Rezatkreises für unbezweifelte Wahrheit anerkannt worden ist, so wird hierauf Beziehung genommen, und auf schleunige Revision der einstimmige Antrag gestellt (IX. 228, 242, 263, 271, 285, 295, 303—307, 310. X. 104. Fr. 92.

Das schon in der vorigen Ständeversammlung anerkannte Erforderniß, das Steuer-Verhältniß des Untermainkreises mit den übrigen Kreisen zu assimiliren, wird wiederholt angeregt, ohne jedoch über die Methode sich zu verbreiten. Eine besondere Behauptung aber, welche dahin gestellt ist, daß die 12 Simpla Extra-Grundsteuer dieses Kreises eine Konstitutions-

widrige Ungleichheit der Besteuerung involvirten, findet aus dem Grund keinen Eingang, weil diese für die Specialschuldentilgungskasse des Untermainkreises bestimmte Abgabe nothwendig so lange bestehen müsse, als das Schuldenwesen dieses Kreises nicht der allgemeinen Schuldentilgungs-Anstalt des Königreichs einverleibt ist. IX. 231, 273, 288, 309.

Auf die allgemeine Einführung eines gleichen Abgaben-Systems und auf eine durchgängige Ausscheidung der Central- und der Kreislasten mußte auch die von Seite des Rheinkreises aufgeworfene und durch eine beigefügte Tabelle detaillirte Behauptung, daß auf ihn um 71,960 fl. Mehr-Beitrag zu den Staatslasten falle, dagegen um 422,415 fl. weniger Genuß oder Verwendung der Staats-Einnahmen für ihn im Verhältniß zu den übrigen Kreisen komme, ausgesetzt bleiben. — VI. 348.

Ein anderer Antrag von Seite einiger Abgeordneten des Rheinkreises, es möchte die im Jahre 1822 bewilligte Abgaben-Minderung von 70,000 fl. jährlich, anstatt von der Thür- und Fenstersteuer, — wo sie mehr den Wohlhabenden zu Gute komme, — vielmehr von der Grundsteuer, — wo sie allgemeiner wirksam seye, und dem vorzüglich bedürftigen Landmann zur Erleichterung gereichen würde, gemäß dem Gutachten des dortigen Landraths abgeschrieben werden, schien zwar an sich keiner Schwierigkeit zu unterliegen (IX. 258, 276, 303, 317) da aber eine solche Transferirung von Einer Classe der Contribuablen auf eine andere Classe nicht zum Ressort der Stände sich zu eignen schien, so wurde auf diesen Antrag von Seite der Kammer der Abgeordneten eben so wenig, als auf einen von Seite des Rheinkreises weiter gewünschten Nachlaß von 50 — 60,000 fl. eingegangen, da ein gleicher Wunsch der übrigen Kreise ja auch so lange nur frommer Wunsch bleibt, als das Verhältniß der Staatsausgaben noch keine Verminderung der Deckungsmittel möglich macht. X. 103. Fr. 88.

Die Klage aus dem Rheinkreis, daß die besonders drückende Art der Steuer-Execution in den Erndtemonaten beseitiget werden möchte, veranlaßte den Antrag der Kammer der Abgeordneten, daß eine schonendere Erhebungs-Art durch Abstellung der Executionen in der Erndtezeit im Rheinkreis möge beobachtet werden. X. 104. Fr. 89.

Im Allgemeinen kam der bei der Ständeversammlung v. J. 1819 durch einen von derselben jedoch nicht angenommenen Gesetzes-Vorschlag beantragte Modus der Steuer-Erhebung durch die Gemeinden, wiederhohlt durch das Gutachten des Referenten des Ausschusses, welch Letzterer jedoch selbst in seiner Meinung getheilt war, zur Discussion. Die Vortheile desselben für Ersparung an den Perzeptionskosten, und für Erleichterung der Steuerpflichtigen durch die auf solchem Weg mögliche Vertheilung der jährlichen Steuer-Quote in mehrere gemäßigte Fristen war zwar augenscheinlich, allein die mit dieser Einrichtung von der Regierung verbundene Bedingung einer solidarischen Haftung der Gemeinden erregte eine Besorgniß, welche auch durch die officielle Erklärung, daß bei vielen Gemeinden diese Methode schon durch freiwilliges Verständniß derselben mit den Rentämtern executirt sey, und diese Gemeinden sich aus Erfahrung überzeugt hätten, wie wenig beunruhigend oder drückend sie sey, so wenig, als durch die Betrachtung, daß die Haftung sich nur auf die Ausstände und ruhenden Gefälle erstrecke, welche nach dem 4jährigen Durchschnitt jährlich nur 1 °/₀ aller directen Steuern oder 90,690 fl. im ganzen Königreich betrage, folglich unbedenklich scheine, (IX. 311, und Beil. Bd. VI. Ziffer CXL) überwunden werden konnte. Man glaubte, die Perception durch die Gemeinden nur in der Art annehmen zu können, wie sie im Untermainkreis bestehe, nämlich daß nur die einbringlichen Abgaben vom Gemeindevorsteher nach deren Einsammlung abgeliefert, dagegen die etwa 14

Tage

Tage nach dem Perceptionsziel sich ergebenden Restanten dem Gerichte oder Rentamt zur Execution übergeben werden dürften. Man fürchtet die Feindseligkeit, welche durch Pfändung der Gemeindemänner an ihren Gemeindegenossen bei der immer schwieriger werdenden Steuereintreibung entstehen würden (VI. 128. IX. 255, 257, 272) und glaubt, daß durch die vorgeschlagene Modification das Mögliche geleistet werde, indem kein Gemeindeglied, wenn es nur immer zur Beischaffung der Zahlung durch eigene Mittel oder Credit im Stande sey, es auf die Extremität ankommen lassen werde, in diesem Fall aber ja doch nur die amtliche Einschreitung zum Zweck führen könnte.

Auf diese Weise würde ja der Vortheil, welchen man bezwecke doch erreicht, so weit es nämlich an sich möglich sey. Die Gemeindevorsteher, welche die Verhältnisse der Steuerpflichtigen am besten kennen, werden kein Mittel unversucht lassen, um die Zahlungsmittel zu beobachten, und in Bewegung zu setzen. Eine Menge von Gängen würde erspart, und nach und nach vorläufig zusammengebracht, was vielleicht auf Einmal zu schwer fiele. Dieß scheint allerdings sehr wünschenswerth, um die aus verschiedenen Kreisen ertönenden Klagen zu beseitigen, daß man dem Bauer die Kuh aus dem Stall führe, und damit seinen letzten Unterhalt für den Winter nehme, daß man sein Getraid in Bausch und Bogen ausdresche, und zu jedem Preis verkaufe, daß man so den der schwach steht, vollends umwerfe, anstatt ihn zu stützen ꝛc., und daß die K. Rentämter zu einer unerbittlichen Strenge dadurch angetrieben würden, daß sie und ihre Executionsboten von allen erst nach den bestimmten Terminen eingebracht werdenden Steuern keine Tantieme erhalten, (VII. 46, 49, IX. 214 ff. 225.) — und wenn auf diese Weise anstatt der Steuer-Perceptionskosten mit $4\frac{2}{3}$ % (VI. 452) nur die auf jeden Fall unvermeidlichen Exekutionskosten übrig blieben, für welche die Gerichte in der Regel nichts aufrechnen könnten, so

würde doch eine bedeutende Ersparniß gemacht. Da indessen die Regierung von der Bedingung der solidarischen Haftung der Gemeinden nicht abgieng, so blieb der Antrag zufolge einer Stimmenmehrheit von 64 gegen 29 auf sich beruhen. — X. 107.

2) In Ansehung der Gewerbsteuer wurde wieder sehr lebhaft beklagt, daß so wie vor drei Jahren schon, so auch jetzt die gesetzmäßige und in der That sehr nothwendige Revision unterblieben sey, und doch fordere das Gesetz dieselbe alle 3 Jahre. — Aber auch eine solchartige Revision, wie sie im Werk seyn soll, so nämlich, daß der bisherige Quotient jeder Stadt, jedes Bezirkes unverändert gelassen, und bloß unter einzelnen Individuen dem Einen zugelegt wird, was man einem andern abgenommen hat, entspräche nicht dem Gesetz, denn die Einflüsse der Zeitverhältnisse bringen ganze Gewerbs-Classen vor oder rückwärts, es muß daher die Totalität aufgefaßt werden. Nächst dem, was aber über die freien Gewerbe gesagt wurde, sieht man eine totale Revision der Gewerbsteuer, an welche man mit Bedauern in 4 Jahren einen Minderertrag von 102,112 fl. bemerkt (VI. 386), insbesondere als nothwendige Folge derjenigen Reform an, welche durch das neue Gewerbsgesetz in diesen bürgerlichen Erwerbszweigen hervorgehe. VII. 45, IX. 226, 251.

Bei dieser Revision wird auch die Bemerkung geprüft werden können, daß zwischen Land- und Stadt-Gewerben ein öfters auffallender Unterschied in der Besteuerung obwalte. Der Unterschied verhält sich nach einer Aeusserung (IX. 226), wie 1 zu 50, mitunter auch wie 1 zu 100.

Es wird überhaupt auf Revision der Gewerbsteuer-Ordnung und auf Uebertragung der freyen Gewerbe aus der Familien- in die Gewerbsteuer der Antrag gestellt. X. 104, Fr. 90 und 91.

Eine auf die sämmtlichen Immobiliarsteuern sich beziehende Anregung des geistlichen Standes, die Last

nicht auf den Besoldeten sondern auf die Staas, oder die Stiftungscasse zu legen, weil diese Steuern nur den Eigenthümer der Immobilien angehen, welches der Pfarrer nicht sey, sondern sich vielmehr in dem nämlichen Verhältniß befinde, wie andere besoldete Staatsdiener, welchen freie Wohnung angewiesen sey, deren Haussteuer auch vom Staat als Hauseigenthümer übernommen werde, — fand beim Ausschuß keine günstige Begutachtung, und auch bei der Kammer keine Unterstützung, da er nothwendig eine neue Umlage auf die Kirchengemeinden zur Erhöhung der fassionsmäßigen resp. dienstvertragsmässigen Pfarr-Gehalte zur Folge hätte haben müssen. IX. 228, 277.

Die Abstimmung über die Gesammtposition der direkten Staatsauflagen erfolgte per majora affirmativ, während die Minorität sich auf die Möglichkeit gründete, wenigstens Ein Steuersymplum durch Ersparungen, besonders im Militär-Haushalt, und allenfalls noch mehr durch Surrogirung einer allgemeinen Erwerbs- oder Kapitalien- und Besoldungs-Steuer zu ersetzen. X. 74, Fr. 96—105.

II. Indirekte Staats-Auflagen.

1) Zoll-Gefälle.

Der Voranschlag v. J. 1819 war auf 2,512,000 fl. Netto-Ertrag gemacht worden, der Ertrag hat sich aber im 4jährigen Durchschnitt nur auf 1,945,209 fl. reine Einnahme belaufen, wodurch in 4 Jahren ein Ausfall von 2,265,164 fl. entstanden ist. Beil. Bd. IV. 93 ff. Der Voranschlag für die neue Finanzperiode wurde mit Rücksicht auf die durch einen neuen Gesetzes-Vorschlag bewirkt werdenden Veränderungen in mehreren Zollsätzen angeschlagen auf netto 2,060,000 fl.*) X.

*) Mit Rücksicht auf die diesem Etat abgenommenen Pensionen würde der durchschnittsmäßig begründete Anschlag

69, Fr. 67. Das Zollgesetz v. J. 1819 hat den Erwartungen nicht entsprochen, — vielmehr scheinen die höheren Zollsätze desselben die Defraudationen vermehrt zu haben. VIII. 335. Der Unterschied erscheint bedeutend, wenn man das Ergebniß des Brutto-Ertrags der letzten Finanzperiode mit dem Ertrag des letzten Jahrgangs vor Einführung des neuen Zollgesetzes nämlich mit dem Jahr $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ vergleicht.

Die Brutto-Einnahme an Zöllen betrug nämlich

im J.	$18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$	3,097,937 fl.	im Durchschnitt auf 1 J. 2,890,315 fl. 30 kr.
" "	$18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$	2,899,790 "	
" "	$18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$	2,829,532 "	
" "	$18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$	2,874,538 "	
" "	$18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$	2,957,352 "	
in Summa		11,561,262 fl.	

Darunter befinden sich

an Eingangszöllen	6,730,171 fl.
an Ausgangszöllen	1,174,718 fl.
an Durchgangszöllen	514,709 fl.
an Weggeldern	1,523,122 fl.

Die Kammer hatte für das ungünstige Verhältniß der letzten Jahre nur den Jahrgang $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ vor Augen, die Erträgnisse der früheren Jahre sind ihr unbekannt geblieben. Das K. Finanzministerium versichert dagegen, eine Verminderung der Zoll-Einnahme im Ganzen habe nicht Statt gefunden.

Früher habe betragen der Ausgangszoll 296,000 fl.
jetzt . . . . . 304,000 fl.
Der Eingangszoll sey früher bestanden in 1,655,000 fl.
jetzt . . . . . 1,710,000 fl.*)

2,100,000 fl. betragen. Das K. Finanzministerium schlug die Brutto-Einnahme um 126 915 fl. und die Netto Einnahme um 45,003 fl. unter dem Durchschnitt an. Wegen Herabsetzung der Durch- und Ausgangszölle blieb es bei dem ministeriellen Anschlag. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL.

*) Es ist zu bedauern, daß das K. Finanzministerium nicht

Im Transitozoll zeige sich zwar eine Minderung, aber nur scheinbar, weil ein Theil desselben im Eingangszoll begriffen sey. Die Bilanz der Ein- und

---

den Grund angegeben hat, warum seine Zahlen von den Rechnungs-Auszügen des Ausschusses abweichen, welche folgendermassen lauten

Des Ausfuhrzoll war im Jahr		Der Durchgangszoll im Jahre	
1818/19 . .	275,281 fl.	1818/19 . .	358,876 fl.
1819/20 . .	296,934 "	1819/20 . .	135,884 "
1820/21 . .	310,753 "	1820/21 . .	127,019 "
1821/22 . .	277,646 "	1821/22 . .	125,770 "
1822/23 . .	289,235 "	1822/23 . .	126,033 "

Der Satz: das Mauthgefäll habe sich im Ganzen nicht verringert, ist sowohl in nationalökonomistischer als in finanzieller Beziehung unfruchtbar, weil die Quote der Zölle, durch Aenderungen in der Zoll- und Maut-Ordnung überaus verschieden war, mithin specielle Vergleichungen erforderlich wären. Was den Transitozoll betrifft, so ist man über das eigentliche Verhältniß gar nicht im Klaren. Wenn ein Theil des Transitozolls in dem Einfuhrzoll der letzten Jahrgänge versteckt liegt, so sollte man glauben, daß dieß im Jahr 1818/19 nicht minder der Fall gewesen sey. Ausserdem war es sehr der Mühe werth, den Betrag des Transitozolls rein auszuscheiden und in Vergleichung mit den Vorjahren zu stellen. Man möchte wohl einwenden, dieß sei nun überflüssig, da die Regierung durch die Herabsetzung des Transitozolls bereits geholfen habe; allein es ist auch die Größe des Uebels zu erkennen nothwendig, um die Quantität der Mittel zur Abhülfe zu berechnen. In Ansehung der Einfuhrzölle scheint sogar eine Verminderung statt der beabsichtigten Erhöhung angenommen werden zu müssen, wenn man mit dem K. Finanzministerium statuirt, daß ein Theil seines formalen Ergebnisses nicht ihm, sondern dem Transitozoll angehöre.

Allein die Frage ist eigentlich diese: wenn die Einfuhr dieselbe geblieben wäre, wie früher, was hätte dann der

Ausfuhr erscheint nicht ungünstig. Nach dem 5jährigen Durchschnitt v. J. $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ — $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ betrug Letztere 34,883,300 fl., Erstere aber 35,179,000 fl. und einschlüssig der Salz-Ausfuhr 38,179,000 fl.

Zoll nach den seit im Jahre 1819 erhöheten Sätzen betragen?

Denn da in diesem Zolltarif mitunter große Erhöhungen vorgefallen sind, da Artikel welche vorher 20 fl. bezahlten, nun 100 fl. bezahlen mußten, so ist es allerdings ein Rückgang, dessen Ursachen die Regierung zu untersuchen und zu erörtern hat, wenn die erhöheten Einfuhrszölle dennoch kein erhöhetes Resultat gaben. Ein helleres Licht hierüber findet man in der Bemerkung, daß seit der höheren Belegung manche Artikel ganz aus den Zoll-Listen verschwunden sind, ohne daß man darum annehmen darf, daß sie auch aus dem inländischen Gebrauch verschwunden seyen, (VI. 418.) und durch die vom Ausschuß Auszugsweise gegebenen Uebersichten der Veränderungen im Import der hochbelegten Waaren. Die Einfuhr war nämlich von

Parfümerie-Waaren.

1820/21	146	Zentner
1822/23	30	—
1823/24	39	—

Galanterie-Waaren

1820/21	135	Zentner
1822/23	69	—
1823/24	88	—

Seidenwaaren

1820/21	1850	Zentner
1822/23	546	—
1823/24	549	—

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Erhöhung der Zölle nicht die Total-Einnahme erhöht, so scheint die Regierung wohl das Experiment umgewandt nach dem Beispiel von Baaden wagen zu können, nämlich dahin, daß ein niedriger Zoll den Total-Ertrag gleichwohl nicht ernie-

Die Administrations- und Betriebskosten der Zoll-Gefälle verschlingen nach Angabe des Ausschusses 35 °/o der Brutto-Einnahme, nach dem Ministerialvortrag aber nicht 33⅓ °/o.

---

drigt, während überdem die Kosten der Manipulation alsdann vermindert werden, und der große Vortheil erreicht wird, daß der Zwischenhandel dem Land erhalten, resp. wieder gewonnen wird, daß alle Lust zum Contrebandiren aufhört, und daß der Staat, welcher dermalen in einer beständigen Täuschung schwebt, endlich einmal über die wahren Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr mehr Gewißheit erhält.

Wenn unser dermaliger Finanzzustand zwar einerseits vor allem unsicherem Experimentiren warnt, so würde doch wohl diese Bedenklichkeit dadurch gehoben werden können, daß der Handelsstand den etwaigen Ausfall durch eine verhältnißmäßige Zulage an seiner Gewerbsteuer deckte, so wie in andern Fällen Beischläge und Nebenumlagen auf den Steuergulden gemacht wurden. Dieß könnte er unbedenklich und sollte es unserer Meinung nach zu seinem eigenen Besten. Man darf nicht einwenden, daß durch eine gleiche oder in den Sätzen nur mäßig differirende Zentnermauth das staatswirthschaftliche Princip dabei zu wenig zur Begünstigung der inländischen Fabrication berücksichtigt würde. Ich will nicht mit denen streiten, welche noch nicht daran glauben, daß dieses Princip veraltet und fehlerhaft ist, und welche sich mit dem neueren System weniger zu befreunden Lust haben, als in England der Fall ist, wo man im Jahre 1823 bereits öffentliche Vorlesungen über politische Oeconomie nach dem System des Ricardo mittelst einer allgemeinen Subscription von 1100 Pfund Sterling errichtet hat und schon einen zweiten Lehrstuhl dieser Art in der City zu errichten im Begriffe steht. (Discours sur l'origine, les progrès etc. de l'èconomie politique par J. R. Mac-Culloch — Traduit de l'anglois par Gme Prevost. Paris 1825 pag. VII).

Die Besoldungen betragen bei der
General-Zolladministration . . 57,424 fl.
bei den Inspektionen und Oberzollämtern 397,576 fl.
455,000 fl.
wozu noch die Strafantheile zum Besten dürftiger und verunglückter Individuen des Zolldienstes kommen.

Ich bleibe nur dabei stehen, daß das Interesse des Publikums oder der Consumenten auf Einer und der Fabrikanten auf anderer Seite nur dadurch in billigen Einklang gesetzt werden kann, daß die zu Gunsten der Fabrikanten zu stellenden Zollsätze für auswärtige Fabrikate mäßig seyen, und daß nach der von der Majorität der Kammer gefaßten Ueberzeugung der Vortheil, welchen die Fabrikanten durch hohe Zölle erreichen wollen, auf einer bloßen Illusion beruht, indem in einem Land, wie Baiern, welches von 14 bis 16 Staaten umgeben ist (X. 331), welches eine Gränze von 751 Stunden hat, an welchem sich lange zusammenhängende Waldungen hinziehen, und welches über dieß nicht bloß an einzelnen Punkten, sondern an drei großen Linien sogar zweifelhafte Gränzen hat, durchaus nicht im Stande ist, ein System zu realisiren, welches selbst in dem großen Inselland Großbrittanien so wenig perfeckt ist, daß man dort die Schmuggler-Gesellschaft sogar als eine bewaffnete Macht zu Wasser und zu Land mit Schiffen von 30 und mehr Kanonen ausgerüstet findet (X. 553), und welches gerade in diesem Land, das zur Ausführbarkeit noch am meisten geschickt wäre, bereits anfängt, nicht vor der Unausführbarkeit, sondern vor dem Lichte aufgeklärter Grundsätze zu verschwinden. Wenn auch dieses Licht nur langsam vermögen wird, einen über ganz Europa ausgebreiteten Nebel zu zerstreuen, so sollte es doch jetzt schon soviel wirken, keine Rückschritte zu thun. Beispiele früheren Mislingens einen Fabrications-Reichthum dadurch im Lande zu erzwingen, daß man auswärtigen Fabrikanten den Weg verschloß, werden erzählt (X. 409) und nur zum Theil bestritten. Ebendas.

Auſſer dieſen betrugen die Penſionen im 4jährigen Durchſchnitt 159,294 fl. auf Ein Jahr. Im Allgemeinen haben die Erhebungs- und Verwaltungskoſten 746,141 fl. und die Betriebs- und Verlagskoſten 198,465 fl., beide zuſammen im Durchſchnitt 945,000 fl. betragen. Beil. Bd. IV. 95.

Zieht man vom Brutto-Ertrag ad 2,890,000 fl. dieſe 945,000 fl. ab, ſo bleibt der oben angegebene Reinertrag von 1,945,000 fl.

Der Conſumo-Zoll berechnet ſich nach dem Bericht des Ausſchuſſes nicht Einmal auf 4 °/₀ wenn nach den Angaben des K. Finanzminiſteriums der Verbrauch ausländiſcher Waaren in Bayern auf 34,880,000 fl. angeſchlagen wird. Freilich eine unverhältnißmäßig geringe Belegung, wenn man dagegen hält, daß die Bier-Conſumtion mit mehr als 50 °/₀ belegt iſt (S. 36 des Berichts des Ausſchuſſes über das Budget), und wenn man den Brutto-Ertrag des Bier-Aufſchlags mit circa 4,820,000 fl., dem Zoll-Ertrag mit 2,890,000 fl. gegenüberſtellt, welcher nicht allein die Conſumtions-Abgabe von allen andern Artikeln, ſondern auch die übrigen Zollgattungen in ſeinem viel geringern Ertrag umfaßt. Allein der Unterſchied ſcheint zum großen Theil in der Defraudation und nicht bloß in der Anlage zu beruhen. Die nämliche Erfahrung daß hohe Zollſätze den Ertrag vermindern anſtatt ihn zu vermehren, hat ſich auch in den würtembergiſchen Landtagsverhandlungen zu Tage gelegt, und die badenſche Regierung erſt neuerlich zur Abänderung ihres Zollſyſtems in der Maaße bewogen, daß ihr höchſter Zollſatz nur 6 fl. 40 kr. beträgt. X. 613. Auſſerdem wird auch eine bedeutende Urſache in den Beſchränkungen des Handels, insbeſondere der Rheinſchiffarth geſucht.

Der Reinertrag der Zölle für die neue Finanz-

Periode konnte zwar in der Hinsicht höher angenommen werden, weil 159,000 fl. bisherige Pensionen von diesem Etat ab- und auf die Pensionscassa hinübergenommen worden sind. Dagegen kam aber in Betracht, daß durch die im Zollgesetz für die neue Periode enthaltenen Minderungen des Durchgangs- und Ausgangszolls der Anschlag sich wesentlich herabsetzt.

Was in staatswirthschaftlicher Hinsicht über die Zolleinrichtung und für die Errichtung einer Accise (VIII. 336), so wie über die Angelegenheiten des zu hoffenden süddeutschen Handelsvereins gesagt worden ist, wird in folgender Abtheilung seinen zweckmäßigen Platz finden; wir beschränken uns hier auf den finanziellen Theil, und bemerken nur in Ansehung der einzelnen in Beziehung auf einige Zollsätze gemachten Anträge, daß deren Berücksichtigung der Regierung nach den sich ergebenden Erfahrungsresultaten vorbehalten und im Allgemeinen von einer Majorität von 55 gegen 35 Stimmen beantragt wurde, gegen den Verbrauch ausländischer Waaren und Fabrikate geeignete Maaßregeln zu ergreifen. X. 98. Fr. 60. In dem Referat und Correferat des zweiten Ausschusses, dessen Mitglieder besonders über das System der Eingangszölle dissentirten, und in der Discussion über den von der Regierung vorgelegten Entwurf: einige Abänderungen im Zollgesetz betreffend (X. 165 — 642) findet sich Alles vereinigt, was über diese Materie gesagt werden konnte.

Die Majorität stimmte 1) auf möglichste Herabsetzung der Durchgangszölle, woferne nicht wenigstens auf einigen Straßen deren gänzliche Aufhebung thunlich seyn sollte; 2) auf Beibehaltung des Einfuhrzoll-Tarifs v. J. 1819; 3) auf noch größere Minderung der Ausgangszölle, als im neuen Gesetzesentwurf geschehen; 4) auf Herabsetzung des Weggeldes auf Einen Pfenning vom Centner und von der Strassenstunde, wobei auf den Commercialstrassen auch die Pflasterzölle der Gemeinden gegen Entschädigung cessiren müßten.

In dem Gesetz über das Zollwesen (Beil. XIV. zum Abschied für die Ständeversammlung, Stück XVI. des Gesetzbl.) haben diese Anträge zum Theil die Berücksichtigung der Regierung gefunden. Die wesentlichen Aenderungen des vorigen Zollgesetzes bestehen in folgenden Punkten: §. 1) Der Durchgangszoll ist auf 1 Pf. pr. Centner und Stunde von allen Centnergütern festgesetzt. Der Regierung bleibt aber hiebei vorbehalten, diesen Durchgangszoll auf jenen Land- und Wasserstrassen, wo sie es nothwendig erachtet, auf die Hälfte herabzusetzen, oder in bemessene Aversal-Zollsätze zu verwandeln, oder auch ganz zu erlassen. §. 2) Die Eingangszölle von fremden Erzeugnissen und Waaren bleiben im Allgemeinen nach den Normen des Zollgesetzes v. J. 1819 und den seitdem erlassenen provisorischen Verordnungen bestehen. Erhöhungen und Erniedrigungen bleiben aber auch hier der Regierung freigestellt, so weit sie solche den Bedürfnissen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft angemessen findet, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie den früher bestandenen Bestimmungen wiederum weichen sollen, wenn sie in der nächstfolgenden Ständeversammlung deren Zustimmung nicht erhalten sollten. §. 3. Für die Ausgangszölle ist ein neuer Tarif gegeben, welcher für 48 Categorien inländischer roher Stoffe den Ausgangszoll herabsetzt, für alle vollendete Fabrik- und Manufakturwaaren aber bis auf 12½ kr. vom Centner vermindert, und dieses mit gleicher Ungebundenheit der Regierung in Mehrung und Minderung unter dem nämlichen Vorbehalt. §. 4. Das Weggeld wird für den inländischen Verkehr, so wie für die Ein- und Ausfuhr auf zwei Pfennige pr. Centner und Stunde, von Transitogütern aber nur auf einen Pfennig pr. Centner und Stunde festgesetzt, mit dem Vorbehalt, Letzteren auch auf 1 Heller auf jenen Land- und Wasserstrassen, wo es nöthig befunden wird, herabzusetzen, oder bemessene Aversalsätze dafür eintreten zu lassen. Diejenigen Weggeldsbefreiungen im innern Ver-

kehr, welche durch das Zollgesetz v. J. 1819, und durch den demselben beigelegten Tarif ausgesprochen sind, bleiben unverändert, eben so bleibt es bei der vorigen Bestimmung des Weggelds von Lasten über 60 Centner, auf Güterwägen, die die vorgeschriebene Felgenbreite nicht haben. §. 5. Die Titel und Tarife der den Communen bewilligten Pflaster- und Brückenzölle sollen unverzüglich einer Revision unterworfen, und entweder ganz aufgehoben, oder doch so viel als möglich vermindert werden, wogegen die Gemeinden einen verhältnißmäßigen Ersatz, in so ferne sie ihn nicht auf andere Weise erhalten können, aus den Zollgefällen bekommen sollen. §. 6. Die Handlungsreisenden aus solchen Staaten, in denen die bayrischen Handlungs-Reisenden einer Abgabe unterworfen sind, sollen vom 1. October 1825 an im Königreich der nämlichen Abgabe unterworfen seyn, welcher die bayrischen Handlungsreisenden in jenen Staaten unter was immer für einem Titel einer Steuer oder besonderen Abgabe unterliegen. §. 7. Der §. 58 des Zollgesetzes vom Jahr 1819 wird dahin erläutert, daß a) für die richtige Ablage der von den Eintritts-Postirungen ausgestellten Anweis- und Durchgangs-Zollscheine der erste Empfänger b) für die richtige Ablage der bei den Hallämtern ausgestellten Anweis- und Passivscheine, dann Durchgangs- und Ausgangszollscheine der Fuhrmann oder Versender der Waare, je nachdem diese Scheine auf den Namen des Erstern oder des zweiten ausgestellt sind, und c) für die richtige Ablage der übrigen Zollweggelds- und Vormerkungs- oder Begünstigungsscheine der erste Empfänger zu haften habe.

Die der Regierung offen gelassenen Modificationen der Zollsätze gründen sich auf den bekannten Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme.“ — Die Local- oder Provinzialverhältnisse erzeugen oft ganz entgegengesetzte Wünsche (X. 284, 375), und die von aussen wechselnden Zustände machen auch andere Regeln erforderlich.

Die einzelnen Bemerkungen, welche über verschiedene Gegenstände der Aufmerksamkeit der Regierung empfohlen wurden, sind gleichsam der Commentar des Prinzips, daher folgen sie hier in möglichster Kürze, gesondert nach ihrem Betreff.

Transitozoll.

Es wird dessen Herabsetzung auf 1 Heller vom Centner auf die Stunde gewünscht. X. 483. Selbst eine Gebühr, welche klein scheint, wird dadurch, daß sie sich von Stunde zu Stunde erneuert, lästig; — für das Land ist gleichwohl der Transit desto nützlicher, je größer die Strecke ist, welche er durchschneidet, die Regierung kann in diesem nationalöconomistischen Interesse einen Grund finden, ein solches Fuhrwerk in der progressiv wachsenden Abgabe durch Beschränkung auf ein Maximum zu erleichtern, damit nicht das, was uns, je länger es dauert, desto vortheilhafter wird, dem Fuhrmann je länger desto lästiger werde. X. 168. Auch die im neuen Gesetzesentwurf enthaltene Herabsetzung scheint noch nicht hinreichend im Verhältniß zum Maximo anderer Staaten zu 12 kr. pr. Centner. Der Vorgang Jener zwingt Bayern zur Nachfolge, wenn es sich nicht selbst schaden will. Nur der Staat wird hierin die meisten Vortheile genießen, welcher am wenigsten an Durchgangszoll erhebt, und der natürlichste d. h. kürzeste Weg wird nur dann wieder in Deutschland gewählt werden, wenn sich alle Staaten im Transitozoll herabgeboten haben und der Staat der Wenigstnehmende bleibt, welchen die geographische Lage in die Mitte von Deutschland gesetzt hat. Ein Blick in die Karte Deutschlands läßt diesen Staat leicht erkennen. X. 337. Der Einwand, daß alsdann die Kosten des Strassenbaues nicht gedeckt wären (X. 637), widerlegt sich durch das, was unter der treffenden Rubrik über mögliche Ersparung im Strassenbau gesagt ist. Ungereimt aber wäre es, durch das Mittel den Zweck selbst zerstören zu wollen. Der Gedanke, den Transitozoll ganz aufzuheben, dagegen das Weggeld für die Transito-

Güter dem Weggeld für den inländischen Verkehr gleich zu stellen, wodurch der Abgang am Erstern wieder ersetzt, und zugleich der Anlaß zu Unterschleif vermieden würde, im Geschäft aber eine für die Mauthämter eben so wie für die Waarenversender gleich vortheilhafte Vereinfachung entstünde, indem man in den Büchern und Rechnungen nur einen statt zwei Conto zu führen hätte (X. 180, 312, 573), fand darinnen ein Bedenken, daß die Erleichterung des Weggelds eigentlich dem Fuhrmanne, jene des Transitozolls dem Versender zu Statten kommt, würde also das Erstere nicht vermindert, so würde der Fuhrmann doch das Land zu umfahren streben. X. 277, 285, 286. Man würde, um den verlorenen Speditionshandel im Unter-Mainkreis wieder zu gewinnen, besser thun, den Transitozoll ganz aufzuheben, aber auch das Weggeld nur auf 1 Pf. für Centner und Stunde bestehen zu lassen. X. 312. Andere Stimmen halten den gesunkenen Transitohandel am Main nicht für eine Folge der Transito-Zölle, deren vorher von den vielen einzelnen Herrschaften wohl noch mehr erhoben worden seyen, sondern für eine Rückwirkung der ungeheuren Rheinzölle. X. 494. Für Lindau würde die gänzliche Freigebung des Transitohandels sogar schädlich seyn. X. 476. Die Wasserstrasse zwischen Regensburg und Oberzell wird wegen ihrer Wichtigkeit für den Speditions- und Transitohandel besonders empfohlen, damit der verlorne Güterzug wieder gewonnen werde. X. 198. Die Niederlagsgebühr in Passau, welche nicht vom Staat, sondern von der Commune bezogen wird, und vielleicht von einem alten Stapelrecht herrührt, läßt sich mit der nothwendigen Begünstigung des Transits nicht vereinbaren. X. 318. Das K. Finanzministerium verspricht, dieselbe in nähere Prüfung zu nehmen, und wird zu deren Beseitigung gerne beitragen. X. 639. Um den Transit wieder herbeizuführen dürfte derselbe von der österreichischen Gränze Engelhardszell bis zur bayerischen Maingränze Stockstadt ganz frey gege-

ben, und das Weggeld zu Wasser und zu Land für die ganze Route auf das Aversalmaximum von 12 kr. pr. Centner bestimmt werden. X. 317. Von vorzüglicher Wichtigkeit würde es für Bayern seyn, durch eine Vereinigung mit Hannover und Kurhessen den Handelszug von der Weser in die Schweiz und an die Donau zu leiten, durch welche er dem schwarzen Meere zugeführt würde; wozu Kurhessen sich schon bereit erklärt hat. Bayern würde dann den Strassenzug von der äussersten nördlichen Gränze des Reichs bis an die Donau und nach Lindau gewinnen. Derselbe würde im Untermainkreis die Rhöne beleben und den dortigen Einwohnern zum Absatz ihrer Produkte an Garn, Leinwand, Barchent, Tischzeug, Handtücher, Segel- und Packtuch verschaffen, welcher ihnen durch eine 10stündige Entfernung von der Strasse benommen ist. Vorhin konnten sie, da keine Mauth sie hinderte, alles leicht in das Ausland verführen und dagegen ihre andern Bedürfnisse von dorther einbringen. Jetzt hindern sie die Mauthen und der Mangel einer Strasse über die Rhöne, während gleichwohl ihr ganzer Absatz nach jenseits der Rhöne sich richten muß. Dieser Strassenzug würde ferner Hunderte von Familien an der Rhöne, und in der wegen ihrer wohlfeilen Zehrung und ihres vortrefflichen Futters, wegen der Treue und Rechtlichkeit der Einwohner und Gastwirthe den Fuhrleuten von jeher so beliebten sogenannten Baunachs- oder Hessenstrasse über Bamberg, Nürnberg u. s. w. bis Regensburg und Lindau, als des natürlichen kürzesten Weges, neu ansiedeln, und Nahrung und Arbeit gewähren. X. 335. So wie Würtemberg den Waarenzug von Nordwest an sich zieht, eben so könnte Lindau den Waarenzug von Nordost gewinnen, wenn von Seite unserer Regiernng ähnliche Verfügungen zur Beförderung des Transitohandels, und gewissermassen Retorsionsmaaßregeln ergriffen würden. X. 477, 493. Lindaus Spedition bedarf für das Frankfurter Fuhrwerk auf der kurzen Strecke von 8 Stunden von Non-

nenhorn bis Lindau, wenn es neben Friedrichshafen soll bestehen können, durchaus gänzliche Befreiung des Durchgangzolls, sowie Würtemberg von dem über Friedrichshafen gehenden Fuhrwerk keinen Zoll erhebt. Von diesem Unterschied rührt es her, daß man z. B. in Nürnberg von den aus dem Norden nach der Schweiz gehenden Gütern nach dem entfernteren Friedrichshafen $3\frac{1}{4}$ fl. nach dem näheren Lindau aber $3\frac{1}{2}$ fl. pr. Zentner Fracht bezahlt. So ist auch der Transitozug von Frankfurt über Salzburg nach Triest für den größten Theil Baierns, der sich sonst seiner zu erfreuen hatte, deswegen verloren, weil von Stockstadt bis Freilassing, eine Strecke von 124 Zollstunden, nicht weniger als 1 fl. 4 kr. Zoll auf den Zentner fallen. So leidet auch die Main-Spedition; ehemals sind die großen Sendungen von Holland nach Oesterreich und Böhmen auf dem Rhein und Main durch Baiern gegangen; Weggeld und Durchfuhrzoll vertheuern aber jetzt trotz der äusserst niedrigen Frachten die Kosten so sehr, daß diese Sendungen größtentheils von Holland zur See nach Hamburg und von da auf der Elbe gemacht werden, und um 1 fl. bis $1\frac{1}{2}$ fl. vom Zentner wohlfeiler kommen, als wenn sie die kürzere und geradere Strasse auf den Flüssen durch Bayern machten. Man täusche sich nicht mit der Meinung, daß gegenwärtig doch noch Güter auf den genannten Strassen durchziehen; das geschieht in weit geringerem Maaße, als ohne oder bei geringerem Durchfuhrzoll der Fall wäre, und findet jetzt nur für Eilgüter oder für weniger ins Gewicht fallende Waaren Statt.

Weggeld.

Dasselbe sollte für die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse auch nur 1 Pf. *) pr. Centner, wie bei den transitirenden Gütern betragen. X. 191. Für die

*) Selbst 1 Pf. Weggeld ist im Vergleich mit andern Staaten

inländischen Fabriken würde ein Weggeld von 2 Pf. pr. Centner zur drückendsten Fessel werden. Manche Produkte, besonders aus dem Obermainkreise, würden dann zum großen Nachtheil der Fabriken gar nicht mehr an entfernte Orte des Königreichs verführt werden können, weil der Preis des Produkts zu hoch kommen würde, und daher keine Concurrenz mehr gehalten werden könnte. X. 465. Z. B. Stab- und Gußeisen, welches aus der Gegend von Baireuth, Wöhring, Bleistein ꝛc. nach Lindau, und selbst in die die Gegend von Aschaffenburg geht, würde nicht mehr versendet werden können, wenn statt der bisherigen 20 kr. nun 40 kr. bezahlt werden müßten. — Die Pulsadern des Landes (so bezeichnet man im passenden Bilde die Straßen und Flüsse) würden auf solche Weise verstopft. Soll der Zwischenhandel im Innern, der Verkehr der Landeskinder unter sich mehr erschwert werden, als jener der Ausländer? *) Dies aber würde die unvermeidliche Folge davon seyn, wenn der Inländer härter im Weggeld angelegt würde, als der Ausländer. Z. B. der Kaufmann in Regensburg, welcher ungarische Produkte auf Speculation an sich gebracht und pr. Consumo verzollt hat, würde solche nicht mehr nach den Rhein mit Nutzen absetzen können, weil der Kaufmann zu Wien dem Käufer am

---

schon groß. In Frankreich zahlt man gar kein Weggeld, und alles ist auf die Beförderung der Circulation berechnet. Unsere Verdoppelung des Weggeldes für Ausfuhr und innern Verkehr stößt geradezu gegen die Grundsätze der National-Oeconomie an.

*) Der Inländer wird sich an die Verdoppelung um so schwerer gewöhnen, da er nach Seite 46 des Berichts des Ausschusses durch die Manipulationsart bisher derselben zu entgehen wußte. Hingegen könnte die Staatskasse leichter dasjenige missen, was sie bisher effectiv doch nicht bekommen hat.

Rhein leichtere Bedingungen machen kann, als der Regensburger; die Waare würde dann zwar vielleicht auch durch Bayern transitiren, aber ohne dem Zwischenhändler einen billigen Gewinn abzuwerfen. X. 373. — Der Handel mit dem den Bleistiftfabrikanten unentbehrlichen Pottloth befindet sich jetzt größtentheils in den Händen der Regensburger Kaufleute. Wird aber vom Inländer 1 Pf. mehr als vom Ausländer für Weggeld gefordert, so beträgt der Unterschied auf 121 Mauthstunden $30\frac{1}{4}$ kr. pr. Centner oder mehr als 33% vom ganzen Werth der Waare. X 474.

Eingangszoll.

Im Allgemeinen:

Die verschiedenen Grundsätze in dieser Materie wurden lebhaft discutirt. Warme Verfechter fand das System theils zum Schutz der Industrie solchen auf alle Artikel, welche im Lande verfertigt oder producirt werden, bedeutend zu erhöhen, theils mit dieser Erhöhung die Last der Abgaben, welche jetzt auf den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, und auf dem mindest ergiebigen Gewerbe des Landbaues ruht, mehr auf die entbehrlicheren oder luxuriösen Genüsse hinzuleiten. Der letztere Grund geht eigentlich den Einfuhrzoll nur indirekt, dagegen unmittelbar den Consumo-Zoll an. — Die Gegenstände der Einfuhr zerfallen nämlich hauptsächlich in folgende Classen: I. Fabrikate, und zwar 1) solche, welche auch im Inland, oder 2) welche im Inland nicht fabricirt werden. II. Rohe Produkte, und zwar 1) unmittelbar genießbar, und nach ihrer besondern Beschaffenheit a) Gegenstände des unentbehrlichen oder b) entbehrlicheren, also luxuriösen Genusses, 2) erst zur künstlichen Verarbeitung für menschliche Zwecke bestimmt. — Zu I. 1) und II. b) verlangt man hohe Einfuhrzölle, — vielmehr Accisen oder Consumtionsauflagen. Die letzteren konnten eigentlich keinen Gegenstand der Berathung bilden, weil kein dahin zielender Gesetzesvor-

schlag von Seite der Regierung an die Kammer gebracht worden war. In Ansehung der Einfuhr-Zölle aber an sich betrachtet prävalirte das System gemäßigter Zölle. Zur Categorie II. 2) konnte ohnedies kein Zweifel darüber seyn, daß die Einfuhrzölle auf solche Gegenstände so niedrig als möglich gehalten werden müssen. Je mehr Bayern in Manufakturen fortschreitet, desto mehr muß das Bedürfniß an Einfuhr roher Produkte steigen, an welchen im Inland der Arbeitslohn gewonnen wird. Aber auch überhaupt und im Allgemeinen schien das System gemäßigter Einfuhrzölle eben so unerläßlich von Bayerns Lage und Nationalinteressen, als im richtig verstandenen finanziellen Vortheil gegründet.

Je mehr Abstufungen des Einfuhrzolles Statt finden, desto unsicherer und schwieriger wird die Erhebung; je höher der Einfuhrzoll, um so gewisser wurzelt die Defraudation, und die hohen Zollsätze haben, da vielleicht $\frac{7}{8}$ contrebandirt wird (X. 509) der Staatskasse nicht mehr eingebracht, während sie den gewissenhaften Kaufmann, welcher nicht mehr mit den Schmugglern concurriren konnte, unvermeidlich ruinirten. Durch die Bildung von Schmuggelassecuranzen an den Gränzen wird überdem der doppelte Nachtheil herbeigeführt, daß die Unterthanen gleichwohl einen Theil der Einfuhrzölle im Consumo der Waaren zahlen müssen, daß dieser aber nicht in die Staatskasse, sondern in die auswärtigen Assecuranzkassen fließt. Die Absichten, welche man durch die höchstmögliche Belastung der Einfuhr bezweckt, könnten überhaupt nur dann den Ausschlag dafür geben, wenn der Einfuhrhandel so abgesondert für sich bestände, daß der Schlag, den man ihm versetzen will, ihn allein träfe. Allein darin irrt man sich. Er ist nicht allein mit dem für Bayerns Lage sehr wichtigen Zwischenhandel, sondern auch mit dem zum entschiedensten Vortheil gereichenden Ausfuhr-Handel zu innig verwebt, als daß man den Erstern erschweren könnte, ohne zugleich den beiden letzteren

zu schaden. X. 254, 295. Selbst Fabrikanten (und der Vortheil dieser ist doch der Beweggrund zu hohen Eingangszöllen) sprechen gegen diese (s. Bericht des Ausschusses und X. 429), und man zeigt in Beispielen, welche verderbliche Repressalien durch ein solches System schon herbeigeführt worden sind. X. 449—451. Die stricte Handhabung hoher Einfuhrzölle führt überdem nothwendig auch zu Maaßregeln in Beziehung auf den Transitohandel, welche diesen, indem man verhindern wollte, daß er nicht als Deckmantel zur Defraudation des Einfuhrzolles gemißbraucht werde, so erschweren müßte, daß der Transitohandel das bayerische Land meiden würde. X. 267, 521. — Während die Erfahrung anderer Länder schon zeigt, welche verkehrte Wirkung hohe Einfuhrzölle, auch bei den kräftigsten Mitteln der Controle dennoch unvermeidlich erzeugen (X. 617), kann man solche um so weniger für ein solches Land anwendbar finden, welches wie Bayern, von 14 — 16 verschiedenen Staaten umgeben ist (X. 331), welches nicht bloß an einzelnen Punkten, sondern an drei großen Linien zweifelhafte Gränzen hat, und dessen Gränzen, an welchen sich lange zusammenhängende Waldungen hinziehen, 751 Stunden lang sind. X. 519. Mit hohen Einfuhrzöllen formirt man immer eine feindselige Stellung, heilsamer ist hingegen der Mittelweg, und die Anknüpfung freundschaftlicher Handelsverhältnisse mit den Nachbarstaaten, zu welchen Kurhessen, Meiningen, Hildburghausen und Schwarzburg-Rudolstadt sich bereits geneigt erklärt haben. X. 333.

Insbesondere:

Daß man beim Eingangszoll des Zuckers nicht mehr, wie sonst 12% Thara in Abzug zu bringen gestattet, hatte keine andere Folge, als daß nun der Zucker offen zu Wasser und zu Land eingebracht wird. X. 309. Würde der Eingangszoll vom fabricirten Tabak von 20 fl. auf 10 fl. herabgesetzt, so würde er wahrscheinlich das doppelte ertragen, weil mehrere

Schmuggler-Assecuranzen bestehen, welche sich nur 10 fl. pr. Zentner für das Einbringen zahlen lassen. X. 310. Es wird behauptet, daß mit den Ursprungszeugnissen des Rheinkreises ein sehr starker Unfug getrieben werde, indem sehr viele ausländische Weine, Oele, Tabak ꝛc. damit versehen, ungehindert und frei eingehen. X. 283, 310. Nach X. 501 wird diese Vermuthung zwar für ungegründet und unwahrscheinlich erklärt, aber vom K. Finanzministerium (X. 635) gleichwohl als gegründet bestätiget. Die freie Einfuhr der Badenschen und Würtemberger Weine wird bevor ein Handelsvertrag mit diesen Staaten zu Stande kommt, nicht für räthlich erachtet (X. 283), vielmehr ein Einverständniß mit beiden Regierungen zur gegenseitigen Wiederherstellung der früheren Zollsätze zur Beförderung des Absatzes der Rheinischen Weine gewünscht, wozu sich jene Regierungen selbst schon erboten haben. X. 468. Nach Herbeiführung des Zustandes v. J. 1812 — 1819 würde Baaden wieder die Rheinischen Weine um einen sehr billigen Zoll zulassen, und Bayern die Wertheimer Weine Baadens gegen einen gemäßigten Zoll einführen lassen. X. 510. Das K. Finanzministerium bemerkt, daß die Einfuhr der Weine aus dem Rheinkreis in das übrige Bayern, welche bis zum Jahre 1822 nur 11,000 Ztr. betrug, seit diesem Jahr auf 11,500—11,700 Ztr. gestiegen sey, daß aber bei einer ganz freien Einfuhr der Untermainkreis wegen der in demselben auf den Wein bestehenden Consumtions-Auflage schwerlich Concurrenz halten könnte (X. 635), und daß dem Rheinkreis bereits möglichste Erleichterung widerfahren sey, indem durch Herabsetzung des Eingangszolles von dessen Eisen-Fabrikaten, Oelen, Weinen, Mosten und Tabaksblättern der Zoll-Ertrag um 88,000 fl. abgenommen habe. X. 635. Die Erlaubniß der Privatlager wird zwar als Beförderung der Contrebande angesehen (X. 204), allein die Wichtigkeit des Zwischenhandels, welcher ohne sie nicht möglich ist,

gewährt überwiegenden Nutzen für den Umsatz inländischer Waaren und für die Nahrung, es darf daher die Möglichkeit erlaubten und nützlichen Erwerbs nicht um eines doch wohl zu verhütenden Mißbrauches willen, welcher noch nicht Einmal erwiesen ist, verhindert werden. X. 314. Die inländische Viehzucht im Regen-, Isar- und Unterdonau-Kreis würde sich wieder heben, und indessen das Geld welches für Hornvieh aus dem Land geht, den Rindvieh-Verkäufern des Obermain- und Rezatkreises zufliesen, wenn die Importation des ungarischen und böhmischen Viehes mit hohem Zoll belegt würde; — die innländische Viehzucht kann nämlich im Preis des gezogenen Viehes unmöglich mit dem Nachbarstaat Concurrenz halten, weil auf den großen ungarischen und böhmischen Weideplätzen die Auferziehung des Viehs fast gar nichts kostet. *) X. 334. Der Eingangszoll der Potasche muß möglichst erniedriget werden, denn die innländische Erzeugung reicht nicht hin für den Bedarf der innländischen Glasfabriken, und diese sind schon

---

*) Man wird hier wieder an das non omnia possumus omnes erinnert. Nur bei einer freien Wechselwirkung aller Kräfte können sich Alle wohl befinden. Bei diesen und allen ähnlichen Vorschlägen ist wohl vorausgesetzt, daß man solchen Staaten gegenüber stehe, welche, indem sie unseren Produkten und Fabrikaten den Eingang indirekt unmöglich machen, in so lange zur Retorsion nöthigen, als der schöne Satz des Westphälischen Friedensschlusses Art. IX. §. 2. plena sit commerciorum libertas, et transitus ubique locorum terra marique tutus vergessen bleibt. Möchten auch sie bald durch das Licht der neueren Aufklärung von dieser feindseeligen Stellung durch die Ueberzeugung abgebracht werden, daß der gegenseitige Vortheil der Staaten nothwendig auch der gemeinschaftliche Vortheil derselben ist, daher der Reichthum nur durch einen fesselosen Austausch seine höchstmögliche Stufe erreichen kann.

dadurch in der Concurrenz mit den ausländischen Fabriken sehr im Nachtheil, daß die Kosten der Einfuhr 3 — 4 fl. auf den Zentner Potasche betragen, was in der Glasfabrikation einen Unterschied von $1\frac{1}{2}$ fl. pr. Zentner Glas, oder 8 — 10 °/₀ ausmacht. X. 295 ff. Vielleicht könnte aber aus den baierischen Salinen ein wohlfeileres Surrogat erzeugt werden. In Frankreich werden nämlich die schönen Spiegel von Saint-Gobain seit 19 Jahren schon aus einer durch Zersetzung des Kochsalzes erzeugten künstlichen Soda (Soude artificielle) gefertigt, und überall in Frankreich wird diese anstatt der natürlichen gebraucht. X. 399. Die innländischen Eisenhüttenwerke können, wenn sie durch Belegung des fremden Eisens mit dem zeitherigen höchsten Zollsatz von 3 fl. 20 kr. pr. Zentner unterstützt werden, sich in Kurzem so weit emporschwingen, um das Innland ganz mit dem nöthigen Eisen-Bedarf zu versehen; der Untermainkreis, welcher bisher gegen eine höhere Belegung protestirt hat, leidet darunter nicht, weil er von den rheinbayerischen Eisenhüttenwerken versorgt werden kann, welche nun für $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Ztr. Zoll dahin ausführen können. X. 376.*) Dagegen leiden unter der erleichternden Einfuhr des böhmischen Eisens viele hundert Nagelschmiede des Bayreuther Oberlandes. X. 563. Das K.

---

*) Wir erinnern hier an die vorige Anmerkung und überlassen uns der Ueberzeugung, daß solche Begünstigungen nur auf eine gewisse Anzahl Jahre gegeben werden sollten. Als in England im Jahre 1824 eine große Herabsetzung des Zolles auf rohe Seide unter der Bedingung beschlossen wurde, daß alle fabricirte Seide vom Ausland gegen eine gewisse Abgabe eingelassen werde, impetrirten die englischen Seidenfabrikanten nur einen 2jährigen Zeitraum, um sich zu einer Concurrenz mit dem Auslande vorzubereiten, und schon sieht der größte Theil derselben dieser Concurrenz ohne Besorgniß entgegen. Mac-Culloch l. c. pag. IV.

Finanzministerium findet es um deswillen nöthig, die Zölle des Eisens im Untermainkreise immer etwas niedriger, als in anderen Gegenden zu halten, weil sonst das Eisen, welches im Innlande nicht näher bezogen werden kann, einen zu hohen Preis annehmen würde. X. 641. Die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf rohe Baumwolle, Garn und Farbestoffe für die Baumwollen-Manufakturen des Bayreuther Oberlandes ist zur Beschäftigung vieler Tausend Familien, welche bei der Magerkeit des dortigen Bodens keinen andern Erwerb haben, dringend nöthig. X. 564. Der Tarifmäßige Einfuhrzoll von gemeinem Oel, Oelseife und englischen Garnen wird für zu hoch erachtet, weil die Fabriken sie zu ihren Erzeugnissen nicht entbehren können, durch diese Belastung aber gehindert werden, mit ausländischen Fabriken Concurrenz zu halten. Dieß wäre um so mehr zu beklagen, nachdem endlich die Augsburger Fabriken mit vielem Nachdenken und Kostenaufwand die Türkischgarn-Färberei auf eine sehr befriedigende Stufe gebracht und sich der Dienstbarkeit gegen das Ausland entzogen haben. Lecceröl und venetianische Oelseife ist ihnen aber hierzu in grosser Quantität nöthig und im Innlande können sie diese Artikel nicht bekommen. X. 405. Die gelungenen Bemühungen des polytechnischen Vereins und der patriotischen Unterstützungen für diese Fabriken würden wieder zerstört, wenn die für ihre Fabrikate, so lange im Land keine für die höheren Nummern geeigneten Maschinen sich befinden, für die feine Weberei unentbehrlichen englischen Garne mit einem hohen Zoll belegt würden. X. 406, 429. Indessen dürften die Fabrikbesitzer, welche durch solche Erleichterung des Zolls für ein unentbehrliches Ingredienz ihrer Fabrikation begünstiget würden, die englischen Garne nicht an Kaufleute verkaufen, bei Strafe der Defraudation. X. 479. Die früheren Klagen der Landtuchmacher erneuern sich, doch nur die Minorität des Ausschusses glaubt, daß ihnen mit einem verbotähnlichen

Zoll geholfen werden sollte.*) X. 397, 530. Der Einfuhrzoll auf Nadeln mit 10 fl. vom Zentner scheint zu gering, besonders rücksichtlich der verschiedenen Qualität derselben; denn es giebt Nadeln, deren 1000 und feine deren 20,000 auf das Pfund gehen. X. 425. Die ausländischen Nadeln sind ganz entbehrlich. Von den in den schwabacher Fabriken gefertigt werdenden Nadeln, wird ohnedieß kaum der 32te Theil im Land verbraucht. Alles dazu nöthige Material befindet sich im Land, und sie bringen gewiß 400,000 fl. jährlich vom Ausland ein. X. 479. Die Häringe findet man im Tarif v. J. 1819 zu hoch angelegt. Eine Tonne ordinärer Elbhäringe berechnet sich bis an die Gränze des Königreichs, einschließlich der Fracht auf 30 fl. während die Consumo-Mauth und Stempel 11 fl. oder 36 °/₀ vom Werth und vom Stück gerechnet 1 kr. beträgt, gewiß viel für den Weber und Bauersmann im Obermainkreis, wo sie ehemals eine Winterspeise waren X. 267, 431. Die Consumo-Mauth dürfte von 3 fl. 20 kr. auf 1 fl. 40 kr. herabgesetzt werden. Die Begünstigung, welche die Zucker-Raffinerie im Obermainkreise seit 4 Jahren dahin genießt, daß sie nur 25 kr. vom importirten rohen Zucker bezahlt, während Kaufleute, Lebzeltter, Zuckerbäcker ꝛc. 5 fl. vom Brutto- oder 6 fl. vom Netto-Zentner entrichten müssen, wird für zu groß erachtet. Diese Fabrik zahlt auf die bisherige

---

*) Würden sie deshalb eine Elle mehr in das Ausland absetzen, und ist nicht ihre Concurrenz beim innländischen Absatz so groß, daß sie sich im Versteigerungsweg der Militärtuchlieferungen selbst auf das Minimum des Arbeitslohns herunterbieten? X. 400. Wenn die kleinen Einzelfabrikanten nicht mit den großen Fabriken und ihrer maschinenmäßigen Einrichtung in Concurrenz treten können, so scheint es, daß sie gegen die innländischen eben so wenig als gegen die ausländischen aufkommen können.

Weise von 7,000 Zentnern rohen Zucker, welchen sie consumirt, statt 42,000 fl. nur 3,500 fl., gewinnt also auf Kosten des Staats und ihrer Mitbürger jährlich bloß am Zoll 38,500 fl. — Man glaubt, daß $2\frac{1}{2}$ fl. vom Brutto-Zentner immer noch eine hinlängliche Begünstigung wäre. Der Ausschuß hegt eine andere Meinung, weil er den Abgang oder Verlust am rohen Zucker auf 43 % anschlagen zu müssen dafür hält, indem 700 Pf. roher Zucker nur 400 Pf. raffinirten gäbe. Diese Supposition wird aber mit der Bemerkung widerlegt, daß durch Zusatz von Wasser und Reinigungs-Ingredienzien der Abgang in Farin, Syrup-Stoff zum Brandtweinbrennen, Düngungsmittel ꝛc. übergeht, wonach der Verlust nur 15 – 20 % beträgt. Ein Vergleich der Preise beweist dieses schon, indem der Zentner rohen Zuckers 35 fl., der Zentner raffinirter Melis aber 44 — 45 fl. kostet. Welche Preis-Differenz müßte sich aber ergeben, wenn der Abgang wirklich in 43 % bestünde? X. 435. Der Ausschuß macht den Vorschlag zu einer Erhöhungsart, welche aber der Antragsteller so wenig Zweckentsprechend findet, daß er lieber seinen Antrag ganz zurücknehmen wollte. X. 436. — Bescheidener nehmen die Baumwollenwaaren-Fabrikanten im Obermainkreis zu Gunsten einer Beschäftigung von mehr als 12,000 Arbeitern eine Einfuhrzoll-Erniedrigung nur für zwei Artikel ihres rohen Material-Bedarfs, nämlich für Baumwolle von 50 auf 25 kr. und für weißes ungezwirntes Baumwollengarn von 1 fl. 40 kr. auf 50 kr. in Anspruch und werden vom Ausschuß empfehlend begutachtet. X. 436, 563. — Um das letzte noch übrige, aber auch seiner Auflösung nahe Alaunwerk im Bergrevier Wunsiedel, bei dem armen Fossil und den hohen Holzpreisen noch im Stande der Concurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu erhalten und auch die übrigen Werke dieser Art, welche schon aufgelassen sind, schnell wieder aufblühen zu machen, wäre eine Erhöhung des Eingangszolles erforderlich, etwa

in der Maaße wie in Oestrreich zu 3 fl. oder in Preußen zu 1 thlr. 10 ggr. Eingangs- und noch 18 ggr. Consumo-Zoll. X. 439. — Mit den Vitriolwerken welche seit undenklicher Zeit mit Erfolg betrieben, nun aber zum Schaden vieler Familien die davon leben wollen, zur Unbedeutenheit herabgesunken sind, ist es derselbe Fall. — Daß die geschliffenen Spiegelgläser keinen höheren Eingangszoll bezahlen, als die rohen, bringt den 140 Spiegelschleifen des Obermain- und Regenkreises, welche früher so viel Menschen beschäftigt hatten, ihren nahen Untergang. X. 439, 546. — Die Tabaks-Fabrikanten findet man durch das Zoll-Gesetz v. J. 1819 zu sehr, und selbst zum Nachtheil des innländischen Tabackbaues auf Kosten des Volks begünstigt, von welchem sie einen Gewinn von mehr als 50 Prozent dafür ziehen, daß sie ausländische Blätter einbringen, schneiden, verpacken und verkaufen. X. 447. Das Kupfer, welches unter dem Hammer oder der Walze gewesen ist, sollte zu Gunsten der innländischen Fabrikation nicht mehr als rohes Kupfer behandelt, sondern dem erhöheten Einfuhrzoll des Fabrikats unterworfen werden. X. 516.

Ausfuhrzölle.

Da sie dem Waarenabsatz schaden, so sollten sie eigentlich ganz aufgehoben oder nur auf diejenigen Produkte eingeschränkt werden, welche das Ausland gar nicht entbehren kann, wo also der Versender den Zoll nur vorschießt, der ihm vom Ausländer mit dem Preis der Waare wieder vergütet wird. X. 339. Im Nothfalle müßten wenigstens die niedrigsten Sätze beobachtet werden. — Die Essito-Zölle sollten nicht minder als die Transito-Zölle erleichtert werden. — Die Classe der Urproducenten darf nicht der Classe der Fabrikanten aufgeopfert werden; wer sich nicht in der Concurrenz erhalten kann, soll

lieber allein untergehen als auch noch die andern producirenden Volksclassen mit in seinen Untergang hineinziehen. Die staatswirthschaftliche Maske des Essito-Zolls ist daher blosse Täuschung. X. 301. Derselbe sollte

a) für Flachs und Hanf von 50 auf 25 kr. gemindert werden, um den Anbau dieser Produkte, welcher im Regen- und Unterdonaukreis sehr abgenommen hat, zu befördern; — wir erzeugen mehr als wir im Land verbrauchen, und haben nicht nöthig, dem innländischen Weber seinen Vortheil dadurch zu erhöhen, daß wir die Exportation belasten, da er ohnedieß die Concurrenz mit dem Ausländer wohl besteht, und die Leinwand ein Gegenstand des größeren Welthandels geworden ist. X. 172. Die Vorlage der Probe eines gemachten Hemdes für 1 fl. und eines paar Hosen von Linnen für 30 kr., welche nach Südamerika gehen, beweißt die Wohlfeilheit. X. 253, 285.

b) Die Rindshäute sollten ebenfalls von 50 kr. auf 25 kr. herabgesetzt werden, — um den gesunkenen Werth des Viehes nicht noch mehr herabzudrücken. Der Schlächter, Viehhändler und Landwirth ist in Verlegenheit, die Häute zu verwerthen; durch den bisherigen hohen Ausgangszoll wurde der Weg der Schmuggelei erzwungen, und der Handel mit Häuten gelangte fast ausschließend in die Hände der Juden. X. 174, 285. Diese Bemerkung scheint nur in sehr beschränkter oder örtlicher Beziehung genommen werden zu dürfen. Denn im Allgemeinen hat man aus officieller Quelle das Resultat geschöpft, daß in 5 Jahren um 9311 Centner mehr rohe Häute nach Bayern ein- als ausgeführt wurden. Hienach scheint es ausser Zweifel, daß Bayern seine Ledergerbereien nicht genugsam mit den inländischen Häuten versehen kann. X. 385. Gleichwohl fürchten die Lederfabrikanten und Gerber im Isarkreis für ihre schon im Sinken begriffenen Gewerbe die Beschleunigung des Verfalls von einer Verminderung des Ausfuhrzolls auf rohe

Häute. X. 545. Dieser Gegenstand steht übriges in Rücksicht auf die Lohe mit der unverhältnißmäßigen Niedrigkeit des Ausfuhrzolles von Baumrinde in Verbindung. X. 546.

c) Rücksichtlich ihrer specifische Schwere scheinen die Schmelztiegel gar keinen Ausgangszoll zu vertragen. X. 176, 285. Sie gehen dermalen im beträchtlichen Umweg einige Stunden abwärts, um nur gleich die bayerischen hohen Wegzölle zu vermeiden. Ihre Bestimmung geht nach Holland, Rußland, England ꝛc. Um den ehemaligen Zug wieder herzustellen, welcher stromaufwärts nach Regensburg gerichtet war, sollten die Schmelztiegel in diesem Fall vom Wegzoll befreiet, dagegen mit hohem Ausgangs-Zoll belegt werden, wenn sie stromabwärts gehen. X. 320.

d) Eben dies gilt von den Kelheimer Steinen, und die Regierung hat dies im Allgemeinen auch anerkannt, nur in Ansehung der Platten für Lythographie und Meublen macht sie eine Ausnahme, welche aber eben so wenig rathsam scheint, denn die Kelheimer und insonderheit die Sohlenhofer Brüche sind unerschöpflich, und es kann daher nur zu unserm Nachtheil gereichen, wenn wir durch Erhöhung der Preise das Ausland reizen, sich deren Gebrauch auf andere Weise zu surrogiren X. 176, 285, 426.

e) Die im neuen Tarif vorgenommene Herabsezzung des Ausfuhrzolles für Schaafwolle und Woll-Abfälle wird noch nicht hinreichend geachtet, um die Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen. Die Schaafzucht bedarf in Bayern noch großer Aufmunterung, in andern Ländern werden sogar Prämien für die Ausfuhr der Wolle bezahlt. X. 177, 285.

f) Nach Einer Stimme hindert der Essito-Zoll auf Holz, vorzüglich auf Stammholz, im Unter-Donaukreis den sonstigen Absatz in das Ausland, da der Stamm weiches Bauholz $\frac{1}{2}$ Stunde von der Donau nur 1 fl. 30 kr. kostet, so scheint 30 kr. Ausfuhr-

Zoll, oder $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises verderblich für den Produktenabsatz X. 178. Eine andere Stimme aus dem nämlichen Kreise (X. 512) schreibt dies vielmehr den Oesterreichischen hohen Einfuhrzöllen zu, soviel das Landbauholz betrifft, denn das Schiffbauholz könnten die Oesterreicher, weil ihre Kanäle zu dessen Transport nicht geeignet sind, nur von Bayern beziehen. — Dahingegen im Ober- und Untermain-Kreise, wo wegen minderen Reichthums der Natur ein solcher Baum 15 — 30 fl. kostet, seyen höhere Ausfuhrzölle nöthig, besonders auf das rohe Holz. Daß seit dem Zollgesetz v. J. 1819 das verarbeitete Holz $\frac{1}{3}$ mehr Ausgangszoll bezahlt, als das rohe, hat den inländischen Schneidemühlen und Floßhändlern des Obermainkreises den sonstigen Verdienst entzogen, und den Sägemühlen in Holland zugewandt, wohin nun das Holz roh ausgeführt wird, wo man dagegen 20°/₀ Eingangszoll von geschnittenen Brettern erhebt. X. 454. Ein ähnlicher Fall ist im Unter-Donaukreis. Noch vor nicht viel Jahren ließen die Oesterreicher ihre großen Donauschiffe in Passau und Windorf verfertigen, und bezahlten auch noch in den wohlfeilen Zeiten für ein Stück 800 bis 1000 fl. Das Holz hieran mag 200 bis 300 fl. werth gewesen seyn. Somit betrug der Arbeitslohn nebst Eisen 500 bis 600 fl. Diese Schiffe werden gegenwärtig noch aus bayerischem Holze gemacht, aber großentheils nicht mehr in Bayern, sondern in Oesterreich verfertigt, indem Holzhändler das Holz roh ausführen, und somit den Arbeitslohn dem Vaterlande entziehen. Hievon ist nicht die Ursache, weil unsere Schiffbaumeister an Geschicklichkeit zurück sind, vielmehr sind die Schiffbaumeister in Passau und Windorf die geschicktesten auf dem ganzen Donaustrom, und ihre Schiffe gehen durch Oesterreich und Ungarn bis in das schwarze Meer; sondern die Ursache ist die, weil die österreichischen Schiffbaumeister die gegebene Gelegenheit ergreifen, den Arbeitslohn für sich zu gewinnen. X. 511.

g) Der Ausgangszoll zu 5% des Verkaufspreises nur erbauter Schiffe setzt die Schiffer zu Lohr am Main ausser Stand, mit dem Auslande zu concurriren, wodurch mehrere hundert Menschen brodlos werden. X. 309.

h) Die von Würzburg bis an die österreichische oder böhmische Gränze gehenden Oele, und die von Passau bis Mainz gehende Eisenfarbe können den hohen Essitozoll nicht vertragen. X. 283.

i) Die freie Ausfuhr der Weine aus dem Untermainkreis würde diesem ganz darniederliegenden Absatz neues Leben geben. X. 283. Insbesondere sollte der alte sogenannte Guldenzoll nach früheren Verordnungen schon lange cessiren, da durch das Zollgesetz vom Jahr 1819 alle vorhin bestandenen Zölle als erloschen erklärt sind. X. 311, 340.

k) Knoppern möchten sowohl im Ein- als Ausgangszoll nicht höher als $6\frac{1}{4}$ kr. zu belegen seyn. Sie machten sonst einen ergiebigen Zweig des Zwischenhandels aus, nun ist derselbe so herabgesunken, daß der ganze Import nur 4478 Centner beträgt, während sonst ein einziges Haus in Regensburg $\frac{2}{3}$ dieser Quantität importirt und exportirt hat. Eine natürliche Folge davon, daß ein Artikel, welcher nur 3 — 4 fl. pr. Centner in Ungarn kostet, mit 1 fl. 15 kr. pr. Centner, ungerechnet des Weggelds, belegt wurde. Der Zug dieses Artikels wurde nun von Ungarn nach Triest, und von da zur See nach den Niederlanden geleitet. X. 319.

l) Das gebleichte Wachs und die Wachslichter sollten im Ausgangszoll auf $6\frac{1}{4}$ kr. herabgesetzt werden, und der Eingangszoll des rohen Wachses sehr mäßig seyn, da es einen bedeutenden Zweig der innern Industrie gilt. X. 321, 473.

m) Auf alle ausländische Waaren sollte der Essitozoll niedriger bemessen werden, um den Zwischenhandel wieder zu befördern, welcher einen so starken Stoß erlitten hat. Was schon ausländisch ist,

und wieder ins Ausland gebracht wird, ist reiner Gewinn für das Inland. X. 321.

n) Die Ausfuhr des Holzes und Viehes in die Schweiz sollte ganz frey gelassen werden. VI. 127.

o) Bei der Wohlfeilheit der Produkte ist jeder Ausgangszoll auf Bier, Brandwein, Brod, Butter, Fleisch, Fett, Unschlitt, Rindshäute ꝛc. mit dem Nationalwohl im Widerspruch. X. 342.

p) Im Baireuthischen beziehen die Tuch- und Zeugmacher eine Gattung böhmischer Raufwolle, welche pr. Consumo verzollt und verarbeitet wird, wobei aber gewöhnlich $\frac{1}{5}$ als Ausschuß übrig bleibt. Dieser ist in Bayern unverkäuflich, und in das Sächsische und Reusische Gebiet, wohin er sonst Absatz fand, kann er seit dem hohen Essitozoll nicht mehr gehen. Der Preis dieses Wollenabganges ist 9 — 11 fl. vom Centner, die Wiederausfuhr beträgt kaum 60 Centner jährlich. Einen Ausfuhrzoll von 1 fl. 40 kr. kann er leicht erachtlich nicht ertragen, es könnte daher um so minder Anstand haben, ihn als Wollabgang zu behandeln, wonach der Zoll nur 50 kr. betrüge.

Anstatt des hohen Ausgangszolles auf die Lohe sollte derselbe vielmehr auf die rohe Rinde gelegt werden, um dem Inlande den daran zu verdienenden Arbeitslohn des Mahlens zu erhalten. X. 457. Das Mißverhältniß ist hier augenscheinlich. Auf Loh-Rinde beträgt von einer Schiffladung zu 400 Centner der Ausgangszoll 1 fl. 36 kr., das Weggeld 52 kr. und der Stempel 5 kr. in Summa 2 fl. 33 kr. Wird aber diese Lohrinde zu Lohmehl gestampft, und will also der Lohmüller einen Verdienst daran machen, so muß er bei der Versendung in das Ausland zahlen für 400 Centner Lohmehl à 50 kr., 333 fl. 20 kr., den Ausgangszoll à 2 kr. vom Centner mit 13 fl. 20 kr. an Weggeld à 1 Pf. pr. Centner 43 fl. 20 fl. und für Stempel 12 fl. 35 kr. — also in Summa 402 fl. 35 kr., folglich 400 fl. mehr vom Lohmehl als von der Loh-Rinde. X. 480.

Der

Der Ausfuhrzoll von denjenigen fremden Waaren, welche schon Einfuhrzoll bezahlt haben, und noch zum Zwischenhandel mit dem Auslande dienen können, ist eine Fessel, welche diesem Handel billig abzunehmen ist, da dergleichen Ausfuhr nach dem schon erlegten Einfuhrzoll eine doppelte Abgabe ist, und oft bei solchen Waaren, welche wenig in das Geld fallen, die Wiederausfuhr verhindert.

Im Allgemeinen hielt man sich zu folgenden Bemerkungen verpflichtet, um den möglichsten Nutzen für den Staat aus dem Zollgefälle zu ziehen.

1) Dasselbe ist gegen Defraudation nicht geschützt genug durch die bisherige Behandlungsart dieser im Civilprocesse und civilrechtlichen Beweisverfahren. X. 393. Der Gränzhüter ist gewöhnlich der Aufbringer, und wird zugleich fisci nomine als Kläger an das Gericht abgeordnet. Als Kläger müßte er sein eigener Zeuge seyn, um den Klaggrund zu beweisen, und als Zeuge hat er nicht Einmal Fidem, weil er die Hälte der Strafe bezieht. Um diesem frappanten Mißstand abzuhelfen, muß an die Stelle des Civilprozesses das Verfahren in Strafsachen treten, und um den Denuncianten nach Th. II. Art. 283 des Strafgesetzb. zur Zeugschaft fähig zu erhalten, muß der Strafantheil für ihn wegfallen. Der Staat hat ja andere Mittel seine Diener zum Pflichteifer zu ermuntern und dafür zu belohnen. X. 535.

2) Den innländischen Handwerkern sollte streng verboten seyn, auswärtige Fabrikate zu verkaufen. Wer z. B. glaubte in München in den offenen Läden der Zirkelschmide, Knopfmacher, Geschmeidmacher, Gürtler, Zeugschmide u. s. w. Fabrikate ihrer eigenen Hände zu finden, würde sich sehr irren. Diese Leute finden es bequemer vom Ausland bezogene Fabrikate zu verkaufen, als auf eigene Hand zu arbeiten. X. 413, 454 ff.

3) Die soliden Großhändlern ertheilte Bewilligung, Privat-Niederlagen zu errichten, dürfte auch

auf solide und bedeutende Fabrikanten auszudehnen seyn. X. 437. Das K. Finanzministerium hält auch selbst dafür, daß die Regierung ausser dem Fall besonderer Anstände diesem Wunsch gerne willfahren werde, wenn die nachsuchenden Fabrikanten das Vertrauen verdienen, und die betreffenden rohen Produkte nicht im Lande selbst erzeugt werden. X. 640.

4) Der Hausirhandel besonders der Juden, sollte möglichst eingeschränkt und die Niederlagen, welche auswärtige Händler heimlich in den Wirthshäusern halten, möchten verboten werden. X. 455, 513, 615.

5) Der Einfuhrzoll von allen denjenigen rohen Produkten, welche im Inlande veredelt vder verarbeitet werden können, sollte erniedrigt, dagegen der Ausfuhrzoll solcher rohen Produkte, an welchen im Innland erst noch ein Arbeitslohn zu verdienen ist, erhöhet werden.

6) Fremde Handlungsreisende sollten Retorsionsweise in den baierischen Staaten den nämlichen Abgaben unterliegen, wie umgewandt die bayerischen Handlungsreisenden im Ausland, z. B. in Oesterreich, Preussen, Würtemberg. Beispiele solcher Abgaben werden angeführt. X. 481. Man hält auch das Verbot für angemessen, daß die Handlungsreisenden keine Waaren bei sich führen dürfen, bei Strafe der Confiscation. X. 485.

7) Die Zahl der Märkte im Innland dürfte beschränkt werden. X. 488. Wir haben 300 Märkte mehr als Oesterreich. X. 507, 615.

8) Der Ausfuhrzoll von innländischen Manufakturwaaren sollte auf das möglichste vermindert, und auf einen einzigen festen Satz von $6\frac{1}{4}$ kr. vom Zentner reducirt werden. X. 501. Die Verschiedenheit erzeugt nur kostspielige Visitationen, welche für diesen Handel hinderlich sind, welcher im Allgemeinen zum Vortheil des Landes nur Erleichterung und Beförderung erheischt. X. 574.

9) Alle Kaufmannsgüter sollten nur auf Haupt-

commercialstrassen eingebracht werden dürfen, und an allen Einfuhr-Stationen Oberzollämter errichtet werden. Wenn aber, wie manche dafür halten, alle fremde Waaren nur aus den Ortshallen des letzten Empfängers bezogen werden dürften, so würde dieß dem Zwischenhandel schaden. X. 615.

10) Damit der §. 61 des Zollgesetzes v. J. 1819 kein Deckmantel für Defraudanten werde, soll keine Polette an einen Handlungsdiener abgegeben werden, woferne dieser nicht zu solcher Handlung von dem Prinzipalen bevollmächtigt ist. X. 495.

11) Alle halben und viertels Kreuzer sollten aus den Zoll-Tarifen gestrichen werden; durch die viele Mühe in der Rechnungsstellung und Revision kosten sie der Verwaltung mehr als sie eintragen. X. 573.

Das Resultat der Abstimmung in Betreff der von einzelnen Abgeordneten in Beziehung auf das Zollgesetz erhobenen Anträge und Wünsche ist folgendes:

I. in Ansehung des Einfuhrzolles.

1) der Antrag auf hohe Zollsätze zum Schutz inländischer Industrie wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen (XI. 520 und 521, Fr. 1—3), mit Vorbehalt jedoch der der Regierung eingeräumten Ermächtigung zu Erhöhung einzelner Zollsätze, welche der §. 2 des Gesetzes-Entwurfs schon enthielt, und die vorzüglich ausländischen Fabrikaten und Waaren gelten, aber doch keine absolute Erhöhung des Einfuhrzolles von Colonial-Waaren und gewissen Fabrikaten des Innlandes (XI. 509, Fr. 14) involviren zu müssen schien, deren Belegung die Mehrheit mit 68 gegen 30 Stimmen auch bei einem künftigen Steuersystem berücksichtigungswerth hielt, — ohne jedoch die Modalität besonders zu berühren, und in ein Accise-System förmlich einzugehen. XI. 521, Fr. 4.

2) Der Antrag, daß die Befugniß der Regierung zur Erhöhung oder Minderung der Einfuhrzölle nur in dem Ergebniß eines staatswirthschaftlichen Vortheils mit Ausschluß jeder rein finanziellen

Erwägung begründet seyn solle, wurde — wahrscheinlich im Gefühl, wie schwer hier die Gränzlinie zu finden sey, gleichfalls und zwar mit 83 gegen 16 Stimmen verworfen. XI. 508, Fr. 10 und 11. Eben so wurde der Antrag, allen Erhöhungen und Verminderungen das Gutachten unpartheiischer uud sachverständiger Kaufleute und Fabrikanten in den ansehnlichsten Handelsstädten des Königreichs, welche in ein ständiges Gremium zu vereinigen wären, vorangehen zu lassen, bedenklich erachtet, daher mit 88 gegen 12 Stimmen verneint. XI. 508, Fr. 12 und 13.

3) Die zollfreie Einfuhr der landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse des Rheinkreises auf bestimmten Gränz-Stationen unter Vorsichtsmaaßregeln gegen Unterschleife wird von 81 gegen 16 Stimmen beantragt (XI. 509, Fr. 15), von der Kammer der Reichsräthe aber nicht darauf eingegangen.

4) Unter eminenter Majorität für die den Ausfuhr- und Einfuhrzoll betreffenden Anträge des Correferenten (Abg. Heinzelmann Beil. Bd. VII. 199) entschieden sich die Wünsche der Kammer in Beziehung auf einzelne Anträge für erhöhete Einfuhrzölle: von Eisen, Leder, (mit Rücksicht auf Minderung des Ausgangzolls von rohen Häuten) Nadeln, Alaun, geschliffenen Spiegelgläsern, Brettern (zur Retorsion gegen die sächsischen Länder), Tüchern; die beantragte höhere Belegung der rohen Baumrinde, desgleichen der Mühlsteine, wurde mit 49 gegen 18, resp. 69 gegen 29 Stimmen verneint. XI. 509, Fr. 17—26.

II. Für verminderte Ausfuhrzölle stimmte die Kammer: von roher Baumwolle, Baumwollengarn, Leccer-Oel und venetianischer Oelseife, den Badischen und Würtembergischen Weinen (erga reciprocum), verarbeiteten Pferds- und Schweinsborsten, Unschlitt, Fette, Flachs und Hanf, rohen Häuten von Hausthieren, Haut-Abfällen, Schaafwolle, Flocken und Woll-Abfällen, Bau-, Werk-, Stamm- und geschnittenem Holz (an den östlichen und südlichen Landesgränzen)

Tischlerholz, Schiffen, (im Untermainkreis) Wachslichtern, Pferden und Fohlen, (im Süden des Oberdonaukreises) Kohlen (eben da) Schiffbauholz (auf der Donau) gänzliche Befreiung der Schmelztiegel vom Ausfuhrzoll. Ausländische Waaren sollen nach entrichtetem Eingangszoll bei der Ausfuhr wie innländische behandelt werden. XI. 511, Fr. 28 — 53. Die beantragte gänzliche Freilassung der Platten zum Lithographiren und zu Meubles wurde mit 63 gegen 32 Stimmen und die Verminderung des Einfuhrzolls von Tabak im Untermainkreis mit 59 gegen 40 Stimmen verneint. XI. 511 und 515, Fr. 30 und 51. Daß der besondere Zollsatz für Tuchenden im Tarif gestrichen, und dieser Artikel unter dem Zollsatz der Wollenwaaren begriffen werden sollte, wurde mit 96 gegen 3 Stimmen bejaht. XI. 512, Fr. 33.

III. In Ansehung des Transito-Zolles: a) durchgängige Herabsetzung desselben auf 1 Heller pr. Zentner und Stunde auf allen jenen Strassen, welche 60 Zollstunden und darüber betragen, oder Festsetzung eines Aversi von 12 kr. pr. Zent. XI. 506, Fr. 2, 4. b) Gänzliche Aufhebung desselben da wo die bayerischen Strassen umgangen werden können. XI. 506, Fr. 3. c) Baldige offizielle Bezeichnung der auf die Eine oder andere Art im Transitozoll und Weggeld begünstigten Strassen und möglichst gleiche Begünstigung aller Kreise. XI. 506, Fr. 5 und 68. d) gänzliche Befreiung der Knoppern vom Durchgangszoll mit 91 gegen 9 Stimmen. XI. 507, Fr. 6.

IV. In Betreff des Weggelds wurde 1) die beantragte Gleichstellung des Weggelds vom innländischen Verkehr mit jenem, welchem die Transitogüter zufolge der neuen gesetzlichen Verminderung unterliegen, mit 94 gegen 1 Stimme bejaht, und einstimmig der Regierung selbst die gänzliche Befreiung da, wo es zur Beförderung der Ausfuhr innländischer Produkte und Fabrikate erforderlich scheint, anheimgestellt (XI. 515, Fr. 38 und 39), hingegen der Antrag auf

gänzliche Erlassung des Weggeldes für die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse aller Art, so wie für die auf bayerischen Fuhrwerken verladenen Transitogüter mit 74 gegen 23 Stimmen verneint. XI. 516. Fr. 64. — 2) Auch für das Weggeld wurde auf langen Strassenstrecken ein Aversum von 12 kr. gewünscht, mit 64 gegen 33 Stimmen (XI. 516. Fr. 63) für jeden Fall die Bestimmung einer festen Basis für die Strassenstrecken zur Berechnung des Weggelds und Transitozolls einstimmig beantragt. Ebendas. Fr. 65. — 3) Die Vermeidung der Bruch- und Hellerberechnung zur Erleichterung der Manipulation wurde einstimmig bejaht. Fr. 66. Ebendas. — 4) In Ansehung der den Communen bewilligten Pflaster- und Brückenzölle wurden, wie auch im Gesetz §. 5 nun geschehen, durch Majorität beantragt, die Tarife nicht nur, sondern auch die Titel einer Revision zu unterwerfen, und diese Zölle entweder mit oder ohne Entschädigung, je nachdem sie den Communen rechtlich zuständig sind, oder nicht, aufzuheben, oder so viel als möglich zu vermindern. Ebendas. Fr. 69 und 70.

V. Theils einstimmig, theils durch überwiegende Majorität entschied sich die Kammer auch für die beiläufig zum Schutz und zur Belebung des Handels erhobenen Anträge, als für Beobachtung des Reciproci gegen die die bayerischen Handlungsreisenden entweder ganz oder mit bestimmten Waaren ausschließenden Länder — Verbot an Fuhrleute und Handlungsreisende, Waaren zum Verkauf bei sich zu führen — gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf schnellere und strengere Behandlung der Zolldefraudationen — Errichtung von Handelskammern in den vorzüglichsten Handelsstädten zur Beförderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und des Handels nach Amerika, — Revision und Milderung der Vorschriften für das Abladen der Güter bei den Hallen, — Gestattung der Privatniederlagen an Fabrikanten für die zu ihrer Fabrikation nöthigen rohen Produkte, — Einschränkungen des Hausirhandels, und Maaßre-

geln gegen die Ueberschwemmung unserer Jahrmärkte mit ausländischen Waaren, XI. 518. Fr. 73. 74. 76. 80. 82. 83. — Vorsichtsmaasregeln gegen Mißbrauch des §. 61. des Zollgesetzes Fr. 75. 81.

Die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und die über die Differenzpunkte gepflogenen Communikationen s. B. XII. 618 ff. und Beyl. Bd. VIII. Ziffer CCXXX, CCXXXIX u. CCXL.

Stempelgefäll.

Dasselbe war im Budget vom Jahr 1819 angeschlagen auf 552,000 fl. Der Brutto-Ertrag in 4jährigem Durchschnitt war 689,000 fl., weil aber für Erhebungs- und Betriebskosten 77000 fl. abgiengen, so blieb im Durchschnitt ein Reinertrag von 612,000 fl. (IX. 389.)

Im Budget für die Jahre 1825 — 1831 wurde die Summe von 892,000 fl. veranschlagt. Die Ursachen dieser Erhöhung sind 1) Transferirung der bisherigen Pensionen, welche den Reinertrag verminderten, auf die Pensions-Amortisationskasse, VI. 531 ff. 2) Ersparung in den Kosten der Administration durch Aufhebung der Kreis-Siegelämter. Hienach werden 23 Individuen im Dienst entbehrlich, und die Ersparung an Regie und Besoldungen ist auf 16000 fl. anzuschlagen. (IX. 354.) 3) Verbesserungen in der Stempelordnung, welche den Ertrag mehr sichern, und Ausweichungen verhindern, Formirung eines gleicheren Verhältnisses im Gradations-Stempel und in den Stempelstrafen, welche größtentheils einer Erhöhung fähig waren. Aus diesen Modificationen wird als finanzielles Ergebniß eine Einnahms-Mehrung von 280,000 fl. vermuthet. 4) Hiezu kommt noch die Erstreckung des Stempelgefälls auf Collateral-Erbschaften und Lotto-Einlags-Scheine, so wie auf die Loose von Ausspielgeschäften. Der Lottostempel allein wird auf 150,000 fl. angeschlagen. — Aus allem zusammengenommen könnte man wohl einen Ertrag von 930,000 fl.

kalkuliren, (IX. 390. 428.) doch zog man bei jeder ungewissen Kalkulation das Minimum zu wählen vor, um die Gefahr eines Deficits zu verhüten.

Zur Erreichung der Zwecke ad 2 und 3 wurde den Ständen ein motivirter Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen in der Stempelordnung für die 7 älteren Kreise des Königreichs zur Berathung vorgelegt. (Beil. Bd. V. 235.) Die darin enthaltenen Abänderungen im bisherigen Stempelwesen gehen im Wesentlichen dahin:

I. Das System der Verwaltung betreffend: Vereinfachung der Administration durch Auflösung der Stempelämter in den Kreisen, an deren Stelle ein einziges Siegelamt in München tritt, welches mit dem Haupt-Münz-Amt vereinigt wird. Dasselbe wird sich, um mögliche Verfälschungen des Stempelpapiers zu verhüten, einer neuen, sehr zweckmäßigen Maschine bedienen, und neben dem bisher gewöhnlichen noch einen trockenen Controle-Stempel beidrucken. (IX. 353.)

II. Die Stempelpflichtigkeit betreffend: 1) Derselben werden künftig unterworfen a) die Lotto-Einlags-Scheine für eine Einlage von 3 — 30 kr. mit 2 pf., von 31 kr. — 1 fl. 59 kr. mit 1 kr., von 2 fl. — 4 fl. 59 kr. mit 2 kr., von 5 fl. — 9 fl. 59 kr. mit 3 kr., von 10 fl. und darüber mit 6 kr. Hiedurch soll das Publikum zugleich gegen Verfälschung der Lotto-Einlagscheine gesichert werden. b) Bei Ausspielgeschäften sind die Loose auf ein Stempelpapier auszufertigen, welches 6 kr. von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt. Beide Festsetzungen a und b sind ausdrücklich auch auf den Rheinkreis erstreckt. (s. Art. IX.) c) Ausser dem für Testamente und Inventuren bestimmten Gradations-Stempel soll auch von den Erbschaften selbst ein Stempel erhoben werden, und zwar $\frac{1}{4}$ °/₀ des Betrags der Erbschaften oder Legate von zwei- und einbändigen Geschwistern des Erblassers oder deren Kindern; $\frac{1}{2}$ °/₀ von Erben des 3ten und 4ten Grades nach civilrechtlicher Computation, dergleichen von Stiefältern, Stief-

kindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern, 3°/₀ von Erben über den 4ten Grad hinaus, 5°/₀ von nicht verwandten Erben. — Die im §. 3. lit. h des Gesetzes in Hinsicht der Inventarien enthaltenen Bestimmungen werden analog auf den Erbschafts-Stempel übergetragen.

Ausgenommen von dem besondern Erbschafts-Stempel sind a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten; b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin; c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.; d) alle Legate unter 50 fl.; e) alle Legate der Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen; f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung an die Armen; g) Erbschaften von Geschwistern, die bei ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben; h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder fideikommißarischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer; i) die Legate für milde Stiftungen.

2. Die bisher schon bestandene Stempelschuldigkeit wird erhöhet, dadurch, daß künftig, sobald das Objekt über 2999 fl. steigt, von jeder weiteren Mehrung bis auf 500 fl. allemal 1 fl. mehr zu bezahlen kömmt, anstatt daß bisher die Gradation immer nur mit 1000 fl. um 1 fl. gestiegen war.

3. Der Stempelgebrauch wird an die stricte Regel gebunden, daß nicht, wie bisher, blos nachträgliche Beiheftung genügt, sondern alle Urkunden, Eingaben, Protokolle, Beilagen ꝛc. sogleich unmittelbar auf das normalmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen, die wenigen besonderen Fälle ausgenommen, welche das Gesetz theils namentlich specificirt, theils durch Hinweisung auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 im Abschnitte II. §. 3. lit. a. bezeichnet hat. Ist für die Summe des Vertrags kein

genau korrespondirender Stempel vorhanden, z. B. 32 fl., so muß die Urkunde auf dem theueren oder 30 fl. Stempelbogen zu schreiben angefangen, und die Ergänzungsbögen müssen mit der Urkunde zusammengeheftet werden. — Bei Inventuren, deren Abschluß man natürlich nicht vorher weiß, deren Gradations-Stempel man also nicht am Anfang, sondern am Ende des Geschäfts berechnen kann, wird die Beilegung des Stempels in der bei den Ergänzungsbögen vorhin bestimmten Art gestattet. *)

4. Die ex privilegio causarum vel personarum im IV. Abschnitt des vorigen Stempelgesetzes bereits begründeten Stempelbefreiungen oder Ausnahmen sind ausdrücklich und wiederholt bestätiget.

5. Die vorher bestandene lästige Einrichtung, nach welcher alle zur Fertigung gekommenen Urkunden

---

*) Eine besondere Art von Verträgen, nämlich solche, welche unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, oder mit Vorbehalt der Ratifikation geschlossen werden, ist im Gesetz nicht ausdrücklich berührt, der in manchen Fällen beträchtliche Stempel würde, wenn ein solcher Vertrag durch die Umstände nicht zum Vollzug kömmt, die Kontrahenten in vergebliche Kosten versetzen. — Da im Fall vorbehaltener Ratifikation der Vertrag nicht perfekt ist, bis diese erfolgt, so scheint es gar keinem Zweifel unterworfen, das die Punktation noch nicht dem Stempel unterliegen könne, weil sie nur als eine vorläufige Verabredung betrachtet werden kann, und vor erfolgter Ratifikation noch kein Theil ein wirkliches Recht erworben hat. Die Kontrahenten müssen daher erst nach erfolgter Ratification den Vertrag solennisiren. Die Ratifikation wirkt zwar zum Besten Abwesender, oder solcher Personen, welche sich nicht allein gültig verpflichten können, auf den Anfang des Geschäfts zurück, und erwirbt ihnen die Vortheile, welche in der Zwischenzeit aus dem Geschäft entstanden seyn können, eben so folgt auch für den gegenüber stehenden Kontrahenten aus seiner eventuell gegebenen Einwilligung in den von der andern Seite erst noch auf Ratifikation beru-

quartaliter vorerst an das Stempelamt zur Stempelung eingesendet werden mußten, wodurch für die Interessenten der Besitz derselben oft Monate lang aufgehalten wurde, ist aufgehoben, als Folge vorstehender Bestimmung Nro. 3. In dieser Rücksicht sind nunmehr die Aemter und Gerichte auch ausdrücklich durch §. 4. des Gesetzes zur Expedition der Kontrakts-Urkunden an die Interessenten binnen längstens 4 Wochen, vom Tage der Protokollirung an, verpflichtet.

Indem wir hiemit das Wesentliche des neuen Stempelgesetzes entwickelt haben, knüpfen wir daran folgende Betrachtungen: 1. Da dasselbe nur einige

---

henden Vertrag, die Verbindlichkeit, in der Zwischenzeit keine andere Verfügung mit dem Vertrags-Gegenstand vornehmen zu dürfen. Allein eine positive Wirkung kann doch erst nach erfolgter Ratifikation entstehen, weil in so lange die Fähigkeit zu einer gültigen Willens-Erklärung, also ein wesentliches Erforderniß jedes Vertrages fehlt. Es stehet aber den Kontrahenten frei, den Kontrakt mit Vorbehalt der nachträglich beizubeftenden Ratifikation sogleich auf normalmäßiges Stempelpapier zu errichten, welches in allen solchen Fällen geschehen wird, wo derjenige, welcher die Ratifikation sich vorbehält, den andern Theil für den verlorenen Stempel eventuell zu entschädigen verspricht. Anders verhält es sich bei bedingten Verträgen, sie erzeugen sogleich absolute Wirkungen. Bei Verträgen unter aufschiebenden Bedingungen erlange ich das klagbare Recht, bei deren Eintritt etwas bestimmtes zu fordern, und pendente conditione darauf zu halten, daß der Stand der Sache nicht verrückt werde. Resolutive Bedingungen sind ohnedieß nichts anderes, als die Uebereinkunft ein vollgültig geschlossenes Rechtsverhältniß unter gewissen Umständen wieder aufzuheben. Der Einmal geschlossene Vertrag unterliegt ohne Zweifel dem Stempel, dieser muß allemal adhibirt werden, wo die gesetzlichen Erfordernisse zur Existenz eines Vertrags bereits berichtigt sind.

Abänderungen in dem alten Stempelgesetz bezielt, wie der Eingang desselben besagt, so bleiben alle diejenigen Dispositionen des vorigen Stempelgesetzes und der demselben nachgefolgten Leuterationsedikte in Kraft, welchen nicht durch dieses neue Gesetz ausdrücklich derogirt ist. 2. Auf den Begriff der Vollendung eines Vergehens gegen das Stempeledikt hat das neue Gesetz einen abändernden Einfluß. Das Stempel-Gesetz betrifft entweder eine Sache oder Handlung an sich schon, — oder nur die Geltendmachung, Produktion eines Acts vor Gericht. Ersteres macht die Regel aus, Letzteres gilt nur als Ausnahme in denen vom Gesetz §. II. bezeichneten Fällen. Im ersten Fall ist das Vergehen offenbar schon alsdann vollendet, wenn die Handlung oder Sache auf ungestempeltes oder nicht mit dem normalmäßigen Stempel versehenes Papier erzeugt wird, in so ferne nicht für gewisse Handlungen und Gegenstände besondere Vorschriften in Ansehung der Stempelbehandlung gegeben sind, wie im §. III. des neuen Gesetzes in Betreff der Inventarien und in Betreff der Kalender durch die Verordnung vom 25. November 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812, S. 1995), und der Spielkarten durch die Verordnung vom 23. Jänner 1810 (Reg. Bl. d. J. S. 67). Im zweiten Fall wird das Vergehen gegen das Stempelgesetz dadurch vollendet, daß ein aussergerichtlicher Aufsatz, welcher ausser dem Fall der gerichtlichen Uebergabe dem Stempel nicht unterliegt, alsdann, wenn er bei Gericht oder einer Administrations-Behörde, Staats- oder andern öffentlichen Casse übergeben wird, nicht der geeignete Stempelbogen beigelegt wird. Zwischen bloßer Vorzeigung und Beilegung einer solchen aussergerichtlichen Urkunde unterscheidet das Gesetz nicht, mithin muß auch Erstere in der Stempel-Verbindlichkeit begriffen werden, denn die Uebergebung bei Gericht involvirt nach dem Wortlaut des §. II. Nro. 3 die Stempelverbindlichkeit; es ist aber einerlei, ob ich einen Aufsatz bloß zum Zweck der Ein-

sichtsnahme, oder um bei den Akten der Behörde zu bleiben, übergebe.

Größere Schwierigkeiten in der Auslegung der die Stempelverbindlichkeit amtlicher Einreichungen betreffenden Gesetzesstelle entstanden über die Frage, wie im §. II. die beiden Bestimmungen zu vereinigen seyen: 1. Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für jeden Bogen die Strafe von 1 fl. 30 kr. u. s. w. 2. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden. — Man war darüber einig, daß die letztere Bestimmung alle Fälle in sich fasse, in welchen entweder gar kein oder nicht der normalmäßige Stempel adhibirt worden war. Aber nach dieser Voraussetzung schienen beide Stellen mit einander im Conflict zu stehen. Man hätte glauben sollen, daß diese beiden Bestimmungen cumulativ zu verstehen seyen, indem die Zurückgabe einer ungestempelten oder nicht mit dem normalmäßigen Stempel versehenen Schrift gleichwohl die Strafe nicht ausschließt, welche durch die unförmliche Einreichung einmal verwirkt ist, sobald die zur Vollendung des Vergehens erforderlichen Momente einmal vorhanden sind, und an deren Vorhandenseyn scheint hier eben so wenig Zweifel, als das Vergehen der Bestechung als vollendet angenommen wird, wenn gleich der Staatsdiener das Geschenk nur in der Absicht, es zu deponiren, angenommen hat. (Vergl. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 1042.) Der erste Entwurf des Art. X. Nro. 3 schien auch durch den Ausdruck: „Ueberdies soll jede mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe nicht angenommen werden" — ganz deutlich die Geldstrafe und die Zurückweisung der Schrift mit einander zu verbinden, mithin keine Alternative offen zu lassen. Auch geräth man bei einer andern Art der Auslegung in die bei jedem Gesetz wohl zu vermeidende Irregularität, daß dessen Wirkung bloß von der Willkühr der ausübenden Behörde, hier des Rathsdieners oder

desjenigen, der den Einlauf führt, abhängt, auf dessen Laune es ankommt, ob er eine ungestempelte oder nicht normalmäßig gestempelte Schrift gleich zurück geben, oder in den Einlauf bringen will, — ferner von dem bloßen Zufall, ob eine Schrift persönlich präsentirt, oder mittelst der Post eingesendet wird, denn in dem letztern Fall findet eine straffreie Zurückgabe nach der Erklärung des K. Finanzministeriums und nach dem bisherigen Gebrauch nicht statt. IX. 408. Gleichwohl erklärte sich das K. Finanzministerium für die mildere Ansicht, nämlich daß die Uebergabe einer Schrift vor erfolgter Annahme nicht als vollendet anzusehen sey, — daß also, wenn sie gar nicht angenommen, oder zu den Akten nicht signirt wird, auch noch keine Strafe Statt finden, sondern mit der Nicht-Annahme dem Straffall vorgebeugt werde. IX. 407. Daher blieb bei der Schlußredaktion des Art. X. Nro. 3 das die Cumulation der Strafe mit der Zurückgabe des Exhibiti bezeichnende Beiwort: „überdies" hinweg.

Ein weiterer Unterschied der Strafbestimmungen des vorigen und jetzigen Stempelgesetzes findet sich in Behandlung der gegen dasselbe sich verfehlenden Aemter. Diese wurden in dem ersten Fall, wenn sie ungestempelte oder nicht normalmäßig gestempelte Schriften annnahmen, oder nicht sogleich die geeigneten Einschreitungen, nämlich a) Notirung des Abganges des Stempels, b) Requisition des ordentlichen Gerichts zur Abwandelung der Uebertretung (IX. 363) vornahmen, den unmittelbaren Uebertretern des Gesetzes ganz gleich bestraft. — Es schien aber zu hart, ein besonderes, bei Verwechslung der Stempelnormen leicht mögliches Uebersehen, und eine culpose Begünstigung eben so streng wie die Autorschaft des Vergehens zu bestrafen; die Strafe wurde daher im neuen Gesetz für das Uebersehen des Beamten nur auf den dreifachen Betrag gesetzt.

Die zweite Art des Stempelvergehens der Beamten kann darin bestehen, daß sie den Gebrauch des

Stempels in eigenen Ausfertigungen unterlassen oder nicht den normalmäßigen Stempel adhibiren. Im vorigen Gesetz §. 21 und 22 war für die erste Alternative nur eine arbiträre, für die andere Alternative aber nicht speciell eine Strafe bestimmt. Nun trifft nach dem neuen Gesetz den Beamten für die erste Alternative in der Regel dieselbe Strafe nämlich die des 10fachen Betrags *), gerade so wie die Privaten, und für die zweite Alternative versteht sich ein Gleiches wohl von selbst, denn es ist kein Grund denkbar, warum das nämliche Vergehen nur dann, wenn es von einem Privaten, und nicht auch wenn es von einem Beamten begangen ist, oder warum es an diesem geringer als an Jenem bestraft werden soll, während dieser als Experte vielmehr noch in einem höheren Grad der Schuld und Verantwortlichkeit steht.

Eine dritte Art der Stempelvergehen der Beamten wird zu Schulden gebracht, wenn der Beamte zwar von der Parthei den geeigneten Stempel erhebt, aber die Ausfertigung dennoch auf ungestempeltes oder mit niedrigerem Stempel versehenes Papier vornimmt. — Desfalls ist der 20fache Betrag zur Strafe verordnet, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Straf-Gesetzbuch, wenn aus den Umständen ein rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.

Uebrigens ist auch für Nachlässigkeiten der Beamten in der Expedition Geldstrafe verordnet. Z. B.
a) der dreifache Betrag der erhobenen Taxen und Stempel, wenn ein Beamter die Urkunde, für deren Ausfertigung er die Gebühren eingenommen hat, nicht binnen 4 Wochen vom Tag der Protocollirung gerechnet, ausfertigt, und den Interessenten behändigt. §. X. 6.
b) Wenn der Beamte die vorhin schon vorgeschriebenen

---

*) Da bei den Stempelbeträgen geringer Größe dem Privaten ein 20—30facher Betrag zur Strafe auferlegt ist, so leidet diese Regel freilich einige Abweichungen, welche von manchen Mitgliedern nicht gebilliget wurden. IX. 461.

Stempeldesignationen nicht innerhalb des gesetzlichen Zieles an die Oberbehörde einsendet, so verfällt er in eine Strafe von 10 fl.

In Ansehung der Strafen der Beamten, welche auf Eingang solcher Exhibiten, in welchen das Stempelmandat nicht gehörig beobachtet wurde, nicht sogleich die gesetzmäßigen Einschreitungen treffen, wurden bei Collegial-Behörden besondere Bestimmungen im Gesetz nöthig gefunden, welche der Entwurf nicht erschöpft hatte. Dieser wollte nämlich den protocollirenden Secretär und den Referenten gleichheitlich zur Entrichtung der Strafe anziehen. Die Schluß-Redaction des Gesetzes aber setzt dieser Regel folgende Ausnahmen bei: a) Der Secretär ist von der Strafe frei, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein. — Die Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn dieser den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde. (Art. X. Nr. 3 des Gesetzb.)

Als Ausnahmen von dem Verbote, Stempelbögen bloß beizulegen, sind folgende Fälle bezeichnet: 1) Wenn die Urkunde sich zu einem solchen Stempel eignet, für dessen Größe es keinen eigenen Stempelbogen giebt, z. B. 19 fl. Es ist hierüber im Art. I. des Gesetzes bestimmt, daß man auf den größeren Stempelbogen (z. B. zu 10 fl.) die Urkunde zu schreiben anfangen, und die entweder mit der Schrift fortzusezzenden, oder wenn diese nur einen Bogen füllt, leer bleibenden Ergänzungsbogen mit der Schrift zusammen heften müsse. Man glaubte, daß diese Beiheftung der Ergänzungsbogen bei Privaturkunden amtlich constatirt werden müßte, um davor sicher zu seyn, daß sie nicht so lange unterlassen werde bis etwa erst ein zufälliger Gebrauch vor Gericht dieselbe nothwendig mache (IX. 393), indessen schien eine solche Verfügung in das Privilegium der Siegelmäßigkeit einzugreifen, und um so leichter umgangen werden zu können,

nen, als ohnedieß alle Verträge, welche Immobilien und mit Ausnahme der Servituten auch alle Realrechte darauf zum Gegenstand haben, nach der Hypothenordnung zur gerichtlichen Präsentation gelangen müssen. Es blieb daher in diesem Punkt beim Gesetzesentwurf. 2) Endlich fand die Bestimmung, daß alles gleich auf das normalmäßige Stempelpapier geschrieben werden müsse, und kein Stempelbogen mehr beigelegt werden dürfte, eine nothwendige Einschränkung durch die Regel: ad imposibilia nulla datur obligatio für den Fall, wo ein Akt im Ausland, oder auch an einem solchen Ort des Innlandes, wo die betreffenden Stempelbogen nicht vorräthig zu finden sind (IX. 451), aufgenommen wird. Der Gesetzesentwurf erhielt dadurch den Beisatz, daß dießfalls die Beiheftung des betreffenden Stempels zwar gestattet, aber im letzteren Fall an einen Termin von 8 — 14 Tagen gebunden, und dieselbe gerichtlich constatirt werden muß. Ueber die Frage: was eigentlich constatirt werden soll, waren die Kammern zweierlei Meinung, die Erste im Einklang mit dem K. Finanzministerium hielt für nöthig zu constatiren: „daß im Ort des Contracts oder am Sitz des Gerichts kein Stempel-Papier zu haben war.“ Die zweite Kammer erachtet nur dieses zu constatiren nöthig: „daß die Beiheftung des Stempels in der gesetzlichen Frist geschehen sey.“ XII. 567 ff. Die letztere Ansicht behielt das Uebergewicht, und ihr gemäß wurde auch das Gesetz redigirt. Man überzeugte sich nämlich, daß besondere bei aussergerichtlichen Urkunden der von der ersten Kammer intendirte negative Beweis zu schwierig sey, und daß das Constatirungsgeschäft ohnedieß beschwerlich genug sey, um jeden zu determiniren, seine Urkunde, wo möglich, lieber sogleich auf Stempelpapier zu schreiben.

Von Seite des Ausschusses wurde für besser gehalten, wenn in allen Fällen das Gericht, bei welchem ein Stempelvergehen vorfällt,

und zwar ohne Unterschied, ob es ein K. unmittelbares, oder nur ein mittelbares Gericht sey, — die Cognition und Bestrafung vorzunehmen hätte, und daß es also damit, sowie mit allen andern Uebertretungen der bei öffentlichen Behörden vorgeschriebenen Form des Verfahrens gehalten würde. Da aber diese Regel nicht durchgreifend wäre, insofern die ausserge-richtlichen Vergehen gegen das Stempelgesetz nicht darunter begriffen werden könnten, und da das Gesetz die Stempelvergehen in der Regel und mit alleiniger Ausnahme des in Nro. 10. 3) enthaltenen Falles, in eine höhere Kathegorie, als die der blosen Disciplinar-Vergehen stellt, da endlich das Gericht, bei welchem ein Prozeß anhängig ist, nur diejenigen Disciplirar-Vergehen ahnden kann, welche gegen dasselbe unmittelbar begangen werden, die Stempeldefraudation aber nicht eigentlich gegen das Gericht, und gegen Judicial-Normen, sondern gegen den Staat und gegen allgemeine Staatsverordnungen sich richtet, endlich mittelbare Gerichte dadurch eine Ausdehnung der für die Patrimonialgerichtsbarkeit in den konstitutionellen Edicten gesetzten Gränzen erhalten würden (XII. 602 ff.), so blieb es lediglich bei dem Gesetzes-Entwurf. In so ferne im §. XI. zwischen blosser Disciplinarbehandlung und Straffällen unterschieden ist, wurde die Meinung aufgeworfen, daß alle in §. X. Nro. 3 — 7 bezeichneten Fälle disciplinärer Art seyen. IX. 407. Aber von Seite der Regierung wurde ohne weitere Erinnerung der Kammer declarirt, daß einzig nur der im §. X. Nro. 3 bezeichnete Fall zu disciplinärer Behandlung ressortire.

Die Strafen des unterlassenen Stempelgebrauchs sind, insoferne im vorigen Stempel-Edikt die Strafgrade auf keiner festen Regel und Consequenz beruht hatten, durch das neue Gesetz abgeändert. — Die Scala ist nun dahin bemessen, daß für gänzliche Umgehung des Stempels von 1 fl. und darüber der 10fache Betrag, bei dem zu 30 kr. der 14fache, bei dem

zu 15 kr. der 20fache, endlich bei dem zu 3 kr. und 6 kr. der 30fache Betrag zur Strafe entrichtet werden muß. — Das vorige Stempel-Edikt und auch noch der Entwurf des neuen Gesetzes kannte keinen Unterschied in Bestrafung der gleichwohl verschiedenartigen Fälle, nämlich des entweder gänzlich unterlassenen Stempelgebrauches, oder des Gebrauches eines nicht normalmäßigen Stempels. Die Schluß-Redaktion des neuen Gesetzes beobachtet aber im letztern Fall, indem da nach dem von der Kammer der Reichsräthe gemachten Vorschlag (XII. 598) nur der dreifache Betrag zur Strafe gefordert wird (§. X. 2 des Gesetzes), die in den allgemeinen Strafrechts-Prinzipien begründete Berücksichtigung der in diesem Falle geringeren Damnifikation, sowie der meistens auch geringeren Schuld, welche in der Verwechselung der gesetzlichen Bestimmungen im Vergleich mit deren gänzlicher Beiseitsetzung liegt. —

In Ansehung der Objekte der Stempelpflichtigkeit, oder der Frage: „was ist dem Stempel unterworfen, und welches ist der normalmäßige Stempel für diesen oder jenen Fall?“ enthält das gegenwärtige Gesetz nichts Neues, ausser was unter II. 1 und 2 vorstehend bemerkt wurde. Für alle anderen Fälle gilt also das Stempelgesetz vom 18. Dez. 1812 nebst den dazu gehörigen Leuterations-Edikten, z. B. jenes vom 28. Juni 1818, wonach bei zu Protokoll gegebenen Vollmachten der Protokoll- und nicht der Klassenstempel einschlägt; — das Rescript vom 10. Juli 1812, worinn verordnet ist, daß der Stempel zu Beglaubigung nur einfach seyn dürfe, wenn gleich mehrere Gegenstände sich auf Einem Bogen befinden, welcher die Beilagen zu einem Exhibito enthält; — ferner der in Praxi beobachtete Grundsatz, daß die Polizei-Verhörs-Protokolle, und analog die Viehmarkts-Protokolle, nicht gestempelt zu werden brauchen, weil der §. 7 lit. d der Stempelordnung nur die bei Justizämtern aufgenommenen Protokolle bezeichnet (Amtsblatt

des Oberdonaukreises v. J. 1817 S. 429) inglei-chen daß bloße Privatzeugnisse nicht dem Klassen-Stempel, sondern nur dem 3 kr. Stempel unterliegen, nach §. 7 lit. e des Stempelgesetzes v. J. 1812. *)

In Ansehung der Ausnahmen von der Stempelpflichtigkeit für besondere Fälle bestimmt das neue Gesetz: „Alle Urkunden ꝛc. soferne sie nicht im „Abschnite IV. des Stempelgesetzes vom „18. Dez. 1812 ausdrücklich von der Stem-„pelschuldigkeit befreit sind, müssen gleich An-„fangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier ge-„schrieben werden." Es fragt sich nun, was von denjenigen Ausnahmen zu halten sei, welche zunächst auf nachgefolgte Edikte sich gründen? Man könnte glauben, diese Ausnahmen gelten nicht weiter, weil das neue Gesetz alles auf Stempelpapier geschrieben wissen will, was nicht ausdrücklich im Art. IV. des Stempelgesetzes ausgenommen ist. Das Wort: „ausdrücklich" bricht sogar der blossen Analogie und der logischen Interpretation den Stab. Analoge, erläuternde und Additional-Bestimmungen sind aber seit dem Stempelgesetz v. J. 1812 mehrere erfolgt; — z. B. die Gleichstellung der Gensd'armerie mit dem Linien-Militär in Ansehung der Stempelfreiheit (Geret Sammlung ungedruckter Verordnungen Bd. III. S. 22); die Stempelbefreiung der Gemeinderechnungen, gleich Amts-Rechnungen betrachtet (Geret ebendas. Bd. III. S. 23); die Stempelbefreiung der Pensionsanstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen, in der Eigenschaft eines Privatinstituts (Geret ebendas. Bd. IV. S. 164); fer-

---

*) Wenn es daher im Vortrag des K. Commissärs, in den Verhandlungen der 2. Kammer Bd. IX. S. 36 heißt: der zu allen Zeugnissen erforderliche 15 kr. Stempel, so kann dieß wohl nur von allen testimoniis publicis verstanden werden.

ner der zur Sicherheit der öffentlichen Cassen beizubringenden Lebenszeugnisse (Geret ebendas. Bd. IV. S. 153); der Ursprungs-Zeugnisse von Würzburger und Aschaffenburger Industrie-Produkten (ebendas. Bd. V. S. 49), Stempelfreiheit der Abgaben-Repartitionen in Güterzertrümmerungsfällen nach der Verordnung v. 18. Juni 1813 in Folge ihrer Taxfreiheit; der Bothenlohnsquittungen nach Analogie von lit. g des IV. Abschn. des Stempelges. (Geret B. V. S. 50); der Nachlaß-Genußscheine, oder der Bescheinigungen über bewilligte Nachlässe (Geret Bd. V. S. 50); als natürliche Folge der sub lit. c des IV. Abschn. des Stempelgesetzes für die Nachlaßgesuche selbst bewilligten Stempelfreiheit; der Zinscoupons für Staatsobligationen au porteur (Geret Bd. V. S. 51); der Landwehr-Offiziers-Patente (ebendas. S. 51).

Die obige Zweifelsfrage ist in den Diskussionen der 2. Kammer unberührt geblieben, — es bleibt uns also nichts anders übrig, als sie uns selbst zu lösen; und so sprechen wir denn unsere Ueberzeugung für die Fortdauer dieser Freiheiten aus folgenden Gründen aus. 1) Diese Verordnungen sind, wenn sie auch nicht ausdrücklich bestätiget sind, doch wenigstens nicht speciell aufgehoben. 2) Insofern sie bloß deklaratorisch sind, hat die Sache ohnedieß keinen Zweifel, weil der Inhalt der Gesetzes-Deklaration als wirklicher, wenn auch versteckter Inhalt des Gesetzes selbst angenommen werden muß, indem nichts in ein Gesetz hinein deklarirt werden kann, was nicht schon darinnen ist. 3) Es schien um deswillen nicht nöthig, die Fortdauer jener besonderen Verordnungen über einzelne Stempelbefreiungen speciell zu sanctioniren, weil im Eingang des Gesetzes schon erklärt ist, daß es sich nur von einigen Abänderungen des Stempelgesetzes v. 18. Dez. 1812. — also nicht der zur Zeit unberührt bleibenden Additional-Verordnungen — handle; 4) der §. I. des neuen Gesetzes hat daher auch nur zu dem Gesetz, welches der Gesetz-

geber abändern zu wollen erklärte, in Beziehung gebracht werden können, und ist übrigens so gefaßt, daß man deutlich sieht, wie es gar nicht auf die Objecte, sondern nur auf die Art des Stempelgebrauchs gerichtet ist. 5) In dem Ministerial-Vortrag, mit welchem der Gesetzes-Vorschlag an die Kammer gelangt ist, wurde eine Ausdehnung des Stempelgefälls ausdrücklich nur in Betreff der Erbschaften und der Lotto-Einlagscheine übrigens in Ansehung des Gradations-Stempels nur eine Gleichstellung gefordert, eine weitere Ausdehnung als diese konnten und wollten die Kammern auch nicht bewilligen, und es folgt daraus von selbst, daß alles dasjenige, was vorher der Stempelschuldigkeit nicht unterworfen war, auch ferner ihr nicht unterliegen kann. 6) Das Stempelgesetz v. J. 1812 hat keine Nomenclatur der Gegenstände, welche darunter begriffen sind, sondern meist nur generische Bezeichnungen.

Nun paßt zwar Manches unter das bezeichnete Genus, hat aber doch solche specielle Eigenthümlichkeiten, daß die Absicht des Stempelgesetzes nicht füglich dahin gehen konnte; ist dieß nun durch ein späteres Gesetz erklärt, so ist damit entschieden, daß ein solches specielles Verhältniß nicht in der generischen Angabe des Stempelgesetzes begriffen gedacht werden dürfe. —

Eine vorzügliche Motion betraf den Artikel 7 des Gesetzes in Betreff der Erbschafts-Stempel. Der Ausschuß glaubte, daß nur bei Urkunden die Rede vom Stempel sey, daher ein Erbschafts-Stempel auch nur in jenen Fällen eintreten könne, wo entweder ein Testament vorliegt, oder gesetzmäßig ein Inventarium errichtet werden muß. Allein dadurch wäre die Absicht des Gesetzes größtentheils vereitelt worden, und da die Fälle, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, gar oft streitig gemacht werden können; so hätte das Gesetz leicht zu Vexationen geführt. Die Motion des Ausschusses hat blos daher gerührt, daß derselbe sich an den Wortbegriff: Stempel fest hieng. Das

Wort ist hier aber offenbar nur uneigentlich genommen, und der Art 7 des Gesetzes hat, indem er ausdrücklich neben dem Inventur- und Testaments-Stempel noch einen besondern Erbschafts-Stempel fordert, deutlich zu erkennen gegeben, daß die Absicht lediglich dahin gehe, die Erbschaften und Legaten, nicht aber die Urkunden mit einer Abgabe zu belegen, mit Einem Wort eine Erbschaftssteuer für Seitenverwandte und nicht verwandte Erben.*) IX. 357. Unter den Ausnahmen vom Erbschafts-Stempel sind gleichwohl alle Intestat-Erbschaften begriffen, Art. 7 lit. h, was ursprünglich in der Absicht der Regierung nicht lag, (IX. 358 und 359), und mit strenger Consequenz auch nicht zu vereinigen seyn möchte.

Die gesetzliche Abgabe bezielt nämlich augenscheinlich diejenigen Fälle, wo eine nicht eben gewöhnliche Gunst des Zufalls (denn Kinderlosigkeit und Ehelosigkeit ist nicht der gewöhnliche Zustand) entfernte Verwandte, oder gar nicht verwandte Personen mit Erbschaften oder Legaten beglückt; für den Grund und Zweck der Abgabe ist es also offenbar einerlei, ob die Erbschaft durch Testament, oder ohne Testament anfällt. Eine weitere Ausnahme vom Erbschafrs-Stempel ist zu Gunsten der agnatischen Erbfolge in Lehen und Fideikommisse gemacht. Auch diese Ausnahme hatte der Gesetzes-Entwurf nicht. Sie ward von der Kammer der Reichsräthe beantragt und in der Kammer der Abgeordneten lebhaft debattirt. Der Eine

---

*) In den gedruckten Verhandlungen heißt es statt nicht verwandten — „auswärtigen Erben" was nothwendig ein Druckfehler seyn muß, da das Gesetz zwischen inn- und ausländischen Erben nicht unterscheidet, und eine Nachsteuer nicht beabsichten konnte. So kann auch der im Ministerial-Vortrag gebrauchte Ausdruck: fremde Erben nicht im Sinne ausländischer sondern nur nichtverwandter Erben genommen werden. —

Theil war der Meinung, daß eine Collateral-Erbschafts-Steuer auf diesen Fall ohnedieß nicht zu beziehen wäre, weil in Lehen und Fideikommissen nicht dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber und Stifter succedirt werde, zu welchem die Nachkommen im descendenten Verhältniß zu stehen pflegen und bei Familien-Fideikommissen wie bei Familienstiftungen nur eine Nachfolge im Genuß, aber keine eigentliche Erbfolge anzunehmen sey, insonderheit da nach der Constitutionsbeilage VII. §. 42 und 43 an Familien-Fideikommissen ein Familien-Eigenthum statuirt wird, welches nicht dem jedesmaligen Besitzer allein, sondern auch den übrigen Anwärtern schon von Geburt an zusteht. Dafür stritt auch das Beispiel anderer Staaten, z. B. der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, in welchen die Collateral-Erbschaftssteuer eingeführt war, niemand aber daran dachte, die Lehen- und Fideikommiß-Successoren auch darunter zu begreifen. — Andere aber waren der Meinung, daß, wenn nicht Intestat-Erbschaften überhaupt vom Stempel befreit blieben, auch die Lehens- und Fideikommiß-Successoren, ob sie gleich nicht Einmal die Substanz, sondern nur die Nutzung erlangen, doch dem Erbschafts-Stempel eben so gut unterworfen seyn müßten. Bd. XII. S. 565, 617, Beil. Bd. VI. S. 258.

Um beide Meinungen zu vereinigen, wurden sofort beide Erbschaftsarten, nämlich alle Intestaterbschaften und alle Lehen- oder Fideikommißsuccessionen, worinn ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, ohne Rücksicht auf den Verwandschaftsgrad des Nachfolgers zum Vorfahrer vom Erbschafts-Stempel befreit. —

Wir können uns des Wunsches nicht enthalten, daß es in diesem Punkt bei dem Gesetzes-Entwurf, sowie er ursprünglich war, geblieben, und daß lieber jener Fall zweifelhafter Anwendung des Gesetzes den Gerichten zur Entscheidung überlassen worden wäre,

anstatt dasselbe absolut zu durchlöchern. — In einem Finanzgesetze folgt aus jeder Inkonsequenz, d. i. aus jeder Abweichung von der Regel: ubi eadem ratio ibi eadem dispositio, daß die Last, welche dasselbe bezielt, ungleicht trifft; jede Ausnahme formirt ein mit der konstitutionellen Gleichheit nicht vereinbarliches und daher außer dem Fall, wo das öffentliche Interesse selbst, wo ein Grund des allgemeinen Wohls sie fordert, auch nicht zu rechtfertigendes Privilegium. —

Indem wir uns hier auf diejenigen Discussionen beschränken, welche von einem wirklichen Effekt auf das Gesetz gewesen sind, haben wir nur noch folgende zu erwähnen: Der Artikel II. des Gesetzes enthält diejenigen Fälle, wo die Verbindlichkeit zum Stempelgebrauch nicht unmittelbare Folge der Handlung, sondern der Geltendmachung derselben bei innländischen Gerichten ist.

Außer den im Entwurf schon enthalten gewesenen Fällen sind sub lit c. und Nro. 2. noch folgende beigefügt worden: 1) Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden. Für die nachträgliche Anheftung des betreffenden Stempelbogens ist nicht wie im Artikel I. ein bestimmter Termin von 8 bis 14 Tagen festgesetzt worden, obgleich Einige diese Vorschrift auch hieher ziehen wollten, XII. 571 ff. Die Majorität erwog, daß die Fälle des Art. II. c. von ganz anderer Art seyen, weil eine im Ausland vorgenommene Handlung erst dann dem innländischen Stempel unterliegen kann, wenn von derselben im Innlande Gebrauch gemacht wird, auch die Bestimmung, wann der Termin anfangen soll, sehr schwierig wäre. XII. 575. 2) alle im Abschnitt II. §. 3. lit. a. *) des Stempelgesetzes v. J.

*) Die im Gesetzblatt v. J. 1825. S. 178. auf den Abschn. III. §. 3. lit. a. verlautende Allegation erscheint beim Nach-

1812 bezeichneten Fälle, denn hier wäre die Stempelverbindlichkeit zu drückend für den täglichen Verkehr und wahrhaft vexatorisch geworden. — Auch waren diese Fälle schon im §. 3. des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 als solche bezeichnet, in welchen nicht die Handlung an sich, sondern nur die Präsentation bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde des Reichs, oder die Geltendmachung derselben zum Zweck einer aus Staats- und andern öffentlichen Kassen zu erhaltenden Bezahlung die Stempelverbindlichkeit nach sich zieht. Zu §. 6. wurde rücksichtlich des Steigens im Gradations-Stempel der Entwurf dahin modificirt, daß die Progression zu 1 fl. Stempel von jedem 500 fl. des Geschäfts nicht schon von der Summe zu 1999, sondern erst von der Summe zu 2999 fl. anfange, damit die Erhöhung der Abgabe so wenig als möglich die minder Vermögenden treffe.

Als einzelne Anträge in Beziehung auf das neue Stempelgesetz bemerkt man 1) die Anziehung der Lotto-Gewinnste durch Stempelung der darüber ausgestellt werdenden Quittungen. IX. 432, 443. Das K. Finanzministerium fand aber gegen diesen Antrag eine große Bedenklichkeit, und besorgte, daß dessen Ausführung den Ertrag des Lotto schwächen, somit mehr Verlust als Vortheil für die Staatskasse herbeiführen würde. IX. 462. 2) Die Einführung eines Stempels auf Wechsel- und Schlußzettel von Staatspapierenkäufen. IX. 379. Allein die in der Kammer v. J. 1819 dagegen bemerkten Gründe hielten von einer Unterstützung dieses Antrags zurück. 3) Man glaubte, daß die Einsendung der Stempeldesignationen von Seite der Aemter bei der jetzigen Einrichtung des Gefälls als eine überflüssige Schreiberey umgangen werden könnte. IX. 439. Das K.

---

schlagen des Stempelgesetzes v. J. 1812 als offenbarer Druckfehler. —

Finanzministerium hielt sie aber für eine unentbehrliche Controle der Behörden. IX. 462. 4) Es wurde bemerkt, daß die Stempelung der Lottoscheine keine hinlängliche Controle gegen diejenigen Kollekteure gewähre, welche Spiele auf eigene Gefahr übernehmen; daß aber aus wichtigen Erfahrungen eine solche Controle sich als sehr nothwendig bewähre. IX. 442. 5) Die Stempelung der Vormundschafts-Rechnungen wird als eine unbillige und harte Belastung angesehen, weil sie blos das zufällige Altersverhältniß trifft, und solche Subjekte belastet, welchen der Staat Fürsorge schuldig ist, ohne sie mit jährlich wiederkehrenden Abgaben zu beläftigen, von welchen jeder Selbstverwalter seines Vermögens frei ist. Die nemliche Bemerkung ist unten beim Titel: Taxen und Sporteln, weiter eingeführt.

Aufschlagsgefälle.

Das Finanzgesetz vom Jahr 1819 hatte dieselben in Voranschlag genommen zu jährlichen 4,248,556 fl. Der 4jährige Durchschnitt ergab einen wirklichen Rein-Ertrag von jährlich 4,546,531 fl. Für die neue Finanzperiode wurde der Aufschlag veranschlagt (Beyl. Bd. IV. 102 ff.) auf jährliche 4,620,000 fl.

Es wurde hiebei darauf Rücksicht genommen, daß schon der bisherige Durchschnitts-Ertrag eine höhere Summe ertragen haben würde, wenn nicht der Kassen-Defekt eines Beamten ihn um 236,251 fl. somit für jedes Jahr um 59062 fl. geschwächt hätte, und daß bisher die Pensionen der Beamten den Rein-Ertrag dieses Gefälls um 14,591 fl. in den 6 älteren Kreisen vermindert haben, diese aber nunmehr dem vorliegenden Etat abgenommen und auf die Pensions-Amortisations-Kasse transferirt worden sind. Beyl. Bd. IV. 101. ff. Der oben ersichtliche Mehr-Ertrag dieses Gefälles hatte indessen nur in den 6 älteren Kreisen Statt, im Untermainkreise hingegen ergab sich eine Minderung von

jährlich 17,736 fl. oder in 4 Jahren von 70,945 fl. Man glaubt diesen Unterschied nicht sowohl der sinkenden Consumtion in Folge gesunkenen Wohlstandes, als vielmehr anderen verborgenen Ursachen zuschreiben zu müssen, zu deren Erforschung sich die Sorgfalt der Regierung durch ein so auffallendes Resultat bewogen finden werde. Insonderheit wird, als Mittel zur Verhütung der Defraudation, die Abschaffung der noch bestehenden Privat-Roßmühlen und zugleich die Anordnung beantragt, daß das Malzbrechen nur auf den hiezu bestimmten und beaufsichteten Mahlmühlen gestattet, auch öftere Visitation der Bräu-Geschirre verfügt werde. VIII. 378. 394. In Ansehung der vergangenen Finanzperiode hält man die Unterschlagung von 236,251 fl. in Beziehung auf Verantwortlichkeit nicht genugsam vom Ausschuß erörtert.*) VIII. 377. 412.

Da die vom K. Finanzministerium anfänglich beantragte Vermehrung des Aufschlags von der Regierung selbst wieder zurückgenommen war, so beschränkte sich die Discussion bloß auf die cameralistische Betriebsart dieses Gefälls.

Im Allgemeinen wird der Zustand der Bräuer in der Hinsicht sehr beklagt, daß den Wirthen ein zu geringer Profit vom Eymer verordnungsmäßig gesetzt sey, woraus die Folge entstehe, daß der Bräuer, um nur Absatz zu machen, sich vom Wirth so viel abdrükken lassen muß, daß kein Bierbrauer mehr bestehen kann, welcher das Geschäft nicht sehr in das Große zu betreiben vermag. Man wünscht die Wiederher-

---

*) Die Frage: ob der Staat auch alle Mittel angewandt habe, um den Ersatz nicht blos vom Verbrecher, sondern auch von dessen Controleur und Revidenten zu bewirken, war nämlich im Bericht des Ausschusses nicht erschöpft, obgleich solches auch als zur Verantwortlichkeit der Minister für die richtige Verwendung der Staats-Einnahmen gehörig betrachtet wird.

stellung der ehemaligen Compositionen, wodurch dem Bräuer ein gewisses nach seinem bisherigen durchschnittsmäßigen Verschluß zu bestimmendes Aversional-Aufschlags-Quantum für jedes Jahr festgesetzt würde, um theils an Verwaltungs- und Controle-Kosten zu ersparen, theils die Bräuer vieler Beunruhigungen in seinem Geschäfts-Betrieb zu überheben. Allein der Ausschuß findet dieß für das Aerarial-Interesse zu nachtheilig, nur dem Reichen zuträglich, und betrachtet es als eine Quelle beständiger Reclamationen. Das K. Finanzministerium bestättigt die Ansicht des Ausschuß-Referenten, mit der Bemerkung, daß dieses Gefäll, indem es der Staatsschuldentilgungs-Kasse zugewiesen sey, vorzüglich vor Unsicherheit im Eingang bewahrt werden müsse. VIII. 389, 396, 411, 414, 420. Von anderer Seite glaubt man, daß der Aufschlag nicht auf das Selbstgebräu in denjenigen Orten, wo Gemeinde-Bräuhäuser errichtet sind, so strenge ausgedehnt werden sollte; denn dadurch wäre der arme Landmann, weil er das Bier nicht zu kaufen vermögend ist, gezwungen, diesem Getränk ganz zu entsagen, daher die Gemeinde-Bräuhäuser leer stünden. Es sollte doch dem ärmeren Landmann überlassen bleiben, sich seinen Labetrunk gegen eine mässige Abgabe selbst zu bräuen. VIII. 397 ff.

In Ansehung der Behandlung der Defraudationen wird folgendes bemerkt: 1) die Judikatur über dieselben sollte den Oberaufschlagsbeamten, welche keine Juristen sind, und welche wegen des ihnen ausgesetzten Strafantheils ein eigenes Interesse in der Sache haben, und in der auffallendsten Art die verschiedenen Eigenschaften eines Klägers, Interessenten und Richters in Einer Person vereinigten, abgenommen werden. VIII. 401. Eine Verschiedenheit der Meinungen ergab sich nur darüber, ob die Aufschlags-Defraudationen gleich den Zoll- und Stempel-Defraudationen den Civilgerichten, oder als Polizeistraffachen den Polizeistellen zuzuweisen seyen. VIII. 374, 376,

379, 380, 395, 400, 405, 417. Der Antrag gieng durch eine Majorität von 82 gegen 5 Stimmen auf die K. Landgerichte als Polizeibehörden. X. 99. Fr. 63. Dieser Gegenstand blieb der künftigen Gesetzgebung vorbehalten, indem das K. Finanzministerium sich von der bisherigen Behandlungsart nicht trennen zu können glaubte, ohne den Ertrag des Gefälls zu untergraben. Es bemerkt, daß die Untersuchung der Defraudationen, weil eine lange Erfahrung und Uebung in der Manipulation dazu gehöre, um den Umtrieben auf die Spur zu kommen, nur in den Händen der Sachkundigen oder der Perceptionsbeamten gedeihen könne, dann aber meist auf der evidentia facti beruhe, und die geringe Tantième von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$ % der Strafe kein erhebliches Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit verpflichteter Beamten erzeugen könne. 2) Man glaubt eine übertriebene Strenge darin zu finden, daß zufällige und kleine Mehrungen, welche sich beim Nachmessen des Malzes ergeben, gleich als Defraudationen behandelt werden, wie dieß in Folge sehr schwankender Bestimmungen *) des Aufschlags-Gesetzes über diesen Punkt gewöhnlich geschehe. Eine Defraudationsstrafe setze doch immer die Absicht, das Gefäll zu verkürzen, voraus. Allein wie könnte hier eine solche Absicht gedacht werden, da das Malz öffentlich in die Mühle gebracht werde, wo der beeidigte Müller es im Beisein beeidigter Aufseher zu messen habe? Der Müller hat auf der Malz-Pollete eine Rubrik, wohin er den sich findenden Ueberschuß einträgt, und von der Mehrung wird der Aufschlag nachgenommen. Alles wird demnach offen und in der gemeinschaftlichen Tendenz dem Gesetze Genüge zu leisten, behandelt, VIII. 391. 406. Eine Nachläßigkeitsstrafe von höchstens Einem

---

*) Nemlich: 1) wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als die Pollete lautet, ist straffällig. 2) Eine bloß zufällige Mehrung auf der Mühle ist nicht strafbar. VIII. 382.

Thaler würde immer noch strenge genug seyn, während man von dem so vieler Gehülfen benöthigten Bräuer nicht leicht fordern könne, daß er die Augen immer auf alle Einzelheiten richten, daß er immer und überall gegenwärtig seyn könne. Aber eine Defraudations-Strafe sey da, wo es keinem Vernünftigen einfallen könne, den Andern mit sehenden Augen zu betrügen, gewiß nicht an ihrem Ort. Das K. Finanzministerium versichert, daß die Oberaufschlagsämter angewiesen seyen, hierinn mit Umsicht und Billigkeit zu verfahren, daß aber die Genauigkeit, welche vom Gesetz gefordert werde, auf genügendem Grund beruhe, weil dergleichen Malz-Ueberschüsse, wenn sie nachsichtig behandelt würden, einen Ausfall in der Staats-Revenue zur Folge haben würden, welcher sich bei $\frac{1}{4}$ Metz oder $\frac{1}{24}$ Schäffel auf 190,833 fl., bei 1 Metz aber vollends auf 763,332 fl. berechne. VIII. 417. Der Antrag gieng mit 85 gegen 2 Stimmen auf Aufhebung der Strafbestimmungen in diesem Punkt. X. 99. Fr. 65. 3) Die Klage, daß das Verfahren der Oberaufschlagsbeamten öfters tumultuarisch sey, wird durch einen Fall exemplificirt, wo derselbe, um etwas zu suchen, was nicht in der Wirklichkeit zu finden war, sogar den Fußboden eines Zimmers habe aufbrechen lassen. VIII. 397. 4) Gegen die Meinung Einiger, daß die Keller-Visitationen und Obsignationen der Fäßer für Excesse um deswillen zu halten wären, weil der Anschlag nicht vom Bier, sondern vom Malz gegeben werde, und daß das Abgeben der Polleten erst am Tage des Sudes oft störend auf das Bräuwesen einwirke, bemerkt das K. Finanzministerium: VIII. 418 u. 19. a) die Keller-Visitationen müßten allerdings als künstliche Beweismittel der Defraudation dienen. Wenn sich z. B. aus dem vorgefundenen Bier-Vorrath in Vergleichung mit dem vom Bräuer verauflagten Malz-Quantum zeigte, daß 24 Eimer Bier auf 1 Schäffel verauflagten Malzes kämen, während verordnungsmäßig nur 7 Eimer Winterbier und 6 Eimer

Sommerbier aus 1 Schäffel trockenen Malzes gebraut werden dürfen, so sey die Defraudation deutlich. Der redliche Mann aber könne keinen Anstand finden, sich der Keller-Visitation zu unterwerfen. b) Wenn die Polleten-Abgabe am Vorabend des Sud-Tages verweigert wurde, so geschah dieß häufig deswegen, weil bei früherer Abgabe die Defraudationen, welche gewöhnlich in der Nacht geschehen, zu sehr erleichtert würden. VIII. 419. 5) Der von Einzelnen geäusserten von Andern wiedersprochenen Meinung, daß 200,000 fl. an Besoldungen erspart würden, wenn die Einnahme der Aufschlag-Gefälle den Rentämtern zugewiesen würde, für deren Geschäft wenig Vermehrung daraus entstünde, da ja der Aufschlag nur an 4 vierteljährigen Zahltägen entrichtet wird, entgegnet das K. Finanzministerium: die Rentämter seyen ohnedieß schon sehr mit Arbeit überladen, und es würde nicht zur Vereinfachung der Geschäfte dienen, wenn statt bisheriger 7 künftig 200 Aufschlags-Rechnungen zu stellen wären. VIII. 380, 388, 401, 406, 412. Die Perceptionskosten dieses Gefälls betragen ohnedieß am wenigsten, nämlich nur 5 °/₀ Beil. Bd. IV. 107. Der Wunsch einer Verpachtung des Aufschlaggefälls an die Bräuer wurde durch Majorität von 70 gegen 17 Stimmen verworfen. X. 99. Fr. 66. Schlüßlich wurde mit 75 gegen 13 Stimmen darauf angetragen daß durch Revision der Biertaxe ein billiger Satz dieses Lebensmittels möge herbeigeführt werden. X. 99, Fr. 67. 6) Unter den Aufschlags-Gefällen befinden sich besonders im Untermainkreis verschiedene Accisen und Zölle begriffen, welche wenig ertragen, während die Administrationskosten 20 °/₀ der Einnahme verschlingen, Ueberbleibsel eines älteren nicht mehr zum Ganzen passenden Abgabs-Systems. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL.

Taxen und Sporteln.

Im Budget v. J. 1819 waren sie angeschlagen

zu

zu 1,703,933 fl.; der vierjährige Durchschnitts-Ertrag war Brutto 2,250,000 fl., und Netto 2,058,068 fl. jährlich; der Voranschlag für die neue Finanzperiode, anfänglich nur auf 2,000,0000 fl. vom K. Finanzministerium entworfen, wurde aber unter Vereinigung beyder Kammern auf 2,058,000 fl. Netto-Einnahme festgesetzt. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche ungefähr $9\frac{1}{2}$ % ausmachen, Beyl. Bd. IV. 114, hatten im Durchschnitt der 4 Jahre nur 215,675 fl. betragen, daher deren Ansatz im neuen Budget mit 226,667 fl. für zu hoch erachtet wurde. VI. 532. Man hielt sich lediglich an den Durchschnitt des Netto-Ertags der vorliegenden Jahrs-Rechnungen, welcher 2,058,068 fl. betrug. —

Es wurden verschiedene Gebrechen dieses Gefälls beleuchtet, welche aber mehr zum Nachtheil der Unterthanen als der Statskasse gereichen. 1) Als ungerechte Taxen glaubte man betrachten zu dürfen: a) die Verlassenschafts-Taxen und Stempel, in so ferne dabey sogar das Passivum, also auch dasjenige, was man nicht besitzt, belegt wird, so daß bei Unvermögenden die Taxen manchmal nicht viel weniger als ihr Vermögen ausmachen. b) Militär-Entlassungs-Taxen derer, welche wegen körperlicher Unfähigkeit nicht in den aktiven Dienst eingereiht werden können. Hier wird das bloße Unglück der Krüppelhaftigkeit mit einer Abgabe belegt. VI. 109. 2) Mangel an einer vollständigen und allgemeinen Taxordnung. Für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht zwar für die 6 älteren Kreise eine gemeinschaftliche Taxordnung, aber für contentiose und Administrativsachen mangelt es entweder an gleichen oder auch überhaupt an erschöpfenden Normen.*) Jeder Kreis hat andere Taxordnungen, sogar manches Landgericht zählt deren fünferley. Der Rheinkreis

*) Die Ungleichheit des Maasstabs scheint vorzüglich auf die

hat noch das Enregistrement, aber gerade hierin kränkeln die beliebten Institutionen des Rheinkreises. Ich kann — so sagt ein Mitglied aus diesem Kreis — das nicht gut nennen, was noch mehr kostet, als es werth ist, und noch dazu meinen Bruder zu Grunde richtet. — Bei den theuren und zögernden Formalitäten ist man aber nicht im Stande 5 — 10 fl. herauszubringen, ohne seinen nicht wohlbemittelten Schuldner an den Bettelstab zu bringen. VI. 344. 357. Die provisor. Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, außer dem oben bemerkten Anstoß in Betreff der Inventursgebühren, welche den kleinen Vermögensstand des fast durchaus verschuldeten Landmanns zur Strafe seiner unglücklichen Hinterlassenen in der Maaße verkleinern, als sie ihn zum Besten des Fiskus gleich einer optischen Täuschung Zehenfach vergrößern, einer Herabsetzung in denjenigen Geschäften bedürfend, welche wie z. B. Verkäufe und Darlehens-Contrakte in der Regel verrathen, daß der Verkäufer oder der Schuldner sich in Verlegenheit befindet. VI. 127. IX. 259. Beim Darlehensgeschäft steigen diese lästigen Gebühren (ungefähr 1 % im Betrag) mit jeder neuen Verlegenheit; denn bleibt der Schuldner einmal mit den Zinsen zurück, hat er einen wunderlichen oder hartherzigen Gläubiger, der ihm nach Laune wieder aufkündet, so kann ihn selbst ein Freund, der ihn auslösen will, wenigstens nicht von nochmaliger Bezahlung der Gebühren retten, denn die bloße Cession kostet wieder eben so viel als die zuerst errichtete Obligation. Daß die bloße

---

Ungleichheit des Sportel-Ertrags zu wirken. Dieser war z. B. Beyl. Bd. VI. Ziff. CXL.

im	Untermainkreis	165,123	fl.
„	Isarkreis	283,632	fl.
„	Rezatkreis	341,945	fl.
„	Rheinkreis	498,971	fl.

Uebertragung einer schon erzeugten Verbindlichkeit mit einer vollen Wiederholung der ursprünglichen Kosten verbunden ist, zeigt sich natürlich als eine lästige Erschwerung des Verkehrs, unter welcher besonders der Grundbesitzer leidet, woferne ihm nicht durch die bestehenden Creditvereine gründlich geholfen wird. Bei Verkäufen lasten die Gebühren nicht minder hart auf dem Verkäufer, auf welchen die Natur des Verkehrs immer den größten Theil der Prästanden, wenn auch nur indirekt hinüberwälzt. Die nothwendigen Verkäufe, Subhastationen, Uebergaben der Eltern an die Kinder ꝛc. machen die weit überwiegende Mehrzahl aus. Die Taxen für die Contrakte ꝛc. nehmen, da sie das Verhältniß des Lohns zur Arbeit unverkennbar übersteigen, den Character einer Abgabe *) an, sie sollten daher wenigstens bei solchen Geschäften sehr mäßig seyn, welche in der Regel verrathen, daß bei dem, auf den sie fallen, res angusta domi sey. Afflictis non est addenda afflictio.**) Da hingegen vertragen die alten Taxen der kontentiosen Gerichtsbarkeit in Vergleich mit den Taxordnungen anderer Staaten unbezweifelt eine Erhöhung. Einstimmig gieng daher der Antrag auf Revision der Taxordnung v. J. 1810. (X. 100. Fr. 69.) und man verband mit der Annahme des einen bedeutenden Mehr-Ertrag zur

---

*) Aus diesem Grund wird auch die Gradation der Inventurs- Schätzungs- und ähnlicher Gebühren getadelt, indem dabei die größte Last auf die wenig Bemittelten fällt, nämlich

1 kr. vom Gulden aus 1 — 500 fl. Vermögen,
1/2 . . . 500 — 2500 . . .
1/4 . . . 2500 und darüber.

**) In Ansehung der Darlehensverträge ist inzwischen die nöthige Erleichterung eingetreten, wie das Generale im zweiten Stücke des Rezatkreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1826 bewährt. —

Folge habenden neuen Stempelgesetzes die bestimmte Hoffnung, daß dagegen auf Erleichterung der drückenden Taxen bei der zu erwartenden Revision Rücksicht genommen werde. Diese drücken besonders die Anfänger eines ländlichen Etablissements auf eine den nationalökonomistischen Rücksichten und der in dem neuen Gesetz ausgesprochenen Absicht, die Ansässigmachungen und Verehelichungen zu erleichtern, offenbar widerstrebende Weise. Selbst bei einer noch so geringen Guts-Uebernahme von 2000 fl. Werths mittelst Verehelichung, betragen die Taxen und Stempel des Kaufs- und Heyrathsbriefs zusammen 60 fl. ohne Nebengebühren, und ohne Laudemialbehandlung. — Bei einem Kaufs- oder Uebergabsbrief auf 20,000 fl. Werths betragen sie in der Regel 225 fl. 20 kr. IX. 431. Die Erwerbung von Grund und Boden so sehr zu erschweren ist überhaupt schädlich, besonders aber läuft es gegen die Regeln der Belegung, wenn die Belastung der Möglichkeit des Gewinns schon vorangeht, und die beschränkten Kräfte schon in ihrem allerersten Aufstreben gelähmt werden, denn da der Antritt eines Guts gewöhnlich mit Schulden geschehen muß, so werden hier gewöhnlich Summen in beträchtlicher Höhe contribuable gemacht, welche das Individuum gar nicht besitzt. Insbesondere wird die taxfreye Behandlung der Vormundschaftssachen gewünscht. IX. 448. Dieser Grundsatz stützt sich auf die zu allen Zeiten anerkannten Grundsätze der Humanität, und auf die Analogie des vormundschaftlichen als eines unentgeldlichen Amtes. Was an den Staatsgliedern als unentgeldliche Obliegenheit behandelt wird, muß konsequent der Staat auch so behandeln. 3) Sehr anstößig ist die Erhebungsart der Taxen mittelst der Sportel-Tantiemen, durch welche die sie percipirenden Justizbeamten über mehr als den 4ten Theil dieses Gefälls Eigenthümer werden. Denn diese Tantieme beträgt 16 kr. von jedem Gulden, folglich 26 Procente. VI. 488. VII. 165. Die Wirkung hievon

ist in die Augen fallend, wenn man den Sportel-Ertrag derjenigen Gerichte, deren Vorstände die Tantieme beziehen, mit jenen der Justiz-Kollegien, bei denen sie nicht eingeführt ist, vergleicht. Beyl. Bd. IV. 110. ff. — So förderlich und zweckmäßig es ist, bei denjenigen Gefällen, welche in Quali et Quanto im voraus fest basirt und radicirt sind, dem percipirenden Beamten einen verhältnißmäßigen Antheil zufließen zu lassen, so bedenklich ist dieses bei solchen Gefällen oder Gebühren, welche der percipirende Beamte selbst erst in Quali et Quanto großentheils zu formiren hat. Er kann leicht aus Einem Falle zwei bis drei Fälle machen. — Die Menge verschiedener Taxordnungen in einem Amtsbezirk, die bei jeder Kreisregierung und jedem Amte oft verschiedene Auslegungsarten, welche das K. Finanzministerium selbst in Facto anerkennt, VIII. 437, müßen nothwendig Latituden in der Aufrechnung und Schwierigkeiten in der Controle verursachen. Durch eine einzige einfache klare Taxordnung würde sich das Geschäft der kostspieligen inspicirenden Rechnungs-Commissäre ausnehmend verringern. Für das Richteramt ist die Erhebung der Sporteln ohnedieß fremdartig und die Tantieme unschicklich. Es würde eine ungerechte und betrübende Meynung von den Justizbeamten involviren, wenn man glauben wollte, daß sie der Hebel seyn müßte, um den Justizmann einen Geschmack für die Bearbeitung großer Aktenstöße beizubringen, und die Geschäfte dadurch in einen rascheren Takt zu setzen, daß sie alle in seinen Beutel zählen. Man würde so den Tempel der Gerechtigkeit in einen Justizmarkt verwandeln, bei welchem die Einträglichkeit der Geschäfte den Fortgang bestimmte. Gegen eine solche Meinung sind die Gerichte Bayerns durch das öffentliche Zeugniß hinlänglich geschützt. Jeder Anstoß würde vermieden, wenn das Gericht die Taxen bloß festzusetzen, zur Perception aber dem Rentamt zu übergeben hätte, wodurch auch viele Gerichtsdiener erspart würden. Hierauf gieng sofort

der Antrag der Kammer mit 73 gegen 14 Stimmen. X. 99, Fr. 68. Dem Rentbeamten möchten dann immerhin gewisse Procente der Einnahme zugewiesen werden, dieß wäre ohne Einfluß auf das Sportelmachen, die Sportulirsucht. — Auf diese Art wäre wohl auch die Besorgniß eines Recidivs dieses entblößt von dem erfrischenden Thau der Tantieme vertrocknenten Einnahmszweiges VIII. 438 gehoben. Im Rheinkreis ist schon dermalen das Enregistrement den Kammeralämtern zugewiesen. VIII. 422. — Man darf nun endlich auf Generalisirung dieser zweckmäßigeren Einrichtung um so sicherer hoffen, als das K. Finanzministerium vorläufig schon versichert hat, den Antrag wegen Aufhebung der Sportel-Tantiemen sorgfältig in Ueberlegung zu nehmen (IX. 317), und die landesherrliche Zusicherung der geeigneten Bedachtnahme schon im Landtags-Abschied vom 22. Juli 1819 gegeben worden ist. Ein Vorschlag zur Vereinfachung der Geschäfte bei Verwaltung dieses Gefälls, und zur Sicherung der Einnahme, sowie zur Ersparung wird dahin gemacht, die Tax- und Sportel-Gefälle mit unter die Rubrik des Stempels zu fassen, und die Gerichtsherren für den Entgang zu entschädigen. VIII. 434. Bei der Strenge des neuen Stempel-Edikts gegen die Beamten im Fall ein zu geringer Stempel adhibirt wird, käme es dann freilich auf das Problem an, eine Taxordnung zu fassen, welche in keinem Punkte einer verschienartigen Auslegung unterworfen wäre. 4) Der Ausschuß findet es ungeeignet, daß der Recurs gegen Sportel-Prägravationen an die Admistrativstellen gewiesen ist. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL.

III. Gefälle aus dem vollen Staats-Eigenthum.

1) Aus Forsten und Jagden.

Im vorigen Budget waren dieselben auf 2,044,000fl. veranschlagt; der Durchschnitts-Ertrag der ersten Fi-

nanzperiode war 1,999,724 fl. 36 kr.; für die neue Finanzperiode wurde der Anschlag wiederum gestellt auf 2,044,000 fl.

Aus dem Vortrag des K. Regierungs-Commissärs (VIII. 440) giengen unter beiläufiger Berichtigung eines im Bericht des 2. Ausschusses untergelaufenen Verstoßes (VIII. 478) folgende Resultate hervor.

Die Staatswaldungen belaufen sich auf 2,506,000 Tagwerk. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL. Hievon sind $\frac{5}{6}$ bereits vermessen. VIII. 452. Da 200,000 Tagwerk den Salinen dienen, so kommt nur der Ertrag von 2,306,000 Tagwerk in Verrechnung, welche sich aber als wirkliche holzproduktionsfähige Fläche nach den neuesten Recherchen auf 2,204,500 Tagwerk reduciren. Im Jahre 1819 wurden 150,469 Tagwerk im mindesten Anschlag zu 4 Millionen zum Verkauf bestimmt, bisher sind erst 24,997 Morgen für 1,090,484 fl. oder für 43 fl. 36 kr. der Morgen im Durchschnitt gerechnet, verkauft worden, folglich noch zum Verkaufe übrig 125,472 Morgen. VIII. 457, 460. Der Ausschuß begutachtet mit Beziehung auf den Reichsabschied v. J. 1819 und auf die bei der 2. St.V. im Jahre 1822 in der Schlußrede des K. Finanzministers erneuerte Erklärung die fortgesetzte Veräusserung der entbehrlichen Staatswaldungen. — Der Ertrag der Waldungen in den 4 ersten Jahren der 1. Finanzperiode war 1,999,724 fl. 36 kr. *) wonach auf das Tagwerk

---

*) Gegen diese Berechnung läßt sich indessen erinnern, daß sie dem eigentlichen forstökonomischen Ertrag nicht anpassend ist, denn in dem berechneten Ertrag von 1,999,724 fl. 36 kr. sind auch die Jagdgefälle begriffen, welche (Beil. Bd. IV. Seite 119) 376,648 fl. 31 kr. Brutto und nach Abzug der Regiekosten mit 48,330 fl. 18 kr. an Reinertrag 328,318 fl. 13 kr. gewährten, wonach für die forstökonomische Rente nur 1,671,406 fl. 23 kr. übrig blieb. Hienach berechnet sich der forstökonomische Ertrag von 2,300,000 Morgen Staats-

$54\frac{2}{5}$ kr. kömmt. — Auf den Staatswaldungen haftet eine Reichniß von 170,000 Normalklafter an Bau-, Werk- und Brennholz für Forstberechtigte, ungerechnet der Streuabgabe, — ferner an accordirten geringeren Holzabgaben unter der Forsttaxe 168,500 Normalklafter; — hiernächst kommen die ganz oder theilweise unentgeldlichen Holzabgaben für Beschädigte in Feuers- und Wassersnoth — endlich unentgeldliche Abgaben zu Weg-, Strassen-, Brücken- und Wasserbauten hinzu, welche in den 4 Jahren der ersten Finanzperiode im geringsten Anschlag schon 150,000 fl. betragen haben. Zum Verkauf um die volle Forsttaxe und zur Versteigerung bleiben nur 650,000 Normalklafter. — Daß der Ertrag der 1. Finanzperiode um 44,276 fl. unter dem Anschlag blieb, sich aber vielleicht in den letzten 2 Jahren wieder heben kann, wird aus der Größe der nothwendig gewordenen ausserordentlichen Unterstützungen und aus der zum Besten der Unterthanen verfügten Minderung der Forstpreise deducirt.

Der Ertrags-Anschlag für die neue Finanzperiode ist auf $\frac{1}{2}$ Klafter vom Tagwerk oder auf 1,084,144 Klafter und auf einen Netto-Ertrag von 2,044,000 fl. gemacht. Dem Forstverwaltungs-System liegt die Eintheilung zum Grunde, daß a) 22,168 Tagwerk auf ein Forstamt, b) 4,292 Tagwerk auf eine Revier, c) 1,507 Tagw. auf ein Forstschutz-Individuum treffen, und ad a ein Forstmeister auf 1,974 fl., ad b ein Revierförster auf 727 fl., ad c ein Forstwart und Stationsgehülfe auf 330 fl. an Haupt- und Nebenbezügen

---

waldungen, ausschließlich des Jagd-Regals nur auf ohngefähr 43 1/2 kr. pr. Morgen. — Der Jagd-Ertrag läßt sich nicht genau auf die nämliche Morgenzahl ausschlagen, einerseits, weil die K. Reserve-Jagden davon ausgenommen sind, andererseits, weil die Jagd sich auch auf die 200,000 Morgen Salinen-Waldungen erstreckt.

und Naturalien zusammengenommen gesetzt ist; ferner ein Aktuar auf 302 fl., ein Reviergehülfe auf 183 fl. ein Forstaufseher auf 54 fl.

Bei der letzten Forstorganisation wurden die Forstämter von 136 auf 109, die Reviere von 599 auf 563 reducirt, das andere Reviergehülfs- und Schutzpersonal aber von 956 auf 1040 erhöht.

Einhunderttausend Gulden könnten noch erspart werden durch Verkauf entbehrlicher Staatswaldungen, durch voranschreitende Purifikation, und durch die zu erwartende Organisation der Gemeindeforstverwaltung. Eine Erhöhung des Material-Ertrags scheint aber unräthlich, weil das Interesse des Staats darinn besteht, seine Waldungen in der Maasse zu schonen, als die Privatwaldungen von ihren Besitzern, bei der Unzulänglichkeit der übrigen Nutzungen der Grundstücke auf das stärkste angegriffen werden. VIII. 456. — Das K. Staatsministerium gibt die Kosten der Forstverwaltung auf 46 Procent der Brutto-Einnahme an, indem 21 Procent auf Betriebs- und Verlagskosten, dann durchlaufende Posten und 25 Procent auf eigentliche Verwaltungskosten treffen. Der Ausschuß weist aus den eigenen Generalfinanz-Rechnungen der vergangenen Jahre das Kostenverhältniß auf beinahe 50 Procent nach, nämlich auf eine Brutto-Einnahme von 14,620,352 fl., an Ausgaben 6,929,342 fl. Der Ertrag eines Morgens war im Jahr $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ im Isarkreise 16 kr., im Unterdonaukreise 28 kr., im Oberdonaukreise 35 kr., im Regenkreise 49 kr., im Rezatkreise 52 kr., im Untermainkreise 1 fl. 11 kr., im Rheinkreise 1 fl. 11 kr., im Obermainkreise 1 fl. 14 kr. und im Durchschnitt 57 kr. vom Tagwerk, die Kosten aber betragen 27 kr. vom Tagwerk. VIII. 449. — Der Material-Ertrag der Wälder ist nicht einmal eine halbe Klafter vom Tagwerk. VIII. 445. (Vergl. Dr. Rudhart über den Zustand des Königreichs Baiern Bd. I. S. 113). Der geringe Ertrag der Waldungen zu 57 kr., oder nach der obigen Anmerkung nur zu $43\frac{1}{2}$ kr. pr. Morgen

im Durchschnitt, hat etwas Auffallendes, wenn man erwägt, daß 1 Morgen Wald gewöhnlich nur an Streu mehr zu ertragen pflegt und daß der schlechteste Wickenacker mehr als 52 kr. pr. Morgen abwirft, auch die bloßen Steuern und Gefälle von 2,300,000 Morgen Waldungen, wenn sie in Privathänden wären, leicht soviel ausmachen könnten, als dermalen der ganze Ertrag. Wenn nicht andere Rücksichten es unräthlich machten, und wenn es nicht mit der Verfassungsurkunde unvereinbarlich schiene, die sämmtlichen Staatswaldungen zu verkaufen (VIII. 477), so liesse sich daraus nach dem Maaßstab des letzten Verkaufs zu 43 fl. 36 kr. pr. Morgen, vorausgesetzt daß der Staat nicht die einträglicheren, sondern die sich am wenigsten rentirenden Waldungen verkauft haben wird, ein Erlös von 100,541,600 fl. berechnen, welcher an jährlichen Interessen zu 4 Procent 4,021,000 fl. und an Steuer 600,000 fl. gewähren würde. VIII. 457. — Man bemerkt, daß bei dem bisherigen Zurückweichen des Ertrags gegen den Voranschlag die Ursache darinn liegt, daß die Brutto-Einnahmen von Jahr zu Jahr gefallen, dagegen die Perceptions- und Verwaltungskosten von Jahr zu Jahr gestiegen sind. VI. 419. Der Netto-Ertrag war nämlich nach dem Bericht des K. Finanzministeriums (Beil. Bd. I. 19), in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ 2,196,717 fl. 42 kr., $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ 2,171,341 fl. 50 kr., $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ 1,707,152 fl. 40 kr. 3 dl., $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ 1,615,704 fl. 54 kr. 3 dl. Die Brutto-Einnahmen an Forstgefällen, ausschließlich der Jagdgefälle, waren in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ 3,604,270 fl. 12 kr., $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ 3,858,147 fl. 43 kr., $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ 3,429,627 fl. 22 kr., $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ 3,351,569 fl. 52 kr. Beil. Bd. IV. S. 117. Das K. Finanzministerium erklärt (Beil. Bd. I. 21) den auffallenden Unterschied der späteren Jahreseinnahmen gegen das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ daraus, daß mit dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ anfangend in Ansehung der Material-Vorräthe eine andere Rechnungs-Manipulation durch Hereinziehung des in den Holzhöfen bestandenen Materialwerths vorgenommen wurde. Es besteht aber

auch gegen das Jahr 18$\frac{19}{20}$ eine Differenz zum Nachtheil des Aerars, und in jenem Jahr war der Werth der in den Holzhöfen im Rheinkreis bestehenden Vorräthe noch nicht in Rechnung. Beil. Bd. IV. 119. Das K. Staatsministerium der Finanzen versichert indessen, daß der Personal- und Besoldungsstand im Vergleich zur vorigen und jetzigen Forstorganisation sich nicht vermehrt, sondern vermindert habe. Die Perzeptions- und Betriebskosten betrugen nach dem 4jährigen Rechnungsdurchschnitt 1,732,335 fl., dagegen sind solche nach dem Budget für die zweite Finanzperiode auf 1,804,400 fl. angesetzt, also um 72,000 fl. höher als das Durchschnittsbedürfniß in Anspruch nimmt, daher insoweit auf eine Verminderung der Kosten gerechnet werden dürfte. Ueber die Möglichkeit weiterer Administrations-Ersparung waren gleichwohl die Stimmen getheilt, indem jetzt schon manche Gemeinde 9 bis 10 Stunden an den Sitz des Forstamts zu gehen habe, und viele Aufsicht erfordert werde. VIII. 461, 472. Der Ausschuß findet die Verwaltungskosten, welche allein an Besoldungen, Nebenbezügen und Regie 995,700 fl. jährlich in Anspruch nehmen, viel zu groß im Verhältniß des wirklichen Ertrags der Waldungen. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL. Soviel scheint unzweifelhaft, daß im Rheinkreise das Forstpersonal, in Vergleichung mit der vorigen französischen Verwaltung, um mehr als das Doppelte vermehrt worden ist. Im Rheinkreis waren sonst 4 Inspekturen, jetzt sind deren an 20. VI. 338. In einem ähnlichen Bezirk, wo vormals 115 bis 120 Individuen für das Forstwesen aufgestellt waren, sind jetzt 350 angestellt. Das K. Finanzministerium nimmt als Folge der neuen Forstorganisation nur eine Vermehrung von 34 Individuen und 9,684 fl. an Gehalt an (VIII. 481), im Ganzen hält man die Anzahl des Forstpersonals mit 2000 Individuen im Verhältniß zu drittehalb Millionen Morgen Wald, oder zu 1250 Morgen auf den Kopf für zu groß, und bezweifelt insonder-

heit, ob neben dem Kreisforstrath noch 2 Inspektoren in jedem Kreis nöthig seyen. Vorzüglich aber wird beklagt, daß die Forstbeamten durch eine Menge sonst unbekannt gewesener Schreibereien ihrem Hauptgeschäft, nämlich der steten Ambulanz in den Forsten entzogen werden. VIII. 463 und 467.

Im Rheinkreis findet man den häufigen Verkauf der Staatswaldungen bedenklich. Dieses Benehmen beraube den Staat einer sicheren Revenue und bringe dem Unterthan theures Holz, denn der Käufer suche seinen Kaufpreis in seinem Gewinn durch Verkauf des hiebbaren Bestands, und verwandle den abgeäßigten Boden in Fruchtfelder, deren man ohnedies in hinlänglicher Menge habe. Das Klafter Holz koste in einigen Theilen des Rhein-Kreises 16 fl., der Arme sey zum Stehlen genöthiget, daher es sich erkläre, daß im Jahr $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ von 104,000 fl. Ertrag der Forststrafen aus dem ganzen Königreich über 94000 fl. allein aus dem Rheinkreise kamen. Der Staat sey verpflichtet, für wohlfeile Lebensmittel zu sorgen, demnach sollte er auch die Holzpreise, besonders in solchen Gegenden, wo er durch fast alleinigen Besitz der Waldungen als Monopolist erscheint, mässig halten, und nicht durch die Versteigerungen die Preise zu einer unerschwinglichen Höhe hinantreiben. VI. 337. 389. Das K. Finanzministerium versichert, daß hierauf wirklich die geeignete Rücksicht genommen worden sey, indem die Preise im Rheinkreise um 24 bis 38 % im Durchschnitt tiefer stehen, als im Jahre $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$, wodurch in den Jahren 1820—23 ein Gefälls-Entgang von wenigstens 250000 fl. bewirkt worden ist. VIII. 443. Es bilden sich aus der übrigen Diskussion folgende Wünsche und Anträge: 1) daß den Klagen der Unterthanen, über die immer weiter gehende Beschränkung ihrer Forstrechte durch endliche und definitive Liquidation abgeholfen werden möchte. Sicherheit des Besitzes wäre die erste und dringendste Forderung des Unterthans. VIII. 459. X. 100. Fr. 72. 2) daß Holz und Streu um billigen

Preis abgegeben werde, VIII. 468. 477, scheine, wie auch das K. Finanzministerium VIII. 482, anerkennt, besonders jetzt, wo oft der Landmann für den Erlös eines Schäffels Korn nicht einmal sich eine Klafter Holz verschaffen könne, nöthig, besonders verdienten die Hammerwerke im nördlichen Theile Baierns Unterstützung. Die Streu sey Bedingung der Erzeugungs- und Abgabsfähigkeit des Landmannes, VIII. 473, über deren Theuerung und sparsame Abgabe vielfach besonders in der Oberpfalz, geklagt wird. VIII. 470. 473. 3) daß die Holzhauerlöhner auf 24 kr. herabgesetzt werden möchten, wofür ja auch der Privatmann das Klafter gehauen bekommen könne. 4) daß bei der Forsttaxe nicht bloß auf den cubischen Inhalt, sondern auch auf Wuchs ꝛc. Rücksicht genommen werde, denn dadurch käme es, daß die schlechtgewachsenen nicht zu allen Verarbeitungen brauchbaren Bäume bei der Auktion gewöhnlich ohne Käufer blieben und, anstatt dem Preise angemessen, doch immer noch mit Vortheil des Forstärars zu reduciren, zum niedrigsten Preis als Brennholz verwerthet würden. In den Fällen aber, wo das Holz um die Forst-Taxe abgegeben würde (VIII. 471), entstehe eine große Ungleichheit für diejenigen, an welche Holz abgegeben wird, wenn bloß der cubische Gehalt, und nicht auch die gewüchsige Beschaffenheit in Anschlag genommen werde. 5) Es scheine räthlich, die Besoldungshölzer in Geld- oder andere Naturalbezüge zu verwandeln (VIII. 472), weil jene, besonders in harten Holzarten oft schöne Werkhölzer in Anspruch nähmen. 6) Schonung, besonders der Eichen, wird wegen der vielen Brauereien, welche diese Holzgattung nicht entbehren können (VIII. 456), für nothwendig gehalten, und im allgemeinen der Forstverwaltung das Zeugniß einer guten Pflege und eines wohlgeordneten Zustandes der Staatswaldungen ertheilt. VIII. 472. 7) auf Beschleunigung der Forstvermessung und Taxation, auf Verminderung der Verwaltungs-

kosten, (doch ohne Verkürzung des niedern Forstperso-nals), und auf eine Forstpolizei-Ordnung wurde ein-stimmig angetragen. X. 100. Fr. 70 — 73.

2. Oekonomien und Bräuereien.

Im Budget v. J. 1819 wurde deren Ertrag auf 600,301 fl. veranschlagt. Der Durchschnitts-Er-trag belief sich auf 533,500 fl. *) (Beil. Bd I. 19. und IV. 132.) ausschließlich des im Voranschlag mit begriffen gewesenen, inzwischen aber zweckmäßig trans-ferirten 80,000 fl. Malzaufschlags. Für die neue Finanzperiode wird nur veranschlagt 412,000 fl. Die theils in Transferirung von 35000 fl. Brandassekur-anzbeiträgen und Kaminfegerlöhnen und 7800 fl. Kosten der landwirthschaftlichen Lehr-Institute, theils in dem Verlust von 6000 fl. Ertrag der einem milden Institut überlassenen Melissengeist-Fabrik in Regens-burg, und in den für 400,000 fl. Werths gesche-nen Veräusserungen gegründete Herabsetzung dieser Po-sition wird erklärt IX. 4, 15, 34, 36; und obgleich eine verbesserte Administration und Verkauf gesammel-ter Vorräthe immer noch zur Erwartung eines Ertrags von 450,000 fl. zu berechtigen schien (IV. 497. VI 339. Beil. Bd. VI. Ziffer CXL.) so wurde es doch, um möglichst sicher zu gehen, bei diesem Anschlag belassen, welcher sich in folgende Positionen auflößt (IX. 14.): 1) aus den Staatsgütern Schleißheim, Weihenstephan

---

*) Hierinn ist eine bloß zufällige Einnahme an zurückbezahlten Vorschüssen für die nun ganz an das K. Armee-Minis-terium überlassene Gewehrfabrick mit 198,996 fl. 39 kr. be-griffen. Zieht man diese ab, so ergiebt sich die Durch-schnitts-Einnahme auf 487.494 fl. (Beil. Bd.VI. Ziffer CXL) also 75000 fl. höher als der neue Anschlag. Der Ausschuß glaubte mit Rücksicht auf einige Transferirungs-posten auf 438694 fl. calculiren zu dürfen.

und Fürstenried 7000 fl., 2) aus den übrigen kleinen Oekonomien und Grundbesitzungen 207,168 fl., 3) durch Anschlag der Dienstwohnungen 163,400 fl. 4) aus Bräuereien 36,194 fl. aus dem Mobilien-Verkauf 2300 fl., Summa 421,403 fl., wovon in Abzug kommen: die Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt mit 7800 fl. und die Mehrausgabe der Perlenfischerei mit 1303 fl., in Summa 9103 fl., wonach 412,300 fl. bleiben.

Was insonderheit die Oekonomieen betrifft, so sind war die Güter Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan zu 5000 fl. jährl. Ertrag angeschlagen gewesen, aber sie haben im Durchschnitt nur 2146 fl. ertragen. Beyl. Bd. IV. 124. Die übrigen Oekonomieen in eigener Regie hatten in 4 Jahren zusammen Brutto-Einnahme 278,475 fl. 23 kr. kosteten aber an Verwaltung und Betrieb 372,971 fl. 47 kr. und hatten folglich Mehrausgabe 94,496 fl. 24 kr. Die Hofökonomie in Würzburg ertrug Nichts, sondern hatte vielmehr eine Mehrausgabe. IX. 8. Gleicher Fall war bei den Bräuhäusern in Würzburg und Hackelberg und der Oekonomie Stössersberg. Beyl. Bd. VI. Ziffer CXL.

Die in Verpachtung stehenden Oekonomien gaben Brutto-Einnahme in 4 Jahren 1,180,607 fl. 2 kr., wovon für Verwaltungskosten 86,640 fl. 50 kr. abgiengen und als reine Revenue 1,093,966 fl. 12 kr. verblieben.

Das Deficit der Oekonomie in Würzburg soll durch Naturalvorräthe, besonders an Weinen im Hofkeller in Würzburg im Anschlag zu 107,809 fl., gedeckt werden. Beyl. Bd. IV. 125. Bd. IX. 9. Da nicht besondere Material-Rechnungen vorliegen, so kann dieses Verhältniß nicht genau übersehen werden, es ist daher der Antrag auf deren Herstellung gemacht worden. Die Erfahrung bestätigt aber im Allgemeinen unzweifelhaft, daß jeder Privatbesitzer, welcher seine Weinberge nicht selbst baut, Schaden hat. Beim Staat wird der Schaden am größten seyn. Er

soll, sagt man, keinen Weinbauer und keinen Weinhändler machen! Das K. Finanzministerium, auf das Auflagern der 1815er, 1818er, 1819er und 1822er hindeutend IX. 9, berechnet, daß der Letztere mehr gewinne als der Erstere verliere. Doch nur bei Weinbergen von ausgezeichneten Lagen möchten wir dieß Argument für den Staat als Weinbergbesitzer als entscheidend anerkennen. — Daß ungeachtet ihrer für den Produkten-Absatz günstigen Lage die drei Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried nur jährlich 2146 fl., oder, wie das K. Finanzministerium erinnert, nur 2096 fl. lieferten, und künftig gar nichts liefern sollen, indem die Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim mit 7800 fl. bei derselben Rubrik von der Brutto-Einnahme in Abzug gebracht werden sollen, leitete zur Discussion der Frage über den eigentlichen Nutzen der sogenannten Musterwirthschaften, und es traten die Meynungen in direkte Oposition. IX. 19, 21, 25, 34. Auf Einer Seite Bewunderung dessen, was in. vita natura aus dem Boden gleichsam hervorgezaubert werde, — auf der andern Seite sogar die Exclamation: man lerne hier eigentlich, wie man nicht wirthschaften soll.*) Dritte finden daß beide Theile in ihrer Art Recht

*) Bei der Benennung Musterwirthschaft wird man versucht, sich das Verhältniß ungefähr so zu denken, wie am Farotisch der Gewinnlustige dem glücklichen Spieler die Karten ablauert, und unbedingt nachbiegt, oder der schlaue Commis eines in guten Hof-Connexionen stehenden Banquiers dessen Operationen en Mignature nachmacht, um das schlüpfrige Glück zu fangen. Demnach würde, da die Musterwirthschaft immer verliert, freilich ein Krebsbüchlein der Landwirthschaft herauskommen. — Bei der Landwirthschaft, wie bei jedem andern Gewerb ist die Hauptfrage immer diese: in welchem Verhältniß stehen die Mittel zum Zweck? und welches sind unter den gegebenen Umständen die ein-

Recht haben. Die Hauptfrage ist, ob diese kostspieligen Musterwirthschaften, wenn sie auch noch so gut beschaffen sind, den Zweck wirklich erreichen können, den Kulturstand im Lande zu vervollkommnen? Man glaubt, daß die daran von Jahr zu Jahr gewendet werdenden Summen auf eine andere Art mehr und allgemeineren Nutzen hervorbringen würden. Der Landmann kann in der Regel nur durch das Beispiel geleitet werden, — er kann auch seine Söhne nicht auf landwirthschaftliche Lehranstalten senden. Nur Erfahrungen, welche unter seinen Augen sich bilden, können ihn sowohl zur Nachahmung reizen, als auch neue Ideen in ihm entwickeln, zu Vergleichung der Ursachen und Wirkungen, und auf diesem Weg zur Auffindung neuer Regeln leiten. Nützliche Entdeckungen, erprobte Mittel zur vortheilhafteren Benützung des Bodens

---

fachsten sichersten und mindest kostspieligen Mittel? Denn die Preise der Dinge richten sich in der Regel nach der Quantität von Arbeit, welche zur Hervorbringung derselben nöthig war. Wer also dasselbe Produkt mit dem mindesten Grad von Arbeit in gleicher Vollständigkeit hervorbringt, hat den meisten Gewinn. Daher denn auch in der Landwirthschaft die großen Vorschritte in Maschinen und Acker-Werkzeug, besonders in Nordamerika, das Studium der Düngerarten welche mit dieser oder jener Bodenmischung in dem homogensten Verhältniß stehen, um den höchsten Grad der Fruchtbarkeit zu entwickeln, dessen ein Boden dieser Art überhaupt fähig ist. Alles dieß ist aber nach Localitäten unendlich vielen Modificationen unterworfen. Schon deswegen läßt sich keine eigentliche Musterwirthschaft, wohl aber eine Experimental-Wirthschaft und eine landwirthschaftliche Lehr-Anstalt denken, dann verschwindet aber der dazu gewidmete Grundbesitz gänzlich aus dem Etat der Staats-Einnahmen, wie uns auch schon vom K. Finanzministerium angedeutet worden ist. Er ist nicht mehr Zweck an sich, sondern dient einem andern Zweck. IX. 7.

würden dann am besten in das Leben treten, wenn der landwirthschaftliche Verein durch Unterstützung in den Stand gesetzt würde, einzelne Landeigenthümer damit zu versehen, sie unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen und Schullehrer zu versuchweisen Anwendungen zu gewinnen, und nach eingegangenen Berichten über die Erfolge weiter damit fortzuschreiten. IX. 26. Dadurch, daß besonders in Folge der Gemeintheilungen die Kirchen und Schulen mit Grundstücken dotirt worden sind, sowie dadurch, daß viele Landwirthe mit dem landwirthschaftlichen Verein in Verbindung stehen, ist der Weg hiezu schon sehr gebahnt, und kann unendlich größere Wirkungen leisten, als eine s. g. Musterwirthschaft, welche durch eine kleine Oertlichkeit beschränkt ist, und da so viel Relatives, ja oft geradezu Entgegengesetztes in der Landwirthschaft vorkömmt, doch unmöglich auf dem gegebenen Boden, der sie in Anwendung der Mittel beschränkt und modificirt, Alles praktisch ausführen kann, was und wie es unter andern Umständen möglich und nützlich ist. —

Mit der Beobachtung im Allgemeinen, daß Oekonomieen und Gewerbe dem Interesse des Staats am allerwenigsten in eigener Regie entsprechen, sondern mehr kosten, als eintragen (VI. 159, 390, 547), worauf mit 82 gegen 1 Stimme der Antrag gegründet wurde: mit Ausnahme der Musterwirthschaften alle Oekonomieen und Brauereien zu schicklicher Zeit zu verkaufen, oder wo dieses nicht thunlich wäre, zu verpachten (X. 86, Fr. 5.), verbanden sich noch besondere Beobachtungen: z. B. die Kohlenbergwerke im Rheinkreis würden dem Staat im Wege der Verpachtung gewiß das Doppelte ertragen. VI. 339. — Die Hüttenwerke tragen dem Staat weniger als nichts, man läßt denselben oft $\frac{1}{4}$ der ohnedieß niedrig veranschlagten Holzpreise nach, damit sie nicht mit gar zu großem Verlust arbeiten. Ueberliesse man sie Privatunternehmern, so würde der Staat Kaufgeldzinse, Steuern u. s. w. gewinnen. VI. 547. — Fabri-

ken besitzt der Staat ausser denen, welcher in der Rubrik der Bergwerke vorkommen, nur 2, eine Glasfabrik in Schleichach im Untermainkreis, und eine Gypsbrennerey in Bayreuth. Erstere ist für 4240 fl. verpachtet und letztere wirft in eigener Regie 962 fl. ab. IX. 14. —

Daß die Melissengeistfabrik in Regensburg einem dortigen Erziehungsinstitut überlassen wurde, wird nicht in materieller, wohl aber in formeller Rücksicht getadelt, weil hiezu die ständische Einwilligung nöthig war. IX. 25. Die Perlenfischerei, welche nichts erträgt, und jährlich noch 1,303 fl. Zubusse erfordert, kann, wenn sie je eines Ertrags fähig ist, nur in Privathänden gedeihen. Gegen eine im Anfang mäßige Abgabe würde ein solcher Besitzer größeren Fleiß in Aufsuchung guter Perlen anwenden, als ein Verwalter; der Gegenstand würde in solchen Händen mehr Umsatz und der Staat einige Einnahme anstatt beständiger positiver Ausgabe haben. IX. 28. — Von Brauereien sind in der letzten Finanzperiode 6 verkauft worden, dermalen bestehen noch 11. Hievon stehen 4 in eigener Regie des Staats, nämlich das Hofbräuhauß in München, das Waizenbierbräuhaus in Nürnberg, und die Braunbierbräuhäuser in Hackelberg und Würzburg; — 7 sind verpachtet, nämlich die zu München, Kehlheim, Kötzting, Straubing, Kaisheim, Hohenberg und Breitensee (IX. 11),*) deren Pachtschilling für die neue Finanzperiode vorläufig auf 13,743 fl. angesetzt ist. In der vergangenen Finanzperiode, in deren ersten 4 Jahren die Zahl der Aerarial-Bräuhäuser noch größer war, haben dieselben einen Brutto-Ertrag von 1,424,367 fl. 37 kr. und nach Abzug der Verwaltungs-, Betriebs- und Verlagskosten mit 1,202,177 fl. 15 kr., einen

*) Durch diese offizielle Erklärung des K. Finanzministeriums berichtigt sich die abweichende Angabe des Ausschusses. Beil. Bd. IV. 127.

Netto-Ertrag gewährt von 222,190 fl. 22 kr. Es trifft demnach im Durchschnitt auf Ein Jahr 55,547 fl. 35½ kr. Beil. Bd. IV. 128. Dieser Ertrag fällt zum überwiegenden Theil auf die Bräuhäuser, welche auf eigene Regie betrieben wurden. Sie hatten, wenn von deren Brutto-Einnahme zu 1,254,151 fl. 12 kr. die Kosten abgerechnet werden mit 1,114,760 fl. 33 kr., einen Reinertrag von 139,390 fl. 39 kr. (Beil. Bd. IV. 127.) Bei allen diesen Berechnungen fehlt es aber an einer genauen Bilanz der Material-Vorräthe (IX. 11), daher auf Vervollständigung des Rechnungswesens in dieser Beziehung für die Zukunft angetragen wurde. — Das Bräuhaus in Würzburg hatte mehr Ausgabe als Einnahme, und zwar 11,187 fl. 17 kr. im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ und 1,970 fl. im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$; dagegen im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ einen Ueberschuß von 8,698 fl. 1½ kr. IX. 11. Der Grund hievon wird von den bedeutenden Bauführungen und Anschaffungen nöthiger Utensilien in diesem von den vorigen Pächtern in einem ganz verwahrloseten Zustand zurückgelassenen Bräuhaus abgeleitet. IX. 11. Da der Absatz dieses Bräuhauses größer ist als sonst, und zwar so groß, daß der Vorrath gewöhnlich mit Ende Juli schon aufgezehrt ist, gleichwohl alle vorigen Pächter auf diesem Bräuhaus reich geworden sind, so scheint dieser Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit der Finanzstellen zu verdienen. IX. 17, 33.

IV. Lehen-, Grund-, Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle.

Dieselben waren im Budget v. J. 1819 veranschlagt für jährliche 5,890,290 fl. Der Durchschnitts-Ertrag von 4 Jahren betrug einschlüssig der Einnahme von den ständigen Getraidmagazinen*) 5,362,544 fl.

*) Nach Tabelle I. zum Ministerial-Vortrag VI. 8. Ungerech-

54 kr. 3½ dl. Im neuen Budget sind sie veranschlagt zu 4,800,000 fl. Der Grund dieser Minderung im Anschlag ist nicht allein in dem Sinken der Getraidpreise zu suchen, welches schon das mögliche Minimum erreicht zu haben scheint. Wenn man den jetzigen Stand der Getraidpreise annehmen wollte, so würde der Anschlag sich noch um wenigstens ½ Million vermindern. Wir verweisen auf die oben in den allgemeinen Bemerkungen zum Budget erörterten Mittel für den Staat, hierinn eine bestimmte Bilanz zu begründen. — Es gehen aber von dem vorigen Anschlag ab 72,000 fl. Wittwenfondsbeiträge, welche als eine hieher nicht geeignete Position von diesem Einnahmstitel hinweg genommen wurden; 240,000 fl. Abgang durch Ablösungen, welche nun durch Kapitalzinsen ersetzt werden, die zur Staatsschuldentilgungs-Casse fliessen, 49,500 fl. für die inspicirenden Rechnungscommissäre, 154,760 fl. Passivreichnisse, weil diese nicht mehr, wie im vorigen Budget eine eigene Position bilden; in Summa 516,260 fl. (VI. 490, IX. 40) wonach noch 4,846,284 fl. 54 kr. zum Ansatz für das neue Budget bliebe, wenn nicht die vorigen Getraidpreise einer Herabsetzung unterlägen. Für die zweite Finanzperiode wurden dieselben angenommen (IX. 42) für das Schäffel Waizen zu 12 fl., für das Schäffel Fesen zu 4 fl. 36 kr., für das Schäffel Roggen zu 7 fl. 30 kr., für das Schäffel Gerste zu 6 fl., für das Schäffel Haber zu 4 fl. Nach diesen Voraussetzungen wurde angenommen die Getraid-Rente zu 3,621,838 fl. die Geld-Rente zu 2,092,717 fl. zusammen 5,714,555 fl. Hievon abgerechnet die Erhebungskosten mit 730,696 fl., die Passivreichnisse mit 154,760 fl., zusammen der Einnahme aus den ständigen Magazinen betrug sie 5.326 419 fl. 10 kr. 1 1/2 dl. Hiedurch werden sich die abweichenden Angaben einzelner Mitglieder (VI. 490 und IX. 40) berichtigen.

men 885,456 fl. so bleibt rein 4,829,099 fl.; wofür die runde Summe von 4,800,000 fl. in das Budget gebracht ist. Es wird aber dabei noch bemerklich gemacht, daß im neuen Anschlag die Perceptions- und Betriebskosten um 69,000 fl. höher, als zuvor angeschlagen seyen, während doch durch die bereits vollzogene Ablösung von mehr als 50,000 Lehen die Verwaltungskosten sich bereits vermindert haben sollten, und durch Fixation der Zehenten, deren Verpachtung und Verleihung gewiß jährlich 100,000 fl. kostete, sich in dem Lauf der Finanzperiode eine so große Verminderung ergeben müsse, daß die reine Rente wohl um 120,000 fl. steigen kann. VI. 532. —

Ein ferneres Mittel zur Ersparniß findet man in der Zusammenziehung verschiedener kleiner Rentämter, deren manches nur 11 Steuerdistrikte zählt, sowie in der mit 87 gegen 1 Stimme (X. 101, Fr. 74) beantragten Umwandlung der Laudemien, Vereinfachung der Grundbarkeitslasten, und Ablösbarkeit derselben neben dem kameralistischen auch der nationalwirthschaftliche Vortheil befördert würde. Es wird auf die in Preussen angenommenen billigen Normen hingewiesen (IX. 49, 52, 53, 58, 60, 65) und einstimmig beantragt daß bald eine Ablösungsnorm gegeben werden möge. X. 105, Fr. 93. Das K. Finanzministerium versichert die guten Fortschritte der von demselben zu dankbarer Anerkennung der Nation bereits getroffenen Einleitungen und Verfügungen, in der Maasse, daß bereits 138 Gemeinden sich zur Fixirung erklärt haben, und die mit ihnen regulirten ständigen Reichnisse 790 Schaff Waizen, 2,192 Schaff Korn, 119 Schaff Dinkel und 1,827 fl. 49 kr. für Klein- und Blutzehenten betragen. Besondere Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit des Weinzehents erheischt, sollen nachfolgen. So wie aber die Ablösung einerseits zu begünstigen sey, so müßten doch solche Mißgriffe anderer Seits vermieden werden, welche, wie bei Erlassung der Verordnung über die Meyer-

schaftsfristen geschehen, die Staatsrente schmälern. IX. 70.

Schließlich kommen unter den grundherrl. Revenuen des Staats auch die aus denselben im Lauf der letzten Finanzperiode gebildeten ständigen Getraid-Magazine in Anregung. Es sind deren 78 und deren Gesammtvorrath am Schlusse des Jahrs $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ war in 129,207 Schäffel Waizen, Korn und Dinkel bestanden. Daß dieses Magaziniren mit ausserordentlichem Verlust verbunden ist, weil es an Einrichtungen fehlt, die ungebetenen Gäste zu entfernen, und dem Zahn der Zeit sein Theil vorzuenthalten, weis jedermann, aber noch ist auch keiner der Vorschläge zum Bessermachen zur Evidenz erhoben.

Der Getraid-Vorrath des ordentlichen Dienstes war am Schluße des Jahrs $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ in 25,890 Schäffeln der verschiedenen Getraidsorten bestanden. Beil. Bd. IV. 420.

Bei diesen Positionen kamen auch solche Feudal-Einnahms-Rubriken zur Sprache, deren Haltbarkeit Grund und Vereinbarlichkeit mit den übrigen Verhältnissen der Verfassung bestritten ist, namentlich 1) die Frohn-Reluitionsgelder und Natural-Frohnden im Fürstenthum Baireuth, welche bereits durch Napoleons Dekret dd. Madrit 12. Dezbr. 1808 aufgehoben worden sind. 2) Die ständigen Surrogatgelder für die ehemals üblich gewesene Stellung der Ritterpferde im Krieg von Seite der Vasallen, — und verschiedene höhere Belastungen neuerer Zeit für das Lehens-Verhältniß, namentlich a) die Erhöhung der Lehentaxen Sporteln und die Gradations-Stempel, b) die Erschwerung und Beschränkung der Verpfändungs-Konsense, c) die Zwangs-Allodifikation der Ritterlehen, d) insonderheit die Regulirung der Verhältnisse in Beziehung auf die Fürstlich Reußischen in Bayern gelegenen Lehen. Dieser Gegenstand ist zwar, in so ferne er die Revision des K. Bayer. Edikts über das Lehenwesen vom 25. August 1808 angeht, eigentlich der

Gesetzgebung nach seinem dermaligen Stande angehörig, allein ursprünglich ist er finanzieller Natur, und soll nur durch Grundsätze des Rechts und der Billigkeit geregelt werden. Er wurde daher von dem 1ten und 2ten Ausschusse beyder Kammern gemeinschaftlich bearbeitet, und wir weisen ihm hier seinen Platz beim Budget an, weil es noch zu keinem wirklichen Gesetz gekommen ist, und die vorgefallenen Berathungen und Kammer-Beschlüsse zur Zeit nur zur Beurtheilung darüber dienen können, was von diesem Einnahmszweig im Budget zu halten sey, und wie sich derselbe in Zukunft wahrscheinlich gestalten werde. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich im Bd. IV. S. 6 — 19, 21 — 97, 100 — 108, 297, 487 bis 494. Die Anträge selbst aber nebst Beschluß und Mittheilungsschreiben der Kammer der Reichsräthe, dann dem Gutachten des 1ten und 2ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil. Bd. V. 72 — 175.) Das Resultat ist folgendes: Keine Regiminal-Verfügung im Finanzwesen hat je der Regierung bei so unbedeutendem finanziellen Vortheil*) so viele Vorwürfe zugezogen, als die Verordnung vom 7. Juli 1808, welche den Vasallen jährliche Ritterpferds-Ablösungsgelder an der Stelle der ehemals gewöhnlich verbundenen Pferdestellung in Kriegszeiten auflegte. Die Regierung hatte selbst den Vollzug dieser harten Verfügung gegen 10 Jahre lang aufgeschoben, und als sie damit begann, erhoben sich von allen Seiten Prozesse und Beschwerden bei den Administrativ- und Justizstellen, welche theils das Gesetz an sich, theils die Subsumtion der einzelnen Fälle unter das Gesetz, nämlich die fac-

---

*) Der Ertrag ist nur auf 29000 fl. ungefähr calculirt, ist aber, weil er meistens noch von der bestrittenen Vorfrage, ob auf diesen und jenen Lehen auch wirklich Ritterpferde hergebracht waren, höchst ungewiß, und bis jetzt nur bis auf 5000 fl. jährlich verwirklichet. Beyl. Bd. V. 153.

tische Voraussetzung desselben, daß auf dem Lehen die Pferdestellung hergebracht war, betrafen. Zwar war es größtentheils notorisch, daß solche seit beinahe 100 Jahren oder auch darüber nicht mehr wirklich Statt gefunden hatte, da aber die Servitia militaria zu den naturalibus feudi gezählt wurden, für welche die Präsumtion steht, so sollten die Vasallen den schweren Beweis führen, daß die Pferdestellung eine rechtsverjährte Zeit hindurch verweigert, und von Seite des Lehenhofs sich dabei beruhiget worden sey. Die Frage: ob denn auch in dem Falle, wo eine solche Art der Kriegsdienste hergebracht war, es dem Lehenherrn einseitig zustehe, sie in Geld, und noch dazu in eine beständige Last wieder den Willen des Vasallen umzuwandeln, kam bei den Justizstellen gar nicht in Berührung, weil das Edikt v. J. 1808 als ein Gesetz hierüber angesehen wurde. In der absoluten Monarchie giebt der Monarch die Gesetze nach eigenem Gutfinden, und nach Gutfinden kann er auch alte Abgaben abändern, neue entweder allgemeine, oder nur bestimmte Klassen von Unterthanen betreffende Abgaben einführen. Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sind verbunden ein Gesetz zu vollziehen, wenn es ihnen auch noch so hart scheint. Zum Nachtheil der Vasallen wurde daher hier die Lehen- und die landesherrliche Gewalt vermengt. Wenngleich auch sonst oft die Lehen- und die Landesherrliche Gewalt zufällig in einer Person coincidirte, so war doch das letztere Verhältniß immer durch das erstere oder vertragsmäßige Verhältniß beschränkt, was durch die Rechts-Parömie „Lehenmann kein Unterthan" angedeutet wird, — vasallagium non involvit homagium. Durchgehends wurde das Vertragsverhältniß des Lehenwesens rein gehalten, und während einem Unterthan ein zu Recht beständiges Urtheil über Regentenhandlungen des Staats nicht zukommt, ist dagegen der Vasall bei Leistungen, die ihm vom Lehenherrn angesonnen werden, zu einer Prüfung befugt, ob solche durch seinen Lehensvertrag begründet seyen? Wenn er

die Rechtmäßigkeit bestreitet, so kann er begehren, daß der hierüber obwaltende Streit mit dem Lehenherrn ordnungsmäßig erörtert und rechtlich entschieden werde, und zwar vor und von einem Mannengericht; curia parium. II. F. 22.

Wenn heut zu Tage noch Forderungen aus dem alten Feudal-Verhältniß abgeleitet werden wollen, so muß es auch unter den alten Beschränkungen geschehen, und dann muß auch der Landesherr, wenn er sich in seinem Lehensvertragsverhältniß einseitige Aenderungen in Form eines Gesetzes erlaubt, das Rechtliche dieser Abänderung den Aussprüchen der Gerichte unterwerfen, denn — Lehenmann kein Unterthan. — Auch heut zu Tage kann Fiskus in Vertragsverhältnissen nur jura privatorum ansprechen. — Mit der Ausbildung der Reichsverfassung und des Landes-Defensions-Systems war eigentlich schon längst das auf die Lehensverbindung basirte Defensionssystem untergegangen, jenes hätte mit diesem nur collidiren oder concurriren können, und in allen diesen Collisions- und Concurrenzfällen wurde von den Reichsgerichten gegen den Lehenherrn erkannt. S. Burgermeisters Cod. dipl. equ. P. I. pag. 443 — 446. Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse Bd I. S. 394. Bd. V. S. 86. Wo die Lehenherren eine Veränderung in der Verbindlichkeit der Vasallen zu den ihnen unnütz gewordenen Kriegsdiensten zu treffen ihrem Interesse gemäß fanden, geschah es gewöhnlich durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge, und mittelst Entschädigung für die durch das Eingreifen der neueren Staatsverfassung in die Lehensverfassung der Vasallen zugewachsenen Aggravationen. In Hannover erhielten die Vasallen für die Aufhebung ihrer im Lehensverhältniße allgemein und nach der Natur des Instituts begründeten Steuerfreiheit Entschädigungen, z. B. der Vasall, welcher sonst 10 fl. steuerte, und nach dem neueren gleichheitlichen Steuersystem 110 fl. steuern muß, erhielt dagegen eine Staatsobligation von 2000 fl. S.

Ständische Verh. des Königreichs Hanover v. J. 18$\frac{2}{2}\frac{3}{4}$. In Meklenburg wurde i. J. 1755 durch Erbvergleich zwischen dem Herzog und der Ritter- und Landschaft vereinbart, daß die Hälfte der Hufen gegen Leistung der in Lehen- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste von der Landes-Contribution für ewige Zeiten befreit gehalten, die andere Hälfte aber Steuerpflichtig seyn solle, und nach vollendetem Messungswerk der Herzog mit der Ritterschaft sich über ein beständiges Regulativ vergleichen wolle, doch so, daß keinem Vasallen für die Ritterpferde je einige Geldschatzung auferlegt werden dürfe. Reuß Deductions- und Urkunden-Sammlung Bd. XIV. S. 1 — 128. Die Lehensverbindung ist eine von jenen Institutionen des Mittelalters, welche sich selbst überlebt haben. Consequent ist daher dasjenige, was die meisten Regierungen auch wirklich gethan haben, entweder conventionelle Allodifikation, oder allgemeine Lehenvererbung. Letztere geschah in dem Elbogner Kreis von Böhmen i. J. 1646. Lünig Corp. jur. feud. T. II. pag. 291., wo für die Allodification der Lehen ein jährlicher Ablösungs-Canon von 2 fl. vom 1000 des Lehenswerths festgesetzt wurde; i. J. 1707 von Kaiser Joseph I. in dem Fürstenthum Brieg, ferner 1717 in der Churmark Brandenburg, Lünig a. a. O. T. II. pag. 839, 995, 1011. Püttmann obs. juris feud. Cap. 34; und 1787 in dem Herzogthum Hinterpommern, Zerpernicks Miscellaneen zu dem Lehenrecht Thl. III. Num. 14 und 15.; desgleichen in allen durch den Lüneviller Frieden von 1801 an Frankreich gekommenen, sowohl österreichisch niederländischen oder belgischen als auch teutschen Ländern auf der linken Rheinseite; ferner in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, 1809 in dem Großherzogthum Berg und Königreich Westphalen, 1810 in dem Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, 1811 in den — unter den Namen des Lippe-Departements und der hanseatischen Departemente — im Dezember 1810 mit

Frankreich vereinigten Ländern. Klübers öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2te Aufl. 1822. §. 447. Note a. Baden erließ i. J. 1807 seinen Standesherren in neu erworbenen baadischen Landestheilen, die Lehnpflicht, welche ihnen bis dahin gegen Oesterreich obgelegen hatte. Auch verordnete diese Staatsregieruug i. J. 1807, daß in ihrem Staatsgebiet, Privatlehen nur in der Form von uneigentlichen Lehen (von lehnähnlichen Instituten, als Feudaster) fortdauern dürfen. Doch hatte sie kurz vorher erklärt, daß Aktiv-Lehen inländischer Standesherren soweit sollten geduldet werden, als damit nur Güter, Renten und Rechte verbunden seyen, welche die Standesherren selbst als Eigenthum besitzen könnten. Das Letzte verordnete, in demselben Jahr, auch die großherzoglich hessische Regierung, nur mit dem Zusatz: und in so weit nicht das dominium utile souverain gewordenen Herren zusteht. Klübers öffentl. Recht §. 448. Im folgenden Jahr erklärte sich diese Regierung allgemein bereit zu Allodificirung der inländischen großherzoglichen Staatslehen in dem Fürstenthum Starkenburg, gegen ein billiges Aequivalent. Winkopps rheinischer Bund, Heft XX. S. 359. Die rheinischen Bundesfürsten betrachteten jede, unter ihnen selbst zeither bestandene Lehenverbindung als aufgelöset, und eben so die Lehenherrlichkeit, welche einem nunmehr als Standesherrn untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherrn, über einen nunmehrigen souverainen Bundesfürsten zeither zugestanden hatte. Klübers angef. öffentl. Recht §. 646. Daß Jemand inländische Besitzungen einem auswärtigen Souverain zu Lehen auftrage, oder von ihm inländische Privatgüter oder Einkünfte zu Lehen nehme, ward nicht gestattet, auch einem fremden Souverain inländischer Lehenbesitz nicht leicht erlaubt. Klübers angef. öffentl. Recht §. 447. In Absicht auf die vormaligen teutschen Reichslehen hörte bei den bedeutendsten durch Auflösung der Reichsverbindung, die Lehenverbindung gänzlich auf; bei andern

giengen nur in Ansehung des lehenherrlichen Subjekts Veränderungen vor. Bei allen, auch den appropriirten, dauerten, in der Regel, die Successionsrechte, und bei den fortdauernden Lehenverbindungen die ursprüngliche Rechtsbestimmungen (lex investiturae) unverändert fort, namentlich die besondern Eigenschaften oder die Improprietäten einzelner Lehen. Ebendaselbst §. 442. 445. Nicht blos werthlos sondern auffallend lästig ist die Lehenverbindung für den Vasallen durch die wesentliche Veränderung geworden, welche in der geistigen sittlichen und politischen Cultur der sie umgebenden Nation, und in der jetzt überall vorherrschenden Staatsverbindung eingetreten ist. Die in dem Mittelalter über die Staatsverbindung überall hervorragende Lehenverbindung, welcher die jetzt sie überwältigende Lehnhoheit (jus circa feuda majestaticum) des Staates selbst dem Namen nach fremd war, ist politisch betrachtet, zu einem blossen Schatten- Schein- und Blendwerk herabgesunken. Die Politik betrachtet dieselbe als gewichtloses Trümmerwerk der Vorzeit, das dem Lehenherrn nur noch finanzielles Interesse gewährt, durch Lehensporteln, Laudemien, Consensgelder in Fällen der Lehenverpfändung und Veräusserung, und durch den möglichen Heimfall. Für den Vasallen ist sie überall nur lästig und unnütz geworden, seitdem der Lehenschutz bloßen Nennwerth erhalten hat, und kaum Jemand noch zu finden seyn möchte, welcher eine Ehre darein setzte, Vasall eines Mächtigen zu seyn. Sollte nun bei diesem, auf seinen richtigen Werth zurück geführten, heutigem Verhältniß des Lehenwesens, ein Vasall jetzt mit einer jährlichen Geldabgabe, statt des vormaligen, nicht jährlichen, nicht häufigen, und nicht langwierigen Ritterlehendienstes, der ohne Schuld des Vasallen fast veraltet und unnütz geworden ist, sollte, sage ich, der Vasall mit einer solchen ewigen Geldrente, neben den dem früheren Lehenwesen gänzlich unbkannten, vielfachen und bedeutenden Staatsabgaben belastet wer-

den, so würde von da eine neue Epoche des Lehenwesens datiren; eine auffrischende, worin die Lehenverbindung für den Lehnherrn vortheilhafter, für den Lehenmann lästiger als je geworden wäre, in einem Zeitalter, in welchem die öffentliche Meinung allem Feudalgeist auf das Entschiedenste widerstrebt, und ihn, selbst unter, oft unwillkührlicher, Mitwirkung der Staatsgewalt, bis auf die letzte Spur auszurotten trachtet. Die K. Bayer. Regierung hat durch das Lehensedikt vom 7. Juli 1808 §. 11 — 14 zwar in Ansehung der kleineren Lehen den Grundsatz der Vererbung und resp. Allodification ergriffen, wobei im Vergleich anderer Staaten ein bedeutend härterer Maaßstab, nämlich $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Lehenswerths zur Abfindung des Lehenherrn bestimmt, und nach diesem harten Maaßstab sogar Zwangsallodification verfügt ward, — in Ansehung der lehenbaren Güter mit Gerichtsbarkeit aber erkannte sie den Fortbestand, belegte sie indessen anstatt der bloß in Kriegszeiten üblich gewesenen Ritterpferd-Stellung mit einer beständigen 2 % der reinen Lehensrevenue betragenden alljährlichen Lehenpferds-Abgabe, welche besonders dadurch drückend wurde, daß Schulden und Administrationskosten nicht abgezogen werden durften, und manche Revenuen z. B. Laudemien in den Fassions-Normen zu hoch gegriffen sind. Diese Verordnung und ihr Vollzug fiel in die Periode der äussersten Erschöpfung der adelichen Vasallen in Folge anhaltender Kriege. Beladen mit alten und neuen Schulden, ohnmächtig unter endlosen Stürmen geworden, und kaum fähig sich selbst im Gleichgewicht zu erhalten, sollten sie alljährlich noch ihre durch neue Abgaben und unvermeidliche Zinslasten auf das Aeusserste reducirten Revenuen in Voraus mit einer Last belegt sehen, bloß für die Möglichkeit, daß in künftigen Zeiten Einmal wieder der Friede unterbrochen werden könnte.

Sehr natürlich war die Frage: kann die Staatsgewalt mich, der ich doch nur einen lebenslangen

Genuß am Lehen und davon die Lasten der Gegenwart überschwenglich getragen, ja überdieß Pasivzinsen für die Schulden meiner Vorfahren zu entrichten habe, zwingen, auch noch Lasten zu übernehmen, welche über meine Lebensdauer hinaus reichen, welche vielleicht meinen Sohn meinen Enkel treffen? Kann die Staatsgewalt nur zu meinem Nachtheil Ausnahmen von der constitutionellen Gleichheit vor den Gesetzen verfügen, während diese ausdrücklich bestimmen, daß kein Vertrag einseitig abgeändert, daß, was in natura bedungen ist, auch nicht anders gefordert werden könne, daß, wenn dem Berechtigten eine bedungene Leistung auch gleich durch veränderte Umstände nutzlos geworden seyn sollte, er doch den Verpflichteten nicht zu einer Entschädigung oder zu einer Leistung anderer Art zwingen könne, wenn dieser nicht die Schuld davon trägt, daß dem Berechtigten die vereinbarte Leistung nicht mehr nützt? — So wenig rechtliche Haltung ein bloß aus der Convenienz des Einen Theils entsprungenes Gesetz dieser Art hat, eben so wenig schiene auch die Naturalforderung der alten Lehndienste, wenn deren vertragsmäßiger Fall auch irgend einmal wieder einträte, mit der durchgängig veränderten Verfassung vereinbarlich. Bei denjenigen Aktivlehen, wo der Landesherr selbst im vasallitischen Verhältniß gestanden war, hat derselbe solche selbst als cessirend behandelt, und dafür keine Entschädigung gegeben. Der Vasall konnte also im ungewandten Fall ein Gleiches erwarten; am auffallendsten aber waren diejenigen beschwert, welche Aktiv- und Passivlehen zugleich besaßen, indem sie nun von Letzteren etwas leisten sollten, was sie aus den Ersteren weder vom Landesherrn noch von Privatvasallen nach dem Lehensedikt fordern konnten. Auch in den Fassionsnormen der Passivlehen war eine solche Abgabe nicht statuirt, welche doch vom Lehensertrag nothwendig in Abzug hätte gebracht werden müssen. Ueberhaupt war der Lehensschutz, auf welchem die Ritter-

pferde beruhen, eine wechselseitige Verpflichtung zwischen Lehenherrn und Vasallen, und was der Eine nicht mehr leistete, konnte vom Andern auch nicht mehr gefordert werden. Nam jura contrahentium sunt reciproca. Nun leistet der Lehenherr dem Vasallen keinen besondern Lehensschutz, wie kann also dieser umgewandt dazu verpflichtet werden? Man darf nicht einwenden, der Vasall erhalte diesen Schutz allerdings noch, nur in anderer Art, nämlich durch den landesherrlichen Schutz, denn dagegen kann mit gleichem Recht gesagt werden: daß auch umgewandt der Lehensherr, welcher nach heutiger Verfassung nur Landesherr seyn kann, dieselben sonst nur auf den Krieg beschränkten Leistungen erhalte, nur in anderer jedoch ausgedehnterer Art, nämlich persönliche durch die Conscription, und pecuniär durch alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern in Krieg und Frieden. Steuerfreiheit war — Ausnahmen der Eigengenmacht abgerechnet, nach Uebereinstimmung aller Feudisten immer karakteristische Eigenschaft der Lehen. Daß aber Ein und Dasselbe zweifach prästirt werden solle, ist eine unnatürliche und ungerechte Forderung. Vielmehr ist es Rechtens, daß der Lehenherr die Lehenslasten alsdann zu vermindern verbunden sey, wenn neue Lasten anderer Art auf das Lehen fallen, gegen welche der Lehenherr dem Vasallen allemal zu Schutz und Gewähr verbunden ist. Aus gerechter Erwägung dieser Gründe hatten Seine Königl. Majestät schon auf die Verwendung der Kammer der Abgeordneten v. J. 1819 die Executionen auf die Ritterpferd-Surrogatgelder eingestellt, ja schon früher, nämlich im Jahre 1818, eine Revision des nicht Einmal in allen Landestheilen noch eingeführten Lehenedikts v. J. 1808 allergnädigst zugesichert; — aus diesen Gründen haben nach Uebereinstimmung ihrer beiden Berathungsausschüsse beide Kammern einstimmig beschlossen, an Se. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen: „Daß die Verbindlichkeit zu Stellung von Rit-

Ritterpferden im ganzen Königreiche für erloschen erklärt, die Ablösungstaxen hiefür für die Vergangenheit, in so weit sie noch nicht erhoben, nicht nachgefodert, und überhaupt auch in Zukunft eine solche Ablösungstaxe von Seite des Fiskus nicht mehr in Anspruch genommen werden möge. IV. 488. Eine 2te Beschwerde der Vasallen bestund in der Erhöhung der Lehentaxen und Sporteln, insonderheit auch wegen des hinzugekommenen Gradationsstempels. Da im Lehenwesen nur vertragsmäßige Lasten begründet seyn, und diese keiner einseitigen Erhöhung unterliegen können, die Landesherrlichkeit aber ausser Einfluß auf das Lehensverhältniß bleiben soll, so stimmte die Kammer der Reichsräthe auch in diesem Punkt für die Vasallen. Die Kammer der Abgeordneten glaubte indessen diesen Gegenstand, welcher allerdings einer Erleichterung für die Vasallen bedürftig sey, zur Revision der allgemeinen Taxordnung ausstellen zu müssen. Der Antrag wurde demnach dahin gefaßt: daß die Lehengebühren bis zur Revision des Lehenedikts nur nach der Observanz der einzelnen Lehenhöfe erhoben werden, wegen des Stempels aber es bei dem Stempeledikte sein Verbleiben haben möge? daß für Consense, welche der Lehenherr dem Vasallen zu der Hypothezirung eines Lehens- oder Wittibsitzes ertheilt, lediglich die Taxe eines Attestats, nach §. 12 und 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 zu erheben sey. IV. 489. ff. — Erleichterung der Lehen-Consense war eine dritte Petiton der Vasallen, unterstützt von der Kammer der Reichsräthe vereinigte sich auch die Kammer der Abgeordneten zu dem Antrag: daß derley Consense bei Lehen, welche auf mehr als zwei Augen stehen, bis auf 30 Jahre, und bei solchen, welche auf mehr als vier Augen stehen, bis auf 60 Jahre ertheilt werden können? endlich daß in jedem Falle bis auf zwei Drittheile des Lehenwerthes der Consens ertheilt werden könne. IV. 491. — Die Zwangs-Allodifikation der kleineren Ritterlehen und

die Höhe der Allodifikationstaxe machte die letzte Beschwerde der Vasallen aus. Die Kammer der Reichsräthe, abermals dem System getreu, daß einseitige Abänderung im Lehenvertrag nicht Statt finde, ergriff auch hier die Affirmative. Es kam hiezu noch die Betrachtung, daß mit Erlöschung des Lehenverbands nach dem Edikt auch die auf dem Lehen vorher ausgeübte Gerichtsbarkeit, und zwar ohne Entschädigung erlischt. Der unentgeldliche Verlust eines Rechts kann aber Niemanden durch ein Gesetz aufgebürdet werden, und der Vasall, welcher zu dem Untereigenthum sich auch das Obereigenthum erkauft, kann unmöglich dadurch ärmer gemacht werden als zuvor, kann nicht obendrein einen Theil seines Nutzungs-Eigenthums verlieren. Man hört zwar dagegen einwenden, er bezahle auch nichts für die allodificirte Gerichtsbarkeit, allein abgesehen davon, daß die Allodificationstaxe hoch genug und nur pro lubitu bemessen ist, würde dieses Argument überhaupt zu viel beweisen. Mit dem nämlichen Recht könnte ja der Staat auch sagen: ich erlasse dir die Abgabe, nehme dir aber dein Eigenthum. Die Baierische Constitution statuirt nur in besonderen vom Staatsrath zu prüfenden Fällen eine gezwungene Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, und auch da nur gegen Entschädigung. Das besondere Gesetz müßte daher immer nach der generellen Norm interpretirt werden. In soferne mit der Zwangsallodification die Einziehung der Gerichtsbarkeit verbunden wird, erleidet der vormalige Vasall offenbar eine Caducität eines Theils seines vormaligen Lehenbesitzes, diese läßt sich aber rechtlich nicht vertheidigen. — Die Kammer der Abgeordneten — nicht einstimmend in die Hemmung der Lehens-Allodifikationen stimmte vielmehr für deren Erleichterung, mittelst des Antrags (XII. S. 492.): daß bei dem ferneren Vollzuge des §. 11. des Lehenedikts von 1808 sowohl für Ritter- als gemeine dermal noch nicht allodificirte Lehen nach Analogie des §. 29. dieses Edikts der aufzulegende Bodenzinns nach

den vor 1808 bestandenen Lehenreichnissen in der Art bemessen werde, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt berechnet, und hienach der jährliche Bodenzinns bestimmt werde. Ueberhaupt wurde einstimmig darauf der Antrag gestellt: daß die zugesicherte Revision des Lehenedikts vorgenommen, und der Entwurf hiezu der nächsten Ständeversammlung möge vorgelegt werden. IV. 492. ff. Der Reichsabschied S. 27 des Gesetzbl. v. J. 1825. enthält auch die für alle diese Anträge beruhigende Zusicherung Membr. IX.

Einige beiläufig zur Sprache gekommenen Anträge: „daß in Zukunft die Aufsicht über das Lehenwesen einem nicht unmittelbar bei demselben betheiligten Ministerium übertragen werden möge; daß die Behandlung der Lehengegenstände den Kreisregierungen in der Eigenschaft als Kreis-Lehenhöfe überlassen werden möge; daß die Verhältnisse in Bezug auf die Fürstlich Reußischen in Baiern gelegenen Lehen regulirt werden mögen" erhielten dahin ihre Erledigung, daß die beiden ersten verneint wurden, der Letzte aber einstimmig bejaht wurde. IV. 494.

V. Staats-Regalien und Anstalten.

1) Salinen und Bergwerke.

Die Salinen und Bergwerke waren im Budget v. Jahr 1819 veranschlagt auf 1,811,000 fl., der Durchschnitts-Ertrag belief sich auf 2,240,880 fl., der neue Voranschlag für 1825—31 auf 1,900,000 fl.

Die Gründe dieser Verringerung liegen im Bericht des Ausschusses, Beyl. Bd. IV. 134 ff. Derselbe hatte zwar wegen Transferirung von 16,000 fl. dermaliger Pensionen auf die Amortisationskasse geglaubt, den Reinertrag dieser Position um die gleiche Summe sonach auf 1,916,000 fl. erhöhen zu dürfen. Im

Zweifel aber entschied sich die Kammer für das Minimum aus den vom K. Regierungs-Commissär angegebenen Gründen. IX. 73. 80.

Diese Position zerfällt in 1,884,000 fl. Reinertrag der Salinen, und 16000 fl. Reinertrag aus den Bergwerken des Rheinkreises.

Bergwerke.

Die sämmtlichen Bergwerke der älteren Kreise liefern keine Rente, indem deren Ertrag wieder zur Erweiterung des Bergbaues verwandt werden soll. IX. 72. Daher wird es aber auch beklagt, daß die prunkvolle aber stets mit Verlust arbeitende Porzellain-Fabrik und Niederlage in München sammt ihrem höchst kostspieligen Gebäude diejenigen Fonds für den Luxus, ohne Rente verschlang, weche für den Bergbau, besonders für die verbesserte und vermehrte Eisen-Erzeugung so nothwendig wären; man beklagt, daß wir uns auf wenige Verbesserungen in den Eisenwerken beschränkten, während alle übrigen Staaten sich vorzüglich anstrengten, diesem Industriezweig aufzuhelfen, welcher so wichtig für das National-Interesse ist. Beyl. Bd. IV. 427. IX. 81, 92, 106. Z. B. die Fabriken im K. Landgericht Lauenstein sind genöthigt, ihre Eisensteine aus dem benachbarten Preußischen Gebiete Kamsdorf zu beziehen. Das Königreich Preußen wacht, wie bekannt, sehr über innländischen Industrie- und Fabrikfleiß. Es bezieht daher von dieser Gegend die besten und schwersten Eisenerze, nur die leichten und schlechten Erze werden zum Verkauf an Ausländer überlassen. Betrachtet man ferner die Distanz von Ludwigsstadt nach Kamsdorf, wo ein Fuhrwerk von vier Seidel Eisenstein zwei Tage unterwegs seyn muß, vier Ländergebietstheile, als Preußen, baierisch Kamsdorf (was ausser der Mauthverbindlichkeit liegt, daher seine eigenen Zölle hat) Schwarzburg-Rudolstadt, und das Herzogthum Koburg berührt, an Zöllen und Abgaben beinahe zwei Gulden ohne Fuhrlohn bezahlen

muß, bei einem Preis von 1 fl. für das Seidel Erz, mithin eine solche kleine Fuhr auf acht bis zehn Gulden zu stehen kommt, so muß man erstaunen, wenn man unter diesen Umständen noch verlangt, daß diese Eisenhütten mit dem Auslande in ihren Eisenpreisen Konkurrenz halten sollen. Ohne den Artikel Holz, welcher ebenfalls hoch genug steht, giebt es viele Werke in der Nachbarschaft, die ihre benöthigten rohen und besten Erze in der Nähe haben, und, in Vergleich für das Fuder Stein zu zehen Gulden, nicht vier Gulden zahlen. IX. 113. — Die Hüttenwerke glaubt man, sollten an Privaten überlassen werden. Schon oben bei der Position der Zölle wurde bemerkt, daß sie dem Staat weniger als nichts ertragen. Aber auch kein anderer Staat hat je Nutzen beim Betrieb von Hüttenwerken gefunden. In England hat man ihn seit Jahrhunderten aufgegeben, Frankreich und die Niederlande sind diesem Beispiel längst nachgefolgt, auch Preußen hat bereits in seinen Rheinischen Provinzen die Operation fast ganz vollendet. Das Einzige, was man noch hin und wieder für nützlich erachtet, sind die sogenannten Musterwerke, sie kosten aber viel Geld, weil sie den Projekten Thür und Thor öffnen. IX. 129. Das K. Finazministerium hält dafür, daß die Hüttenwerke dem Staat unentbehrlich seyen, weil der ganze Bergbau von den Hütten abhängig sey, und diese den Vortheil gewinnen, während sie sich den erstern dienstbar machen. Bei dem dermaligen geringen Werth der Berg- und Hüttenprodukte, welcher kaum die Erzeugungskosten deckt, wäre für dieses System ohnedieß der ungünstigste Zeitpunkt. Während der 2te Ausschuß schon in der Verpachtung der Hüttenwerke eine Hemmung der Erhaltung und Emporbringung der Bergwerke erkennt, welche Hindernisse müßten erst aus dem Verkauf hervorgehen? — *) — IX. 82. — Gegen die mono-

*) Zwischen Verpachtung und Verkauf waltet gleichwohl ein

polistischen Anmassungen der K. Hüttenwerke wird sehr geeifert, eine deßfallsige Beschwerde wurde zwar inzwischen, nach Anerkenntniß des Querulanten remedirt, aber demungeachtet einstimmig beantragt, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Eisenfabrikation einer Revision unterworfen werden mögen. X. 191. Fr. 78. IX. 130. ff. 141. In Betreff des Gußeisens wird der einstimmige Antrag gestellt, (vergl. IX. 107.) daß dessen Erzeugung den Privaten frey gegeben werden möge. X. 102. Fr. 79.

Da obenbemerktermaßen nur der Bergwerks-Ertrag aus dem Rheinkreis als disponible Staatsrente behandelt wird, so steht auch nur dieser auf dem Budget. Dem 2ten Ausschuß wurde aber der Stand des Berg- uud Hüttenwesens der 7 älteren Kreise gesondert vorgelegt. Der Material-Ertrag derselben nach einer 3jährigen Uebersicht erhellt aus der anliegenden Tabelle.

Der pecuniaire Ertrag ist in Voranschlag gebracht auf 546,580 fl.

---

sehr wesentlicher Unterschied ob. Nur mit dem Uebergang in freien Betrieb, Concurrenz und bürgerliche Gewerbthätigkeit kann die höchstmögliche Rente der Hüttenwerke verwirklicht, und die Aufgabe als gelöset betrachtet werden: ob und mit welchem Nutzen der Bergbau in Bayern in Beziehung auf diese Stoffe betrieben werden könne? Reichthum und Güte des Materials muß die einzige Sorge der Urproduktion seyn, — aber ein immerwährender Krebsgang scheint die Folge zu seyn, wenn der Staat bei den Hüttenwerken erwiesenermassen immer verliert. Auch in Händen der Privaten bleiben die Hüttenwerke immer in einiger Abhängigkeit vom Staat, indem dieser die Zölle leitet, und den Bezug auswärtigen Materials erschweren kann. Mit 48 gegen 35 Stimmen wurde beantragt, die Hüttenwerke nach Thunlichkeit an Privaten zu veräußern. X. 87. Frage 7.

nämlich für Erlös aus rohen Berg-		
werksprodukten . . .	35,824	fl.
dergleichen aus Hüttenprodukten .	407,538	fl.
aus Fabriken und Gewerben . .	54,539	fl.
Zehnten und andere Berggefälle .	16,456	fl.
verkäufliche Materialien und Re-		
quisite	14,138	fl.
Pachtgelder und Recognitionen .	7,070	fl.
zufällige und verschiedene Einnahmen	18,737	fl.
Wittwenfondsbeiträge . . .	429	fl.
Aktiv-Kapital-Zinse . . .	3,986	fl.
in Summa	558,717	fl.
Die Gesammtausgabe beträgt . .	546,580	fl.
verbleibt Reinertrag . .	12,137	fl.

zur neuen jährlichen Verwendung in das Berg- und Hüttenwesen der neuen Finanzperiode. Die Summe der Ausgaben specificirt sich folgendermassen:

Perceptions- und Verwaltungskosten	53,490	fl.
Regie	10,700	fl.
Unterstützungen armer und kranker		
Hüttenleute	2,530	fl.
für Unterhaltung der Berg-Eleven-		
Institute und der Bergschule in		
Steben	3,580	fl.
Betriebs- und Verlagskosten und		
durchlaufende Posten, nämlich		
Löhnungen der Arbeiter . .	111,550	fl.
Anschaffung und Unterhaltung der Be-		
triebs-Materialien, Maschinen und		
Instrumente	303,120	fl.
auf Gebäude	26,960	fl.
Passivreichnisse	9,060	fl.
zufällige Betriebs- und Verlags-		
kosten	25,590	fl.
	546,580	fl.

Der Ertrag der Bergwerke im Rheinkreis, welcher für die nächste Periode auf 16353 fl. oder pr.

Aversum auf 16,000 fl. veranschlagt ist, besteht, ausser 4640 fl. 37½ kr. Pachtgeld von dem Berg- und Hüttenwerke Schönau, in dem Ertrag der Steinkohlen-Bergwerke. — Letzterer ist im Steigen begriffen, die Queckſilberbergwerke zu Stahlberg und Landsberg geben aber noch keine Ausbeute.

Der Brutto-Ertrag gesammter Bergwerke im Rheinkreis ist 76826 fl., die Ausgabe (worunter nur 4220 fl. Administrationskosten) 60473 fl., mithin reine Rente 16353 fl.

Der Aerarialbergbau in Bayern fördert jährlich den Werth von ½ Million aus dem Boden, und beschäfftigt an 1000 Menschen.

Am Schlusse des Berichts des Ausschusses Beyl. Bd. VI. CXXXIX. befindet sich eine Beleuchtung der Klagen über die Mißverhältniße der Privat-Hüttenwerker zu den Königlichen, besonders in Ansehung der Wegzölle, — die Kammer stimmte hierüber den Ansichten des Ausschusses nicht durchaus bei. IX. 107. X. 102. Fr. 78 und 79.

Eine allgemeine und gründliche Untersuchung des Bayerischen Bergbaues in nationalökonomischer sowohl als financieller Rücksicht halten wir für sehr wünschenswerth, aber dazu reichen die einzelnen Materialien der Ständeverhandlungen bei weitem nicht hin. —

Salinen.

Aus dem Bericht des Ausschusses über das Salinenwesen Beyl. Bd. IV. 142 ff. und VI. Ziffer CXXXIX. gehen folgende Resultate hervor: Der Ertrag der Salinen überstieg zwar in der letzten Finanzperiode den Voranschlag um 1,669,090 fl. 24 kr., aber größtentheils auf Kosten des Vermögenstocks, oder des Verlags-Capitals, und der Vorräthe, welche sich um 1,054,835 fl. 8 kr. 1 pf. vermindert haben. Beyl. Bd. IV. 167. Der Brutto-Ertrag der Salinen betrug nach einem 3jährigen Durchschnitt v. J. $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$. — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ auf Ein Jahr 3,503,723 fl. Hierunter sind 3,349,424 fl. für 607,490 Zentner Salz, welches im Innlande ver-

kauft worden ist. Da Bayerns Bevölkerung im Zunehmen begriffen ist, so hat man eine Verminderung dieses inländischen Absatzes nicht gerade zu befürchten; vielmehr ist derselbe im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ auf 623,163 Zentner gestiegen. Die Rente des Staats wird blos aus der innländischen Salz-Consumtion gewonnen, denn der auf die Contractmäsige Lieferung von 70,000 Zentnern jährlich in die Schweiz beschränkte auswärtige Absatz gewährt keinen Ueberschuß über die Fabrikationskosten. Der Salzpreis steht in Baiern, indem der Mitteldurchschnitt für den Zentner 5 fl. 28 kr. $1\frac{3}{4}$ pf., und im Jahr $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ zufolge der erfolgten Preis-Herabsetzung für die nordwestlichen Distrikte nur 5 fl. 16 kr. $3\frac{3}{4}$ pf. betrug, Beil. Bd. IV. 144, gleichwohl niedriger, als fast in allen Ländern. Nur das Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und die angränzenden Sächsischen Herzogthümer machen eine bedeutende Ausnahme. Die dortigen übe raus niedrigen Preise veranlassen ein häufiges Einschwärzen des Salzes in die nordwestlichen Provinzen des Königreichs, welches sogar durch förmliche jenseits der Landesgränze bestehende Assekuranzen organisirt ist.

Die bayerischen westlichen Salinen in Orb und Kißingen decken vor der Hand das Salzbedürfniß des Untermainkreises nicht, weil von denselben auch für den Rheinkreis abgegeben werden muß. Von den dermalen in der Ausführung begriffenen Bohrversuchen auf den Salinen Orb und Dürkheim ist zu erwarten, ob sie das erwünschte Resultat gewähren. In dem oben mit 3,503,723 fl. angesetzten Brutto-Ertrag der Salinen, sind auch Forstgefälle aus den dazu gehörigen Waldungen, und vermischte Einnahmen aus Recognitionen, Pachtgeldern, Amtssporteln, Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe, Ertrag der Hammerhütten und Schmieden, Wittwenfondsbeiträge, und die von der Hauptbergwerks-Casse herüber gezahlt werdende Graf Preysingsche Grund-Rente u. s. w. begriffen.

Der Gesammtertrag löst sich daher in folgende Positionen auf:

3,349,424 fl. für verkauftes Salz im Innlande
10,537 " " Nebenprodukte
74,906 " " verkaufte oder zu Geld angeschlagene Materialien
18,277 " " Forstgefälle
50,579 " " vermischte Einnahmen
51,557 " glaubt man in Rechnung auf vermehrten Salz-Absatz zu setzen, und so auf

---

3,555,280 fl. den Brutto-Ertrag im Ganzen anschlagen zu dürfen.

Die beabsichtigte Erzeugung verschiedener chemischer Fabrikate aus den Rückständen und Abfällen der Salz-Erzeugung hat keinen erwünschten Fortgang gehabt. Beil. Bd. IV. 147. *) — Die Perceptions- und Verwaltungskosten betragen $6\frac{6}{7}$ % der Brutto-Einnahme, oder 243,390 fl. — Die Kosten welche in den letzten Jahren auf neue Anlagen verwandt wurden, betrafen den Aufschluß des Salzbergs bei Berchtesgaden, welcher eine angereichtere Soole verschaft. Beil. Bd. IV. 161. Dann die Wiedererbauung der abgebrannten Salinen-Gebäude in Frauenreith, die Herstellung neuer Werke und Magazine in Speier und Orb, und die Erbauung einer neuen Forstmeisterswohnung in Marquartstein, mit 11,785 fl. Aufwand, wofür dieses Haus noch nicht einmal vollendet scheint. Beil. Bd. IV. 162. — Die Salzerzeugungskosten berechnen sich in Bayern nach dem Urtheil des Ausschusses auf 1 fl. $25\frac{9}{2\,5}$ kr. pr. Ztr. (Beil. Bd. IV. 152), folglich geringer als in Baden, wo der Zentner sich auf 1 fl. 30 kr. berechnet. Sie würden sich noch viel geringer stellen, wenn ein größerer Absatz eine ver-

---

*) Es ist hier unerklärt geblieben, warum man nicht auf den bayerischen Salinen eben so gut wie in Frankreich die Soude artificielle erzeugen kann.

mehrte Produktion gestattete. — Das Holz welches aus den Salinenwaldungen abgegeben wird, ist nicht veranschlagt. *) — Die Verpackungs- und Speditionskosten berechnen sich im Durchschnitt auf 1 fl. $12\frac{2}{3}$ kr. vom Zentner. Dieser Ansatz ist aber nur beiläufig, und bei der Wandelbarkeit der Frachtkosten immer veränderlich. Beil. Bd. IV. 155.

Zu den Salinen gehören 614 Gebäude, deren Unterhaltung eine große Summe erfordert. Die Gesammtausgabe ist veranschlagt auf 1,671,280 fl. **) Diese von der Brutto-Einnahme im Anschlag zu 3,555,280 fl. abgezogen, bleibt als Netto-Einnahme 1,884,000 fl.

Der Salz-Vorrath auf den Magazinen betrug 398,177 Zentner Salz mit dem Schlusse des Jahrs

---

*) Es scheint daher, daß auch kein ganz sicherer Anschlag der Erzeugungskosten gegeben werden könne.

**) Nämlich:

	fl.
1) Perceptions- und Verwaltungskosten	
a) bei der Generaladministration	48,640
b) bei den Betriebsämtern	96,990
c) bei der Spedition und dem Salzhandel Besoldungen Funktionsbezüge und Regie .	88,890
d) für Salinen-Praktikanten	1,200
e) Unterstützungen und Kurkosten	7,670
2) Salzerzeugungskosten	493,560
Verpackung und Spedition, Material und Arbeitslohn 169,991 fl. und für Frachten 439,022 fl. in Summa 609,014 fl., oder per Aversum	609,000
3) Bauten, auf Unterhaltung 257,300 fl. und auf Neubauten 28,200 in Summa	285,500
4) Passivreichnisse	21,970
5) Uebrige Ausgaben an Passivzinsen, Gränzbewahrung u. s. w.	17,860
	1,671,280

$18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$, mithin $\frac{2}{3}$ des ganzen jährlichen innländischen Bedarfs.

Vielseitig wird der Wunsch geäussert, daß der Salzpreis herabgesetzt werden möchte, und behauptet, daß — weil die Produktionskosten beim vorhandenen Ueberfluß der Sohle sich wenig, nämlich bloß um den Holz-Aufwand vermehren, der vergrößerte Absatz die Differenz des Preises decken würde. Dieses führte zu Calculationen über die Wahrscheinlichkeit eines beträchtlich zu vermehrenden innländischen Absatzes. Im Durchschnitt von 4 Jahren $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ — $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ betrug der innländische Absatz jährlich 608,160$\frac{1}{2}$ Zentner; im J. $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ hob er sich in Folge einiger Erleichterungen des Einzelverkaufs und einer Herabsetzung der Preise an den nordwestlichen Gränzen Bayerns auf 623,163 Ztr. Beil. Bd. IV. 143. Bei dem Anschlag der Brutto-Einnahme ist ein innländischer Absatz von 617,490 Ztr. Salz calculirt. Wenn der Preis um 1 dl. vom Pfund herabgesetzt würde, so müßte man, um an der Rente nichts zu verlieren, auf einen Absatz von 680,000 Ztr. rechnen dürfen. Nimmt man die Bevölkerung Bayerns nach der im Jahre 1822 der Ständeversammlung gemachten, die Berechnung v. J. 1817 übersteigenden Mittheilung auf 3,743,328 Seelen an, so wäre wohl ein viel stärkerer Absatz zu vermuthen. Allein die amtlichen Angaben differiren selbst unter sich zu bedeutend, als daß man darauf sicher fußen könnte. (Rudhart über den Zustand des Königreichs Bayern Th. I. S. 9.) Nimmt man 3,700,000 als Mittelzahl der Bevölkerung an, und rechnet einschlüssig des Bedarfs für die Viehzucht 18 Pfund auf den Kopf, so würde die Consumtion doch nur 666,000 Zentner betragen. Im Königreich Sachsen, wo eine Salzconscription besteht, werden 4 leipziger Pfund auf jeden Consumenten gerechnet, als Consument wird aber nur jeder über 10 Jahre alte Einwohner in Anschlag gebracht. Das Vieh wird besonders consignirt, Ochsen und Pferde gar nicht, folglich bloß die Kühe

und Schaafe, deren 10 auf eine Kuh gerechnet werden; für eine Kuh nun wird die Consumtion auf 7 Pf. Salz jährlich bestimmt. Nach Dr. Rudharts Tabellen beträgt in Bayern die Anzahl des Rindviehes 1,895,687 Stück, der Schaafe 1,238,103 Stück, der Pferde 324,991 Stück, ungerechnet derjenigen Pferde, welche der Armee und öffentlichen Anstalten gehören. Man kann sich hienach selbst die Berechnung des wahrscheinlichen Salzbedarfs formiren. Nach den früher in Bayern darüber angestellten Berechnungen wurde, ungerechnet des Viehbedarfs 12 Pfund auf den Kopf ohne Unterschied des Alters angenommen. — Eine Salzconscription, wie sie in Sachsen, oder in Salzburg besteht, — wird Versuchsweise für den Untermain- und Rheinkreis, unter billigen Salzpreisen vom Ausschuß für rathsam erachtet, um das Einschwärzen zu verhüten. Handelsverträge mit benachbarten Staaten auf die Basis eines Produkten-Austausches scheinen unthunlich, weil die wohlfeilsten auswärtigen Salinen sich in Privathänden befinden, deren Besitzer sich auf Tauschhandel nicht einlassen würden.

Der K. Regierungs-Commissär findet alle diese Ideen nicht ausführbar, ohne in deren Detail zur Zeit einzugehen, jedoch unter Erbieten zu den etwa erforderlichen Aufschlüssen. IX. 79. In der Kammer erhoben sich gleichwohl mehrere Stimmen für Maaßregeln zur Verminderung der Salzpreise aus folgenden Gründen. Die Erfahrung bewähre, daß auf dem Lande der Gebrauch des Salzes wegen seiner Kostspieligkeit abnehme, am meisten zeige sich dieß in Ansehung des Salzbedarfs für das Vieh; so erhielten z. B. 100 Schaafe jetzt kaum 1 Zentner Salz jährlich, da sie doch wegen des Vortheils an Fett, Fleisch und besserer Wolle $3\frac{1}{2}$ Zentner jährlich erhalten sollten. — In den 1790er Jahren bewährte sich der häufige und vortheilhafte Gebrauch des Salz-Düngers, als man durch Zuführung wohlfeilen Salzes aus Sachsen und Kissingen dazu in den Stand gesetzt wurde. In den

1790er Jahren konnte Bayern bei freiem Handel und schlechten Wegen doch das Salz mit Vortheil nach Würzburg absetzen, wie der in Maiers Generalien-Sammlung befindliche Staatsvertrag beweise. — Es ist entschieden, daß die bayerischen Salinen bei dem Ueberfluß an Sohle eine ungleich größere Quantität Salz ohne eine weitere Kostenmehrung als die des Holz-Aufwands liefern können, daß es also möglich sey, den Preis viel wohlfeiler zu stellen. VI. 340, IX. 109, 115 ff. 121 ff. Allein durch die Entstehung und Ausbildung auswärtiger Salinen wird der Absatz in das Ausland gehemmt, und das Innland muß fast allein die Rente tragen, indem der Staat das Salz nicht bloß für den Gewinn der Produktion und Fabrikation, sondern als Mittel der Besteuerung behandelt. Hieraus und aus dem damit in nothwendiger Verbindung des Monopolismus für den Staat, welcher hienach kein fremdes Salz eingehen lassen kann, entsteht eine Ueberlastung derjenigen Landestheile, welche vom Sitz der Salzerzeugung weit entfernt sind, hingegen fremdherrlichen Salinen so nahe liegen, daß sie von dort her ihren Salzbedarf vielleicht um $\frac{1}{3}$ des innländischen Preises beziehen könnten. IX. 128. Für diese Landestheile entsteht daraus aber auch noch der weitere Schade, daß sie ihre Produkte z. B. nicht nach Sachsen ausführen können, weil sie die sonst gewöhnlichen Rückfrachten an Salz nicht mehr nehmen dürfen. Das Salz-Monopol des Staats drückt darum auch die entfernten Provinzen stärker, weil sie auch die weiten Frachten als eine unmittelbare Folge desselben übernehmen müssen. Z. B. der Zentner Salz kommt in Bayern im Durchschnitt der Distanzen auf 5 fl. 28 kr. $1\frac{1}{2}$ dl. und an den 4 östlichen Salinen nur auf 4 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. In Würzburg hingegen kostet der Zentner 7 fl. 9 kr. und im Rheinkreis 7 fl. 11 kr. Die Differenz ist also resp. 1 fl. 40 kr. $2\frac{2}{3}$ dl. oder 2 fl. 18 kr. 3 dl. auf den Zentner, und beträgt, wenn 12 Pfund Salz auf den Kopf jährlich gerechnet werden, auf die

Bevölkerung des Untermainkreises von 507,921 Köpfen 60,950 Zentner, folglich im ersten Fall über 91,000 fl. im zweiten Fall 138,000 fl. Um so viel muß also der Einwohner des Untermainkreises mehr als jene der andern Kreise für das Salz-Monopol zahlen.

Aus diesen Darlegungen werden nachstehende Folgerungen gezogen:

I. Die Salzpreise seyen zu erniedrigen, und durch Vermehrung der Consumtion der Ertrag für den Staat auszugleichen. II. Um die constitutionswidrige Ungleichheit der Belastung zu vermeiden, wäre nach dem Beispiel Frankreichs der Salzpreis durch Zuschlagung der Tansport-, Fracht- und Speditionskosten im Durchschnitt sämmtlicher naher und entfernter Salz-Niederlagen, auf einen allgemeinen und gleichen Satz zu reduciren.

Das K. Finanzministerium setzt ad I. den kategorischen Imperativ des Staats-Bedürfnisses entgegen. Ein Pfennig weniger auf das Pfund Salz macht einen Ausfall in der Rente des Staats von 250,000 fl. Beil. Bd. VI. Ziffer CXXXIX. IX. 139. Die Lage der Finanzen erlaubt kein Experimentiren, dessen Erfolg um so unwahrscheinlicher ist, als das Bedürfniß für den innländischen Debit berechnet und nachgewiesen ist. Man habe sich daher, um einem weitern Bedürfniß zu entsprechen, darauf beschränkt, wohlfeiles und gutes Viehsalz zu bereiten, dessen Unschädlichkeit von Sachverständigen in der Kammer bestätigt wird. IX. 76, 117, 118. ad II. Der Grundsatz gleicher Belegung werde hier ganz unnatürlich ausgedehnt, wenn man auch die natürlichen Vortheile der Lage denen, welchen die Natur sie angewiesen hat, entziehen, und ein System aufbauen wolle, welches eine weder nothwendige noch nützliche, am allerwenigsten aber ausführbare gegenseitige Ausgleichung der einzelnen Landesbezirke in Bezug ihrer Bedürfnisse bezwecke. Wenn überall gleiche Salzpreise gälten, so würde dadurch der Handel und Verkehr im Innern in Ansehung die-

ses Artikels aufgehoben, auch würden sich die Bewohner der Gegenden beschwert erachten, welche die Natur wohl mit diesem, aber nicht mit manchem andern Reichthum gesegnet habe.

Während unter diesen Umständen die geäusserten Wünsche noch unberücksichtiget blieben,*) ja sogar die

---

*) Unter angemessenen Modifikationen könnten sie vielleicht doch noch Beifall finden. Denn zu I. wenn gleich eine Verminderung der Salzpreise auf das Ungewisse hin nicht mit Billigkeit erwartet werden kann, so bleibt doch noch der Weg einer freiwilligen Salz-Conscription übrig, auf welchen auch von mehreren Seiten angetragen wurde. IX. 102, 116, 133, Beil. Bd. VI. Ziffer CXXXIX. Hieraus würde sich dann mit Sicherheit ergeben, wie der Preis des Salzes gesetzt werden könne, und das häufige Einschwärzen des Salzes würde dadurch verhütet. Zu II. scheinen die Gründe, welche die Regierung aufstellt, noch manchen Zweifeln unterworfen zu seyn. Wäbrend das Salz als Regal betrachtet wird, können es die Bewohner der salzreichen Gegenden nicht wohl zu den natürlichen Vortheilen ihrer Lage rechnen. Wenn man aber dieses annehmen dürfte, so scheint es eben so hart, den Bewohnern des Untermainkreises oder Rheinkreises die Vortheile ihrer westlichen Lage blos deswegen zu verbieten, weil eine Gränzlinie und das Interesse des Staats für seine östlichen Salinen sich nicht damit verträgt, daß jene die Salzquellen des Westens von Deutschland benützen. Ein allgemein gleichheitlicher Preis würde die Last unmerklicher vertheilen, und die Schlupfwinkel eher verstopfen, welche man gegen unnatürliche Gebote und Verbote so häufig zu finden weis, und welche der Staat hier eben so sehr zu scheuen Ursache hat, als bei übertriebenen Zöllen. Nur dann, wenn die Last Alle gleich trifft, trägt sie die Vaterlandsliebe leicht, und das nitimur in vetitum weicht dann einem kräftigeren Trieb. — So gerecht das Verbot der Einfuhr fremden Salzes ist, so gegründeten Anspruch die baierische Staatscasse gleich denen der andern Länder auf den Vortheil die-

Majorität der Kammer sich mit 50 gegen 38 Stimmen dagegen erklärte (IX. 101, Fr. 76), wurden noch andere Mittel zur Verbesserung des Ertrags berührt. Z. B. Die Administration sei besonders bei dem verminderten Salz-Absatz zu kostspielig. VI. 340. Insbesondere könnte bei der General-Administration, welche 48,640 fl. kostet, und bei den Stellen der Salzfaktoren Ersparung eintreten (IX. 93, 106, 108), mehr noch, wenn der Absatz den Städten und Märkten überlassen würde, worauf der Antrag mit 62 gegen 26 Stimmen gestellt wurde. X. 101. Fr. 77. — Daß der Verkauf einzelner Salzstöcke nicht, wie vorhin, den Melbern und Krämern überlassen, sondern nur den Salzämtern oder Niederlagen reservirt worden ist, schadet dem Debit sehr. Theils ist die Niederlage öfters in einem entlegenen Theil der Stadt, wohin den Landmann sein Geschäft nicht führt, Theils kann derselbe bei den Aemtern nicht wie beim Händler auf Borg kaufen, es reicht auch oft der gehoffte Erlös nicht gerade zum Einkaufe eines Salzstockes, oder seine Einnahme besteht in Münzsorten, welche im Salzamt nicht angenommen werden; — und doch muß bis auf den letzten Kreuzer baar bezahlt werden; die Folge ist also daß er nur das Unentbehrlichste beim Melber oder Krämer zu kaufen sich bequemt.*) Darunter leidet

---

ses Regals, resp. Monopols hat, so darf doch die Verbindlichkeit, sich auf den Genuß des innländischen Salzes zu beschränken, und die damit verbundene Abgabe zu entrichten, keinen Staatsbürger härter, als den Andern treffen. Der Versuch einiger Herabsetzung des Salzpreises in den nordwestlichen Theilen des Königreichs konnte das Einschwärzen nicht verhüten. — In den sächsischen Ländern Hildburghausen, Gotha, Weimar und Meiningen kostet der Zentner Salz nur 2 fl. 53 kr. bis 3 fl. 23 1/4 kr. Der Unterschied ist also zu groß.

*) Kein Handel ohne Kredit, und ohne diesen darf man vielleicht 1/4 weniger Absatz rechnen. Dieß hat man längst

dann das Vieh vorzüglich. — Vertheuerung des Salzes entsteht für die Bewohner des Obermain- und Regenkreises durch die Schiffahrt, welche man gegen die Natur auf der Vils erzwingen will, ungeachtet der Transport einer Kufe Salz zu Land 32 kr. auf der Vils aber 1 fl. 24 kr. kostet. — Sie macht den Zentner um 20 kr. (nach den ministeriellen Berechnungen um 14 kr.) theurer, während sie den Landmann um den Verdienst der Frachten bringt; — der Unterschied beträgt auf 48,000 Zentner welche das Salzamt Amberg jährlich braucht, 12,000 fl. und cui bono? — damit das Salzamt Amberg sich eines Schiffarths-Monopols rühmen könne, (denn diese Schiffarth ist sonst niemand gestattet) — werden alle in Spott und Ernst gegen diese sogenannte Schiffarth unternommenen Angriffe zurückgewiesen.

Gegen vorstehende Bemerkungen wurde vom K. Finanzministerium bemerklich gemacht: IX. 89. 1) Nur die wichtigsten Salzämter sind mit besoldeten Dienern besetzt, die Mehrzahl wird durch Funktionäre verwaltet. Wenn auch einige Beamte aus früheren Verhältnissen noch ansehnliche Gehalte beziehen, so ist dieß doch bei den in den letzten Jahren Angestellten nicht der Fall. Die Ueberlassung des Salzverkaufs an die Städte und Märkte hat wegen vielfacher daraus entstandener Hindernisse und Nachtheile damals schon aufgehoben werden müssen. Bei dem gegen die damalige Periode sehr ausgedehnten Salzabsatz, den damit verbundenen Speditionsgeschäften, und der Pflicht der Aufsicht auf die Salzpreise, auf Defraudationen ꝛc. wäre sie vollends unthunlich. 2) Die Schiffarth auf der Vils und

---

eingesehen. Z. B. das Waizenbräuhaus in Nürnberg gibt den Wirthen auf Borg, gegen Erlegung einer Kaution, das Leihhaus den Käuflerinnen auf gleiche Weise. Ueberdem hat ja der Fiskus auch für Forderungen ex contracte seine Privilegien im Concurs.

Nab wird auf den Grund bestehender Verträge, und um die Landfracht durch die Konkurrenz der Wasserfracht in Mäßigung zu erhalten, in Schutz genommen. IX. 109. —

In Ansehung des Bergbaues wurden mehrere Wünsche geäussert: a) eine Revision der aus den ältesten Zeiten herrührenden Bergordnungen wird für nothwendig oder wenigstens sehr räthlich erachtet. IX. 110. b) Das Steinkohlenflöz bei Amberg, der Bergbau im Fichtelgebirge, auf welchen die Natur so deutlich hinweist, ferner die vor mehreren Jahrhunderten in Flor gestandenen Silber- und Blei-Bergwerke bei Blei-Zinsach — nicht minder das für einen wichtigen Fabrikzweig Bayerns, nämlich für die Spiegelfabrikation, höchst einflußreiche und unschätzbare Vitriolwerk*) bei Bodenmais wird der Fürsorge der Regierung angelegentlich empfohlen. Eben so das Torflager des Schweyermoors auf der Rhöne, dessen Benützbarkeit durch den trefflichen ganz kunstgemäßen Wegbau von dem ehemals in der Schwierigkeit des Transports alleine gelegenen Hinderniß entbunden ist, wodurch dann auch die Salzquelle bei Neustadt, welche jene bei Kissingen an Reichhaltigkeit weit überwiegt, und nur wegen Holzmangels bisher nicht benützt werden konnte, ohne Zweifel nutzbar für den Staat gemacht werden würde. IX. 92, 94 — 96, 103, 122. Nicht minder werden die von der K. Preuß. Regierung schon angefangenen und durch den Uebergang des Fürstenthums Baireuth an die Krone Bayern unterbrochenen Versuchsbauten im Landgericht Lauenstein der besonderen Aufmersamkeit der Regierung werth geachtet. IX. 111. — Im Landgericht Ludwigstadt, wo die Hütten den Eisenstein vom

*) Das Caput mortuum — vom Vitriol (französisch Potée genannt) ist nämlich ein unentbehrliches Ingredienz zum Poliren der Spiegel.

Auslande beziehen, während wahrscheinlich dieses Erz und vielleicht auch Kupfer-Erze auf bayerischem Gebiete zu finden seyn dürften, wird eine Untersuchung höchst wünschenswerth gefunden. Der hierauf gestellte Antrag des Ausschusses, dessen Wichtigkeit vorhin schon bei Gelegenheit der Zölle in Erwähnung gekommen ist, findet bei dem K. Finanzministerium die Erwiederung, daß man bereit sey, die vorläufige Aufsuchung der muthmaaßlichen Lagerstätte anzuordnen. IX. 81.

In Ansehung der Form des Rechnungswesens wurde der Antrag gestellt: daß die Durchführung der Materialien bei dem Bauwesen der Salinen-, Berg- und Hütten-Aemter nicht mehr in der Hauptrechnung derselben, sondern in den einzelnen Material- und Geld-Rechnungen der genannten Aemter aufgenommen werden mögen. X. 87, Fr. 6.

2) Münze.

Die äusseren Verhältnisse machen es diesem Institut unmöglich, mit Nutzen zu arbeiten, daher es ausser Anschlag für die nächste Periode bleibt.

3) Post.

Ihr Ertrag war im Budget vom Jahr 1819 veranschlagt auf 344,000 fl. Der 4jährige Durchschnitt ergab jährlich 312,353 fl., blieb also um 31 — 32,000 fl. jährlich, oder um 126,586 fl. im Ganzen hinter dem Voranschlag zurück, ungeachtet der Besoldungsaufwand gegen das Jahr 1816 um 9,000 fl. vermindert wurde. IX. 157, VI. 277. Der Anschlag für die neue Finanzperiode mit 352,000 fl. ist nur scheinbar gegen jenen vom Jahre 1819 erhöhet, indem 30,000 fl. Pensionen, welche dieser Etat bisher zu bestreiten hatte, demselben abgenommen, und auf die Amortisationscasse übergetragen worden sind. VI.

495. Als Ursache wird, auffer einer bedeutenden Abnahme der Handels-Korrespondenz, der Verlust sehr wichtiger und einträglicher Korrespondenz-Branchen durch Ableitungen der Transito-Korrespondenz angegeben — z. B. zwischen Oesterreich und Frankreich, der Türkei und Frankreich, der Schweiz und den österreichischen Staaten, endlich zwischen Italien sammt der westlichen Schweiz und dem nördlichen Deutschland. — Dabei vermißt man den Zusammenhang dieses Phänomens mit dem Thatumstande der von Seite Bayerns mit mehreren Staaten geschlossenen Verträge, und findet es contrastirend, daß Bayern den Transit sogar da, wo er in seinen Händen liegt, andern Staaten überläßt. Z. B. es wird ein Briefpostkurs von Dinkelsbühl über Mergentheim nach Frankfurt tour et retour geleitet, welcher eben so gut auf der unbedeutend längeren Route über Rothenburg und Würzburg gehen könnte. Unnöthig also wird Transito an Würtemberg und Baden bezahlt. Dieser Briefpostkurs zwischen Augsburg und Frankfurt besteht wöchentlich zweimal tour et retour, — Augsburg und Nürnberg stehen in einer geregelten täglichen Verbindung durch reitende Posten, und eben so Nürnberg mit Frankfurt; da nun die reitende Post von Augsburg über Nürnberg nach Frankfurt et vice versa ganz gut, und ohne großen Aufenthalt in den Absatzplatz Nürnberg einpaßt, auch wirklich schon fünfmal wöchentlich also geleitet wird, warum soll denn nur die beiden übrigen Male die Differenz weniger Stunden einigen Nachtheil bringen, welcher die Regierung abhalten könnte, den Transit für sich zu gewinnen? — Eben so wenig ließ sich begreifen, warum die fahrende Post, bei welcher es doch nicht auf die größte Schnelligkeit ankömmt, von München und Augsburg nach Frankfurt über Ulm, Stuttgart ꝛc. und nicht auf bayerischem Gebiet über Donauwöhrt, Ansbach, Würzburg geleitet wird. Die Differenz beträgt doch nur wenige Stunden, welche bei der Packetpost in anderen

Fällen auch nicht ängstlich beachtet wird. Bayern, im Herzen von Deutschland gelegen, hat für den Transit die günstige Lage, welche sich für den Waarenhandel an der Stadt Nürnberg erprobt hat; — es wird ihn also durch zweckmäßige Leitung auch wirklich benützen können. — Ein nicht wohl zu mißkennender Fehler der Briefpostaxe ist es, daß im ersten Rayon von 6 Meilen keine Abstufung des Porto statt findet. Hiedurch werden die meisten Briefe des ersten Rayons von der Post ab- und den Bothen zugeleitet. Denn gleichwie es zwar äusserst billig ist, daß ein einfacher Brief auf die Distanz von 6 Meilen nur 3 kr. kostet, also ist es doch gewiß unbillig und unverhältnißmäßig, daß derselbe auf 1 — 2 Meilen Distanz eben so viel kostet, als auf 6 Meilen bezahlt werden muß. Die Vertheuerung wird um so größer, als die zweite Gewichts-Gradation schon mit dem Uebergewicht eines Briefes über $\frac{1}{2}$ Loth, und nicht, wie in andern Staaten, über $\frac{3}{4}$ Loth anfängt. — Eben so unverhältnißmäßig sind die Postwagentaxen von Gegenständen geringen Gewichts und Umfanges, und diese wurden für das Post-Aerar um so nachtheiliger, als man gleichzeitig das Bothengewerb wieder frei gab, mit welchem die Post auf solche Weise unmöglich Concurrenz halten konnte. Durch Stimmenmehrheit wurde daher auf Revision der Postwagens- und Brieftax-Tarife zum Behuf der Herstellung eines besseren Verhältnisses dieser Taxen angetragen. X. 102, Fr. 82.

Vieles wurde über die widernatürlich fortbestehende Vereinigung der Paquet-Post mit der Personen-Post gesprochen, oder — wie sich die Justiz- und Polizei-Fama im 129. Stück des Jahrs 1825 hierüber ausdrückt — über das Zweckwidrige eines bleiernen Vogels — d. h. „aus dem Elephanten eines Pack-„Postwagens einen Adler von Eilwagen zu machen, „wozu die irdischen Postställe kein Greifen-Gespann „haben.“ 30 Zentner schwere Postwagen, um 20 Zentner fortzuschaffen (denn für mehr als 20 Zentner muß

Reglementsmäßig schon ein Beiwagen genommen werden) sollen in nicht viel weniger Zeit, als die Extraposten ihr Ziel erreichen! Bei dieser Erzwingung zweier incompatibler Zwecke leidet die Staatscasse zufolge der in Ruin gehenden Postwagen, die Pferde der Posthalter aber werden unvermeidlich zu Grunde gerichtet. — Die vorläufigen Versuche, die Eilposten anderer Länder auch in Bayern einzuführen, findet man nicht auf eine dem Zweck entsprechende Weise eingerichtet, sondern so beschaffen, daß das an sich gute Institut, dessen Realisirung wenigstens auf den besuchtesten Strassen einstimmig von der Kammer beantragt wird (X. 102, Fr. 80), durch die Art der Ausführung verunglücken dürfte. —

Im Allgemeinen wird auch in Betreff des Postwesens gegen Administrations-Luxus geeifert. Anstatt einer mit 34,860 fl. besoldeten Generalpost-Administration, welche aus einem Direktor, vier Räthen und 11 — und incl. der Centralpostcasse aus 13 Subalternen besteht, — dürften vielleicht ein paar Referenten bei dem einschlägigen Ministerium, Einer für das Kurswesen und die übrige scientifische und politische Leitung, der Andere für den technischen Theil, das Tax- und Rechnungswesen genügen, und sämmtliche Kanzleiarbeiten mit Ausnahme des Registratur-Geschäfts durch das bei dem einschlägigen Ministerium schon vorhandene Kanzlei-Personal besorgt werden. Ein eigenes Centralpost-Cassieramt neben der Central-Staatscasse scheint auch eine überflüssige Multiplikation zu seyn. Eben so die doppelten Revisions- und Superrevisions-Behörden für jede Branche, nämlich reitende und fahrende Post, (denn auser dem Revisions-Personal bei den Oberpostämtern befinden sich an dem Sitz der General-Administration noch 2 Ober- und 4 Unterrevisoren mit einem Kopisten, — zu welch Allem noch die oberste Superrevision des obersten Rechnungshofes kömmt. Begreiflicherweise würde durch Concentrirung der Revisions- und Superrevisi-

ons-Geschäfte beider Branchen an Personal- und an Bureaux-Kosten viel erspart, woran bei einem gegen die frühere Zeit bedeutend gesunkenen Einnahmszweig nicht zu bald gedacht werden kann. Unter diese Betrachtung fällt auch der Ueberfluß gesonderter Inspektionen für die fahrenden Posten, und einiger überflüssiger Oberpostämter mit ihrer unnöthigen Vervielfältigung der Bureau- und Regiekosten. Auch hieher trifft die schon bei anderen Gelegenheiten gemachte Bemerkung, daß der Staatscasse viel unnöthige Last durch Creirung förmlicher Dienststellen mit fixen Gehalten für blos mechanische Dienste aufgebürdet wird. Sonst hatte man diese Leute auf das Brieftragerlohn angewiesen. — Der unentgeldliche Transport der K. Dienstsachen gibt, — wie man behauptet, — zu Unterschleif Anlaß. —

Da alle diese Kritiken, welche den K. Regierungs-Commissär zu weitläufigen Gegenäusserungen veranlaßten (IX. 152 — 191), nur dazu dienen konnten, die Aufmerksamkeit der Regierung rege zu machen, und erst im Verfolg der Erwägung und successiven Ausführung fruchtbare Folgen für eine künftige Periode erzeugen können, so schien es zu gewagt, schon jetzt im Budget einen höheren Ertrag zu kalkuliren, einstimmig wurde jedoch auf Vereinfachung der Verwaltung der K. Posten, Verminderung der Oberpostämter, und Ersparung in den Perceptionskosten der Postgefälle angetragen. X. 102, Fr. 81. —

4) Lotto.

Der Voranschlag vom Jahr 1819 war auf 1,000,000 fl. gemacht worden. Der Durchschnitt der ersten 4 Jahre belief sich auf 1,136,549. Der Anschlag für die neue Finanzperiode wurde auf 1,040,000 fl. gemacht — und mit Zurechnung des auf 150,000 fl. calculirten Lotto-Stempels auf 1,190,000 fl.
Man hatte zwar Beweggründe, aus dem Durch-

schnitte der Vergangenheit auf einen höheren Anschlag zu stimmen, und der zufällige Umstand eines auffallend geringeren Ergebnisses des in jenen Durchschnitt nicht mit aufgenommenen Jahrganges $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ schien kein genügender Abhaltungsgrund, weil man dadurch in einem einzigen Punkt in eine Inconsequenz gegen das in allen übrigen Positionen befolgte System gerathen wäre, und weil überhaupt aussergewöhnliche Fälle nicht in eine Durchschnittsrechnung aufgenommen zu werden pflegen, wozu noch kommt, daß in einem solchen Fall, wegen der verhältnißmäßig geringeren Zahl der Gewinnste sich auch die Betriebs- und Verlags-Kapitalien mindern. VI. 534. Um aber die Nachhaltigkeit des Budget zu sichern, wurde das Minimum vorgezogen, welches um so sicherer anzunehmen ist, als dieser Etat von 16,000 fl. Pensionen entlastet wurde. IX. 191. ff. Mit dem wiederhohlten Wunsche, daß diese Einnahmsquelle überhaupt überflüssig werden und daß ein Spiel enden möchte, in welches sich jährlich bei uns über 3 und 4 Millionen verirren (VI. 174, 340, 427, IX. 193 ff.), verband sich auch der Antrag, die vielen Privatlotterieen und Ausspielungs-Geschäfte, mit welchen das Publikum überschwemmt, und der Reiz zum Hazardspiel immer allgemeiner verbreitet wird, einzuschränken, besonders aber den Loosen zu Ausspielungen auswärtiger Güter den Zutritt im Königreich nicht zu gestatten, und die Collecten für auswärtige Ausspielgeschäfte zu verbieten.*) VI. 174, 340, 191 ff., X.

---

*) In deren Duldung liegt wohl auch eine Inconsequenz, indem man Inländern ein solches Geschäft nicht gestattet, ausser wenn ein milder Zweck damit verbunden wird, Ausländer aber ohne solche Bedingung für ihre Ausspielungen in Bayern collectiren, und gewiß sehr große Geldsummen in Länder ziehen, wo man gerade die entgegengesetzten Grundsätze gegen Bayern geltend macht. Eine zweite Inconsequenz liegt in dieser Duldung, vorausgesetzt, daß man die Aufhe-

103, Fr. 85. Das K. Finanzministerium äussert sich in Beziehung auf die gewünschte Aufhebung des Lotto dahin: So lange in den uns umgebenden übri-

---

bung des gemeinschädlichen Lotto von Seite der Regierung vorbereiten will, denn dann darf der Spielgeist nicht blos in den höheren Klassen, oder denen, welche um einen höheren Einsatz spielen können, privilegirt werden. Es wäre sehr gefehlt, wenn man bei der niedersten Klasse anfangen wollte, wenn nicht der gebildetere Theil mit einem entschiedenen und unwandelbaren Beyspiel vorangienge. Allerdings würde der Wunsch nur dahin gerichtet seyn können, daß durch eine Vereinigung der Bundes-Regierungen das Lotto in sämmtlichen Bundesstaaten aufgehoben werde. Wer da meynt, damit sey es gethan, daß die Bayerische Regierung das Lotto aufhebt, irrt sehr. Die vormalige Reichsstadt Nürnberg hatte kein Lotto, aber es wurde gewiß eben so viel in auswärtige Lotto gesetzt als jetzt in das einheimische. Geld- und Vermögensstrafen von einer erstaunlichen Härte, eine unermüdete Strenge in polizeylichen Untersuchungen vermochte nicht, diesen Hang zu vertilgen. — Eine Regierung, welche so lange Zeit das Lotto gehegt hat, könnte nicht Einmal den Sprung zu so strengen Strafen machen, und bei der Vorsicht der Lotto-Direktionen, mit welchen sie nur die schlauesten und klügsten Menschen zu ihren Commissionärs auswählen, würden die regelmäßigen Maasregeln einer monarchischen Regierung eben so wenig zureichen, die Spiellust der Kleinen und Großen zu vertilgen. Traurig geht der Menschenfreund an den Aushängschildern des Lotto vorüber, aber der Menschenkenner weiß wohl, daß ein Veto nichts über solche Menschen ausrichtet, welche selbst durch die empfindlichsten Folgen, durch traurigen Vermögensverlust nicht zur Vernunft gebracht werden können. Dadurch, daß die Gelegenheit um etwas entfernter steht, und mühsamer zu erreichen ist, ja selbst durch das Interesse des Geheimnisses kann sich der Reiz leicht vermehren, anstatt sich zu vermindern, und die Täuschung hat dann auf jedem Fall ein weit sicheres Spiel, — die gehei-

gen Staaten gleichfalls Lotterien der verschiedenen Gattungen bestehen, nnd den Absatz ihrer Zettel und Loose auf allen Wegen zu verbreiten bemüht sind, so lange daher die Besorgniß gegründet ist, daß nach Auf- hebung unserer Lottoanstalt, vorzüglich in den ersten Jahren bedeutende Summen vom Innlande für Ein- sätze in fremde Lotterieen in das Ausland gehen, und daher doch für den Staat verloren seyn würden, scheint allerdings ein Antrag auf Aufhebung jener Anstalt nicht wohl bemessen zu seyn, obgleich dieselbe an und für sich gewiß nicht wünschenswerth ist, und, wenn es sich erst von deren Einführung handelte, mit vollem Rechte verworfen würde. In dieser Erwägung wurde der Antrag auf Beseitigung des Lotto mit 73 gegen 14 Stimmen verworfen. X. 102. Fr. 82.

4. Regierungs- und Intelligenzblatt.

Der Anschlag v. J. 1819 war gemacht auf 39000 fl., der vierjährige Durchschnitt betrug 20093 fl., danach richtete sich der Voranschlag für die neue Fi- nanzperiode mit 20,000 fl.

Es wurde desiderirt, daß der Debit der Kreis-Jn- telligenzblätter nicht in Rechnung gestellt ist. Daß sie

---

men Commissionärs mißbrauchen die Leichtgläubigkeit des Volks für ihren Nutzen weit ärger als die Bediensteten einer öffentlichen Lottoanstalt es je wagen würden. Ein so ausgebreiteter Hang, wie dieser, in welchem der Mensch sich nun Einmal gewöhnt hat, die Last seiner Sorgen und Mühen unter goldenen Träumen der Hoffnung zu vergessen, (man werfe nur den Blick auf die Summen von nahe an 5 Millionen des Einsatzes vom Jahr 1820/21) läßt sich nicht auf Einen Schlag vernichten. Man muß anhaltend streben den Volks-Charakter zu bilden, und auf die Quel- len hinarbeiten, so wie der Arzt nicht auf das Uebel, son- dern auf die Ursache des Uebels wirken muß.

für polizeiliche Zwecke bestimmt sind, giebt keinen Grund für deren gänzliche Weglassung ab, sondern nur dafür, daß diese in Ausgabe und jene in Einnahme gestellt werden. Indessen möge immerhin der Ertrag den Kreisen verbleiben, welchen sie angehören. IX. 204. Man findet mit dem Ertrag verschiedene nützliche Städtische Anstalten bedacht, z. B. das Taubstummen-Institut in München, die politechnische Schule in Passau, die Bibliotheken in Augsburg, Regensburg, Passau und Ansbach, das Antiquarium zu Augsburg, — den politechnischen Verein in München, die Armenbeschäftigungs-Anstalt in Ansbach, die Gebähr-Anstalt in Würzburg, Zuschüsse zur Verschönerung der öffentlichen Anlagen und Umgebungen von Passau und Augsburg, so wie zum dasigen Theater.

Der Gesammt-Ertrag der Kreisintelligenzblätter ist 11,200 fl. — (S. die Beil. zu Beil. Bd. VI. Ziffer CXXXIX.

Im Untermainkreis stehet das dafür erzielte Pachtquantum von 400 fl. gegen die Pachtsummen anderer Kreise, welche 1700 — 2500 fl. betragen, eben so auffallend zurück, als gegen den Ertrag der früheren Periode, wo für das Gesetzblatt allein ohne Intelligenzblatt 400 fl. Pacht bestanden hatte.

So — wie die Kreisintelligenzblätter dermalen in Beziehung auf die Bekanntmachungen der Regierung gebildet sind, erachtet man es für eine Unbilligkeit, daß man die Gemeinden, deren Zustand größtentheils so erschöpft ist, noch mit dem theueren Ankauf eines Blattes drückt, von welchem sie kaum den 30sten Theil brauchen, denn von den 3000 Seiten eines Bandes vom Intelligenzblatt werden die Officialsachen nicht 100 Seiten einnehmen. Würden für die Officialsachen Extrablätter oder Beilagen gegeben, so könnte der arme Landmann, welcher oft kaum das Salz auf die Suppe herbeibringen kann, dasjenige, wofür er nun unnütz 7 — 8 fl. zahlen muß, ob er gleich den theueren Inhalt nicht begehrt, für 30 kr. erhalten, und die

Pfarrer und Ortsvorstände kämen nicht in Verlegenheit, Zimmer und Repositorien zur Aufbewahrung der vielen Bände aufzubringen, welche wiederum nicht Einmal benützbar sind, wenn man nicht noch einen Index dazu kauft.

VI. Uebrige Einnahmen.

	Budget v. J. 1819.	4jähriger Durchschnitt	Voranschlag für die neue Finanzper.
	fl.	fl.	fl.
1) Beiträge von anderen Staaten, dann Aktivkapitalzinsen	178,827	150,980	311,200 97,600
2) Entschädigung von Oesterreich . .	100,000	100,000	100,000
3) Gefälls-Ausstände bis $18\frac{18}{19}$	500,000	347,295	—
4) Extra Familiensteuer	561,674	509,132	—
5) Aerarial-Rente der K. Bank	—	—	5,000
	1,340,501.	1,107,407.	497,960.

Die Bemerkungen zu Nro. 3. befinden sich oben in der Discussion über das Compte rendu der Vorjahre, in Ansehung der Aerarial-Rente der K. Bank ist zu bemerken, daß solche nur ganz ungefähr angesetzt, und ohne Zweifel viel höher im Ertrag anzunehmen ist; sonst fand sich nichts bei diesen Positionen zu erinnern, und der Voranschlag für die neue Periode wurde einstimmig genehmigt.

Die Schlußrede des K. Finanzministeriums findet man als Anhang zum Bd. IX. S. 1. ff. dann die Modifikationen, unter welchen die Kammer der Reichsräthe zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten consentirte, und die Schluß-Discussion hierüber Bd. XII. S. 441. und Beil. Bd. VIII. Ziffer CLXXXXVII., CCXXVI u. CCXXVII; den Schlußbericht des 2ten Ausschusses über seine fernern Arbeiten, ebendaselbst, Ziffer CCXXXVI.

Staatsschuldenwesen.

Ministerielle Rechnungs-Ablage I. 85, und Beil. zu I. 85, Ziffer X. a—f die Etats-Jahre 1820/21—1823/24 umfassend.

Ministerielle Vorlage der Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Anstalten Beil. Bd. I. 143.

Rechenschaftsbericht des ständischen Commissärs bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, Freiherrn von Schrenk. Beil. Bd. VI. S. 277.

Vortrag des 4ten Ausschusses über denselben (Ref. Enke) Beil. Bd. VI. S. 292.

Rede des Vorstandes der Staatsschuldentilgungs-Commission. XI. 19.

Vortrag des 4ten Ausschusses über die Rechnungen und den Zustand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die Jahre 1820/21—1823/24. (Ref. Moser) X. 161. Beil. Bd. VI. Ziffer CXLVI.

Vortrag des 4ten Ausschusses über die Rechnungen und den Zustand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises für die Jahre 1820/21—1823/24. (Ref. Graf von Soden und Freihr. von Reck) Beil. Bd. VII. S. 50.

Entwurf einer über das Staatsschuldenwesen zu erlassenden Verordnung mit Motiven. Beil. Bd. I. S. 153—169.

Abgeänderter Entwurf. Beil. Bd. VII. S. 272.

Vortrag des 4ten Ausschusses über die Einweisung neuer Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln in den Etats-Jahren 1820/21—1823/24. (Ref. Hagen) Beil. Bd. VII. S. 67.

Vortrag des 4ten Ausschusses über die von einzelnen Abgeordneten beantragten Einweisungen, namentlich a) die Nachforderung reducirter Nürnberger Staatsgläubiger betr. (Ref. Hagen) Beil. Bd. VII. Ziffer CLXIII. b) Die Zurücknahme der im Jahr 1824 den Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Baireuth zugewiesenen französischen Contributionsgelder betreffend. (Ref. Krámer) Beil. Bd. VII. Ziff. CLXIV. Beil. Bd. VIII. S. 6. c) Die Forderung des Rheinkreises an die Krone Frankreich betreff. Beil. Bd. VII. Ziff. CLXV. (Ref. Graf von Soden.)

Vortrag über den Antrag des Freihr. von Closen einige früher nicht ausführbare Verbesserungen in der Behandlung des Staatsschuldenwesens betr. Beil. Bd. VII. Ziff. CLXII. vergl. Beil. Bd. II. 632.

Darstellung des Zustandes der Staatsschuldentilgungs-Anstalt der ältern 6 Kreise für die Jahre 1820/21 — 1823/24 in einer Tabelle. (Ref. Dippel.)

Gutachten des 4ten Ausschusses über die wegen des Staatsschuldenwesens zu erlassende Verordnung (Ref. Moser) Beil. Bd. VII. S. 279.

Schluß-Vortrag über den Schuldenstand und die Schuldentilgungs-Anstalt. (Ref. Graf von Soden) X. 161. Beil. Bd. VII. Ziff. CLIX.

Ueber die Pensions-Amortisations-Casse.

Aeusserung des K. Finanzministers Freihr. von Lerchenfeld IX. 322. Discussion darüber IX. 325 — 349. Kalkulation ihres Bedarfs. Beil. Bd. II. 634 — 643, auch Beil. Bd. VII. 269 und Anhang zum Bd. IX. S. 25. Erörterung des Vorstandes der K. Staatsschuldentilgungs-Commission darüber IX. 350.

Ueber das Credit-Votum.

Nähere Nachweisung des Bedürfnisses von Seite des K. Staatsministeriums der Finanzen IX. 464. Discusion darüber IX. 468 — 506.

Schlußbemerkungen des K. Staatsministeriums der Finanzen über die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse, s. den Anhang zu Seite 506. des XI. Bands der Verhandlungen S. 1. auch Anhang zum Bd. IX. S. 17.

Reden und Discussionen der Abgeordneten über das Staats-Schuldenwesen im Allgemeinen. Dr. Geyer XI. 84 — 131. Freyh. v. Closen XI. 131 — 161. Des Abg. Wanzel XI. 165 — 181. (vergl. auch die Reden und Discussionen über das Budget im Bd. VI. und VII. 17 — 42. — Bemerkungen des 2ten Präsidenten XI. 181 — 213. dann der übrigen Mitglieder XI. 216 — 378. Zwischen- und Schlußbemerkungen des Vorstandes der K. Staatsschuldentilgungs-Kommission XI. 161 und 370 ff.

Specielle Discussionen und Gutachten über die von einzelnen

Abgeordneten beantragten Einweisungen: a) die Nürnberger Schuld. XI. 396. b) die Baireuther Contributionsschuld XI. 431. Beyl. Bd. VIII. S. 5 — 25. c) die Forderungen des Rheinkreises aus der Französischen Rentenkasse betr. XI. 463.

Schlußrede des K. Staatsministeriums der Finanzen s. Anhang zum Bd. XI. S. 1.

Abstimmungen und Beschlüsse über die Rechnungsablage und damit connexen Anträge XI. 521. XII. 14, 497, 540. Beil. Bd. IX. Ziffer CCI. und CCII.; über den Verordnungs-Entwurf XI. 524. XII. 16, 442 — 446, 609. Beil. Bd. IX. Ziffer CCXIV; über die Nürnberger Schuld XII. 46. Beil. Bd. VIII. Ziffer CXCV und CXCVI.; über die Baireuther Contributionsschuld XII. 47. Beil. Bd. ebendaselbst; über den Antrag des Rheinkreises XII. 48. Beil. Bd. ib.; über die Pensionsamortisationskasse X. 60, 68 — 70, 77. XII. 493.; über das Credit-Votum X. 75. ff. XII. 504. ff.

Wahl des Ständischen Commissärs und Ersatzmanns zur Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die nächste Finanzperiode, welche auf den 1sten Präsidenten Freyh. v. Schrenk, und den 1sten Sekretär Herrn Häcker fiel. XII. 621.

Schluß-Redaktion des Schuldentilgungs-Gesetzes, s. Bd. XIII. Beil. XV. zum Abschied.

Vergangenheit.

Das Resultat der von beiden Kammern anerkannten Rechnungen der Schuldentilgungs-Anstalten für die Etats-Jahre $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ — $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ ist folgendes:

I. bei der allgemeinen Staatsschuldentilgungscasse (XI. 98 ff.);

1) deren Passivstand war am 1. Okt. 1818

	fl.	kr. hl.	fl.	kr. hl.
an Kapital	95,793,622.	24. 3		
an rückständigen Zinsen	2,734,790.	55. 7		
in Summa .			98,528,413.	20. 2

Dagegen am 1. Okt. 1824

an Kapitalien . . .	103,157,859.	9. 5		
an Zinsrückständen .	811,382.	21. -		
in Summa .			103,969,241.	30. 5
es entstand also Mehrung der Passiven . .			5,440,828.	10. 3

2) Deren

2) Deren Aktivbestand war (XI. 102)

		fl.	kr.	hl.
a) am 1. Okt. 1818				
an Kapitalien . . .		1,441,207.	52.	-
		15,422,785.	35.	5
an Zinsrückständen	.	3,027,994.	59.	6
an Cassabeständen	.	4,380,928.	3.	5
	in Summa .	24,272,916.	31.	-
b) Dagegen am 1. Okt. 1824				
an Kapitalien . . .		13,206,403.	56.	2
an Zinsrückständen	.	1,329,259.	59.	1
an Cassabeständen	.	2,370,720.	51.	7
	in Summa .	16,906,384.	47.	2
es entstand also Minderung der Aktiven um *)		7,366,531.	43.	6

II. Bei der Schuldentilgungskasse des Untermainkreises war (XI. 39, 102.)

1) der Passivstand am 1. Oktober 1818.

	fl.	kr.	dl.
an Kapitalien . . .	7,167,500	—	—
an Zins-Resten . .	44,460	—	—
in Summa	7,211,960	—	—

am 1. Oktober 1824.

	fl.	kr.
an Kapitalien . . .	6,746,342	33/4
an Zins-Resten . .	66,156	49
in Summa	6,812,398	523/4
also Minderung der Schuld . .	399,561	71/4

Wenn aber die im dermaligen Passivstand begriffenen neuen Einweisungen, welche im Passivstand v. J. 1818. übersehen waren, von jenem ab, und diesem zugesetzt werden, so hat nach XI. 100. und Beil. Bd. VII. Ziffer CLIX. die Abzahlung oder Verminderung der Schuld betragen 1,081,226 fl. 51 kr.

*) Wir weichen hier von dem Redner XI. 102. ff. etwas ab, indem wir bei der von ihm selbst bemerkten Differenz der älteren und neueren officiellen Angaben die Letzteren als die sichereren annehmen zu müssen glauben.

2) der Aktivstand am 1. Oktober 1818.

	fl.	kr.	hl.
an Kapitalien . . .	779,121	—	—
an Zins-Resten . .	173,209	—	—
an Cassabeständen ꝛc. .	244,741	—	—
		fl.	kr.
in Summa	1,197,071	—	—

am ersten Oktober 1824.

an Kapitalien ꝛc.	418,313	—	
an Zinsresten	35,732	45	1/4
an Cassabestand	129,990	—	
in Summa .	584.035.	45	1/4

also Minderung der Activen 613,035. 14 3/4

Durch Zusammenziehung von I. und II. ergiebt sich als Totalbetrag der gesammten Staatsschuld

am 1. Oktober 1818 105,740,373 fl. 20 kr. 2 pf.
am 1. Oktober 1824 110,781,737 fl. 30 kr. 5 pf.

Ueber $\frac{2}{5}$ dieser Schuld debitirt der Staat an Stiftungen und Communen. (XI. 33.)

Der Zinsfuß war nach dem Bericht vom Jahr 1819 im Durchschnitt $3\frac{3}{4}$ Procent, und ist dermalen $4\frac{1}{20}$ Procent. (XI. 30 99.)

Die Verzinsung der Staatsschuld kostete jährlich (XI. 98) im Jahr $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ 3,977,300 fl. $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ 4,204,562 fl. 58 kr. und vertheilt sich folgendermassen:

fl.	kr.	hl.			
33,810,456.	59	—	zu	5.	%
7,500.	—	—	,	$4\frac{4}{5}$	—
144,336.	15	—	,	$4\frac{1}{2}$	—
10,000.	—	—	,	$4\frac{1}{4}$	—
600.	—	—	,	$4\frac{1}{6}$	—
56,836,529.	11	—	,	4	—
2,854.	—	—	,	$3\frac{3}{4}$	—
1,100.	—	—	,	$3\frac{3}{5}$	—
696,661.	29	6	,	$3\frac{1}{2}$	—
295,014.	1	—	,	$3\frac{1}{3}$	—
5,500.	—	—	,	$3\frac{1}{4}$	—
3,605.	20	—	,	3_{8}	—
1,816,262.	26	1	,	3	—
3,383,906.	25	6	,	$2\frac{1}{2}$	—

fl.	kr.	hl.			
1,433,872.	23	—	zu	2	%o
3,154.	29	—	"	1½	—
223,893.	24	2	"	aversal	
4,482,612.	45	5	"	unverzinnslich	
103,157,859.	9	5	Summa		

Der Betrag der Jahreszinse hievon ist 4,204,562 fl. 58 kr.

Bei der Staatsschuldentilgungscasse des Untermainkreises stehen:

fl.	kr.			
2,852,348.	18¾	zu	5.	%o
33,000.	—	"	4¾	—
2,941,848.	46½	"	4	—
265,711.	46	"	3½	—
210,612.	52¾	"	3	—
150,500.	—	"	2½	—
190,502.	23¾	"	2	—
101,817.	56	"	unverzinslich	
6,746,342.	3¾.			

Die Gesammt-Dotation der Schuldentilgungscassen hatte im Budget vom Jahr 1819 betragen: 7,366,987 fl., für die neue Periode beträgt sie nicht bloß rücksichtlich der neuen Einweisungen, sondern auch zufolge einer liberaleren Dotation 8,355,000 fl. ungerechnet des für die Pensions-Amortisationscasse während der Ersten Periode noch erforderlichen jährlichen Credits.

Die oben bemerkte Minderung der Activen bei der allgemeinen Staatsschuldentilgungscasse mit 7,366,531 fl. 43 kr. 6 hl. und bei der Tilgungscasse des Untermainkreises mit 613,035 fl. erhöhet sich noch um 7,585,490 fl., wenn man die in dem Activ-Bestand der 13,206,403 fl. 56 kr. 2 hl. mitbegriffenen Zahlungen auf Credit-Vota abrechnet, welche eigentlich verzehrte Activa sind, wenn sie gleich als Forderungen der Schuldentilgungscasse an die Staatscasse behandelt

werden in so ferne Letztere an Erstere sie bei günstigeren Getraidepreisen restituiren soll.

Jede Art der Anticipation künftiger Revenuen, besonders solcher, welche wir nur hoffen, welche aber auch entweder nicht existent oder durch Unglück anderer Art wieder aufgewogen werden können, ist eine Passivschuld und kein Activum.

Die bei der allgemeinen Staatsschuldentilgungscasse ersichtliche bedeutende Schuldenmehrung fällt nicht der gegenwärtigen Administration zur Last, und ist eigentlich keine Vermehrung, sondern eine Rectification der vom Jahr 1818 nicht vollständig erkannten, und daher auch der ersten Ständeversammlung eben so unvollständig dargelegten Schuldenmasse. Denn zufolge der nachträglich geschehenen Schulden-Einweisung aus älteren Rechtstiteln betrug die Schuld schon im Jahr 1818 nicht 98,528,413 fl. 20 kr. 2 hl., sondern 104,537,072 fl. 55 kr., also mehr 6,008,659 fl. 34 kr. 6 hl.

Wenn man also hienach den Schuldenstand v. J. 1818 rectificirt auf 104,537,072 fl. 55 kr. und den gegenwärtigen von *) 103,991,506 fl. 45 kr. 1 hl. damit vergleicht, so ergiebt sich eine Minderung der Staatsschuld (XI. 26) von 546,566 fl. 9 kr. 7 hl. Eine ähnliche Rechtfertigung wird über die Verminderung der Activen gegeben. In Folge nothwendiger Abschreibungen wird nämlich der Stand der Activen pro 1. Oktober 1818 von 19,891,988 fl. 27 kr. 3 hl. s. oben unter I. 2a pos. 1 — 3 herabgesetzt auf 5,943,970 fl. 52 kr. 2 hl. Der Activ-Bestand vom

---

*) Oben ist zwar der Schuldenstand pro 1. Oktober 1824 nur auf 103,969,241 fl. 30 kr. 5 hl. Capitalien und Zinsresten angegeben, nach den nachträglichen Erörterungen der K. Staatsschuldentilgungs-Commission erhöhet sie sich aber durch andere Passivreste, z. B. an Pensionen, auf die oben bemerkte Summe.

1. Oktober 1824 beträgt aber nach oben sub I. 2 b Pos. 1 und 2. 14,535,663 fl. 55 kr. 3 hl. woraus sich eine Mehrung der Activen darstellt von 8,591,693 fl. 3 kr. 1 hl. und abzüglich der am Cassen-Bestand erfolgten Minderung zu 2,010,207 fl. 11 kr. 6 hl. eine reine Mehrung um 6,581,485 fl. 51 kr. 3 hl. wozu noch einige Gefäll-Rückstände kommen (XI. 28) mit 6,929 fl. 42 kr. 1 hl. so daß also die Total-Mehrung ist 6,588,415 fl. 33 kr. 4 hl. Daß diese Mehrung der Activen zwar vor der Form des Calculs zu Recht besteht, aber nicht zu den wünschenswerthen Mehrungen gehört, haben wir durch unser Urtheil über die bloß idealen Mehrungen an Creditvotis, als unsere Ueberzeugung ausgesprochen, und da in den größtentheils unfruchtbaren Activen noch so manches imaginäre ist, was aber die Administration verwickelt und erschwert, so rechtfertigte sich auch der Antrag auf baldige vollkommene Reinigung des Activstandes (XI. 105) vollkommen.

Daß die Staatsschuldentilgungs-Anstalt, ungeachtet die ihr zugewiesenen Fonds zum Zweck der Tilgung (nach vorgängiger Befriedigung der Zins- und Pensions-Casse) die bedeutende Summe von 8,131,059 fl. an Handen gegeben haben, und durch zufällige höhere Ergiebigkeit ihrer Einnahmsquellen ihre etatsmäßige Dotation sogar um 1,253,247 fl. in der vergangenen Finanzperiode überstiegen worden ist (XI. 106), dennoch nicht mehr leisten konnte, davon liegen die Ursachen

1) in dem Verlust, welchen die Schuldentilgungscasse durch die Interpretations- und Vollziehungsart des Gesetzes vom 23. Juli 1819 bezüglich der ihr überwiesenen Central-Staatscassen-Effekten erlitten hat,

2) durch die unerwartete Verringerung der überwiesenen französischen Contributionsgelder,

3) durch die Aufbringung von $7\frac{1}{2}$ Millionen an unverzinslichen Kredit-Votis (XI. 29);

4) durch die 5procentige Verzinsung der Militär-

fonds, während die Casse genug Anlehen zu 4% bekommen konnte;

5) durch die seit dem Jahre 1819 über anfänglich berechnete 3,790,000 fl. bis auf 10 Millionen gestiegene Einweisungen an Passiven aus älteren Rechtstiteln;

6) durch Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Verlust an Aktivzinsen mit 89,170 fl. durch andere Nachwehen, und zur Zeit unfruchtbare Zu- und Vorschüsse für die schlesischen Güter. XI. 107—114.

Daß aus allen diesen widrigen Umständen auch nicht die geringste Störung entstanden ist, daß ohne irgend eine ausserordentliche Operation die großen Aushülfen für die Staatscasse beigeschafft werden konnten, daß der erhöhete Zinsenbedarf immerzu gedeckt blieb, und der Kurs der bayerischen Staatsobligationen sich während dieser Zeit über 20—30 Procente verbesserte, ist ein ehrenvolles Zeugniß für die Anstalt.

Zum Ueberblick der Vergangenheit haben wir noch die Uebersicht der in der vergangenen Finanzperiode vollzogenen neuen Schuld-Einweisungen aus älteren Rechtstiteln beizufügen. Diese betragen nach Beil. Bd. VII. S. 67 ff. 1) bei der Schuldentilgungs-Hauptanstalt nur für die Jahre $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ — $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ incluf. an Kapitalien 2,552,174 fl. 15 kr., an Zinsrückständen 1,245,896 fl. $51\frac{7}{8}$ kr.; 2) bei der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises an Kapitalien 466,546 fl. $17\frac{1}{4}$ kr., an Zinsresten 82,721 fl. 32 kr.

Aus Anträgen einzelner Abgeordneten kamen noch folgende neue Einweisungen zur Discussion, und zum theils abweisenden theils genehmigenden, theils zur näheren Erörterung ausgesetzten Beschluß.

a) Abweisend: in Hinsicht des von Seite des Rheinkreises gestellten Antrags, den Ausfall, welcher sich an den Forderungen des Rheinkreises an die Krone Frankreich bei der Distribution des von Seite Bay-

erns für seine Unterthanen deshalb bedungenen Aversums ergibt, auf die Staatsschuldentilgungscasse zu übernehmen. XI. 463—498 Beil. Bd. VII. Ziff. CLXV. Es wurde durch die Stimmenmehrheit statuirt, daß die alliirten Mächte durch die Convention v. J. 1818 sich nicht die Verbindlichkeit auflegten, gegen die von der Krone Frankreich ihnen übergebenen Renten die Gläubiger Frankreichs nunmehr als ihre Staatsgläubiger zu übernehmen, sondern nur die nach Thunlichkeit der damaligen Verhältnisse ausgewirkten Summen unter jene Gläubiger nach Recht und Gerechtigkeit zu vertheilen, daß also dieselben keinen weiteren Anspruch zu machen hätten, als daß die Regierung das Liquidationsgeschäft möglichst beschleunige, und dadurch die endliche Berichtigung der liquiden Forderungen nach den in der Convention vom 18. April 1818 aufgestellten Normen aus den besonders verwalteten Mitteln bewirke. In diesem Beschluß vereinigten sich beide Kammern. XII. 48, Beil. Bd. VIII. Ziff. CCXV. —

b) Genehmigend in Ansehung der Nachforderung einiger vormals nürnbergischer Staats-Gläubiger, welche vor der definitiven Feststellung der nürnberger Staatsschuld durch das Gesetz v. J. 1819 ex privilegio paupertatis zur unaufhaltlichen Befriedigung — jedoch nur nach den provisorischen Zahlungsnormen gelangt waren, und gemäß dem Gesetze gleiche Behandlung nachholend verlangt haben. XII. 46, Beil. Bd. VIII. Ziff. CXCV. und CXCVI.

c) Zurückverweisend an den Ausschuß Behufs genauerer Erörterung in Ansehung der baireuther Contributionsschuld. Dieselbe wurde im Jahre 1806 aufgenommen, um von einer dem baireuther Lande auferlegten Kriegscontribution, wovon $\frac{1}{3}$ durch eine ausserordentliche Steuer sogleich realisirt wurde, die übrigen $\frac{2}{3}$ Anlehensweise aufzubringen. Diese Schuld wurde im Lauf der Zeit verschiedenartig, bald als eine Staatsschuld bald als eine Kriegsperäquationsschuld durch Repartition auf die Gemeinden behandelt. Es fragte sich hie-

bei: 1) in welcher Eigenschaft ist diese Schuld ursprünglich contrahirt worden? 2) Wenn der Contract hierüber verschiedene Auslegung übrig läßt, in welche Kategorie eignet sich dann die Schuld nach ihrer Natur? 3) In welcher Eigenschaft bestand sie bei dem Uebergang des baireuther Landes an die Krone Bayern, oder wurde sie von dieser übernommen? 4) Kann unter allen Umständen die Forderung jetzt noch, ungeachtet der über alle nicht rechtzeitig liquidirten Forderungen aus Titeln, welche vor dem Jahr 1811 entstanden sind, gesetzlich verhängten Präclusion — gegen den Staat geltend gemacht werden, da ihr prätendirter Titel zwar erst im Jahre 1814 für ungegründet erklärt worden ist, aber wohl vor dem Jahr 1811 entstanden zu seyn scheint, und die Gemeinden bei der Präclusivvorladung längst wußten, daß der Staat den von ihnen behaupteten Titel der Zurückschiebung dieser den Comunen überwiesenen Last auf den Staat nicht anerkenne? Die unvollständige Erörterung dieser Fragen, und der zum Theil mit unerwiesenen Thatsachen begründeten Behauptungen bewog beide Kammern, die Zurückverweisung an den Ausschuß zu beschließen. XI. 431—463, Beil. Bd. VIII. Ziffer CXCV. ff.

Zukunft.

Das neue Staatsschuldentilgungsgesetz bildet die Grundlage des künftigen Zustandes der Anstalt, und ihrer Verwaltung, welches wir nun nach der Reihenfolge seiner Paragraphen durchzugehen haben.

§. 1. Stellt die neuen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln fest, welche theils ohne Erinnerung geblieben, theils gegen die erhobenen Zweifel gerechtfertiget worden sind. XI. 53, 76 ff.

§. 2. Die Uebernahme der ehemaligen Kreishülfscasse auf die Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises. Um die Schulden der Kreishülfs-

casse zu tilgen, wären Steuern das einzige Mittel. Dieses macht ohnedieß die Hauptdotation der Staatsschuldentilgungscasse des Untermainkreises aus, diese ist weit über striktes Erforderniß dotirt, Vermehrung der Steuern aber nicht den Zeiten und Verhältnissen gemäß, mithin konnte diese von der Kammer der Abgeordneten schon im Jahre 1822 gebilligte Uebernahme keinem Bedenken unterliegen. XI. 83, 318, 525, Fr. 7.

§. 3. Der Gesetzes-Entwurf hatte in diesem §. die Vollziehung der im Art. VI. des Schuldentilgungsgesetzes vom Jahr 1819 vorläufig ordinirten Repartition der Deckung des zur Ergänzung des Ausfalles an den dem Budget vom Jahr 1819 zum Grund gelegten Getraidpreisen contrahirten Anlehens auf die Hauptschuldentilgungsanstalt, dann auf jene des Untermainkreises und endlich auf den Rheinkreis nach dem Verhältniß des Durchschnitts der drei Größen der Einwohnerzahl, der direkten Abgaben, und der gesammten Staats-Einkünfte intendirt, — die Schlußredaktion beschränkt sich aber auf die Festsetzung und einstweilige Vormerkung der treffenden Antheile.

Zwar hatte sich von Seite des Rhein- und Untermainkreises eine Opposition erhoben, welche auch der Vormerkung widersprach, und den ganzen Artikel des Gesetzes entfernt wissen wollte. Allein damit wäre das Schuldentilgungsgesetz vom 22. Juli 1819 vernichtet worden. Dem Gesetze mußte aber Genüge geschehen, soweit als es zur Zeit möglich war. — Dasselbe hatte nämlich bestimmt:

„alle ferner zur Bestreitung ausserordentlicher allge-
„meiner Staatsbedürfnisse verfassungsmäßig aufzu-
„nehmende Schulden werden a) auf die Hauptschul-
„dentilgungsanstalt b) auf die Schuldentilgungsan-
„stalt des Untermainkreises, und c) auf den Rhein-
„kreis nach dem Grundsatze der gleichen Haftung
„verhältnißmäßig vertheilt, und in den treffenden
„Antheilen überwiesen werden."

In dem Finanzgesetz v. J. 1819 Tit. III. §. 2. wurde der Staatscasse bei der Staatsschuldentilgungscasse ein eventueller Kredit eröffnet, für den Fall und in der Maaße, als die Getraidpreise unter die budgetmäßigen Größen herabsinken, und sich nicht zu etwaiger Kompensation wiederum über diese Größen in anderen Jahren (versteht sich dieser Finanzperiode, denn nur für diese war die Kammer competent, das Budget zu reguliren) erheben würden.

Die Staatsschuldentilgungs-Commission hat sich im Rechenschaftsbericht ausgewiesen, daß, und in welcher Größe sie diesen Kredit — bei notorisch in Wirklichkeit getretener Bedingung realisirt habe, wobei es übrigens gleichgültig ist, ob sie ihre nach der Constitution für die Staatscasse unangreiflichen Effekten oder Kreditmittel hiezu benützt habe. Daß ihre im Art. X. des Ges. v. 22. Juli 1819 ausgesprochenen und nach Art. XIII. zunächst dazu angewiesenen Mittel zum doppelten Dienst nicht ausreichen konnten, ist dargethan. S. Anhang znm Bd. XI. S. 15. Sie steht nun als Gläubigerin der Staatscasse mit 7,585,490 fl. 36½ kr. da. Daß die Schuld zu Bestreitung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse contrahirt worden sey, ist — da der Rechenschaftsbericht über die Verwendung nicht monirt ist, durch das Gesetz v. J. 1819, worinn die eventuelle Nothwendigkeit, die Staatsbedürfnisse der begonnenen Finanzperiode durch ausserordentliche Mittel zu decken, anerkannt ward, — im Voraus schon ausgesprochen, wie denn auch nach Tit. VII. §. 12 der Constitution eine Vermehrung der Staatsschuld nur in dieser Voraussetzung mit Rechtsbestand geschehen konnte. —

So wenig man daher Anstand nehmen zu dürfen glaubte, die den Untermainkreis und Rheinkreis treffenden Schuldtheile festzustellen und gleichsam auf dem Papier zuzutheilen, so sehr überzeugte man sich auch davon, daß dafür eine Umlage im Rheinkreis zur Zeit nicht begutachtet werden könne. Eine solche war

zur Zeit nicht nöthig weil eine Kapitalheimzahlung noch nicht gefordert wird, für das Zinsbedürfniß aber bei Dotation der Hauptschuldentilgungsanstalt vorläufig für die nächsten 6 Jahre gesorgt ist; — es schien aber auch nicht rechtlich, während für die übrigen Kreise die Deckung nur aus den schon bestehenden allgemeinen ordentlichen Abgaben geschöpft wird, einen einzelnen Kreis mit neuer und außerordentlicher Abgabe zu belasten, da von diesem Kreis noch nicht erwiesen ist, daß er im Verhältniß seiner Leistungen gegen die übrigen Kreise zurückstehe, und nicht dermalen schon in gleichem Verhältniß trage. Es versteht sich bei einer geregelten Wirthschaft von selbst, daß mit Entstehung einer neuen Schuld auch eine neue Deckung ausgemittelt, daß aber, wenn die Schuld unter mehrere Körper vertheilt wird, auch die Dotation nach dem nämlichen Verhältniß in die mehreren Körper geleitet werden müsse.

Man konnte sich von dem angeführten Beschluß auch durch diejenigen Stimmen nicht abhalten lassen, welche selbst die Connotation aus dem Grund für überflüssig erachteten, weil die Schuldentilgungsanstalt der 6 älteren Kreise schon gedeckt sey; — denn diese Dotation ist doch zur Zeit nur für die Zinse geschehen, insofern man die neucontrahirte Schuld noch nicht in den Sinkungsfonds der alten Staatsschuld eingereiht, sondern fortwährend als Aktivum der Anstalt geführt hat; die Dotation ist vorläufig nur für die nächste Finanzperiode ausgesprochen; — durch den einstweiligen Vorschuß aus denen hier comentirten Mitteln ist der Regreß- oder Mitleidenheits-Anspruch der Hauptanstalt an die beiden übrigen Kreise noch eben so wenig aufgehoben, als ein reiner Maaßstab der Vertheilung aufgegeben, — und auf keine Weise konnte man sich über ein bestimmtes und klares Gesetz hinwegsetzen. —

Die scharfsinnige und lebhafte Discussion hierüber XI. 127, 165, 181, 237 ff. 253, 255, 258, 278, 283, 293 ff. 302, 306, 312, 323, 325, 329, 342, und Anhang zum Bd. XI. S. 12, Beschluß mit 82 gegen

14 Stimmen für die einstweilige Feststellung und Connotation. XI. S. 526, Fr. 10.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich übrigens, XI. 185, 239, 241, 244 ff. 265), wie sehr die endliche Realisirung der Einheit und Gleichheit des Abgaben-Systems durch das ganze Königreich Noth thue, und wie es durchaus nicht zum System der constitutionellen Staatseinheit und gleichförmigen Verwaltung passe, daß ein einzelner Kreis in Ansehung seiner besonderen Schulden (denn für die allgemeinen Landes-Schulden ist er ja nach dem Art. I. des Schuldentilgungsgesetzes vom Jahre 1819 ohnedieß auch verpflichtet) isolirt und separat dotirt wird.

Was im Anhang zum Th. XI. S. 23, über die Solidität, das Gedeihen und die nützlichen Wirkungen der Schuldentilgungsanstalt angeführt ist, beweiset wenigstens nicht, daß zweierlei Staatsschulden-Tilgungscassen nöthig und zweckmäßig seyen, und es bleibt, wenn anders bei den daraus unvermeidlich entstehenden Anomalien und Anstössen dieses Isolirungssystem auch nur möglicher Weise in die Länge bestehen könnte, kaum zweifelhaft, daß der vermeinten Räthlichkeit desselben zum Besten der Kreditoren des Untermainkreises (XI. 322, 334, 348), nothwendig das Interesse der steuerpflichtigen Gesammtheit dieses Kreises entgegen stehen müsse, wenn die dortige Specialanstalt den Gläubigern mehr reellen und soliden Vortheil gewähren soll, als die Hauptschuldentilgungsanstalt.

§. 4 — 7 des Gesetzes bestimmt die Dotation derselben, zuerst im Allgemeinen, dann in besonderer Beziehung der nach der Verschiedenheit der Bestimmungsarten gesonderten Cassen, nämlich a) der Zinszahlungs-, b) der Kapitaltilgungs-, c) der Pensionsamortisations-Casse.

a.

Der Zinszahlungs-Casse werden überwiesen:

4,405,000 fl. aus der allgemeinen Staatscasse, nämlich

4,400,000 fl. am Malzaufschlag
5,000 • mittelst der Rente des Staats bei der K. Bank. Hiezu kommen noch
182,630 • an eigenen Gefällen, Renten, Aktivzinsen der Tilgungsanstalt. XI. 63.

4,587,630 fl. in Summa.
Das Bedürfniß derselben ist aber nur
4,528,120 • also bleibt

59,510 fl. Ueberschuß.

b. Die Kapitaltilgungscasse erhält

850,000 • nämlich

700,000 fl. aus dem Stempelertrag
150,000 • aus den Lottogefällen — hiezu
59,510 • Ueberschuß der Zinscasse, wie oben berechnet ist,
48,900 • aus eigenthümlichen Gefällen, so beträgt die Gesammtdotation

958,410 fl. ungerechnet der Zehend- und Bodenzinsablösungssummen, und Staatsrealitäten-Kaufschillinge. Durch die Zwischenzinse steigt diese Dotation im 3. J. schon auf 1,200,000 fl. XI. 64 ff.

c.

400,000 , beträgt die Dotation der Specialschuldentilgungscasse des Untermainkreises für Kapital- und Zinsbedarf. Die Schuldentilgungscasse des Untermainkreises hat ausser den ihr bei den Staatscassen angew. 400,000 fl. noch aus eigenthüml. Mitteln eine Einn. von 24,000 fl.

also Totaleinnahme	424,000 fl.
Ihr Zins- und Administrationskostenbedarf beträgt	293,000 fl.
folglich bleibt ihr zur Kapitaltilgung . .	131,000 fl.

oder mehr als 1 3/4 pCt. während der Hauptschuldentilgungsanstalt noch zur Zeit nicht ein volles Procent zum Sinkingsfond ausgemittelt ist. Anh. z. XI. Bd. S. 17.

d.

2,700,000 • erhält die Pensionsamortisationscasse, nämlich

1,800,000 fl. aus den Zollgefällen
192,000 • garantirter Ueberschuß der Stempelgefälle
708,000 • Zuschuß aus allgemeinen Staatsrevenuen.

8,355,000 fl. Gesammtdotation der Schuldentilgungscassen aus den Staatscassen.

Das Bedürfniß der Pensions-Amortisationscasse ist ein von Jahr zu Jahr abnehmendes, und hat für das gegenwärtige Jahr sein Maximum in

1,815,000 fl. vom Säcularisations- und Mediatisirungs-Etat herrührenden, früher schon der Schuldentilgungsanstalt zugewiesenen Pensionen
330,000 " Maximum der noch weiter vorhandenen Sácularisations- und Mediatisirungs-Pensionen. (XI. 528 Fr. 18.)
2,100,000 " Civil-Dienstes- und Ordens-Pensionen,
780,000 " Militär-Pensionen *)
150,000 " Mehrbetrag, um welchen sich die vorhin angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Ablauf des Etatsjahrs 1825/26 noch erhöhen können,
32,000 " Pensionen der 3 Landes-Universitäten.
30,000 " Pensionen bei den aufgelösten Stiftungs-Administrationen.

5,237,000 fl. nach §. 6 des Schuldentilgungsgesetzes vergl. (Beil. Bd. VII. Ziff. CLIX.

wozu noch — in nicht zu bestimmender Größe die Pensionen nnd Alimentationen der Hinterlassenen der übernommenen Pensionäre kommen; (§. 6 lit. g. des Ges.) und wobei auch alle auf Gesetzen beruhenden oder durch richterliche Aussprüche erwachsenden Mehrungen und Zugänge an oben summirten Pensionen noch zu berücksichtigen sind. —

Die Kammer der Abgeordneten hielt es für einen billigen Wunsch, daß auch die im Rheinkreis bis zum 1. Oktober 1826 sich ergebenden Civilpensionen, welche auf den dortigen Kreisfonds haften, auf die Pensions-Amortisationscasse übernommen würden, (XI. 537, Fr. 57, XII. 23, lit. 10,) die Kammer der Reichs-

*) In der Schlußrede des K. Finanzministeriums (XI. 4) im Anhang sind die Militärpensionen nur auf 750,000 fl. angegeben.

räthe stimmte aber diesem Antrag nicht bei. (Beil. Bd. VIII. Ziff. CCXIV.

Die Summe der auf die Schuldentilgungsanstalt neu überwiesenen Pensionen beträgt 3,392,000 fl. (XI. 5, im Anhang).

Zu §. 8 des Ges. Die auf 2,700,000 fl. jährlich ausgemittelte Dotation der Pensions-Amortisationscasse ist so bemessen, daß, so lange das jährliche Pensions-Bedürfniß von 5,237,000 fl. nicht durch Absterben der Pensionisten unter 2,700,000 fl. herabsinkt, das Fehlende hieran durch Kredit herbeigeschafft werde, mithin jährlich soviel aufgenommen werden muß, als erfordert wird, um das temporäre Deficit dieser Casse und die Zinsen der zu dessen Deckung aufzunehmenden Kapitalien zu berichtigen. Gegen die Zulänglichkeit dieser Dotation wurden Zweifel erhoben. (VI. 215) Da gerade soviel alljährlich vorlehensweise entnommen werden muß, als die Dotation vom temporären Bedürfniß übersteigen wird, so kann eigentlich wohl nicht von einer Unzulänglichkeit gesprochen, sondern nur dahin der Wunsch gerichtet werden, daß der Amortisationsplan durch Verstärkung der Mittel auf eine kürzere Reihe von Jahren bemessen seyn möchte. Einen ferneren Anstoß könnte man in der Unbestimmtheit des Kredits finden, indem die Schuldentilgungs-Anstalt noch nicht weiß, wie viel sie in jedem Jahr durch Kreditmittel aufzubringen habe. Eine ungefähre Berechnung des Bedarfs für jedes Jahr, und der wahrscheinlichen jährlichen Verminderung der Pensionen ist der Kammer nicht vorgelegt worden. Der Vorstand der K. StSTilgungs-Commission erklärte (XI. 145), die nöthigen Materialien hiezu noch nicht zu besitzen. Das K. Staatsministerium der Finanzen hat auch kein Alters-Verzeichniß aller Pensionisten des ganzen Königreichs, sondern nur derjenigen, welche sich auf dem bisherigen Civilpensions-Etat, worunter aber diejenigen nicht begriffen sind, welche ihre Pensionen von der Schuldentilgungs-An-

stalt, den Militärcassen, und aus den zentralisirten Cassen bezogen haben. XI. S. 9 des Anhangs.

Die Ersteren oder zur Zeit bekannten Pensionäre bestanden Ende Januars 1824 in 11509 Individuen, und zwar: 5053 Individuen von 60 und mehr Altersjahren; 2109 Individuen von 50 — 59 Altersjahren; 2044 Individuen von 22 — 49 Altersjahren; 1172 Waisen von 16 — 21 Altersjahren; 1131 Waisen von 1 — 15 Altersjahren.

Das K. Finanzministerium hält einen jährlichen Heimfall von 300,000 fl. nach dem Maasstab der bisherigen Erfahrungen für wahrscheinlich, und berechnet hienach einen 21 jährigen Zeitraum als erforderlich, um die Funktionen dieser Anstalt vollendet, nämlich nicht nur alle auf dieselbe übernommenen Pensionäre, sondern auch alle Kreditoren, welche derselben in der ersten Periode die nöthige Aushülfe gewähren, bezahlt zu sehen. XI. S. 10 im Anhang.

Es ist zu erwarten, daß die Regierung der Schuldentilgungs-Anstalt die Voranschläge ihrer jährlich erforderlichen Erogationen nach den Wahrscheinlichkeits-Berechnungen des Annuitäten-Verhältnisses, worüber der Abg. Frhr. v. Closen schätzbare Beiträge mit Hinweisung auf die bewährtesten Schriftsteller liefert (Beil. Bd. II. S. 634 — 643) geben werde, da bei einer solchen Anstalt nichts ungewiß bleiben, nichts dem Zufall überlassen werden darf.

Die nähere Motivirung der Pensions-Amortisations-Anstalt, und ihrer gesonderten Haltung sehe man (VI. 83, VII. 17, XI. 70, 120, 528,) und im Anhang S. 21.

§. 9 enthält den Grundsatz, daß die Staats-Schuldentilgungscasse mit den ihr noch weiter zu Gebote stehenden Mitteln vornämlich zur allmähligen Verminderung des Zinsfußes zu wirken habe.

§. 10 ordnet den Vollzug der Prämien-Verloosung aus dem allgemeinen Landanlehen vom Jahr 1809 an, und unterstellt die Bestimmung der Verloosungs-

sungstermine der K. Staatsschuldentilgungs-Commission und den ständischen Commissarien. Die Discussion über diese von beiden Kammern angenommene Anordnung XI. 71, 202, 270, 287, 291, 299, 335, 350, 368, 374, 531, Fr. 29, 30.

§. 11. spricht das von beiden Kammern bewilligte Kredit-Votum zur Deckung des Bedürfnisses der verflossenen Finanzperiode auf 6,400,000 fl. aus. Ob dieser Kredit von der Pensions-Amortisations- oder von der Hauptschuldentilgungs-Casse zu contrahiren sey, darüber erhoben sich verschiedene Stimmen. XI. 240, 244, 336, 346, 359, 374.

§. 12. bestimmt das Forum aller Klagen aus Forderungen, welche durch den Staatsvertrag v. J. 1810 von den abgetretenen Rheinprovinzen auf die Hauptschuldentilgungs-Anstalt übergegangen sind, sowie für alle Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rheinkreises bei dem K. Appellationsgericht des Isarkreises.

§. 13. bestimmt eine 3jährige vom Tage der Zahlbarkeit an zu berechnende Verjährungsfrist für alle Capital-, Zins-, Lotterie-, Gewinnst- und Premienforderungen an die Staatsschuldentilgungs-Cassen. Der Tag der Zahlbarkeit, oder des Verjährungsanfangs ist verschieden bestimmt a) für Zinsforderungen, b) für Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien; ad a entscheidet der Verfalltermin von selbst für den Anfang der Verjährung, ad b. der Tag, auf welchen sie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt als zahlbar verkündet worden sind. Unterbrechung der Verjährung kann auch aussergerichtlich durch erweisliches Begehren der Zahlung geschehen. Um die Wirkungen der erlöschenden Verjährung ad b herbeizuführen, wird noch eine 6 Monate vor dem Ablauf der 3 Jahre zu erlassende besondere Bekanntmachung erfordert.

In Ansehung der bereits zwischen dem 1. Oktober 1811 und dem 1. Oktober 1824 zahlbar erklärten

Forderungen, ist in so ferne sie nicht durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 schon ausgeschlossen sind, der 1. Oktober 1827 als der Zeitpunkt ihres Erlöschens festgesetzt. — Durch diese Bestimmung wurden alle Anstände wegen Rückwirkung des Gesetzes beseitigt. Stillschweigend gilt wohl auch dafür das Erforderniß einer nach 6 Monat vor dem 1. Oktober 1827 voran-gehenden besondern Bekanntmachung.

Die Wohlthat der Restitution ist für die gesetzlich bestimmten Fälle nach dem Antrag der Stände aus-drücklich vorbehalten.

Wünsche und Anträge

aus Anlaß

des Schuldentilgungs-Berichts und Gesetzes.

Dieselben sind zusammengefaßt XII. S. 20 ff. lit. a — w wie folgt:

a) Daß eine genaue Uebersicht aller bis zum 1. Oktober 1824 angemeldeten Liquidationsposten her-gestellt, und den ständischen Commissarien behändiget werde;

b) daß die zur Zeit noch schwebenden Liquidati-onsposten genau geprüft, und das Liquide von dem Illiquiden geschieden werde;

c) daß bei Abschluß von Vergleichen hinsichtlich der aus ältern Rechtstiteln zu übernehmenden Forde-rungen förmliche Verzichtleistungen auf alle weitern Nachforderungen beigefügt, und erstere rechtsgültig vollzogen, dann daß die in Bezug auf bereits einge-wiesene Posten geschlossene Verträge vollkommen in Erfüllung gebracht werden;

d) daß in dem §. 4 zu lit. c (resp. d) aus-gedrückt werde, eine weitere Verbindung zwischen der Bank in Nürnberg und der Staatsschuldentilgungsan-

stalt, als die Abgabe der reinen ärarialischen Rente von ersterer an die letztere habe nicht zu bestehen;

e) daß dem §. 6 zugesetzt werde: die Pensionisten behalten ihre Rechte unverändert, und ihre Pensionen werden der Ueberweisung unbeschadet bei jenen Cassen, und in derselben Art, wie sie solche bisher bezogen haben, ausbezahlt, über die von lit. a bis f enumerirten Pensionskategorien sind in den ersten sechs Monaten der zweiten Finanzperiode genaue Kataster mit fortlaufenden Numern herzustellen; sowohl über die von a bis d bemerkten Pensionen, als über jene der Universitäten ist die Uebereinstimmung mit dem Rechnungsvortrag nach dem Stande vom 30. September 1825 durch den obersten Rechnungshof zu constatuiren. Die Einweisung der ad g bemerkten Pensionen und Alimentationen kann nur unter Mitwirkung der ständischen Commissarien und bei Mehrungen oder neuen Einweisungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1825 nach Ansicht der richterlichen Urtheile, bei Wittwen und Waisenpensionen aber nur auf dem Grund gesetzlicher Titel nach vorausgegangener Superrevision des obersten Rechnungshofes geschehen;

f) daß im §. 8 nach den Worten: Dotation, beigesetzt werde: der Pensionsamortisationscasse;

g) daß diesem §. 8 beigesetzt werde: es seyen die Anleihen zu diesem Zwecke nur durch Emission unaufkündbarer Obligationen au porteur unter Eröffnung einer zweckmäßigen Concurrenz des Inn- und Auslandes zu realisiren;

h) daß auch in Bezug auf die Foderungen der Hauptschuldentilgungsanstalt an Private oder Körperschaften eine gleiche Verjährungszeit festgesetzt werde; wie in dem §. 13 des Entwurfes für die Forderungen an die Cassen dieser Anstalt ausgesprochen ist;

i) daß die von der Zentralstaatscasse an die Hauptschuldentilgungsanstalt extradirten Staatscasseeffekten als Eigenthum der genannten Anstalt erklärt, und

k) daß die von der Zentralstaatscasse an die Haupt-

schuldentilgungsanstalt extrabirten Staatscasseneffekten nach der zweiten Finanzperiode nicht ferner mehr an die Zentralstaatscasse verzinset werden;

l) daß an den französischen Contributionsgeldern zu 2,999,565 fl. 20 kr. fernerhin eine Rückzahlung an die Zentralstaatskasse nicht mehr statt finde;

m) daß der Zinnsfuß der aus dem eigentlichen Militärfond bei der Schuldentilgungsanstalt angelegten Kapitalien auf vier Procent reducirt werde, und

n) daß die von dem Militär bei der genannten Anstalt künftig anzulegenden Kapitalien nur zu vier Procent anzunehmen seyen;

o) daß der Schuldentilgungsanstalt von der Zentralstaatscasse der Erlös aus dem in Mannheim verkauften Hotel pr. 20,000 fl. vergütet und an den verzinslichen Staatsrealitäten-Kaufschillingsgeldern abgeschrieben werde;

p) daß die Eichstädter Kaufschillingscasse aufgelöst, und ihre Effekten der Hauptschuldentilgungsanstalt gegen vier Procent Verzinsung überlassen werden;

q) daß alle Papiere, welche die Schuldentilgungscasse einlöset, im Schuldbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör öffentlich unter Beiwirkung der ständischen Commissarien, des obersten Rechnungshofes und allenfalls einer magistratischen Deputation als Zeugen, vernichtet werden;

r) daß mit den Formen, Platten und nicht emittirten Papieren der älteren Staatsschuld eben so verfahren werde;

s) daß die Umwandlung der Staatsschuld in unaufkündbare Papiere mit Coupons auf den Inhaber oder auf Namen, mit Ausnahme der Lotterieloose, der Kapitalien der Gemeinden, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, und der Kautionskapitalien auf alle Weise beschleuniget werde;

t) daß die Staatsschuldentilgungsanstalt ermächtiget werde, diese Umwandlung durch ein geeignetes Kompelle zu befördern;

u) daß zu Einlösung der aufkündbaren Kapitalien ein billiges Anlehen mit einem fünf Procent nicht übersteigenden Zinsfusse durch Emittirung von Mobilisirungsobligationen unter Mitwirkung der ständischen Commissarien aufzubringen sey.

v) daß die Realitäten der Hauptschuldentilgungsanstalt sobald nur möglich veräussert werden mögen;

w) daß die im Rheinkreise am 1. Oktober 1825 bestehenden Pensionen der Zivilstaatsdiener ebenfalls in die Pensionsamortisationscasse aufgenommen werden.

Die Kammer der Reichsräthe stimmte nur dem Antrag f unbedingt, jenem sub l aber in der Art bei, „daß die schon den 12. Jänner 1824 von der Staatsschuldentilgungs-Verwaltung verlangte gänzliche Abschließung der französischen Contributionsgelder möglichst möchte beschleunigt werden;" jenem sub lit. g und r aber dahin: daß nur die Papiere, welche von der Staatsschuldentilgungscasse gänzlich heimbezahlt werden, und daher nicht weiter mehr zirkuliren können, in dem Schuldbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör öffentlich unter Beiwirkung der ständischen Commissäre, des obersten Rechnungshofes und einer magistratischen Deputation nebst den Formen und Platten vernichtet werden. Wo diejenigen hingegen, welche die Schuldentilgungscasse in dem Laufe des Jahrs bezahlt resp. eingelöst hätte, ohne daß die Schuldgattung deshalb erlösche, als gekaufte Effekten zu behandeln, und ad Depositorium zu nehmen sind.

Die Anträge a b c d e g erklärte die Kammer nicht in das Gesetz, sondern in die Instruktion der ständischen Commissarien bei der Staatsschuldentilgungsanstalt gehörig. Von den Wünschen h i k m n o p s t u w glaubte dieselbe gänzlich Umgang nehmen zu müssen. XII. 609, Beil. Ziff. CCXIV. Zur Erläuterung in Betreff der nicht gemeinschaftlich adoptirten Anträge mag Folgendes dienen:

ad d. Vieles wurde über das Verhältniß der

K. Bank zur Staatsschuldentilgungsanstalt discutirt. XI. 152, 160, 192, 210, 221, 245, 268, 271, 332, 349, 368, Anhang S. 19. Es besteht schon dermalen kein anderes Verhältniß, als daß die K. Bank eben so wie jedes zur Rezeptur der Gefälle und Renten bestimmte Amt die Renten zur Schuldentilgungsanstalt abliefert, wozu hier noch die Staatsgarantie der Anstalt in der Art, wie sie beim Uebergang des vormals preußischen Fürstenthums Ansbach an die Krone Bayern statt hatte, in Betracht kommt. Es konnte daher über diesen Fortbestand keine Frage seyn, dieselbe besteht unverändert in ihrem besondern Wirkungskreis, welcher mit einem jährlichen Umschwung von ungefähr 7 Millionen sich nützlich für Immobiliarkredit, und für den Unternehmungsgeist in anderen Geschäften bewährt.

ad g. Dieser bezieht sich nur auf den im Allgemeinen ausgesprochenen Wunsch, die Staatsschuld nur auf unaufkündbare Obligationen zu reduciren, worüber aber keine absoluten Gesetzes-Bestimmungen sondern nur allgemeine Grundsätze für die Vorstände der Anstalt angemessen schienen. XI. 134, 159, 163, 197, 200, 201, 291, Anhang S. 25 und 26, S. 536, Fr. 42, 43, 48, 49, 50, 52.

ad h schien die Verschiedenheit der Verhältnisse und gesetzlichen Privilegien entgegen zu stehen, und in das Privatrecht vorzeitig einzugreifen.

ad i und k. Daß die hier erwähnten Effekten im dermaligen Betrag von 1,172,235 fl. 38½ kr. an die Staatscasse in der letzten Finanzperiode verzinset wurden, und für die neue Periode ferner verzinset werden sollen, schien im geraden Widerspruch mit dem §. X. des Schuldentilgungsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu stehen, wo es heißt:

„zur Deckung des Minderertrags der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Hauptschuldentilgungs-Anstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt:

u. s. w.

2) Die Effekten der Zentralstaatscasse;“

Demungeachtet waren die Zinse dieser Effekten im Budget v. J. 1819 dem kurrenten Bedürfniß des Finanzdienstes angewiesen, und eben so war es bei der neuesten Berathung des Budget v. J. 1825 (welche der vollständig instruirten Vorlage des Schuldenwesens vorangegangen war) geschehen. — Man war also gezwungen jenen Artikel des Schuldentilgungsgesetzes dahin zu interpretiren, daß die fraglichen Effekten von der Zentralstaatscasse der Schuldentilgungscasse nur zu temporärer Aushülfe überlassen seyen, was auch der Natur der Sache gemäß war; denn nach der von der Regierung gegebenen Erklärung sind diese Effekten aus Kaufschillingen von Domänen entsprungen, welche noch vor der Constitution in die Staatscasse geflossen sind, und welche auch nach Tit. III. §. 7. der Constitution, sowie nach §. VIII. lit. c des Schuldentilgungsgesetzes vom 22. Juli 1819 dem Staatsgut nimmermehr entzogen werden können. Bei der jährlichen Dotation der Schuldentilgungscasse war übrigens eine Zinseinnahme aus diesen Effekten nicht in Anschlag gebracht, — und war jene Dotation Einmal für hinreichend erkannt, so hätte die Ausmittelung einer dabei auffer Berechnung gebliebenen Revenue nnr dazu veranlassen können, die Dotationssumme um so viel zu vermindern, um die Staatscasse nicht unnöthig zu belasten.

ad 1. die Schuldentilgungs-Anstalt schien verkürtzt worden zu seyn, indem die im Art. X. Nro. 1 des Schuldentilgungsgesetzes v. J. 1819 ihr zur Disposition gestellten französischen Kontributionsgelder, welche nach einem Königl. Rescript vom 17 Mai 1822, am 1. Okt. 1818 4,319,315 fl. betragen hatten, durch Dispositionen der Finanzstelle am 17 Mai 1821 auf 4,113,576 fl. am 26 November 1821 auf 3,900,000 fl. herabgesunken, und am Ende nur mit 3,050,074 fl. bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in Einnahme gekommen, von dieser aber später noch 50,509 fl. wieder zurückgegeben, und auf solche Weise

nur 2,999,565 fl. derselben verblieben sind, welche die Kammer der Abgeordneten für die Schuldentilgungs-Anstalt gegen weitere Alteration zu salviren, und den precairen in einen für diese Anstalt so wesentlichen Karakter der Unwandelbarkeit zu gestalten bemüht war. (XI. 108.) Dieses gelang ihr leider nicht, denn die Regierung erklärte den Grund, warum die Größe noch nicht befestiget sey, als noch fortdauernd. (XI. 38.) Das Gesetz v. J. 1819 hatte nämlich die Ueberweisung nur auf die disponiblen, d. i. die nach Abzug der darauf haftenden Lasten noch übrig bleibenden französischen Kontributionsgelder verfügt. Die Uebergabe geschah daher zwar nach vorgängigem Abzug aller damals der Centralstaatscasse bekannt gewesenen Ausgabs-Rückstände an die Schuldentilgungscasse; allein gegen Erwartung erschienen Nachforderungen auswärtiger Staaten für Verpflegung Bayerischer Truppen, und inländischer Gemeinden in nämlicher Beziehung, die erst nach Berichtigung der einzelnen Kriegsrechnungen vom obersten Rechnungshof angezeigt wurden, und für welche auch kein anderes Deckungsmittel surrogirt ist. Die Kriegsrechnungen sind dato noch nicht alle berichtiget, folglich kann auch dermalen der disponible Restbestand nicht in absoluter Zahl ausgesprochen werden, — wodurch sich die von der Kammer der Reichsräthe beliebte Modification dieses Antrags motivirt.

ad m. et n. bedurfte es in soweit, als die Operationen zur Verminderung des Zinsfußes auf 4% im Allgemeinen intendirt werden, nicht erst eines Antrags, denn dies ist schon im Art. 9 des neuen Schuldentilgungsgesetzes ausgesprochen, aber in soferne, als billig zu erwarten ist, die Militär-Administration werde es nicht erst auf einen indirecten Zwang ankommen lassen, die Zinse ihrer bei der Schuldentilgungs-Anstalt angelegten Fonds auf 4% herabzubringen, sie werde ihre Augen nicht gegen die notorische Wahrheit verschließen, daß der landläufige Zinsfuß nicht mehr

auf 5% steht, und nach den Zeitverhältnissen nicht mehr so hoch getrieben werden kann, wenn man zugleich volle Sicherheit bezweckt, endlich, daß sogar den Stiftungen und Communen neuerlich erlaubt werden mußte, ihre Kapitalien zu 4 prozentigen Zinsen auszuleihen, — gibt der Vorstand der K. Schuldentilgungs-Commission vorläufig beruhigende Aussicht, (XI. 39) an deren Erfüllung wohl nur derjenige zweifeln könnte, welcher in dem Militär auch in Friedenszeiten einen feindlichen Karakter erblicken wollte. (XI. 240, 263, 287, 359, 369.)

ad o., wurde die oben ad i. und k. gegebene Aufklärung entgegengesetzt. Zwar wurde deren Anwendbarkeit auf ein im Auslande gelegenes und der Schuldentilgungscasse gegen die für dasselbe bezahlten 37,000 fl. überwiesenes Eigenthum von dem Referenten des Ausschusses und auch von der Kammer durch Stimmenmehrheit von 80 gegen 4 Stimmen verneint. (XI. 360, und 534, Fr. 44.) Indessen möchte wohl die Kammer der Reichsräthe das Sachverhältniß nicht hinreichend aufgeklärt befunden haben. Denn daß der Landesherr auch auswärts Domänen besitzen und dem Staatsgut einverleiben könne, ist eben so gewiß, als daß das Object, wenn es einmal dem unveräußerlichen Staatsgut einverleibt ist, dadurch nicht aufhöre, es zu seyn, daß die Special-Schulden auf die aus den Staatscassen dotirte Schuldentilgungscasse überwiesen worden sind, wie dies mit allen andern Staatsschulden auch geschah.

ad p. beruhet der Gegenstand bis auf vollständigere Aufklärung.

ad q und r. gründet sich die Modification im Einklang mit dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten zur Frage 48 auf den von der Königl. Schuldentilgungs-Commission und von mehreren Mitgliedern der Kammer gründlich erklärten wesentlichen Unterschied, und auf die auch von der Kammer der Abgeordneten zur Frage 5, und 47, XI. 522, votirten Beibehaltung

des Depositorii der Schuldentilgungs-Anstalt. (XI. 206, 251, 261, 301, 339, 346, 376.) Unter den zu delirenden Papieren dürfen nach einer Bemerkung des Vorstands der Schuldentilgungs-Commission nur Staatspapiere au porteur verstanden werden. (XII. 610) ad s. t. u. v. hat die K. Schuldentilgungs-Commission ihre Tendenz im Allgemeinen zur vielseitig gewünschten Mobilisirung der Staatsschuld (XI. 134, 159, 197, 200, 291, Anhang S. 25, 26,) und Veräusserung der der Tilgungs-Anstalt gehörigen Immobilien bereits selbst ausgesprochen. (XI. 48, 163.) Ueber die Modalität des ersteren Acts blieben ohnedieß die Meinungen schwankend. (XI. 535, Fr. 49, — 52, 58, 59.)

ad w., bezieht sich die Umgehung dieses Wunsches auf die besondere Verwaltungs-Organisation des Rheinkreises.

Unter den einzelnen Gedanken und Wünschen bemerken wir noch:

1) anstatt des vielfach begehrten, aber zur Frage 53, XI. 536, mit 45 gegen 43 Stimmen verneinten Antrags, daß die StSTilgungs-Casse einige Millionen an die Stiftungen zurückzahlen möchte, damit diese wiederum Landleute mit Anlehen unterstützen könnte, welche sich entfernt von städtischen Verbindungen oft nicht zu helfen wissen, wird der von Hrn. Magistrats R. Fahrenbacher in Landshut entworfene Plan zu Leihanstalten empfohlen. (XI. 271, 300.) Andere Ideen (XI. 338, 359, Anhang S. 29.) Wem es bekannt ist, wie viele wohl angewandte Hülfe ehedem die Eigenherrlichen und Stiftungsämter ihren Grundholden durch einen im damaligen Consenswesen sehr erleichterten Credit in größeren und kleineren Summen und bequemen Fristen gewährt haben, kann sich nicht wundern, dieses Bedürfniß von vielen Seiten ausgesprochen zu sehen. (XI. 211, 229, 249, 288, 324, 351, 359, 375.)

2) der Antrag auf Mittheilung eines Verzeich-

nisses der der Schuldentilgungs-Anstalt gehörigen Realitäten S. 523 Fr. 6 erledigte sich durch die officielle Erklärung, daß die sämmtlichen Realitäten, — über deren Veräusserung übrigens die Regierung mit den Ständen übereinstimmt, lediglich in den Gütern in Schlesien und Polen (vergl. hierüber XI. 125) dann einigen Waldungen und anderen Grundstücken bei Dinkelsbühl bestehen, deren Verzeichniß vorgelegt werden soll. (XI. 41, 369, 378, 537, Fr. 56, und S. 523, Fr. 6.)

3) der Wunsch, daß bei den von der Regierung beantragten neuen Einweisungen jedesmal vom ständischen Commissär nach Einsicht der Acten ein wesentlich gedrängter Vortrag mit Rücksicht auf den Civil-, Staats- oder völkerrechtlichen Titel erstattet, und mit seinem Hauptbericht der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möge, war lediglich: bei der Instruction des ständischen Commissärs zu berücksichtigen. (XI. 149, 361.)

4) mehrere Wünsche konnte man schon als von kurzer Hand erledigt betrachten, z. B. (XI. 35, 39, 41, 208, 363, 522, Fr. 2).

5) andere Wünsche einzelner Abgeordneten z. B. die zur Zeit offenbar unthunliche Aufhebung der Special-Schuldentilgungscassen (XI. 49, 263, vergl. XI. 201, 250, 339, 348, Beilagen Bd. VII. Ziff. CLXIV.) und die Ausscheidung der Geld- und Papier-Einnahmen in den Rechnungen wurden von der Kammer der Abgeordneten selbst nicht adoptirt.

Schlußbemerkungen.

Die Staatsschuldentilgungs-Anstalt erfreut sich, wie man allgemein anerkennt, einer sehr geordneten sorgfältigen Leitung und eifrigen Obhut unter ihrem würdigem Vorstand. Darin und in der Treue mit welcher die ihr bestimmten Fonds jederzeit von den Staatscassen überliefert wurden, beruht ihre Stärke und das öffentliche Zutrauen.

Wenn man aber gleich zugesteht, daß sie so viel leistete, als unter sehr ungünstigen Verhältnissen möglich war, so kann man doch nichts weniger als gleichgültig darüber seyn, ob diese Verhältnisse fortdauern werden, und man kann sich nicht verhehlen, daß die Anstalt noch sehr weit von dem Zustand entfernt ist, in welchen sie gestellt seyn sollte, und in welchem sie sich der Unerschütterlichkeit rühmen, eines immer gleichen voraussehbar regelmäßigen Ganges erfreuen könnte.

Wie complicirt zur Zeit noch deren Verwaltungswesen sey, fühlte man allgemein. Als karakteristisch hierüber erscheint die Abstimmung über den durch die Bemerkung eines Redners (XI. 243) — „er vermisse eine genaue Nachweisung ob und wie viel die Schuldentilgungscasse durch ihre verschiedenartigen Operationen nämlich: 1) Aufnahme 4procentiger zu Tilgung 5procentiger Schulden 2) Zinsen-Vortheil an Depositen 3) Amortisationsgeschäft oder Sinkings-Fond gewonnen habe," veranlaßten Antrag: „Die Rechnungen und Berichte der Anstalt möchten so gestellt werden, daß man das ganze Product jedes einzelnen Operationszweiges aus denselben entnehmen könne." Die Kammer entschied nämlich mit 68 gegen 28 Stimmen gegen diesen Antrag (XI. 528, Fr. 8,) welcher beim ersten Anblick gar keiner Verneinung fähig scheint. Läßt sich wohl ein anderer Grund der Verneinung denken, als die Besorgniß, es möchten dann die Rechnungen der Anstalt noch verwickelter und schwieriger werden? — (XI. 371). Wie sehr muß aber die Anstalt überladen seyn, wenn dadurch dasjenige aus den Augen verloren wird, was stets vor Augen liegen soll? —

Entkleidung von allen heterogenen Funktionen, dieß ist die erste laut und allgemein von der Kammer gestellte Anforderung. Nicht Schuldenmachen, sondern nur Schuldenzahlen ist ihr Beruf, sie soll daher auch nicht mit dem ihr fremdartigen Zweck

belastet werden, der Pensionsamortisationscasse die erforderlichen Fonds vorzuschießen (XI. 199), — kein Bankier-Geschäft, — auch kein status in statu, wie bisher, da sie mit untergeordneten Stellen wegen Einnahms-Ablieferungen verkehren und also in die Sphäre einer Oberadministrativ-Stelle zum Theil wenigstens eingreifen mußte *), sondern von der Central-Staats-Casse habe sie aus speciell hiezu angewiesenen ausserdem unangreiflichen Staats-Revenuen, zu bestimmten Terminen die bestimmten Summen zu beziehen. Nicht darin, daß sie von Unterbehörden unmittelbar, sondern daß sie bestimmte und wohlberechnete Einnahmsquellen, welche nach (Tit. VII. §. 13) der Constitution ohne Zustimmung der Stände keiner andern Verwendung unterstellt werden können, also unabhängig von der Finanzgewalt stehen, aus der Staatscasse empfangen muß, liegt ihre Sicherheit. Unterbehörden sind nur der

*) Wie nachtheilig diese Zersplitterung des Centralverhältnisses ist, und wie leicht die Controle getäuscht werden konnte, indem der Beamte bei Einer Oberbehörde mit verfälschten Quittungen der Andern abrechnete, hat die Erfahrung gelehrt. Aber auch abgesehen davon soll die Schuldentilgungs-Anstalt nicht mit unnöthigem Aemter-Verkehr, und weitläuftigem Rechnungswesen belästiget werden, wodurch dem Hauptzweck Eintrag geschieht, und die Kosten der Administration mit der Spaltung nothwendig verdoppelt werden. Um die Schuldentilguugs-Anstalt durch Administrationsgeschäfte nicht zu verwickeln, und sie in der klaren ungestörten Verfolgung ihrer eigentlichen Bestimmung nicht zu stören, muß man ihr lediglich die Bestimmung eines Depositorii, und nicht einer Administrationsbehörde anweisen. Sie sey der Altar, auf welchen die Staatsregierung die Opfer legt, welche ihr gegebene Verpflichtungen auflegen, die Anstalt bewege sich dann in willenlosen Mechanismus nach ihrer einzigen unveränderlichen Regel der Verwendung ihrer Mittel.

Oberbehörde, der Minister ist der Nation verantwortlich.

Fern sey von dieser Anstalt jede Art von Finanzwirthschaft, man weise ihr daher auch keine Aktiven zu, welche eine besondere Administration erfordern (XI. 208, 246), — denn dafür sind die Finanzadministrationen bestimmt. Das einzige Vermögen der Staatsschuldentilgungsanstalt sey ihr Depositorium, oder der Schatz der von ihr eingelösten Passivobligationen — ihre Hypotheck das immer reproduktive Nationalvermögen, gewiß die größte Hypotheck, welche es geben kann, und neben welcher sie keine andern Effekten braucht. Hat sie solche, so sind sie entweder flüssig zu machen, und dann ist es ihre Pflicht, sie ohne Aufenthalt zu Einlösung einer gleichen Summe von Passiven zu verwenden, — oder sie sind, um flüssig gemacht zu werden, eines Aufwands an Zeit und Geschicklichkeit bedürftig, dann überweise man sie der Finanzwirthschaft, deren Sorge es ist, der Schuldentilgungsanstalt in die Hand zu arbeiten, und ihr nur flüssige Mittel zu gewähren.

2) Keine unbegränzte und regellose Annahme neuer Kapitalien, — keine neue Schuld ohne neue Dotation*) (XI. 270), und keine neue Einweisung

---

*) Das K. Finanzministerium will diesen Satz zwar durchaus nicht zugestehen, seine Antithese ist aus dem System des Privathaushalts entnommen, wo man lehrt, sich nach der Decke zu strecken, oder, mit andern Worten — das Ministerium statuirt, der Rock könne sich auch nach dem Körper dehnen. Gleichwohl erachten wir den obigen Satz für unangreifbar, und halten uns im Voraus des Beifalls aller derer versichert, welche die Wahrheit vor Augen haben, daß im Staatshaushalt, wo die Einnahmen nach den vom Staatszweck postulirten Ausgaben gerichtet werden müssen, ein anderes System zu beobachten ist, als beym Privathaushalt, in welchem die entgegengesetzte Maxime gilt.

ohne vorgängige Dotation in derselben Quantität, welche dem im Allgemeinen für den Sinkings-Fond angenommenen Verhältniß entspricht.

3) Keine aufkündbare Schuld!*) Wenn die Casse nach richtigen Verhältnissen dotirt ist, — und fürs Erste sollte sie mit solchen Mitteln ausgerüstet werden, daß sie sich von den aufkündbaren Obligationen, (soweit diese nicht in Händen von Stiftungen ꝛc. sind, welche ohnedieß von der Aufkündungsbefugniß nicht

---

Das erste Erforderniß einer Schuldentilgungsanstalt ist, daß ihre Dotation nicht nur unwiderruflich, sondern auch unabänderlich sey.

Sie darf nicht über Bedarf dotirt werden, besonders in Zeiten, wo die Abgabsfähigkeit des größten Theils des Volks so begränzt ist, — sie darf aber auch nicht unter dem Bedarf dotirt werden.

Die Regel der Dotation muß aus Durchschnittserfahrungen geschöpft seyn, folglich auch für den Wechsel der Verhältnisse passen, die Verpflichteten müssen zu Ehre des öffentlichen Kredits auf die Freiheit verzichten, mit jeder neuen Finanzperiode an der Regel willkührlich zu künsteln.

Die Regelmäßigkeit, Klarheit und völlige Sicherheit in der Bewegung einer solchen Anstalt beruhet aber darauf, daß ihre Ausgaben eben so unveränderlich seyen als ihre Einnahmen, daß jeder Einnahme im Voraus ihre bestimmte Ausgabe angewiesen, und eine andere Verwendung gar nicht möglich sey, so wie in einer Maschine alle Räder in die angewiesene Stelle eingreifen müssen.

Wenn es aber bei ihr, was in der Regel der Fall nicht ist, und nicht seyn soll, Fälle ungewissen Bedürfnisses geben könnte, z. B. neue Einweisungen, welche durchaus keinen Aufschub vertrügen, so muß über diese ein besonderer Voranschlag gefertigt, und eine eventuelle Deckung dafür ausgemittelt werden.

*) Versteht sich — Depositen ausgenommen, reguläre und irreguläre, also vorzüglich die Pupillencapitalien. —

Gebrauch machen) nach und nach entledigen kann, so bedarf sie keiner aufkündbaren Schuld; — eine Geldwirthschaft liegt nicht im Bereich des Staats, und willkührlich aufkündbare Schulden widerstreben, wie jedermann weis, der Art und Eigenthümlichkeit der Mittel, mit welchen der Staat als Schuldner seine Verbindlichkeiten tilgen kann, und sie anders zu tilgen könnte er doch nimmermehr angehalten werden, weil der Gläubiger durch das beneficium competentiae immer in der Exekutionsart beschränkt ist. Wer einem Staat Geld leiht, muß bei der vollkommenen Sicherheit, welche er genießt, sich auch nach der Eigenthümlichkeit der Mittel richten, welche ihm sein Schuldner darbieten kann, welche er ihm aber auch auf die höchstmögliche Weise garantirt. Allein der Staat muß auch nichts versprechen, als was er halten kann, muß keine Verbindlichkeiten eingehen, deren Erfüllbarkeit nur von Vermuthungen abhängt — die zum heutigen Stand des europäischen Staatsschuldenwesens, sowohl in kleinen als großen Staaten längst nicht mehr passen.

Auch ohne Aufkündbarkeit sind die Verhältnisse des Gläubigers zum Staat als Schuldner vortheilhaft genug, und die Realisirung auf dem allgemeinen Geldmarkt desto zweifelsfreier, weil bei einer regelmäßigen Wirthschaft die Tilgungsmittel des Staats mit jedem Jahr wachsen, und die Zurücklegung eines Procents durch die Zwischenzinsen die völlige Tilgung jeder Capitalschuld in 41 Jahren versichert, der Staat aber nie seine ganze Schuld zu tilgen braucht. Demnach ist das in Bayern begründete Verhältniß der Tilgungs-Mittel zu den Verbindlichkeiten überwiegend genug, sobald es gehörig organisirt wird.

4) da die Schuldentilgungs-Anstalt keine Geldgeschäfte zum Gewinn machen soll, so muß — nach dem ganz richtigen Beispiel der Einrichtung der musterhaften Schuldentilgungs-Anstalt in Frankreich auch die Depositen-Casse von ihr getrennt seyn, und

gleich-

gleichsam nur eine Filial-Casse von jener bilden. Alle Administrations- und Negotiations-Kosten schafft demnach die Depositencasse aus ihrem Gewinn an, um die Tilgungs-Anstalt mit nichts zu beschweren, was ausser ihrer Bestimmung liegt, und einigermassen hindern würde, ihren Geschäftsgang immer ganz rein, einfach und klar vor Augen zu legen.*)

5) Auf diese Weise, sowie durch die Umwandlung der Staatsschuld in gleichförmige unaufkündbare Obligationen au porteur oder auf bestimmte Namen mit Coupons, und durch andere von der K. Staatsschuldentilgungs-Commission selbst bereits angedeutete Geschäftsvereinfachungen (XI. 375) würde von selbst das weitere Erforderniß einer bedeutenden Verminderung der Administrationskosten erzielt.

*) Moniteur du 24. Novembre 1816 Nro. 329. Es ist sehr interessant hier die Erfahrungsresultate zu lesen, welche aus der Geschichte der französischen Schuldentilgungsanstalt seit beinahe 75 Jahren dahin hervorgiengen, daß sie so lange nicht gedeihen konnte, bis sie entkleidet von allen heterogenen oder auch Nebenfunktionen zu solcher Einfachheit erhoben ward.

Druckfehler.

Seite 5 Zeile 13 von oben statt Diese lies diese.
— 8 — 16 — — — Posttionen l. Positionen.
— 11 — 13 — unten nach ist, schalte ein: die Rechnung
— 13 — 22 — oben statt $18^{2}\frac{4}{5}$ l. $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$.
— 31 — 8 — unten auf: lies Rechnungshof
— 37 — 24 — oben, davon abstrahiren — soll heißen: davon zu abstrahiren.
— 47 — 19 — — soll heißen: Geschäftsverderbliche
— 63 — 6 — — statt werden l. worden.
— 70 — 2 — — — Durschnitt l. Durchschnitt.
— 72 — 1 der Anmerkung: statt expensive l. expansive.
— 94 — 16 statt seinen l. Einen
— 109 — 14 von unten statt vereinigte l. vereinigt
— 109 — 9 — — — Goßherzog l. Großherzog
— 115 — 4 — — — bie l. die
— 133 — 19 — oben — Notarität l. Notorietät
— 138 auf der letzten Zeile: nach der Meinung l. einiger
— 145 Zeile 10 von oben ist das Inclavationszeichen anstatt nach — vor dem Wort berichtigt zu setzen.
— 147 — 16 — — statt erforterte l. erforderte.
— 159 und 160 ist zu bemerken, daß das hier angegebene Zahlenverhältniß sich in Folge der weiteren Verhandlungen um etwas abgeändert hat und S. 318 sich berichtiget findet.
— 164 letzte Zeile nach abgerechnet l. wird,
— 165 Zeile 1 der Note statt Werth l. werth
— 167 — 7 von unten statt Grundsatzen l. Grundsätzen
— 170 — 4 — — — 5 Millionen l. fünfthalb Millionen
— 170 — 11 — — — den l. dem
— 172 — 8 — — — Hazardspeile l. Hazardspiele
— 178 — 19 — oben — aber l. oben
— 178 — 21 — — — welche l. welcher
— 179 letzte Zeile statt angeschlagen l. festgestellt
— 181 in der Anmerkung Zeile 4 statt des l. der
— 185 Zeile 6 von unten statt der l. dem
— 188 — 14 — — — Passivscheine l. Passirscheine
— 192 — 13 statt eine l. einer
— 193 — 10 omitt. die
— 199 — 3 von unten statt erleichternden l. erleichterten
— 201 — 7 — oben — schwabacher l. Schwabacher
— 205 — 5 — — — specifische l. specifischen
— 207 — 2 — — — nur l. neu
— 209 — 20 — — — Hälte l. Hälfte
— 222 — 15 — — — finden l. finde
— 245 — 13 — unten — den l. dem
— 252 — 12 — oben — abgräßigten l. abgrößigten
— 252 — 15 — — — das l. die
— 253 — 19 — — — dem Preise l. den Preis
— 256 — 6 — unten — Oposition l. Opposition
— 259 — 1 — oben — welcher l. welche
— 265 — 14 — — — wieder l. wider
— 266 — 8 — unten — der l. den
— 268 — 17 — oben omitt. und
— 273 — 23 — — omitt. ?
— 273 — 4 — unten statt können l. könne — das ? bleibt weg
— 282 — 12 — — — Dann l. dann
— 284 — 18 — oben — dl. l. Pfenning
— 286 — 17 — — — des l. stehenden
— 289 — 9 — unten — Theils l. theils
— 303 auf der letzten Zeile statt Discussionen l. Discussionen und Zeile 15 von unten statt Discusion l. Discussion
— 315 Zeile 10 von unten statt comenttrten l. concentrirten
— 316 — 16 nach Schuldentilgungsanstalt l. des Untermainkreises
— 321 — 17 von unten statt Premien l. Prämien
— 322 — 7 — oben — nach l. noch
— 323 — 14 — — — constatuiren l. constatiren
— 325 — 15 — — nach Contributionsgelder l. Rechnung
— 329 letzte Zeile statt rotirten l. votirte

Ver-

Verzeichniß einiger Verlagswerke welche bei Palm und Enke in Erlangen erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlnngen zu erhalten sind:

Teuto, oder die Urnamen der Teutschen, gesammelt und erläutert von G. W. F. Beneken. 8. 1816. 2 thlr. oder 3 fl.

Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte von dem Präsidenten von Feuerbach. 8. 1819 geb. 4 gr. oder 15 kr.

Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter, nach den Grundsätzen des preuß. Hypothekenrechts; für Practiker, Kapitalisten und Grundeigenthümer. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta. 8. 1816. 2 thlr. oder 3 fl.

Worte der Erfahrung für das Princip der Specialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und auser Bayern. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta. 8. 1819. 8 gr. oder 30 kr.

Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. Von Dr. W. H. Puchta. gr. 8. 1818. 1 thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen, namentlich bei den sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; dann bei Vormundschafts- und Hypothekenwesen. Von Dr. W. H. Puchta. Zwei Theile. gr. 8. 1821. 5 thlr. 8 gr. oder 8 fl.

Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Dr. W. H. Puchta. gr. 8. 1824. 1 thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns, mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge einer zur Revision der Civil-Prozeßordnung allerhöchst angeordnet gewesenen Commission. Von Dr. W. H. Puchta. gr. 8. 1826. 1 thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Eins thut Noth, noch bessere Volksbildung in Teutschland. Von Dr. Müglich. 8. 1822. 8 gr. oder 30 kr.

Ueber Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem bayerischen Staatsrechte. Von Dr. Rudhart. 8. 1826. 6 gr. oder 24 kr.

Die nordamerikanische Revolution und ihre Folgen. Ein Versuch von Dr. Ed. Widenmann. gr. 8. 1826. 1 thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

Die Namen der alten Teutschen, als Bilder ihres sittlichen und bürgerlichen Lebens. Von Fr. W. Viehbeck. 8. 1818. 9 gr. oder 36 kr.

Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen von Jeremias Bentham. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dümont. gr. 8. 1817. 1 thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Staatsrecht des Königreichs Bayern, von Dr. Fr. Chr. Karl Schunck. Erster Band. gr. 8. 1824. 2 thlr. 16 gr. oder 4 fl.

Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhang über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine von der k. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. Von Andr. Buchner, Mitgl. d. k. Akad. d. W. und Prof. d. Geschichte ꝛc. gr. 8. 1825. 2 thlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.

Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 31 Hefte. gr. 8. 1815—1819. 19 thlr. 12 gr. oder 31 fl.

Staatsarchiv des teutschen Bundes; von Dr. Joh. Ludw. Klüber. 6 Hefte. gr. 8. 1816 bis 1818. 3 thlr. 18 gr. oder 6 fl.

Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 und Bundesakte oder Grundvertrag des teutschen Bundes; vom 8. Juni 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt. gr. 8. 1818. 16 gr. oder 1 fl.

Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, von Dr. Krehl. gr. 8. 1816. 2 thlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre, von Joh. Friedr. Euf. Lotz (Regierungsrath). Drei Bände, gr. 8. 7 thlr. 18 gr. oder 11 fl. 48 kr.

Das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Prozesse betrachtet. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta (k. Landrichter). gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Ueber das Staats-Finanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungsformularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getraid-Magazine in ökonom. finanzieller Hinsicht. Von J. N. Schlupper. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern und — repräsentativen Verfassungen angemessenern Abgaben-System. Von Ernst Philipp Freihrn. von Sensburg (Staatsrath). gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Die Staatshaushaltung. Eine Skizze von Julius Graf von Soden. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

General-Uebersicht
des voranschlägigen Betrags des jährlichen
Staats-Bedarfes
für die II. Finanzperiode
1825—1831.

A. Staats-Ausgaben.

Benennung.	Betrag. partial fl.	kr.	Betrag. total fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten.					
1) Für die Hauptschuldentilgungsanstalt München	7,955,000	—			
2) Für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises	399,500	—			
			8,354,500	—	
II. Nachlässe an Staatsgefällen	—	—	360,260	—	
III. Eigentlicher Staatsaufwand.					
1) Etat des K. Hauses und des Hofes	—	—	2,745,000	—	
2) Etat des Staatsrathes	—	—	78,150	—	
3) Etat der Ständeversammlung	—	—	52,600	—	
4) Etat des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern	—	—	570,000	—	
5) Etat des Staatsministeriums der Justiz	—	—	1,732.000	—	
6) Etat des Staatsministeriums des Innern	—	—	1,300,664	—	
7) Etat des Staatsministeriums der Finanzen	—	—	1,011,600	—	
8) Allgemeine Staatsanstalten:					
a) Erziehung und Bildung	755,148	—			
b) Kultus	1,251,172	—			
c) Gesundheit	158,078	—			
d) Wohlthätigkeit	118,851	—			
e) Sicherheit	184,000	—			
f) Industrie und Kultur	66,000	—			
g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	124,087	—			
h) Steuerkataster	238,600	—			
i) Strassen-, Brücken- und Wasserbau	1,300,000	—			
			4,195,936	—	
9) Militäretat:					
a) Aktive Armee	7,250,000	—			
b) Gensdarmerie	580,000	—			
c) Topographisches Bureau	50,000	—			
			7,880,000	—	
10) Landbauten	—	—	845,000	—	
11) Beitrag zu den Wittwen- und Waisenfonds	—	—	100,000	—	
12) Hauptreservefonds	—	—	660,000	—	
Summa von III.	—	—	21,170,950	—	
Gesammtsumme der Staatsausgaben	—	—	29,885,710	—	

B. Staats-Einnahmen.

Benennung.	Brutto-Einnahme.	Erhebungs- und resp. Verwaltungs-Kosten.	Betriebs- u. Verlagskosten und durchlaufende Posten.	Netto-Ertrag.	Bemerkungen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
I. Direkte Staatsauflagen.					
1) Grundsteuer	5,898,300 —	— —	— —	5,898,300 —	
2) Häusersteuer	392,700 —	— —	— —	392,700 —	
3) Dominikalsteuer	455,400 —	— —	— —	455,400 —	
4) Gewerbsteuer	761,000 —	— —	— —	761,000 —	
5) Familiensteuer	753,300 —	— —	— —	753,300 —	
	8,260,700 —	— —	— —	8,260,700 —	
II. Indirekte Staatsauflagen.					
1) Zollgefälle	2,763,400 —	588,100 —	115,300 —	2,060,000 —	
2) Stempelgefälle	673,884 —	33,372 —	40,512 —	600,000 —	
3) Aufschlagsgefälle	6,279,900 —	214,000 —	53,400 —	6,012,500 —	
4) Taxen und Sporteln	2,226,667 —	219,767 —	6,900 —	2,000,000 —	
	11,943,851 —	1,055,239 —	216,112 —	10,672,500 —	
III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume.					
1) Aus Forsten und Jagden	3,848,400 —	995,700 —	808,700 —	2,044,000 —	
2) Aus Oekonomieen, Bräuereien u. Fabriken	932,469 —	53,464 —	466,705 —	412,300 —	
	4,780,869 —	1,049,164 —	1,275,405 —	2,456,300 —	
IV. Lehen-, grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle	5,714,555 —	760,465 —	154,760 —	4,799,330 —	
V. Staats-Regalien und Anstalten.					
1) Salinen und Bergwerke	4,177,860 —	316,690 —	1,961,170 —	1,900,000 —	
2) Post	989,730 —	186,570 —	451,160 —	352,000 —	
3) Lotto	3,269,000 —	69,000 —	2,200,000 —	1,000,000 —	
4) Regierungs- und Intelligenzblatt	40,000 —	6,400 —	13,600 —	20,000 —	
	8,476,590 —	578,660 —	4,625,930 —	3,272,000 —	
VI. Uebrige Einnahme.					
1) Beiträge von anderen Staaten und vormaligen Reichsständen zum Besoldungs- und Pensionsetat des ehemaligen Hochstiftes Würzburg s. a.	9,760 —	— —	— —	9,760 —	
2) Zinse von Aktivkapitalien	311,200 —	— —	— —	311,200 —	
3) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	5,000 —	— —	— —	5,000 —	
4) Entschädigung von Oestreich	100,000 —	— —	— —	100,000 —	
	425,960 —	— —	— —	425,960 —	
Gesammtsumme der Staats-Einnahmen	39,602,525 —	3,443,528 —	6,272,207 —	29,886,790 —	

General-Uebersicht
der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben
für die II. Finanzperiode
1825—1831.

A. Staats-Ausgaben.

Benennung.	Betrag nach den ministeriellen Anträgen. fl.	kr.	Betrag nach den Anträgen des II. Ausschusses. fl.	kr.	Betrag nach dem gemeinschaftlichen Kammerbeschluß und dem Finanzgesetz. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten.							
1) Für die Hauptschuldentilgungsanstalt München:							
a) Für die Schuldentilgungscasse	5,255,000	—	5,334,000	—	5,255,000	—	
b) Für die Pensionsamortisationscasse	2,800,000	—	2,700,000	—	2,700,000	—	
2) Für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises	400,000	—	400,000	—	400,000	—	
Summe von I.	8,455,000	—	8,434,000	—	8,355,000	—	
II. Nachlässe an Staatsgefällen	360,000	—	360,000	—	360,000	—	
III. Eigentlicher Staatsaufwand.							
1) Etat des K. Hauses und des Hofes	3,005,000	—	3,005,000	—	3,005,000	—	
2) Etat des Staatsrathes	78,000	—	78,000	—	78,000	—	
3) Etat der Ständeversammlung	50,000	—	50,000	—	50,000	—	
4) Etat des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern	534,000	—	534,000	—	534,000	—	
5) Etat des Staatsministeriums der Justiz	1,708,000	—	1,708,000	—	1,708,000	—	
6) Etat des Staatsministeriums des Innern	1,240,000	—	1,240,000	—	1,240,000	—	
7) Etat des Staatsministeriums der Finanzen	961,000	—	961,000	—	961,000	—	
8) Allgemeine Staatsanstalten:							
a) Erziehung und Bildung	755,000	—	775,000	—	755,000	*	* Einschlüssig 20 000 fl. für polytechn. Schul.
b) Kultus	1,251,000	—	1,281,000	—	1,251,000	**	** Einschl. v. 10.000 fl. für Unterstützung der kathol. und protest. Geistlichkeit i. Rheinkreise u. v. 20,000 fl. für die protest. Dekane und den protest. Pensionsfond.
c) Gesundheit	152,000	—	152,000	—	152,000	—	
d) Wohlthätigkeit	118,850	—	118,850	—	118,850	—	
e) Sicherheit	160,000	—	160,000	—	160,000	—	
f) Industrie und Kultur	66,000	—	106,000	—	66,000	***	*** Einschl. v. 30 000 fl. für Anlage eines Stammgestüts u. v. 10 000 fl. für Prämien auf die Leinwand-Fabrikation.
g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	115,150	—	115,150	—	115,150	—	
h) Steuerkataster	238,600	—	238,600	—	238,600	—	
i) Strassen-, Brücken- und Wasserbau	1,272,000	—	1,260,000	—	1,272,000	—	
k) Ueberhaupt zu Staatsanstalten und gemeinnützigen Zwecken, mit Rücksicht auf die Begutachtungen des Ausschusses ad a b f ꝛc.	—	—	—	—	100,000	—	
Summe von 8) a—k	4,128,600	—	4,206,600	—	4,228,600	—	
9) Militäretat:							
a) Aktive Armee	6,700,000	—	6,700,000	—	6,700,000	—	
b) Gensdarmerie	540,000	—	540,000	—	540,000	—	
c) Topographisches Bureau	50,000	—	50,000	—	50,000	—	
Summe von 9)	7,290,000	—	7,290,000	—	7,290,000	—	
10) Landbauten	845,000	—	820,000	—	845,000	—	
11) Beitrag zu dem Wittwen- und Waisenfonds	72,000	—	72,000	—	72,000	—	
12) Hauptreservefonds	400,000	—	400,000	—	400,000	—	
Summe von III.	20,311,600	—	20,364,600	—	20,311,600	—	
Gesammtsumme der Staatsausgaben	29,126,600	—	29,158,600	—	29,126,600	—	

B. Staats-Einnahmen.

Benennung.	Betrag nach den ministeriellen Anträgen. fl.	kr.	Betrag nach den Anträgen des II. Ausschusses. fl.	kr.	Betrag nach d. gemeinschaftl. Kammerbeschlüssen u. d. Landtagsabsch. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Direkte Staatsauflagen.							
1) Grundsteuer	5,898,300	—	5,898,300	—	5,898,300	—	
2) Häusersteuer	394,000	—	394,000	—	394,000	—	
3) Dominikalsteuer	457,700	—	457,700	—	457,700	—	
4) Gewerbsteuer	766,000	—	766,000	—	766,000	—	
5) Familiensteuer	754,000	—	754,000	—	754,000	—	
	8,270,000	—	8,270,000	—	8,270,000	—	
II. Indirekte Staatsauflagen.							
1) Zollgefälle	2,060,000	—	2,060,000	—	2,060,000	—	
2) Stempelgefälle	892,000	—	930,000	*	892,000	—	* Einschl. von 280,000 fl Erhöhung.
3) Aufschlagsgefälle	4,620,000	—	4,620,000	—	4,620,000	—	
4) Taxen und Sporteln	2,058,000	—	2,058,000	—	2,058,000	—	
	9,630,000	—	9,668,000	—	9,630,000	—	
III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume.							
1) Aus Forsten und Jagden	2,044,000	—	2,044,000	—	2,044,000	—	
2) Aus Oekonomien, Brauereien und Fabriken	412,300	—	450,000	—	412,300	—	
	2,456,300	—	2,494,000	—	2,456,300	—	
IV. Lehen-, grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle	4,800,000	—	4,850,000	—	4,800,000	—	
V. Staatsregalien und Anstalten.							
1) Salinen und Bergwerke	1,916,000	—	1,916,000	—	1,916,000	—	
2) Münze; ohne Ertrag							
3) Post	352,000	—	352,000	—	352,000	—	
4) Lotto	1,190,000	—	1,190,000	**	1,190,000	—	** Einschlüssig des neuen Stempels auf Lotto-einlagsscheine.
5) Regierungs- und Intelligenzblatt	20,000	—	20,000	—	20,000	—	
	3,478,000	—	3,478,000	—	3,478,000	—	
VI. Uebrige Einnahmen.							
1) Beiträge von andern Staaten und ehemaligen Reichsständen zum Besoldungs- und Pensionsetat des vormaligen Hochstiftes Würzburg s. a.	9,760	—	9,760	—	9,760	—	
2) Zinse von Aktivkapitalien	311,200	—	311,200	—	311,200	—	
3) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	5,000	—	5,000	—	5,000	—	
4) Entschädigung von Oesterreich	100,000	—	100,000	—	100,000	—	
5) Beiträge der Staatsdiener zu der zu errichtenden, selbstständigen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt	72,000	—	72,000	—	72,000	—	
	497,960	—	497,960	—	497,960	—	
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	29,132,260	—	29,257,960	—	29,132,260	—	

Beilage

zur Rede des Abgeordneten Freiherrn von Holzschuher über das Budget.

Numer.	Darstellung des K. B. Armeestandes, wie er im Armee-Budget zum Grunde gelegt wird.	Staabs- und andere Offiziere.	Unteroffiziere, Spiel- und Werkleute.	Gemeine, Gefreite und Pionniers.
I.	Hartschier-Leibgarde	21	2	111
II.	Zwei Jägerbataillons, jedes zu sechs Kompagnieen	58	186	2,064
III.	Ein Grenadier-Regiment zu drei Bataillons	83	270	3,114
IV.	Sechszehn Linien-Infanterie-Regimenter, jedes zu zwei Bataillons	913	3,184	33,024
V.	Kavallerie:			
	a) Ein Garde du Korps-Regiment zu 4 Eskadrons	24	85	682
	b) Zwei Küraſſier-Regimenter	48	160	1,364
	c) Sechs Chevauxlegers-Regimenter	204	708	6,132
VI.	Zwei Artillerie-Regimenter	116	325	2,740
VII.	Ein Fuhrwesens-Bataillon	22	100	1,024
VIII.	Eine Ouvrierskompagnie	4	16	126
IX.	Pontonniers, Sappeurs, Mineurs, Pionniers	16	48	336
X.	Sieben Stadtkommandantschaften	76	12	103
XI.	Bei den Zentralstellen	236	—	104
	Summe	1,821	5,096	50,924
	Totalsumme	57,841 Mann.		
	Präsentstand nach dem Armeebudget	26,100 Mann.		

Pferdestand.

110 Wagenpferde bei den höheren Dienstesstellen.
252 Reitpferde bei ebendenselben und der Hartschiergarde.
188 Offizierspferde bei der Infanterie.
60 — — — — Artillerie.
368 Dienst- und
52 Reitpferde } beim Fuhrwesen.

272
42 } Offiziers- und
84
6000 Dienstpferde } bei der Kavallerie, in Summa 6498.

7528 Pferde in Summa.

Numer.	Darstellung und Berechnung des K. B. Armeestandes, wie er nach den Bundesnormen seyn soll					Ergebniß hieraus für den erforderlichen Präsentstand nach dem Bundestagsbeschlusse v. 11. April 1821.		
	aus der Bevölkerung von 3,569 000 Seelen, laut der Bundesmatrikel.	Totale zu 1 pCt. der Bevölker.	an Offizieren. *	an Unteroffizieren u. Spielleut.	an Gemeinen.	Offiziere. ganz	Unteroffiziere und Spielleute.	Gemeine.
I.	An Jägern	1,380	37	110	1,233	37	zu 2/3 73	zu 1/6 206
II.	Linien-Infanterie	26,215	640	2,227	23,348	640	zu 2/3 1,485	zu 1/6 3,391
III.	Kavallerie	5,086	150	515	4,421	150	ganz 515	zu 2/3 2,948**
IV.	Artillerie- und Trainmannschaft	2,563	81	262	2,220	81	ganz 262	zu 1/3 740
V.	Pionniers	356	16	48	292	16	ganz 48	zu 1/3 98
		35,600						
VI.	Kadres der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute für 1/3 pCt. der Bevölkerung oder für 11866 Mann	1,356	360	996	nichts	360	996	
	Totalsumme	36,956	1,284	4,158	31,514	1,284	3,379	7,883
	Summa des seyn sollenden Präsentstandes						12,546	

* Das Verhältniß der Offiziere, dann Unteroffiziere, Spiel- und Werkleute zu der Zahl der Gemeinen, ist hier ganz nach der aktenmäßigen Formation der bayerischen Armee übergetragen worden.

** Bei der Kavallerie ist die höchste Summe angenommen, indem eigentlich 1/5 des Kavallerie-Präsentstandes an Pferden vakant gehalten werden dürfte, hiernächst beim Fuhrwesen ꝛc. ohne Zweifel zu ersparen wäre.

Beilage IV.

Uebersicht

der vorzüglichsten Erzeugnisse der auf Staats-Regie betriebenen Berg- und Hüttenwerke sammt ihrem Geldwerthe

Weyerhammer	1821/22	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1822/23	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4903	15
Wunsiedel .	1820/21	—	8	7333	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1740	6
	1821/22	—	9	7240	—	100	—	—	—	—	—	—	—	Konnte noch kein Probsch. vorg. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1822/23	—	9	6974	—	100	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Porcellänfabr.	1820/21	2	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1821/22	2	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1822/23	2	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .						300		—		825		1033	32	—		47090		—		344	31½	117	78	61647	90
Kaiserslautern Bergamt	1820/21	12	236	—	—	—	—	—	—	451394	—	—	—	—	—	—	—	2058	—	—	—	—	—	—	—
	1821/22	17	251	—	—	—	—	—	—	400537	—	—	—	—	—	—	—	1831	—	—	—	—	—	—	—
	1822/23	12	237	—	—	—	—	—	—	396046	—	—	—	—	—	—	—	2121	—	—	—	—	—	—	—
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Geldwerth der Prod.				4288	59	600	—	—	—	195303	55	6916	31	—	—	37123	18	8690	43	8758	50	4528	13	288104	27

Gesammtbetrag

Numer.	Darstellung und Berechnung des K. B. Armeestandes, wie er nach den Bundesnormen seyn soll					Ergebniß hieraus für den erforderlichen Präsentstand nach dem Bundestagsbeschlusse v. 11. April 1821.		
	aus der Bevölkerung von 3,569 000 Seelen, laut der Bundesmatrikel.	Totale zu 1 pCt. der Bevölker.	an Offizieren. *	an Unteroffizieren u. Spielleut.	an Gemeinen.	Offiziere. ganz	Unteroffiziere und Spielleute.	Gemeine.
I.	An Jägern . . .	1,380	37	110	1,233	37	zu $\frac{2}{3}$ 73	zu $\frac{1}{6}$ 206
II.	Linien-Infanterie . .	26,215	640	2,227	23,348	640	zu $\frac{2}{3}$ 1,485	zu $\frac{1}{6}$ 3,391
III.	Kavallerie . . .	5,086	150	515	4,421	150	ganz 515	zu $\frac{2}{3}$ 2,948 **
IV.	Artillerie- und Trainmannschaft . . .	2,563	81	262	2,220	81	ganz 262	zu $\frac{1}{3}$ 740
V.	Pionniers . . .	356	16	48	292	16	ganz 48	zu $\frac{1}{3}$ 98
		35,600						
VI.	Kadres der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute für $\frac{1}{3}$ pCt. der Bevölkerung oder für 11866 Mann . .	1,356	360	996	nichts	360	996	
	Totalsumme .	36,956	1,284	4,158	31,514	1,284	3,379	7,883
	Summa des seyn sollenden Präsentstandes . . .						12,546	

* Das Verhältniß der Offiziere, dann Unteroffiziere, Spiel- und Werkleute zu der Zahl der Gemeinen, ist hier ganz nach der aktenmäßigen Formation der bayerischen Armee übergetragen worden.

** Bei der Kavallerie ist die höchste Summe angenommen, indem eigentlich 1/5 des Kavallerie-Präsentstandes an Pferden vakant gehalten werden dürfte, hiernächst beim Fuhrwesen ꝛc. ohne Zweifel zu ersparen wäre.

Berg- und Hütten-Produkte.

Gußwaar.		Emaillirte Gußwaar.	Prügel- u. Lammeis.		Stabeisen.		Zaineisen.		Platin- u. Blecheisen.		Eisenblech.		Eisenvitriol.		Schwefelsäure.		Salpetersäure.		Rothe Farbe.		Porzellan- und Glasgemälde			
																					weißes.		bemaltes.	
Ztr.	Pf	Stück.	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf	Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4674	77	—	942	85	1237	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4084	84	—	818	69	1200	60	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	97	—	775	42	848	19	42	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2402	—	10	76	—	—	564	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2453	—	48	26	—	—	850	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1512	—	46	88	—	62½	783	—	—	—	—	—
4056	19	4200	—	—	905	79	318	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4259	19	2822	4	—	996	31	172	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3471	55	2324	—	—	987	56	122	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1071	—	285	—	—	—	1773	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	80	—	297	27	469	75	785	54	1538	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	370	94	449	31	455	75	1029	81	1050	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
637	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
418	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1634	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	105	55	1451	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1631	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	43	26	1310	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	119	29	351	70	982	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	206	84	322	6	1143	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
890	8	—	25	47	63	29	1628	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	41	—	28	30	5	8	1598	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1624	17	—	23	42	13	2	1599	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
514	57	—	6	—	1266	23	342	67	106	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
228	67	—	11	92	1303	98	250	91	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
461	40	—	—	—	1449	82	282	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2786	28	—	—	—	1600	44	—	—	140	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1095	20	—	—	—	1647	45	—	—	499	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
855	4	—	—	—	1590	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26370	41	14855	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24762	45	19765	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18065	33	21999	21
32052	82	9346	3518	69	22365	79	11070	51	2563	5	4362	98	6367	—	105	90	—	62½	2197	—	69198	59	56620	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
316086	9	12393	54	40867	41	244023	27	162201	30	37175	2	82850	40	30254	21	4787	15	43	45	6591	—	69198	59	56620	35

1617408 fl. 34 kr.

| | | |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzschuher, Rudolph <<von>>,

Der Bayerische Landtag vom Jahre 1825 in zwei Abtheilungen

Bd.: 1

Erlangen (1826)
Bavar. 1276-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374698-5